Johann David Michaelis,

ordentlichen öffentlichen Lehrers der Gottesgelahrtheit
auf der Univerſität Göttingen,

ſämtliche

Werke,

die Einleitung in die Schriften des Alten
und Neuen Teſtaments, und deren
Erklärung betreffend.

Moſaiſches Recht.

Mit Kaiſerlichem allerhöchſt- gnädigſten Privilegium.

Reutlingen,
bey Johannes Grözinger, 1785.

Johann David Michaelis

Moſaiſches Recht.

Erſter Theil.

Zweite vermehrte Ausgabe.

Mit Kaiſerlichem allerhöchſt= gnädigſten Privilegium.

Reutlingen,
bey Johannes Grözinger, 1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir JOSEPH der Andere von Gottes Gnaden Erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jeruſalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Grosherzog zu Toſcana, Grosfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürſteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unſer und des Reichs lieber getreuer, Johannes Grözinger, Buchdrucker in Unſer und des Reichs-Stadt Reutlingen, unterthänigſt zu vernehmen gegeben, was maſſen er geſonnen ſeye, ein Buch unter dem Titel: Johann David Michaelis Moſaiſches Recht in Octavo zum offenen Druk zu befördern, hiebey aber einen ihme ſchädlichen Nachdruk von gewinnſüchtigen Leuten beſorge, zu deſſen Abwendung Uns derſelbe um Ertheilung Unſers Kaiſerl. Druk Privilegii gehorſamſt bitte. Wenn Wir nun mildeſt angeſehen, ſolch des Supplicanten demüthigſt ziemliche Bitte, als haben wir ihme Grözinger, ſeinen Erben, und Nachkommen obbeſagtes Werk in offenen Druk auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feilhaben, und verkaufen mögen, auch ihnen ſolches niemanden ohne ihren Conſens, Wiſſen, oder Willen, innerhalb zehen Jahren, von dato dieſes Briefs anzurechnen, im Heiligen Römiſchen Reich, weder unter dieſem noch andern Titul, weder ganz, noch extractweiſe, weder auch in gröſſerer, noch kleinerer Form, nachdrucken, und verkaufen ſolle. Und gebieten darauf allen und jeden Unſern, und des Heiligen Römiſchen Reichs Unterthanen, und Getreuen, inſonderheit aber allen Buchdrukern, Buchführern, und Buchhändlern, bei Vermeidung einer Poen von fünf Mark löthigen Goldes, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unſere Kaiſerliche Kammer, und den andern halben Theil mehr beſagtem Grözinger, oder ſeinen Erben, und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen, verfallen ſeyn ſolle, hiemit ernſtlich, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch ſelbſt, oder jemand von eurentwegen obangeregtes Werk innerhalb den beſtimmten zehen Jahren, obverſtandener Maſſen, nicht nachdrukt, diſtrahirt, feilhabt, umtraget, oder verkaufet, noch auch ſolches andern zu thun geſtattet, in keinerlei Weiſe noch Wege, alles bei Vermeidung Unſer Kaiſerlichen Ungnade, und vorangeſezter Poen, der fünf Mark löthigen Goldes, auch Verliehrung deſſelben euern Druks, den vielgemeldter Grözinger, oder ſeine Erben, und Nachkommen, oder deren Befehlshabere, mit Hülf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo ſie dergleichen bei euch, und einem jeden finden werden, alſogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs,

zu

zu ſich nehmen, und darmit nach ihrem Gefallen handeln, und thun mögen. Hingegen ſolle er, Gröżinger, ſchuldig und verbunden ſeyn, bei Verluſt dieſer Kaiſerlichen Freiheit die gewöhnlichen fünf Exemplarien davon zu Unſerm Kaiſerlichen Reichs-Hof-Rath zu liefern, und dieſes Privilegium voran drucken zu laſſen. Mit Urkund dieſes Briefs, beſiegelt mit Unſerem Kaiſerlichen aufgedrukten Secret-Inſiegel, der geben iſt zu Piſa den dritten Februarii, Anno Siebenzehn hundert vier und achtzig, Unſerer Reiche, des Römiſchen im zwanzigſten, des Hungariſchen und Böhmiſchen im vierten.

Joſeph mppr.

(L. S.)

Vt. R. Fürſt Colloredo. mppr.

Ad Mandatum Sacræ Cæſ. Majeſtatis proprium.

Ign. von Hofmann.

Jovis 8. Iulii 1784.

Grözinger puncto Privilegii impreſſorii über Michaelis Moſaiſches Recht; ſive implorant. Anwald Schumann ſub præſ. 6. mens. curr. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige wegen des vollſtändigeren Titel-Blats mit Bitte: pro ejusdem ad Acta poſitione. appon. Num. 3. & Concl.

Ponatur ad Acta.

Ign. von Hofmann.

inſinuirt d. 16ten Julii 1784.

Martis 5. Auguſti 1784.

Grözinger puncto Privilegii impreſſorii über Michaelis Moſaiſches Recht; ſive impetrant. Anwald Schumann ſub præſ. 2. mens. curr. docet de inſinuat. Reſcripto & Concluſo cum petito humllmo pro documentorum ad Acta poſitione. app. Sig. O. & "

Ponatur documentatio inſinuati Reſcripti Cæſarei ad Acta.

Ign. von Hofmann.

Dem

HochEdelgebohrnen und Hochgelahrten

Herrn,

Herrn Olaus Rabenius,

der Rechte Doctor und ordentlichem Profeſſor, auch Syndicus, auf der Univerſität zu Upſala,

widmet dieſe Schrift

der Verfaſſer

Ewre HochEdelgebohrnen erhalten hier ein Buch von einem, der ſonſt nicht zu dediciren pflegt: und deſto gewiſſer ſind Sie verſichert, daß ich nicht aus Mode, und weil doch einmal eine Zuſchrift vorgeſezt werden muß, ſondern aus lebhafter Erinnerung der Freundſchaft, welche ich von Ihnen in den für Göttingen traurigen Jahren des Krieges, in denen Freundſchaft noch

ſchäzbarer war, und unvergeßlicher zu ſeyn verdiente, als zu andern Zeiten, genoſſen habe, Ihnen eine Arbeit widme, die Ihnen ohnehin auf ſo vorzügliche Weiſe zugehört. Denn vielleicht würde ich an die beſondere Ausarbeitung des Moſaiſchen Rechts lange nicht oder niemals gedacht, ſondern blos wie vorhin meine Anmerkungen darüber beyläufig in den philologiſchen und exegetiſchen Collegiis eingeſtreuet haben, wenn nicht Ewre HochEdelgebohrnen, als Sie Sich im Jahr 1757 hier aufhielten, von mir ein Privatiſſimum über gewiſſe von Ihnen Selbſt ausgewählte Stücke des Moſaiſchen Rechts verlanget hätten. Sie waren ſchon damals Doctor Juris, und das hielt ich mir, wie Sie ohne viel Verſicherung glauben werden, für eine Ehre: allein das dachte ich noch nicht zum voraus, daß ich die Ehre genöſſe, den künftigen Verfertiger eines Schwediſchen Geſezbuchs, dem dieſe Arbeit von den Reichsſtänden aufgetragen werden würde, zum Zuhörer zu haben. Ewre HochEdelgebohrnen waren alſo mein erſter Zuhörer in einem bis dahin ganz neuen, und von Ihnen Selbſt erfundenen Collegio: und da ich es nachher noch einigen andern laß, ſo entſtand aus

der

der Vorbereitung darauf der Grundriß und ein Theil der Ausführung der Arbeit, die ich hier ihrem erſten Veranlaſſer zurükgebe. Selten iſt doch zwiſchen dem, welchem etwas dedicirt wird, und dem Buche ſelbſt, ſo viel Zuſammenhang.

Vielleicht darf ich aber auch keinen Leſer völlig von der Art, und dem das Moſaiſche Recht aus einem ganz neuen Geſichtspunkt ſo intereſſant iſt, erwarten, als Denjenigen, Dem ich es zueigne. Andere werden es von den Seiten anſehen, die ich in der Einleitung bemerkt habe, und ich hoffe, es werde einigen unter ihnen als ihrer Aufmerkſamkeit nicht ganz unwürdig vorkommen. Allein Ewre HochEdelgebohrnen werden es auch als Verfaſſer eines Schwediſchen Geſezbuches anſehen, dem von den Reichsſtänden aufgetragen iſt, die Archive durchzugehen, aus ihnen Geſetze und Rechtsſprüche zu ſammlen, und aus dieſen, und den bisher bekannten Geſetzen, die durch ihre Menge beſchwerlich werden, ein neues Geſezbuch nicht etwan blos zum Unterricht der Lernenden, ſondern zum Gebrauch der Ge-

 rich-

richte zu verfertigen. Ewre HochEdelgebohrnen Selbſt haben mich belehrt, daß das bürgerliche Recht Moſis noch bis auf ganz neue Zeiten in Schweden ein Jus ſubſidiarium geweſen, und ſo gar davon ein Ueberbleibſel in dem Eide der Richter bis auf dieſen Tag zu finden ſey: und Ewre HochEdelgebohrnen werden gütigſt erlauben, daß ich, um meine Leſer von einer Sache zu unterrichten, die ihnen, wenigſtens den Deutſchen, unbekannt ſeyn möchte, und mit zum Gebrauch des Moſaiſchen Rechts gehört, Ihre eigenen Worte gleich nach dieſer Zuſchrift drucken laſſe. Ob nun gleich, wie Ewre HochEdelgebohrnen bemerken, das Geſez Moſis jezt nicht mehr in Schwediſchen Gerichten citirt wird, ſo kann es doch beynahe nicht fehlen, daß nicht in dem Schwediſchen Rechte manches noch aus dem ehemaligen Hülfsrechte übrig ſeyn ſollte.

Die Freyheit-liebenden Grundſätze des Staatsrechts der Jſraeliten werden vermuthlich Ewrer HochEdelgebohrnen auch nach einem gewiſſen Nationalgeiſt gefallen. Das Volk, auf deſſen Beyſpiel ſich ſo oft die Vertheidiger des göttlichen und unumſchränkten

ten Rechts der Könige bezogen haben, ſollte ſeiner erſten Einrichtung nach nicht einmal Könige haben, und da es ſie bekam, waren ſie gewiß nicht die ungebundenen Monarchen, welche die Liebhaber einer entgegen geſezten Lehre als von GOtt verordnet vorſtellen wollen. GOtt ſelbſt beſtimmete nicht einmal zum voraus, welche Gewalt der König haben, oder nicht haben ſollte: ſondern überließ dies der Einſicht des Volks, das ihn dereinſt wählen würde, weil ſich hier nichts allgemein und für alle Zeiten als das Beſte angeben läßt, ſondern zur einen Zeit mehr, zur andern weniger Gewalt der Krone, dem Ganzen des Staats zuträglich ſeyn wird. Und wie gefällt Ewrer HochEdelgebohrnen die, wenn ich es ſo nennen darf, Beſcheidenheit, oder Klugheit eines doch von der Gottheit ſelbſt geſandten Geſezgebers, der kein ewiges und unveränderliches Geſez über die Einrichtung des Staats machen will; *) der zwar jezt eine freye Republik bildet, aber wohl eingedenk, daß keine allgemein beſte

Form

*) Was ich hierbey gedacht habe, und auch 1769 dem Wohlſtand gemäß nicht ſagen konnte, wird man nunmehr in einer Anmerkung zum Anfang des 54ſten §. finden.

Form des gemeinen Weſens gedacht werden kann, daß alle Dinge, und ſo auch die Staaten, altern, und ſodenn eine Veränderung nöthig haben, der Nachwelt erlaubt, einen König, doch aber keinen ganz unumſchränkten und durch nichts balancirten König, zu ſetzen?

Doch das ſind Dinge, von denen wir uns ſchriftlich nicht unterreden können: genöſſe ich noch die angenehmen Stunden, die Ihr, und ſo mancher Ihrer Landesleute Umgang mir vor 12 Jahren machte, ſo würde uns vielleicht manche unter Geſprächen hievon verflieſſen. Jezt bleibt mir nichts übrig, als, die Fortſetzung Ihrer Freundſchaft zu erbitten, für

Ewrer HochEdelgebohrnen

Göttingen den 23. Dec.
1769.

gehorſamſten Diener
Michaelis.

Auszug aus einem Schreiben des Herrn Profeſſor Rabenius, deſſen in der Dedikation gedacht iſt.

Hoc jus (Moſaicum) & meæ patriæ per ſeculum & quod excurrit, magnam partem fuiſſe forenſe, cum nondum Juris Conſultis noſtris obſervatum ſit, & ad fata ejusdem pertineat, venia tua dicam.

Sacramento ſe obſtringunt judices Svecani, ſecundum *Dei* Sveciæque *leges* ſtatutaque jus ſemet dicturos. Formulam ſacramenti habes in codice legum Svecicarum, qui ex verſione Kœnigii prodiit Holmiæ 1743. Tit. de Actionibus Cap. I. §. 7. Quasnam Dei leges hic innuat legislator, diverſa eſt interpretum opinio. Ad jus naturæ, quod & divinum eſt, reſpexiſſe, plurimis placuit: de jure Moſaico, civili, forenſi, vel, ut alias dicitur, privato, nemo cogitavit. Jam vero, ut, quid iſta ſibi velint verba, Dei Leges, pateat, res paullo altius repetenda.

Sub hierarchia papali pauciſſima apud nos erant delicta, quæ non expiari poſſent pecunia ſive amenda, eademque vel civili, regi, provinciæ & læſo, vel eccleſiaſtica, clero tribuenda, quæ poſterior mere arbitraria fuit, pro ratione facultatum rei, exigua ſatis, vel in immenſum exaſperata. Hoc ævo conditus fuit codex legum Svecicarum provincialium, cui a Rege Chriſtophoro nomen, quemque poſt curas Ragualti, Archiepiſcopi Upſalienſis, latine prodire juſſit Jo. Loccenius, Holmiæ 1672 in forma maxima. Repurgata religione, ævo Guſtavi I. de novo codice cogitatum fuit, tum alias ob cauſſas, tum quod in criminalibus pœnæ legibus Moſaicis & divinis haud ſatis convenienter definitæ eſſent: at cum in dies diesque mora huic ſeſe objiceret propoſito, Carolus IX. neceſſum tandem habuit, codicem iſtum antiquum typis publicare & confirmare, hac tamen addita cautione, quod judices in enormibus & aliis hujuscemodi delictis gravioribus, perjuriis,

blas-

blasphemiis, exſecrationibus, homicidiis, adulteriis, inceſtu, uſuris, falſis teſtimoniis, & aliis talibus, ſequerentur leges divinas in S. Scriptura expreſſas, quæ deinceps ſuo loco introducerentur. Vide confirmationem regiam dicto codici præmiſſam d. 29. Dec. 1608. Hinc adpendix codicibus iſtis, quotquot lingua vernacula prodierunt, ſubnexa fuit, ex legibus Moſaicis deſumta, quæ tamen, ni fallor, in editione latina Loccenii deeſt. Ex hoc tempore in tribunalibus noſtris invaluit uſus legum Moſaicarum forenſis, ita ut in diſceptationibus forenſibus & ſententiis ipſiſſima verba ex legibus Moſaicis capite & commate citatis, ex ſtilo curiæ adferrentur. Nec in capitibus dicta adpendice comprehenſis ſubſtitit uſus fori. Memini feminam circa initia hujus ſeculi (annus non ſuccurrit, ſiquidem hæc Holmiæ extra muſæum conſtitutus ſcribo) ſexum mentitam in curia ſuprema ex eodem principio ad mortem condemnatam, quæ tamen pœna ex gratia regis in capitali proximam fuit commutata. Hoc ſeculo conſignata eſt formula ſacramenti judicum ſupra commemorata, integra deinceps in codicem noviſſimum anno 1734. receptum migravit. Et quamvis jam caſus iſti ex legibus Moſaicis ad id tempus decidendi huic codici inſererentur, nec mos ſit, iſtas in foro amplius & ſententiis allegare, remanſit tamen in juramento judicum obſervantiæ antiquæ veſtigium.

Vorrede

Vorrede
zur zweiten Ausgabe.

Meinen Leſern habe ich nicht viel zu ſagen, als daß ich ihnen für die geneigte Aufnahme dieſes Buchs danke. Wo ich etwas zu verbeſſern fand, oder Zuſätze für nöthig hielt, iſt in dieſer zweiten Ausgabe verändert, zugeſezt, auch ausgeſtrichen: Einmal habe ich, ſehr wider meine Neigung, denn Polemik iſt gar meine Sache nicht, mich gegen Einwürfe von einer beſondern Art, die ſchwerlich aus kühler Unterſuchung entſtanden ſeyn konnten, vertheidigen müſſen, aber auch ſo bald als möglich abgebrochen. Von dem Herrn Verleger habe ich durch meine Bitte die Zuſage erhalten, daß er Zuſätze und Veränderungen, ſo oft dieſe nicht bloſſe Orthographie, Drukfehler oder Kleinigkeiten betreffen, für die Käufer der erſten Ausgabe beſonders drucken, und für einen

nen leidlichen Preis verkaufen will. Ich nannte eben Orthographie: in dieſer pflege zwar nicht ſtrenge zu ſeyn, und dem Setzer faſt alles zu überlaſſen, nur mit Ausbedingung deſſen, daß er kein neues Kunſtſtük anbringt. Doch habe ich diesmal einiges im nördlichen Deutſchlande, in dem ich lebe, gar zu ausländiſch und unangenehm ausſehendes, z. E. bloſes, das wir nicht ohne Widerwillen leſen können, weil uns gleich die fremde Ausſprache dabey einfällt, die uns ſo unangenehm klinget, für bloſſes, geändert, und hoffe, Setzer und Corrector werden ſich nach mir gerichtet haben.

Der Mann, an den die Zuſchrift des Buchs gerichtet war, iſt bereits geſtorben, ohne den ihm von ſeinem Vaterland gethanen Auftrag geendiget zu haben: ich laſſe aber billig die Dedikation ſtehen, weil ſie zugleich die Entſtehungsgeſchichte des Buchs enthält, und einen ſo wichtigen Anhang vom ſeel. Rabenio hat. Göttingen den 11. November 1774.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Die Kenntniß des Moſaiſchen Rechts iſt nüzlich, wenn man über Geſetze überhaupt auf die Art philoſophiren will, als Montesquieu gethan hat.

Ob uns gleich die Moſaiſchen Rechte nicht verbinden, ſo verdienen ſie doch eine genauere Unterſuchung, als bisher auf ſie gewandt iſt, oder vielmehr, ſie verdienen in ihrem ganzen Zuſammenhange nicht blos dem Philologen bekannt zu ſeyn, der ſich mit den morgenländiſchen Sprachen beſchäftiget, und ſie nur wie einen Theil der Hebräiſchen Alterthümer betrachtet; ſondern auch andern, dem Gottesgelehrten, dem Juriſten, und demjenigen, der über die geſezgebende Klugheit philoſophiret, nicht ſo fremde und Aſiatiſch zu bleiben, als ſie ihm bisher geweſen ſind.

Sie werden ſchon dann unſerer Aufmerkſamkeit würdig, wenn man ſie als Geſetze eines ſehr entfernten Lan-

des, und Ueberbleibſel der alleràlteſten geſezgebenden Weisheit anſiehet. Ein bloßer Rechtsgelehrter kann damit zufrieden ſeyn, daß er die Geſetze kennet, die in ſeinem Lande gültig ſind: allein wer über die Geſetze philoſophiren, und, um mit einem einzigen Namen mehr zu ſagen, als ich durch eine lange Umſchreibung deutlich machen würde, wer mit dem Auge eines Montesquieu die Geſetze anſehen will, dem iſt es unentbehrlich, die Rechte anderer Völker zu kennen; je entfernter an Zeit und Himmelsſtrich, deſto beſſer. Wer weiter nichts als ſein eigenes Vaterland, oder die ihm an Zeit und Lage nahen Länder und Völker kennet, dem kommt in den Geſetzen manches als nothwendig vor, das doch bey andern Umſtänden anders ſeyn muß: das Willkührliche des Rechts, das nach jedem Himmelsſtrich und nach hundert andern Umſtänden Veränderliche der geſezgebenden Klugheit, fällt ihm nicht in die Augen. Allein dies wird er bemerken, und ohne viel ängſtliche Bemühung ſo über die Geſetze ſeines Landes zu philoſophiren anfangen, wie Montesquieu gethan hat, wenn er viel fremde und anfangs widerſinnig ſcheinende Geſetze vergleichet. Was für ein Recht bietet uns hier mehr neue Ausſichten an, als Moſis ſeins? Das Volk, deſſen Staat er einrichtete, lebte unter einem von uns entfernten Himmelsſtrich: kein älteres Geſez iſt in einigem Zuſammenhange zu uns gekommen, als das ſeinige, und auch deshalb iſt es merkwürdig. Denn zu ſeiner Zeit waren noch manche Dinge ihrem Urſprunge näher, die nachher durch vielfältige, theils glükliche, theils unglükliche Künſte der Politik, durch dazu kommende Gewohnheiten, durch Misbräuche, und gleichſam durch ihr Alter ſelbſt, verändert ſind. Zwiſchen ſeinen, und andern alten Geſetzen neu angehender Völker, findet ſich in den Dingen, worin ſie von den unſrigen abgehen, eine ſo kenntliche Aehnlichkeit, daß es ſcheint, es falle das menſchliche Geſchlecht zu Anfang und bey dem Urſprung der Völker natürlicherweiſe auf gewiſſe Vorſchriften, die es nachher

her ändern muß, wenn das Volk, der Luxus, die Handlung, und die Chicane, ihr erwachſenes Alter erreichet haben. So lange man dies älteſte Recht der Kindheit der Völker nicht kennet, ſo iſt gleichſam die Genealogie unſerer Rechte unvollkommen: ein Mangel, darüber ſich der bloße Juriſte tröſten wird, den aber der Philoſoph erſezt zu ſehen wünſcht.

Die Geſetze Moſis ſind auch darin von allen uns bekannten Geſetzen verſchieden, daß der Geſezgeber, der die Sitten anderer klugen und durch Wiſſenſchaften erleuchteten Völker kannte, den ganz neuen Staat eines Volks, das GOtt gleichſam erſchuf, einzurichten hatte. In einem ſolchen Staat läßt ſich einiges im höchſten Grad Gutes anbringen, das in allen andern Staaten unthunlich wäre, wovon ich nur zum voraus das gröſſeſte Beyſpiel, die Ackergeſetze der Iſraeliten, nennen will. Es iſt wahr, die Geſchichte zeiget uns auch noch ſonſt Colonien, die ihre Geſezgeber gehabt haben: allein ſie ſind, gegen die Iſraeliten zu rechnen, in ihrem Anfang nur groſſe Familien, die ganz andere Geſetze erfodern oder haben können, als ein groſſes Volk. Hier aber beſtand der neue Staat aus 600,000 Mann, die die Waffen tragen konnten, alſo wenigſtens aus 2,400,000 Seelen, ohngefähr eben ſo vielen, als jezt in Schweden und Finnland gezählt werden. Dies Volk nahm ein ganz neues Land ein, deſſen ſämmtliche Einwohner es verjagen oder vertilgen ſollte. Was ließ ſich hier neues und nüzliches anbringen, das man in andern Geſetzen vergeblich ſucht, ob man gleich einiges einzelne davon nachahmen könnte?

Ich darf dreiſte ſagen, daß man in den Büchern Moſis einige ganz unerwartete und glänzende Proben einer geſezgebenden Klugheit antrift, die ſchon vor ſich betrachtet, werth ſind, bekannter zu werden, und die den Fleiß hinlänglich belohnen, den man auf dieſes alleräÌteſte Recht eines klugen Geſezgebers wendet. Wäre aber auch dies nicht, ſo verdienen doch Moſis Geſetze,

bloß wegen ihrer groſſen Entfernung von den unſrigen, das Auge des Philoſophen. Alles, was uns bewegen kann, dem Griechiſchen Recht unſern Fleiß zu widmen, das wird uns auch das Moſaiſche Recht als merkwürdig anpreiſen.

§. 2.

Die Kenntniß der Geſetze Moſis dient, uns noch völliger zu überzeugen, daß ſie uns nicht verbinden: ſie iſt auch dem Rechtsgelehrten deshalb nöthig, weil einiges von ihnen noch in unſern Gerichten gültig gehalten wird, und dem Theologen, um die Einwürfe der Feinde der Religion zu beantworten.

Dies wäre der Nutzen des Moſaiſchen Rechtes, wenn man es blos als alt, unter einem andern Himmelsſtrich, und einem von uns ſehr verſchiedenen Volke gegeben, betrachtete, ohne darauf zu ſehen, daß Moſes der erſte Schriftſteller iſt, den wir in der Bibel leſen. Sehen wir ihn von dieſer Seite an, ſo wird die Kenntniß ſeiner Geſetze uns noch auf andere Art wichtig.

Die rechtgläubige und geſunde Theologie behauptet, daß ſeine bürgerlichen Geſetze uns nicht verbinden. Allein, wie oft hat der Aberglaube uns dieſes oder jenes Stük aus ihnen aufdringen wollen? Was für Sätze ſtehen theils in unſern beſten Dogmatiken, die es noch wohl für eine Schuldigkeit unſerer Geſezgeber anſehen, von Moſis Geſetzen, als den weiſeſten, ſo viel beyzubehalten, als möglich iſt? Und wie manches ängſtliche Gewiſſen kann in den Zweifel gerathen, ob wirklich auch das bürgerliche Geſez Moſis, und nicht etwan bloß das kirchliche, abgeſchaffet, und ob es nicht Sünde ſey, nach andern Geſetzen zu leben, und z. E. Zinſen zu nehmen, die Moſes verboten hat? Allen dieſen Zweifeln oder Irrthümern wird am beſten vorgebeuget werden kön-

können, wenn man Moſis Geſetze im Zuſammenhang, und mit ihren Urſachen, einſiehet. Man wird alsdenn bald überzeugt werden, daß dies Geſez nach GOttes Willen kein Volk habe verbinden ſollen, als das Iſraelitiſche, und daß es thöricht ſeyn würde, einzelne aus ihrem Zuſammenhange geriſſene Geſetze da beyzubehalten, wo ſie ſich zu dem übrigen Syſtem nicht ſchicken. Doch hiervon mehr im 6ten Paragraphen. Jetzt ſage ich nur zum voraus ſo viel: dem Theologen iſt es nöthig, aus dem Zuſammenhang der Geſetze Moſis zu ſehen, daß ſie keine Richtſchnur unſerer Geſezgeber ſeyn ſollen, damit er nicht in guter Meinung unſere Obrigkeiten tadele, wenn ihre Geſetze das Widerſpiel von Moſis ſeinen ſind, z. E. in den Strafen des Diebſtahls und Ehebruchs, und ſich aus einem Prediger zum Geſezgeber mache; eine Sache, die häufiger geſchiehet, als man denkt. Eben dieſer Misbrauch macht auch Juriſten, wenigſtens einen unter ihnen, die Kenntniß der Geſetze Moſis nöthig, die Rechte unſerer Geſezgeber gegen Eingriffe unbefugter Tadler zu vertheidigen.

Es iſt Geiſtlichen und Rechtsgelehrten noch in einer andern Abſicht nüzlich, dies Recht zu kennen, das GOtt ſelbſt den Iſraeliten vorgeſchrieben hat. Zur Richtſchnur dient es uns zwar nicht, wie ich oben geſagt habe: allein das kann man immer als ſicher annehmeu, daß ein Geſez, welches Moſis gegeben hat, nicht ſündlich ſey. Es wäre z. E. nicht ſündlich, wenn ein Geſezgeber die Knechtſchaft erlaubete, denn Moſes hat ſie geduldet. Dieſer einzige Saz widerleget eine Menge von Irrthümern, welche die Unbekanntſchaft mit fremden Sitten und der Aberglaube ausſäen. Der groſſe Haufe würde es für eine erſchreckliche Sünde halten, wenn ein Landesherr die Eheſcheidung auſſer dem von Chriſto genannten Falle der Hurerey erlauben wollte. Und doch verſtattete ſie Moſes, zu Verhütung gröſſeres Uebels, und wegen der Herzenshärtigkeit ſeines Volks. Es kann alſo zwar politiſch abzurathen ſeyn, aber es iſt nicht Sünde, wenn

ein Landesherr in gewiſſen, von Chriſto nicht genannten Fällen wegen der Unbiegſamkeit der Eheleute ihnen erlaubet, ſich zu ſcheiden. Sie ſündigen, wenn ſie die Erlaubniß gebrauchen: er aber iſt durch das Beyſpiel GOttes und Moſis gleichſam gedecket, und ſündiget nicht, wenn er ſie ihnen zu Verhütung gröſſeres Unglücks ertheilet.

Es giebt Geſetze Moſis, die jezt noch wirklich gewiſſermaſſen gelten, und auf die man ſich oft in Rechtshändeln beziehet. Das von den verbotenen Graden iſt hievon das ſtärkſte Beyſpiel: und hier unterſcheidet man mit Recht, was Moſes verboten hat, von dem, was bloß menſchliche Geſetze unterſagen. Bey der Strafe des Todtſchlages wird Moſes auch oft angezogen, und hat wenigſtens nach der Meinung vieler Rechtsgelehrten noch bey uns die Kraft eines Geſetzes. Wie mannichmal beruft man ſich auf ihn, wenn von Eheſcheidungen die Frage iſt? In allen dieſen Fällen, wo er mit Recht oder Unrecht in den Gerichtsſtuben gilt, iſt es doch wol einem Juriſten nöthig, ihn zu verſtehen, und zwar im Zuſammenhange. Ich darf noch hinzuſetzen, daß dies gemeiniglich die wichtigſten, und zugleich die ſchwerſten Rechtsfragen ſind, bey denen der Rechtsgelehrte und Advocate, der das Moſaiſche Recht kennet, Gelegenheit hat, ſich auſſerordentlich hervorzuthun, und der gemeine Haufen auf beyden Seiten ausnehmend irret.

Wenn man in dem vorigen Jahrhundert über das Recht der Könige geſtritten hat, ſo berief ſich der Theil, der für ein göttliches Recht der Könige und die Sclaverey der Unterthanen war, häufig auf das Iſraelitiſche Recht, von dem er glaubte, daß es uns zum Muſter dienen müßte. Nun iſt zwar dies falſch, und jedes Volk kann ſein beſonderes Staatsrecht haben: indeſſen wird doch nunmehr die Frage wichtiger, wie weit die Gewalt eines Iſraelitiſchen Königes gegangen ſey, und von wem er ſie gehabt habe? Die Antwort wird ſehr für die edlere Seite der Freyheit ausfallen. Die Könige der Iſraeli-

raeliten waren nicht ſo unumſchränkt, als man ſie ſich aus 1 Samuelis 8. vorzuſtellen pflegt: und Moſes war weit davon entfernt geweſen, einen König zu ſetzen, ſondern er hatte es blos erlaubt, und ganz in die Willkühr der Iſraeliten geſtellet, ihn zu wählen, wenn ſie es für nüzlich fänden; der König war alſo mit aller ſeiner Gewalt, unter ihnen ein Geſchöpf des Volks.

Der Gottesgelehrte hat noch eine beſondere Urſache, etwas von den Geſetzen Moſis zu wiſſen, wenn er die Religion vertheidigen will. Moſes ſelbſt rühmt die Weisheit ſeiner ihm von GOtt eingegebenen Geſetze: und einige dieſer Geſetze ſind von unſern Sitten und Umſtänden ſo entfernt, daß es auf den erſten Anblick ſcheinen könnte, ihnen mangelte alle gemeine geſezgebende Klugheit. Ich will nur das Geſez zum Beyſpiel nehmen, welches befiehlt, daß alle Aecker im ganzen Lande zugleich und in einerley Jahre brache liegen ſollen. Wer kann anders denken, als daß dies eine Hungersnoth nach ſich ziehen müſſe? Das Geſez ſcheint ſo widerſinnig, daß ein neuerer Vertheidiger der Religion eben aus ſeiner groſſen Thorheit die göttliche Sendung Moſis beweiſen will. Denn er findet das Geſez in dem Grad ungereimt, daß ohne die allerbeſonderſte göttliche Vorſorge kein Staat dabey beſtehen könne. Kein kluger Mann hätte alſo dies Geſez geben können wenn er nicht als Prophet zum voraus wüßte, daß im ſechſten Jahr immer eine Erndte von zwiefachem Reichthum ſeyn würde: und wenn GOtt dieſe Zuſage Moſis nicht wahr gemacht hätte, ſo würde es den Iſraeliten unmöglich geweſen ſeyn, dies Geſez zu halten. Folglich war Moſes von GOtt geſandt! Ein Widerſacher der Religion würde ihm die Ungereimtheit des Geſetzes vielleicht eingeſtehen, und ſeine Folgerungen für partheyiſch erklären. Dies Geſez, würde er ſagen, iſt wegen ſeiner Unmöglichkeit bey den Hebräern nie in Uebung gekommen; wenigſtens finden wir in der Geſchichte vor der erſten Zerſtörung Jeruſalems keine Spuren davon. Moſes gab es, ohne

 die

die Folgen zu überſehen, und die Ungereimtheit des Geſetzes iſt mir der deutlichſte Beweis, daß er keine göttliche Eingebungen gehabt hat. Wie ſoll ein vernünftiger Gottesgelehrter hierauf antworten, wenn er die Urſachen und den Zuſammenhang der Geſetze Moſis nicht einſiehet? Andere Verordnungen Moſis ſind für unbillig, argliſtig, tyranniſch, oder barbariſch und grauſam ausgegeben worden, und ſonderlich hat Morgan die Religion auf dieſer Seite angegriffen: wer ſie vertheidigen will, der muß Moſis Geſetze kennen.

§. 3.

Moſis Geſetze beſtätigen, verbeſſern, oder entkräften ein älteres *Jus conſuetudinarium.*

Moſes ſetzet bey ſeinen Verordnungen häufig ein älteres Recht zum voraus, das ſich auf ein Herkommen gründete. (*Jus conſuetudinarium.*) Dies ältere Recht beſtätiget er bald durch ſein ſchriftliches, bald verbeſſert er es, oder hebt es gar auf. Beydes geſchiehet z. E. in dem Geſez von der Eheſcheidung. Moſes erlaubet ſie nie ausdrücklich, ſondern ſetzet ſie als erlaubt zum voraus, wenn er verbietet, die Frau wieder zu nehmen, nachdem man ſich von ihr geſchieden, und ſie einen andern Mann geheyrathet hatte. Dabey aber hebt er eine morgenländiſche Gewohnheit auf, die dies Wiedernehmen geſtattete, oder vielmehr die zweyte Verheyrathung mit einem Manne zur Bedingung machte, unter der es erlaubt ſeyn ſollte, die abgeſchiedene Frau wieder zu nehmen. Unzähligemahl konnte Moſes wegen dieſes Herkommens in ſeinem Geſez Lücken laſſen, das iſt, nichts verordnen, weil das Herkommen allgemein genug war, und weder eine Beſtätigung, noch Verbeſſerung, noch Aufhebung nöthig hatte. Dieſe Lücken werden wir häufig gewahr, und im 16ten §. werde ich ihrentwegen ein Bekenntniß ablegen.

Auf

Auf das åltere Herkommen vor Moſe werden wir unſer Augenmerk oft richten müſſen, wenn wir die Urſachen und das Innere der Geſetze Moſis kennen lernen wollen. Wahr iſt es, wir werden nur ſelten im Stande ſeyn, es zu entdecken, weil es uns an hinlånglich alten Schriften mangelt: denn alles, was ein Grieche alt nennet, iſt doch überaus jung, ſobald man es mit Moſis Büchern vergleichet. Die einzige Schrift, die wir aus ohngefåhr dem Zeitraum haben, und die vielleicht ålter ſeyn kônnte, als Moſis Geſetze, iſt das Buch Hiobs. Dies iſt freilich zu wenig, unſere Begierde zu befriedigen: wir werden aber doch ſelbſt in dem Buche Hiobs Spuren davon antreffen, daß ein ſolches ålteres Herkommen geweſen ſey, auf welches Moſis Geſetze gleichſam eingepfropft ſind. Ich beziehe mich auf das zum voraus als auf ein Beyſpiel, was ich von dem Verbot, dem Ochſen, der da driſchet, das Maul zu verbinden, ſagen werde. (*) Ein anderesmal findet man in der kurzen Geſchichte der ålteren Zeiten, die Moſes ſelbſt verfertiget hat, ſeine Geſetze, und wohl die Geſetze, die von unſern am meiſten abweichen, ſchon als ein Recht lange vor ihm. Er gebietet, daß der Bruder ſeines Bruders Wittwe heyrathen ſoll, wenn jener ohne Kinder geſtorben iſt: allein anderthalbhundert Jahre vor Moſis Geburt war dies ſchon eine Schuldigkeit, und ward noch viel ſtrenger gefodert, als Moſes es zur Pflicht macht, wie wir aus der Geſchichte des Juda und der Thamar 1 B. Moſ. 38. ſehen. Wo uns aber auch beyde Erkenntnißquellen eines ålteren Rechts verlaſſen, (und das geſchiehet gemeiniglich) da zeiget wohl die Art, mit der das Geſez gegeben wird, daß es nicht neu ſeyn kônne. Moſes redet z. E. von einem **Goel**, der das Recht und die Pflicht hat, ſeines Verwandten Tod zu råchen, und vor dem man in die

(*) §. 130.

Freyſtadt fliehen muß, wenn die Republik im Stande ſeyn ſoll, uns gegen ihn zu ſchützen, als von einer bekannten Sache: er beſchreibt ihn nicht, wie ein Geſezgeber nothwendig thun müßte, der einen vorhin unbekannten Bluträcher von ſo beſonderer Art einſetzen wollte, er giebt ihm dieſe Rechte nicht durch ein eigenes Geſez, ſondern er ſezt Perſon, und Recht der Perſon, als bekannt zum voraus, und ſorget nur davor, daß dies Recht nicht gemisbrauchet werden, ſondern der unſchuldige Todſchläger durch die Heiligkeit einer Freyſtadt ſicher ſeyn könne. Wenn ich nun bey den Völkern, die mit den Iſraeliten am nächſten verwandt ſind, ohne Moſis Geſetze angenommen zu haben, eben dies ungeſchriebene alte Recht finde, wenn ich bey den Arabern den Bluträcher, (Tâir) und zwar mit allen ſeinen ſchädlichen Folgen antreffe: wenn ſie an gewiſſen heiligen Oertern ihre Rache ruhen laſſen müſſen: ſo iſt mir durch ihre Sitten das alte Recht erläutert, auf welches Moſis Geſetze zielen.

Hätten wir dieſe Sitten der Araber nicht, ſo würden wir die Geſetze Moſis ſehr ſelten aus einem ältern Herkommen erläutern können. Allein bey dieſem abgeſondert lebenden, und ſelten unter ein fremdes Joch gebrachten, Volke haben ſich die alten Sitten ſo erhalten, daß man glaubt, in der Hütte Abrahams zu ſeyn, wenn man eine Beſchreibung der herumziehenden Araber lieſet. Reiſebeſchreibungen von Arabien, und dem benachbarten Syrien, werden uns hier mehr Hülfe leiſten, als man zum voraus in einer ſo groſſen Entfernung der Zeit zu hoffen wagen möchte: allein man wird freilich noch weiter ſehen, wenn man die Sitten der Araber aus ihren eigenen Schriftſtellern kennet. Denn dieſe geben ſie uns reiner und vollſtändiger, als ein durchreiſender thun kann, der ſie oft von einem falſchen Geſichtspunkt anſiehet: und ſie geben ſie uns viel älter, ehe noch Muhammed, ehe die Siege über ſo viel ausländiſche Völker, und ein gewiſſer Umgang mit dieſen, einige Aenderung in die Sitten der Araber bringen konnten.

Wir haben von dem ſeeligen Icken zwey Diſſertationen *de inſtitutis & ceremoniis legis Moſaicæ ante Moſen*, (Bremen 1751.) in denen man eine Ausführung dieſer Materie erwarten möchte. Allein ſie haben faſt nichts, das zu dem Moſaiſchen Recht gehörte, ſondern beſchäftigen ſich meiſtentheils mit den Ceremonien und Gottesdienſt der Juden. Es iſt alſo dies Feld bisher ziemlich unbearbeitet geblieben.

§. 4.

Dies Herkommen iſt meiſtens von den herumziehenden Hirten übrig geblieben: die geſezgebende Klugheit Moſis aber iſt mehr Aegyptiſch.

Das alte ungeſchriebene Herkommen, welches Moſes bald befolgte, bald verbeſſerte, finde ich meiſtentheils Nomadiſch, das iſt, als ein Herkommen und Sitte der frey herumziehenden Hirten, dergleichen die Vorfahren der Iſraeliten, Abraham, Iſaak und Jacob, geweſen ſind. Eben deshalb bekommt es auch ſo viel Licht aus den Sitten der von Abraham abſtammenden herumziehenden Araber: und vielleicht würden wir noch neue Entdeckungen machen, wenn wir von den alten Sitten der Länder am Euphrat und Tiger, aus denen Abraham ausgegangen iſt, mehr wüßten. Selbſt unſere Reiſebeſchreiber möchten uns hier noch manches lehren können, wiewol freilich dieſe ſo oft von Ausländern conquetirten Völker, und die ſeit ſo viel Jahrhunderten unter fremder Botmäßigkeit ſtehen, weniger von den alten Sitten übrig haben werden, als die Araber, und dies wenige würde nicht ſowol in groſſen Städten, wo die Handlung, und das willkührliche Recht, das jeder Baſſa im Kopfe hat, nach und nach vieles ändert, als auf dem Lande und unter den Gezelten zu ſuchen ſeyn.

Auſſer dieſem alten Herkommen aber finde ich noch bey Moſe Spuren einer ſehr klugen Policey, und einer,

wie es ſcheint, auf lange Erfahrungen gegründeten geſezgebenden Weisheit. Ohne ſeiner göttlichen Sendung Eintrag zu thun, darf ich wol vermuthen, daß er auch hier von andern Völkern das Gute geborget habe, ſo er bey ihnen fand. Konnte er ein Prophet ſeyn, und die alten Sitten der herumziehenden Iſraeliten in Geſetze verwandeln, ſo wird er auch dadurch nicht aufhören ein Prophet zu ſeyn, daß er die weiſeſte Policey der blühendeſten Völker in ſein geſchriebenes Geſez hineintrug. Wenn ich das Neue und den Vorfahren der Iſraeliten Unbekannte genauer betrachte, ſo Moſes einführte, ſonderlich auch das, was die merkwürdigſten Proben einer ſehr feinen geſezgebenden Klugheit enthält, ſo kommt es mir groſſentheils Aegyptiſch vor: z. E. die Gründung des Staats auf den, den herumziehenden Hirten ungewohnten, Ackerbau, das ewige und unveränderliche Eigenthum der Aecker, der Entwurf eines groſſen und mächtigen Staats ohne die den Aegyptern verhaßte auswärtige Handlung, (eine der ſchwerſten Aufgaben in der Politik) die Mittel, wodurch die Iſraeliten von andern Völkern abgeſondert wurden, u. ſ. f. Was iſt auch begreiflicher, als daß ſich Moſes das Gute in den Geſetzen eines Volks zu Nutze gemacht haben wird, unter dem die Iſraeliten bisher gewohnt hatten, und in deſſen Gelehrſamkeit und Wiſſenſchaften er ſelbſt erzogen war? Und welches alte Volk kennen wir, von deſſen nicht auf Eroberung fremder Länder, ſondern auf Anbauung und Nutzung ſeines eigenen Landes gerichteten Politik, wir erhabener denken können, als von den Aegyptern? Gewiß, man kann die kleinen Ueberbleibſel der Aegyptiſchen Geſchichte, und die groſſen und ewigen Denkmähler der Macht ihrer Könige, und des durch Künſte des Friedens angebaueten, ja gleichſam geſchaffenen Landes, nicht betrachten, ohne gegen die Pharaonen und ihre Staatsbediente Ehrfurcht zu empfinden. Dieſe Landesväter und Philoſophen werden noch gröſſer, wenn man bedenkt, daß ſie zu einer Zeit lebten, da an-

dere Völker Barbaren waren. Wüßten wir nur mehr von der weitgetriebenen geſetzgebenden Klugheit dieſes Volks, vielleicht würde unſere neuere Politik, in ſo fern ſie es mit dem Anbau des Landes und ruhigen Vergröſſerung der inwendigen Macht zu thun hat, noch einiges von ihm lernen können: denn freylich, wenn es auf Verwüſtung anderer Länder ankommt, ſo ſind die alten Könige von Aegypten Kinder gegen die Römer, die uns das Muſter der Klugheit eines räuberiſchen Staats in Vollkommenheit hinterlaſſen haben.

§. 5.

Moſes erlaubte manches um der Herzenshärtigkeit willen, ob er es gleich nicht billigte.

Den ältern Gewohnheiten und Rechten, die Moſes vor ſich fand, iſt es zuzuſchreiben, daß er einige Sachen bürgerlich erlauben mußte, die er an und vor ſich ſchwerlich billigen, oder auch nur für das politiſche Beſte halten konnte. Denn die Geſetze laufen Gefahr, Anſehen und Gehorſam zu verlieren, wenn ſie gewiſſe gar zu eingewurzelte Gewohnheiten verbieten, und dem Volk hergebrachte Rechte rauben wollen, die es zu lieb hat. Will der Geſezgeber eine ſeinem Volk zu ſtrenge Tugend einführen, ſo erhält er nichts, weil er zu viel erhalten will, und lehrt ſein Volk, in den einzelnen Fällen das Geſez frey zu übertreten; was es bey einem Gebot gelernt hat, wird es bald bey mehreren üben.

Der Ausdruk Chriſti von ſolchen eingewurzelten Gewohnheiten iſt, Moſes habe ſie den Iſraeliten wegen ihrer Herzenshärtigkeit geſtattet: (*) und bey dieſem Ausdruk wird einem jeden das gröſſeſte Beyſpiel der Sache, die Eheſcheidung, beyfallen. Die Vielweiberey

(*) Matth. XIX. 8.

rey und die Levirats-Ehen gehören eben hieher: und ſelbſt die Rechte eines Bluträchers, denjenigen, der einen ſeiner Verwandten getödtet hatte, anzufallen und ungeſtraft wieder zu tödten, wenn es nur nicht an einem heiligen Orte geſchahe, wird man wohl nicht unter die erwünſchten Einrichtungen eines Landes rechnen. Es war ein Recht, das man dulden mußte, weil es mit einer vermeinten Ehre, mit einer Phantaſie zuſammenhieng, die der Geſezgeber dem Volke nicht vertreiben konnte. Man ſiehet aus der Erfahrung unſerer Zeiten, wie wenig die ſchärfſten Geſetze gegen eine eingebildete Ehre von ähnlicher Art ausgerichtet haben. Die gröſſeſten und weiſeſten Geſezgeber haben ſich bemühet, die thörichten und ſo manches Leben koſtenden Duelle auszurotten: allein ſie haben blos der Welt gezeiget, wie ſchwach Geſetze ſind, wenn ſie ein eingewurzeltes Point d'honneur angreifen. Wer die Rechte des Bluträchers in ihrem Umfange kennet, der wird ſie gewiß nicht für minder ſchädlich und blutverſchwendend anſehen, als die Mode der Duelle. Doch davon unten, wenn ich zu dieſer Materie komme, und zeigen werde, mit wie viel geſezgebender Weisheit Moſes den fürchterlichen Folgen der Blutrache vorgebeuget hat, ohne auf eine unnütze Weiſe dem Point d'honneur ſeines Volks entgegen zu gehen.

§. 6.

Folglich ſind Moſis Geſetze zwar die beſten, die die Iſraeliten tragen konnten, aber nicht überhaupt die beſten, noch von jedem Volk nachzuahmen.

Dies leitet mich zu einer ſehr wichtigen Anmerkung. Moſes ſelbſt rühmet die Weisheit der Geſetze, die er auf GOttes Befehl dem Iſraelitiſchen Volk gegeben hat, und er rühmet ſie mit Recht. Allein dies hat man doch auf eine unglückliche und ſelbſt der Bibel widerſpre-

chende Weiſe übertrieben. Weil dieſe Geſetze von GOtt herkommen, ſo hat man gemeint, ſie wären ſchlechterdings die beſten, die gegeben werden könnten, und eine Dogmatik hat der andern den Folgeſaz nachgeſchrieben: chriſtliche Obrigkeiten ſeyn zwar nicht ſchlechterdings an Moſis bürgerliche Geſetze gebunden; weil aber doch dies die beſten und weiſeſten Geſetze ſind, und ſie das Beſte wählen ſollen, ſo ſollten ſie billig, ſo viel immer möglich, den Geſetzen Moſis nachahmen, und lieber dieſe, als heidniſche, Geſetze einführen.

Dies heißt in der That, das bürgerliche Geſez Moſis, das unſere Theologie ausgetrieben hat, heimlich und zum Nebenthor wieder herein laſſen. Paulus ſagt uns ohne Ausnahme, daß die Geſetze Moſis uns nicht verbinden: allein wie können wir mit gutem Gewiſſen andere Geſetze haben, wenn ſie die beſten ſind, und wenn wir verpflichtet ſind, dieſem beſten Muſter zu folgen? Sie werden uns zwar nicht unmittelbar, durch Dazwiſchenkunft des moraliſchen Satzes: **wähle das Beſte**, verbinden.

Sollten aber wol die Gottesgelehrten, die den Saz in ihren Glaubenslehren haben, ihn ſelbſt recht verſtehen, und in ſeinem ganzen Umfang vor wahr halten? Gewiß nicht! Sollten ſie wohl glauben, unſere chriſtliche Obrigkeit ſey ſchuldig, dem Exempel Moſis darin zu folgen, daß ſie die Vielweiberey und die Eheſcheidung erlaube, ſo oft der Mann Luſt dazu hat? Man lege ihnen die Frage vor, ſo werden ſie vielleicht auf der andern Seite zu weit gehen, und behaupten, die Obrigkeit verſündige ſich, wenn ſie jemals dergleichen geſtatte, ungeachtet GOtt es durch Moſen geſtattet hat, gerade als wenn bey denen, die unter chriſtlichen Obrigkeiten ſtehen, ſich niemals eine gleiche Herzenshärtigkeit finden könnte, als bey den Iſraeliten.

In dieſen Beyſpielen ſiehet man klar, daß Moſis Geſetze nicht ſtets in dem Verſtande die beſten ſind, als wenn nie heiligere und der Sittenlehre gemäßere Geſetze

unter

unter einem andern Volke eingeführet werden könnten. Allein wie ſoll ich, wird man ſagen, den Zweifel heben, daß doch GOttes Geſetze die beſten ſeyn müſſen? Die Antwort iſt leicht: ſie ſind nicht ſchlechthin, ſondern unter den damaligen Umſtänden die beſten: nicht die beſten in einem Platoniſchen, ſondern in dem Iſraelitiſchen gemeinen Weſen.

§. 7.

Moſes mußte oft bey dem vorhin Gewöhnlichen bleiben, wenn es gleich nicht das Beſte war, weil die Veränderung des Rechts gefährlich iſt.

Auch da, wo nicht eigentlich eine Widerſpenſtigkeit des Volks zu beſorgen iſt, kann ein weiſer Geſezgeber den bisherigen Rechten ſeines Volkes folgen, ob er gleich einſiehet, daß überhaupt, und wenn man an kein älteres Recht gewohnt wäre, andere Geſetze beſſer ſeyn würden. Denn bekanntermaſſen iſt eine jede Aenderung des Rechts bedenklich: und ein mittelmäßig gutes, aber auf ein langes Herkommen gegründetes Recht, kann vielleicht nicht ohne Schaden mit einem an und vor ſich viel beſſern, aber neuen, vertauſcht werden. Gemeiniglich geſchiehet doch durch eine ſolche Veränderung jemanden wehe, der ehemals die Unbequemlichkeiten des alten Rechts erduldet, und dadurch ein Recht hat, auch die Vortheile davon zu genieſſen, wenn die Reihe an ihn kommt. Geſezt, ich lebte in einem, dem Hebräiſchen ähnlichen Staat, in dem die Töchter nicht erben konnten, ich heyrathete daher eine Frau ohne Erbtheil, und als ihr Vater ſtarb, nahmen die Brüder ihr ganzes Erbtheil zu ſich. Ich habe noch Eltern, und eine Schweſter. Was iſt billiger, was iſt dem erſten Begriffe eines völlig gleichen Rechts gemäßer, als daß ich mich hier meines Schadens erhole, und gleichfalls einziger Erbe meiner Eltern bin? Wenn aber unterdeſſen ein

ein neues Geſez gegeben wird, das meine Schweſter mit mir zu gleichem Theil gehen läßt, bin ich denn nicht ſehr verlezt? Ich weiß es, ich muß die Verletzung ertragen, wenn das allgemeine Beſte ſie erfodert: allein es muß doch ein großes, und dabey ein ſehr klares allgemeines Beſtes ſeyn, das einen weiſen und gütigen Geſezgeber beweget, vielleicht viele tauſend Unterthanen durch eine Ungleichheit des vorigen und des neuen Rechts zu betrüben. Ein anders Beyſpiel. Jemand ward in einer Republik, die Moſaiſche Geſetze hatte, beſtohlen, und konnte nicht mehr erhalten, als daß der Dieb das Geſtohlene zwiefältig wiedergeben mußte. Muß es ihm nicht hart vorkommen, wenn er ein Jahr hernach ſelbſt ſtiehlt, und gehangen werden ſoll? Oder Titii Sohn iſt nach einem ältern Recht wegen Ehebruchs am Leben geſtraft; ein anderer beleidiget Titium jezt auf eben die Weiſe, und verführet ſeine Frau, ſo wird er doch natürlicherweiſe eine gleiche Genugthuung erwarten, und die Ungleichheit empfinden, wenn ſeit der Zeit neue Geſetze eine gelindere Strafe verordnet haben. Ich ſage es nochmals, das gemeine Beſte erfodert bisweilen dieſe Ungleichheit: allein kein guter Geſezgeber wird ſie billigen, wenn jenes nicht ſehr laut redet. Denn eigentlich ſind doch Geſetze gemeinſchaftliche Verträge des ganzen Volks mit ſich ſelbſt, und ihre Billigkeit beruhet auf der Gleichheit.

§. 8.

Die Geſetze Moſis mußten ſich nach den Umſtänden der Iſraeliten richten, und ſind deswegen bey Völkern unter andern Umſtänden nicht einzuführen.

Noch in mancherley anderer Abſicht konnten Moſis Geſetze für das Iſraelitiſche Volk die beſten, und doch unter uns ſchädlich, und unnachahmlich ſeyn. Sollen Geſetze gut ſeyn, ſo müſſen ſie ſich zu den Umſtänden

des Volks ſchicken, dem ſie gegeben werden, und dieſe ſind bey jedem Volk anders. Ich will einige dieſer Umſtände nennen:

1) **Der Himmelsſtrich.** Wir werden unten ſehen, und Montesquieu hat es ſchon bemerkt, daß die Trunkenheit unter dem heiſſen Himmelsſtrich fürchterlicher iſt, als bey uns, und daher ſchärfere Strafe verdient. Kann nun wohl ein weiſer Fürſt das Geſez Moſis, das einen dem Trunk ergebenen Sohn, der ſeinen Eltern zugleich ungehorſam iſt, und von ihnen nicht im Zaum gehalten werden konnte, zum Tode verdammete, ſogleich unſern Ländern aufdringen? Oder wenn man ſagen wollte, dies Geſez ſey zum Schrecken gegeben, und möge wohl nie vollzogen ſeyn, da die Eltern ſchwerlich Kläger abgeben werden; ſo denke man an die Sabbathsgeſetze Moſis. Er verbot, am Sabbath Feuer anzuzünden. Dies gieng in Paläſtina an: allein wie abgeſchmackt wäre es in Norwegen? Am Sabbath durfte man gar nicht arbeiten, auch nicht in der Erntezeit. Dies ſchikt ſich wieder zu Paläſtina, welches um die Zeit der Ernte ein beſtändiges Wetter hat; allein bey uns, wo die Ernte ſpäter fällt, und noch weiter gegen Norden, wäre dies Geſez unerträglich. Denn der Sabbath könnte vielleicht gerade unter vielen naſſen der einzige trokne Tag ſeyn, an dem es möglich iſt, die Feldfrüchte zu retten. Er verbot, Speiſe zuzubereiten und zu kochen: dies hieſſe bei uns, in jeder Woche einen halben Faſttag anordnen. Allein in einem wärmern Lande, wo das Abendeſſen die Hauptmalzeit iſt, konnte und ſollte der Sabbath bey dieſem Geſez ein Tag der Gaſtgebote ſeyn: denn er gieng mit Sonnenuntergang an, und das Eſſen hatte man am Freytags Nachmittag bereitet.

2) **Die Fruchtbarkeit des Landes.** Die Iſraeliten mußten drey Zehnten geben, einen an die Leviten, den andern, der zu Opfermahlzeiten angewandt wurde, und den dritten, der in den ſpätern Zeiten dazu

kam,

kam, an den König. Dies gieng in einem fruchtbaren Lande an, wo man den dreyſigſten Scheffel erntete: in der Lünneburger=Heide würde es mehr seyn, als die Pacht des Ackers.

3) **Die Lage des Landes.** Die von Paläſtina war zur Handlung im höchſten Grad bequem, und wenn auch die Einwohner ſelbſt den Handel nicht trieben, ſo hatten ſie doch Abnehmer ihrer Waaren. Der Sidonier, und in ſpätern Zeiten der Tyrier, ſuchte bey ihnen Korn und Wein, und die Caravanen von Kaufleuten, die aus Aſien nach Africa zogen, nahmen ihnen andre Geſchenke der Natur ab. Wäre dies nicht geweſen, ſo hätte der Ackerbau, und der Fleiß überhaupt, bey Geſetzen, die ſo wenig zur Handlung ermunterten, liegen müſſen. Ein auf bloßen Ackerbau gegründeter Staat würde ſehr kränklich und träge bleiben, wenn keine Handelsſtadt in der Nähe liegt. Was würde Pohlen ohne Danzig ſeyn? Man ſetze aber ein Volk, das vom Ackerbau lebt, in die Nachbarſchaft von Hamburg, oder Bremen, oder Amſterdam, ſo wird es den Mangel eigener Kaufleute minder fühlen.

Den Iſraelitiſchen Königen war durch ein Grundgeſez verboten, eine ſtarke Reuterey zu halten. In dem bergichten Paläſtina war dies weiſe: denn es konnte zu ſeiner Vertheidigung die Reuterey beynahe ſo gut entbehren, als die Schweiz. Man mache dies aber zum Grundgeſez des Preußiſchen Staats, ſo iſt er verlohren.

4) **Die Macht und politiſche Verhältniß der Nachbaren.** Durch die Handlung kann ein Staat groß und mächtig werden: ſollte aber wohl ein weiſer Geſezgeber auf dieſes Mittel denken, wenn ſein Volk unmittelbar an die gröſſeſte oder einzige Seemacht gränzt, wenigſtens ſo lange es dieſer nicht gewachſen iſt? Dies war der Fall der Iſraeliten, die die Sidonier, und ſpäter die Tyrier, zu Nachbaren hatten.

Eine Anſtalt zur ſeefahrenden Handlung würde ihnen zu Joſuä Zeit, und viele hundert Jahre hindurch, eben ſo ungeſegnet geweſen ſeyn, als dem Hauſe Oeſterreich die Oſtindiſche Handlungs-Geſellſchaft, die ſeine Alliirten in Feinde verwandelte.

Die Iſraeliten hatten auf der einen Seite räuberiſche Völker zu Nachbaren, mit denen man nie einen gewiſſen Frieden ſchlieſſen konnte, und nach ihrem Kriegsrecht wurden die Mädchen in die Sclaverey geführt. In einem ſolchen Staate konnte die Vielweiberey zugelaſſen werden, ohne das Land ſehr zu entvölkern; denn wer mehr Weiber nahm, konnte erbeutete Mädchen dazu kaufen: allein wenn ich mir in Deutſchland eine Vielweiberey vorſtelle, ſo würden die, welche mehr Frauen haben, anderen gleichſam die ihrige rauben, und aus der Verminderung der Ehepaare müßte eine fürchterliche Abnahme der Bevölkerung entſtehen.

5) **Die Lebensart.** Ein handelndes Volk hätte bey dem Haß der Zinſen nicht beſtehen können, der in Moſis Geſetzen herrſchet: allein einem Volk von Ackerleuten waren dergleichen Geſetze angemeſſen.

6) **Der Anfang des Staats.** Kein Staat, der nicht eben ſo gegründet wird, als der Moſaiſche, d. i. wo nicht ein groſſes Volk ein vorhin ſchon gebauetes Land einnimmt, die alten Einwohner vertilget, und die Aecker gleich theilet, darf Moſis Ackergeſetze haben, nach denen die Grundſtücke nie auf ewig verkauft werden können. Unter einem Volk, wo nicht jeder bey Gebung der Geſetze ein Grundſtük von hinlänglicher Gröſſe beſizt, wäre dies eine groſſe Härte für die Unangeſeſſenen.

7) **Die Meinungen des Volks von Ehre und Schande, oder was wir das *Point d'honneur* nennen.** Das Recht des Bluträchers iſt hier ein vorzügliches Beyſpiel, da bey den Hebräern und Arabern

bern der äuſſerſt verächtlich war, der das Blut ſeines Verwandten ungerochen ließ.

Das Geſez, nach dem der Bruder ſeinem verſtorbenen Bruder Saamen erwecken ſollte, gründete ſich zum Theil auf eine Einbildung von Ehre und Schande, die wir nicht haben: daher würde es lächerlich ſeyn, es bey uns nachzuahmen, wo ohne Kinder zu ſterben keine Schande, und Kinder zu haben, die ein anderer an unſerer ſtatt gezeugt hat, kein Schritt zur Unſterblichkeit des Namens iſt.

Sonderlich gehören auch die Meinungen von der Gröſſe einer Beleidigung hieher. Wer unter den eiferſüchtigen Morgenländern den Ehebruch nicht mit dem Leben beſtrafen wollte, der könnte vielleicht den beleidigten Ehemann in die Verſuchuug ſetzen, ſein eigner Rächer zu werden. Und wenn in unſern Ländern Lebensſtrafe auf dem Ehebruch ſtehet, ſo heißt es in der That ſo viel als, er ſoll ordentlich gar nicht geſtraft werden. Der Richter hat alsdann Mitleiden, und fodert unmögliche Beweiſe; und der Beleidigte verlangt nicht ſo viel Strafe, unterläßt alſo wohl die Klage. Billig ſoll dem Geſezgeber jedes Unrecht ſo vorkommen, wie es der gröſſeſte Theil der Beleidigten ſchätzen wird.

8) **Die Einbildung oder auch das Gefühl von der Gröſſe der Strafe.** Ein Volk, das zum Stilleſitzen geneigt iſt, mit Gefängniß zu ſtrafen, iſt vergeblich, falls der Ort des Gefängniſſes nicht ſehr unangenehm oder ungeſund iſt; in Aſien müſſen daher Schläge thun, was bei dem unruhigen Europäer ein Zimmer ausrichtet, vielleicht ein eben ſo gutes, als das, auf welchem ich jezt ſchreibe. Hingegen würden bei uns Schläge, wegen der damit verknüpften Schande, die von dem Recht des Degens und der Gegenwehr herzuleiten iſt, für die meiſten Verbrechen eine übertriebene Strafe ſeyn.

Iſt es möglich, ſo ſoll der gütige Geſezgeber kleine

oder gar eingebildete Uebel wählen, um damit zu ſtrafen, wenn nur der Bürger ſie groß ſchätzet, und ſich hinlänglich vor ihnen fürchtet. Glüklich iſt das Volk, das thöricht genug iſt, ſich vor einem ſolchen Geſpenſt der Geſetze zu ſcheuen. Hätte aber Moſes verordnet, was bey uns eine Militärſtrafe iſt, der Uebertretter dieſes oder jenen Geſetzes ſolle einige Tage als Arreſtante ohne Degen gehen, welcher Iſraelite würde nicht gelacht haben? Hingegen konnte er durch ein anderes Scheinübel ſchrecken, das bei uns keine Strafe ſeyn würde. Wenn ich meines Vaters Bruders Wittwe heurathete, ſo wurden die Kinder, welche aus dieſer Ehe entſtunden, nicht als die Meinigen angeſehen, wiewohl ſie erbfähig waren. Hiernach würden wir vielleicht wenig fragen.

9) **Andere Sitten des Volks.** Bey Moſe iſt das Verbrennen nach dem Tode eine fürchterliche Strafe: das hätte es nicht ſeyn können, wenn die Iſraeliten damals überhaupt die Gewohnheit gehabt hätten, ihre Todten zu verbrennen.

10) **Die Geſtalt, Gattungen, und Triebfedern der Verbrechen, und die Chicane, die ſich ihrer annimmt.** Wo die Knabenſchande nicht gewöhnlich iſt, können mäßige Strafen hinlänglich ſeyn, ihr Einreiſſen zu hindern: wo aber das Volk einen ſolchen Hang dazu hat, als in den ſüdlichen Ländern, und die Vielweiberey manchen zwingt, ehelos zu leben, da kann es nöthiger werden, Todesſtrafen zu drohen und zu vollziehen. Wie veränderlich und manigfaltig die Geſtalten der Verbrechen ſind, brauche ich nicht zu ſagen. Bisweilen ſind es auch die Gattungen. Die Handlung, auf die Moſes 5 Buch Capitel 25, 11. 12. das Abhauen der Hand ſetzet, iſt bei uns ſo ungehört, oder doch ſo ſelten, daß der Geſezgeber wunderlich handeln würde, wenn er ihrer erwähnte.

11) **Die beſondern Krankheiten, die unter dem**

Volk

Volk gewöhnlich ſind. Der Ausſaz erfoderte Geſetze unter den Iſraeliten, die wir nicht brauchen: und einige von ihnen würden bey uns eine thörichte Härte ſeyn, z. E. wenn man den verſchlieſſen ſollte, der ſich verbrannt hat, und deſſen Schaden etwas übel ausſiehet.

12) **Wo auch alles dies nicht eintrit, da erfodert doch wohl das Syſtem des übrigen Rechts andere Geſetze, und man kan das eine nicht nachahmen, ohne die übrigen damit zuſammenhängenden auch mitzunehmen.**

Wie manche loben die Güte der Moſaiſchen Geſetze, weil der Diebſtahl nicht am Leben geſtraft wird, und legen es unſern Geſezgebern zur Härte aus, daß ſie Moſi hierinn nicht folgen? Ich habe einige darüber als über eine Gewiſſensſache eifern gehört. Allein kann man dies Moſaiſche Recht nachahmen, ſo lange die Sclaverey nicht eingeführt iſt, und der Dieb, der nicht wieder erſtatten kann, nicht zum Knecht verkauft wird? Was ſoll man am Ende mit der überhandnehmenden Menge von Dieben anfangen, wo keine Sclaverey iſt? Denn Zucht und Arbeithäuſer fallen dem Staat zu koſtbar. Man wird doch aber wohl nicht dem Chriſtenthum ein Geſchenk mit Wiedereinführung der Leibeigenſchaft in den Ländern, die dieſes Uebels los ſind, machen wollen? Gleiche Eiferer verlangen wohl, der Ehebruch ſolle nach Moſis Beyſpiel am Leben beſtraft werden. Allein da billig ein ſehr vollkommener Beweis vorhergehen muß, ehe jemanden das Leben genommen werden kann, ſo werden dieſe ſehr tugendhaften Geſezgeber, den Männern zum beſten, die einen ſolchen Beweis, als bey Lebensſtrafe nöthig iſt, nicht führen können, auch das aus Moſe beybehalten müſſen, daß ſich der Mann ohne gerichtlichen Beweis von ſeiner Frau ſcheiden kann, wenn er es nur weiß, daß ſie ihm untreu geweſen iſt.

Wie manche Kirchenväter verdammeten aus Eifer für Moſis Geſetze die Zinſen, die auch dem canoniſchen Rechte verhaßt ſind? Allein dieſe Feinde der Zinſen hätten erſt den Verkauf der Aecker verbieten müſſen: denn wo ich mein Geld an Grundſtücke legen kann, die mir Zinſen einbringen, da iſt nichts billiger, als daß mein Schuldner mir auch Zinſe gebe, wenn er will, daß ich mein Geld ihm leihen, und es nicht an Grundſtücke anwenden ſoll. Ich glaube, dies ſey genug, zu beſtätigen, daß unſere Geſezgeber nicht verpflichtet ſind, Moſis Geſetze als die beſten einzuführen. Wollen ſie ihm worin nachfolgen, ſo geſchehe es darin, daß ſie ihre Geſetze nach den Umſtänden des Landes, in dem ſie gelten ſollen, einrichten, und deſto weiter von Moſe abgehen, je verſchiedener unſere Staaten von dem Iſraelitiſchen ſind.

§. 9.

Moſis bürgerliche Geſetze ſollten nicht ſchlechterdings unveränderlich ſeyn.

Ob Moſes ſeine bürgerlichen Geſetze in der Abſicht gegeben habe, daß ſie unveränderlich ſeyn ſollten, ſo lange das Iſraelitiſche Volk ſeine Unabhängigkeit behauptete, oder, wie andre ſich ausdrücken werden, ſo lange das alte Teſtament währete, das iſt eine zweifelhaftere Frage, als man anfangs meynen ſollte. Es ſcheint, gewiſſe bürgerliche Geſetze können nicht ewig ſeyn, ſondern müſſen mit der Zeit geändert werden. Moſes hat Geldſtrafen verordnet: dieſe müßten doch wohl erhöhet werden, wenn ſich das Geld und der Reichthum des Volks mehret, und Silber und Gold dadurch ſeinen Preis verliehrt. Die höchſte Geldſtrafe in den Geſetzen Moſis, die der erlegen muß, der ſeine Frau fälſchlich beſchuldigte, als habe er ſie in der erſten Nacht nicht für Jungfer befunden, war von hundert Sekeln, dies ſind nach der gewöhnlichen Rechnung, die aber viel zu hoch iſt, hundert Gulden, (nach dem 18 Guldenfuße;) hinge-

hingegen nach einer richtigern Rechnung wird es nicht viel über den fünften Theil dieſer Summe betragen. Wann eine ſolche Geldſtrafe zur Zeit Moſis empfindlich war, ſo konnte ſie es gewiß nicht mehr zur Zeit Salomons ſeyn, als der Handel die Iſraeliten bereichert hatte. Stellete ſich nun dies Moſes zum voraus vor, oder nicht? War er wie der junge in die Welt gefallene Geſezgeber, der ſich einbildet, ein Thaler werde ewig ein Thaler bleiben? An andern Orten ſchäzt er Preiſe der Dinge, die man bezahlen ſoll, z. E. eines verunglükten Knechts: dieſe konnten doch unmöglich immer einerley bleiben.

Man ſtelle ſich die Chicane vor, die gewiß in einigen Jahrhunderten entſtehet, ſo wird man mir nicht leugnen, daß manches Geſez Moſis mit der Zeit habe unkräftig werden müſſen.

Man denke an andere geänderte Umſtände: was für Aenderungen der Geſetze werden nunmehr nöthig ſeyn? Wenn z. E. die Handlung unter Salomon empor kam, ſo wird wenigſtens unter einem andern Namen, etwan einer gedichteten Handlungsgeſellſchaft, die Zinſe haben müſſen erlaubt ſeyn, und alsdann wären die Geſetze mangelhaft geweſen, wenn die Gröſſe der Zinſe durch keine Verordnung eingeſchränkt worden wäre.

Die Strafe des Verbrennens nach dem Tode hat viel von ihrem Schrecken und Schande verlieren müſſen, als es unter den Königen eine Pracht der Begräbniſſe ward, Todte zu verbrennen.

Wie? wenn einige Verbrechen ſo einriſſen, daß die ehemahlige Strafe ihnen zu ſchwach war, müßten nicht die Strafen geſchärft werden?

Wir finden auch wirklich einige ſolche Aenderungen der Geſetze, die nach Moſis Zeit vorgenommen ſind, und nicht misbilliget zu werden ſcheinen. Moſes hat zwar nirgends die Handlung verbotten, allein es iſt doch gewiſſer maſſen der Endzwek und die Seele ſeiner Geſetze, die Iſraeliten von der Handlung, ſonderlich der zur See,

zu entfernen. Ein Theil der Urſachen, der von der Eiferſucht der Sidonier hergenommen ſeyn mochte, fiel zu Salomons zeit weg, und dieſer König bediente ſich der überaus glüklichen Lage ſeines Landes, um es durch eine ausgedähnte Schiffahrt zu bereichern. Nach Moſis Geſez bezahlte der Dieb vierfach oder fünffach. 2. B. Moſ. 21, 37. Die Strafe muß mit der Zeit erhöhet ſeyn, denn zu Salomons Zeit erſtattete er das Geſtohlne ſiebenfältig. Sprüchw. 6, 31. Die lezten Capitel Ezechiels enthalten zwar keine Geſchichte, ſondern nur ein dem Propheten im Geſichte vorgeſtelletes Bild eines gereinigten Gottesdienſtes: allein es ſcheint doch, daß ſie vieles aus den beſten Sitten und Gebräuchen unter den lezten Königen entlehnen, und wenigſtens würden ſie nichts, das ſündlich war, unter die Verbeſſerungen des Gottesdienſtes rechnen können. Und dieſe Capitel haben doch gewiß einige Veränderungen der Geſetze Moſis. Sie geben dem Fremdling das völlige Bürgerrecht, und weiſen ihm ein eigenes Land an, wo er Grundſtücke beſitzen kann. Cap. 47, 22. Sie geben Cap. 44, 21. 22. dem Prieſter ſtrengere Vorſchriften, als Moſes. Nach Moſis Geſetzen darf der Prieſter keinen Wein trinken, wenn er in das Heilige gehet; hier keinen, wenn er den innern Vorhof betrit; Moſes erlaubte dem gemeinen Prieſter, eine Wittwe zu heyrathen; das ſtrengere Geſez Ezechiels unterſagt es, falls ſie nicht eine Prieſterwittwe iſt.

Moſes ſelbſt hat bisweilen ſeine Geſetze geändert, ſonderlich was die Strafen betrift: wiewohl es auch in andern Fällen geſchehen iſt. Seine beyden erſten Verordnungen unterſagten blos, von armen Iſraeliten Zinſen zu nehmen: als aber hiergegen die Chicane einen Ausweg gefunden haben mochte, verbietet er im lezten Jahre die Zinſen unter Iſraeliten ſchlechterdings, *) und erlaubte

*) Ich verweiſe auf die im 2ten Theil des *Syntagma commentationum* befindliche Diſſertation *de mente ac ratione legis Moſaicæ uſuram prohibentis*, §. IX.

laubte ſie blos gegen auswärtige. Man ſollte daher vermuthen, er verlange auch nicht, daß ſeine Verordnungen wider die Natur bürgerlicher Geſetze nach ſeinem Tode unveränderlich ſeyn ſollten: wenn nur der Einwurf gehoben werden könnte, daß er ſo zu manchen Geſetzen hinzufüget: **ein ewig Recht für eure Geſchlechter.** (חקת עולם לדורותיכם Chükkath olam ledorothekem) Allein dieſer Ausdruk kann gewiß die Abſicht nicht haben, eine ewige Unveränderlichkeit der Geſetze anzuzeigen; denn wir finden ihn 3 B. Moſ. 17, 7. bey einer Verordnung, deren Beobachtung blos in der Wüſte möglich war, und die Moſes ſelbſt im zwölften Capitel des fünften Buchs (Vers 15. 20. 21. 22.) wieder aufgehoben hat. So lange die Iſraeliten noch in der Arabiſchen Wüſte in einem Lager beyſammen waren, verordnete Moſes, ſo wohl zur Ausrottung des Götzendienſtes und Verhütung geheimer Opfer, als zum Unterhalt der Prieſter, daß ein jeder Iſraelite, der Rind⸗ Schaaf⸗ oder Ziegenvieh ſchlachtete, es zum Opfer bringen ſollte. Man durfte alſo dies Fleiſch nicht anders, als bey Opfermalzeiten genieſſen. Er ſezt ausdrüklich dazu: **Dies iſt ihnen ein ewiges Recht für ihre Geſchlechter:** und doch war es nicht möglich, ein ſolches Gebot zu beobachten, wenn das Volk in ſeinem Lande wohnete, und die Wohnung manches Iſraeliten, zwey, drey, oder mehr Tagreiſen von dem Altar entfernt war; daher auch Moſes ſelbſt verordnet, wenn ſie in das verheiſſene Land eingegangen ſeyn würden, ſo ſolle ihnen erlaubt ſeyn, Rind⸗Schaaf⸗und Ziegenfleiſch überall und als eine gemeine Speiſe zu eſſen. Hieraus ſiehet man klar, עולם (Olam.) welches man durch **ewig** übeſezt, werde in dieſem Ausdruk nicht in der höchſten, ſondern vielmehr in ſeiner gewöhnlichſten und erſten Bedeutung genommen, nach welcher es **eine lange Zeit**, eigentlich, **ein Menſchenalter**, iſt. Und nun werden die Geſetze, bey denen dieſer Zuſaz ſtehet, blos ſolchen Verordnungen entgegengeſezt zu ſeyn ſcheinen, die etwan nur

auf einen Tag oder Woche gemacht ſind, dergleichen die Policey oft geben muß. Sie ſollen beſtändig fortdauren, ſo lange ſie nicht durch ein neues Geſez aufgehoben werden.

Ich muß zwar geſtehen, daß Moſes ſich nirgends darüber deutlich erklärt, ob ſein Volk bey geänderten Umſtänden gewiſſe bürgerliche Geſetze ändern könne? und wer eigentlich dieſes Recht üben ſolle? Allein die Sache kann er nicht haben unterſagen wollen. Nach der übrigen Einrichtung ſeines Staats ſollte man denken, daß das Volk, oder der König, bey einer nothwendig werdenden Aenderung der Geſetze vielleicht den Prieſter habe in Rath nehmen, oder gar GOtt durch das geheiligte Loos befragen ſollen, das den Nahmen Urim und Thummim trägt: vielleicht konnten ſie auch bey wichtigern Veränderungen ſich an Propheten wenden, ſo wie es David in einem Stück der gottesdienſtlichen Rechte that, da er anſtatt der Hütte des Stifts einen Tempel bauen wollte. Allein, es mangelt mir hier an Beyſpielen nnd hiſtoriſchen Nachrichten, und ich mag nicht gern Vermuthungen an die Stelle der Geſchichte ſetzen.

§. 10.

Die höchſte Gewalt in dem Iſraelitiſchen Staat übte in Abſicht auf die Geſeze Moſis, die eine Strafe verordnen, das Begnadigungsrecht.

Ein bürgerliches Geſez, ohne alle mögliche Diſpenſation würde überaus groſſen Unbeqnemlichkeiten unterworfen ſeyn. Es ſind ſo viele beſondere Fälle, die eine Veränderung oder Erlaſſung der Strafen erfordern, daß ein menſchlicher Geſezgeber ſie unmöglich alle zum voraus überſehen kann: und wenn Moſes ſie als Prophet wiſſen, und in ſeinem Geſetzbuch hätte berühren ſollen, ſo würde dies Geſetzbuch eine Bibliothek geworden ſeyn, und die Kürze verlohren haben, die

eine vorzügliche Eigenſchaft deſſelben iſt. Denn es iſt doch kein geringer Vortheil, wenn die Sammlung der Geſetze von allen Bürgern mehrmals in ihrem Leben durchgeleſen werden kan: und Moſes, welcher befiehlt, ſein ganzes Geſetz dem Iſraelitiſchen Volk alle ſieben Jahr einmal bey dem Lauberhüttenfeſt vorzuleſen, hat gewiß ſeine Abſicht darauf gerichtet gehabt. Manche Ausnahmen laſſen ſich auch nicht einmahl mit Wohlſtand oder Sicherheit machen: denn wenn die Fälle, in denen eine Erlaſſung der Strafe erlaubt ſeyn ſoll, in dem Geſezbuch ſelbſt ſtehen, ſo gibt dies eine Gattung von Dreiſtigkeit, das Verbrechen in einigen Fällen zu begehen, weil man ſchon nähere Hofnung hat, ungeſtraft zu bleiben. Inſonderheit aber würde der Satz eines Geſetzbuchs: **mächtigen Bürgern, die man nicht mit Sicherheit zur Strafe bringen kan, und überaus groſſen oder verdienten Männern, deren das gemeine Weſen nicht entbehren kann, mag die Strafe der und der Verbrechen, z. E. des Todſchlages, erlaſſen werden**: ein Freybrief für alle groſſe Verbrecher ſeyn, und den gemeinen Bürger allen ihren Beleidigungen ausſetzen, bis er etwan durch die Gröſſe und Menge des erlittenen Unrechts zur Raſerey gebracht, einen Aufſtand erregte, und ſie vor ein wildes unordentliches Gerichte des erzürnten Pöbels brächte.

Sollen die Gerichte nicht deſpotiſch, und jedermann der Gefahr einer Tyranney ausgeſezt ſeyn, ſo muß das Urtheil nicht nach den vernünftigſten Gedanken des redlichſten Richters, ſondern nach den in die Augen fallenden Beweiſen geſprochen werden. Hier kan es ſich nun bisweilen zutragen, daß der Beweis, der Angeklagte habe das Verbrechen begangen, deſſen er beſchuldigt wird, nach allen Regeln des Rechts oder Herkommens geführt wird, und dennoch ein vernünftiger Richter Urſache findet, zu zweifeln, ob er ſchuldig ſey, ja wohl gar das Gegentheil weiß. Bey Moſe

machen

machen zwey Zeugen, die übereinſtimmen, einen des Todes ſchuldig, und es iſt doch möglich, daß ſie beyde falſche Zeugen ſind: man kan dies wiſſen, ohne es juriſtiſch beweiſen zu können. (*) Wenn nun nirgends in dem Staat ein Begnadigungsrecht iſt, ſo wird (und nichts iſt fürchterlicher) die Unſchuld durch die Geſetze leiden müſſen, die zum Schuz der Unſchuld gegeben waren. Der Richter, und die höchſte Gewalt im Staat, werden es vielleicht wiſſen, ohne helfen zu können: ſie, und der Vollzieher des Urtheils, ſind gezwungen, wiſſentliche Mörder zu werden.

Hier-

(*) Ich will zum Beyſpiel einen Fall dichten. Titius gehet mit drey Bekannten, die man für ſeine Freunde hält, durch einen Wald: er wird darinn erſchlagen, und die drey Freunde bringen den angeblichen Mörder, deſſen ſie ſich bemächtigt haben, gebunden mit, und vor das Gerichte. Es iſt einer, der mit Titio vorhin in Feindſchaft gelebt hat, und ſie bezeugen einmüthig, er habe ſich in dem Walde, nahe an dem Orte, wo Titius auf einem engen Fußſteige vorbeygehen mußte, verſteckt gehabt, ſey unvermuthet auf ihn herausgefallen, und habe ihm die tödtliche Wunde, ohne daß ſie es abwenden konnten, gegeben, und ſich darauf mit der Flucht in das Gebüſche retten wollen. Ich will noch eins von beyden darzu ſetzen: entweder, daß des als Mörder eingebrachten Mannes Kleider blutig ſind: oder, daß ſein Weggehen von Hauſe verdächtig iſt, und er keine hinlängliche Urſache angeben kann, warum er um die Zeit in dem Walde geweſen ſey.

Da hier ſo gar drey Zeugen ſind, ſo wird der Angeklagte nach dem Geſez Moſis nothwendig verurtheilt werden müſſen: ja ich glaube, dies würde nach den Geſetzen eines jeden andern Volks, die nur nicht des Schuldigen eigenes Bekänntniß erfodern, und die barbariſche Freyheit geben, es durch die Tortur zu erzwingen, geſchehen.

Nun will ich aber einen Umſtand dazu ſetzen, der ſo ſelten iſt, daß er ſchwerlich in einer peinlichen Halsgerichtsordnung erwähnt seyn wird, um eine Ausnahme zu machen. Titius hatte einen Hund bey ſich gehabt, der, wie man wohl dergleichen Beyſpiele erzählt, bey dem Leichnam ſtehen geblieben, oder um gleichſam Hülfe zu ſuchen, nach Hauſe gelaufen war. Ganz unvermuthet trägt es ſich zwiſchen Spruch und Vollziehung des Urtheils

Hieraus folget, daß, wenn auch GOtt ſelbſt bürgerliche Geſetze giebt, die höchſte Macht auf Erden, welche ſie verwaltet, das Recht von ihm bekomme, in auſſerordentlichen Fällen von dieſen Geſetzen abzugehen, zu diſpenſiren, und zu begnadigen. Dies Recht muß vor der Zeit der Könige die ganze Gemeine Iſraels mit Zuziehung des Prieſters gehabt haben, ob wir gleich hiervon nichts hiſtoriſches finden: die Könige aber haben es unſtreitig geübt, und zwar nicht blos aus Partheylichkeit, (z. E. wenn David den Ammon ſowohl als den Abſalom, die beyde ſeine Söhne ſind, ungeſtraft läßt) ſondern auch aus Grundſätzen und Ueberlegung der Umſtände. Das merkwürdigſte

theils zu, daß der Hund einen von den drey Freunden mit groſſer Wuth anfällt. Man ſchöpft darauf Verdacht, und veranſtaltete es, daß ihm ſowohl die zwey andern Freunde, als auch der angebliche Mörder nahe genug kommen müſſen, um von ihm bemerkt zu werden. Er fällt die ſogenannten Freunde und Begleiter immer von neuem an, ohne dem, den man für den Mörder ausgiebt, etwas zu thun. So wenig dies genug ſeyn kann, ſie zu überführen, (denn wer wird aus den Handlungen eines Hundes einen gerichtlichen Beweis führen, und ihn zum Zeugen aufſtellen?) ſo wird doch jeder Vernünftiger ſchlieſſen, daß ſie die Mörder, und der ehemalige Feind Titii unſchuldig ſey. Vielleicht hat dieſer wirklich etwas böſes vorgehabt, und aufgelauret, wenn er nehmlich von ſeinem Weggehen von Hauſe keinen rechten Grund anzugeben weiß; aber er hat es nicht gethan, ſondern jene Freunde haben Titium getödtet, ehe er an die Stelle kam, wo ſein Feind auf ihn lauerte: oder vielleicht iſt er nur von ungefähr in dem Holze geweſen; vielleicht war er gar ſo edelmüthig, ſeinem Feinde zu Hülfe zu kommen, da er ihn angefallen ſahe, und dies möchte man beynahe glauben, wenn ſeine Kleider mit Blut beflecket ſind. Er ſelbſt giebt auch das eine oder andere vor. Das Geſezbuch verdammet ihn zum Tode: allein wer würde die Ausführung dieſes Urtheils nicht mit Schaudern anſehen? wer wird nicht wünſchen, daß eine höchſte Gewalt ſey, die auch wider das Geſezbuch begnadigen könne? — — Kommt etwan jemanden dieſe Geſchichte als unwahrſcheinlich gedichtet, als gar unmöglich vor, der wird in Scaligers Exercitationibus adverſus Carolanum, 202. Sect. 6. und in Bocharts Hierozoico P. I. l. II c. 56. S. 682. Beyſpiele von Mordthaten finden, die durch Hunde entdeckt ſind.

digſte Beyſpiel hiervon iſt, wenn David in einem erdichteten Fall, der ihm vorgelegt ward, dem Mörder das Leben ſchenkt, der ſeinen Bruder getödtet haben ſollte, weil die Mutter ſelbſt vor ihn bat, und mit ihm ſeines Vaters Geſchlecht verloſchen ſeyn würde. Man findet die Geſchichte 2. Sam. 14, 1 : 21. und ich bin hier kürzer, weil ich von dieſem merkwürdigen Fall in der zweyten Abhandlung ad leges divinas de pœna homicidii §. 34. 37. ausführlicher geredet habe.

Dies iſt nicht das einzige Beyſpiel. So kurz die Geſchichte der Könige beſchrieben iſt, ſo finden wir ihrer doch noch mehrere. David hat mit der Bathſeba einen Ehebruch begangen. Er ſelbſt ſtellet ſich deshalb nicht einem Gerichte dar, um die Strafe des Ehebruchs zu leiden, ob er gleich in einer vollkommenen busfertigen Gemüthsfaſſung iſt: der Prophet Nathan dringet auch nicht darauf. Es ſcheint, es verſtand ſich von ſelbſt, daß der König nicht ſollte ſündigen oder geſtraft werden können, ſo lange er ſich nur nicht an den Grundgeſetzen vergriff: er iſt eben im höchſten Grad der mächtige Bürger, auf den das peinliche Geſez gar nicht zu gehen ſcheint, weil es höchſtgefährlich iſt, und einen bürgerlichen Krieg verurſachen könnte, wenn er vor Gericht gebracht werden ſollte. Indeß iſt doch dieſe Ausnahme nirgends in Moſis Geſetzen gemacht: ſie auch nur zu nennen, würde bedenklich geweſen ſeyn; es hätte dem Kriegsheer das Recht benommen, gegen David ſo zu handeln, als die Römer gegen Tarquinius verfuhren, (die Fälle ſind in der That ziemlich gleich) und wo das geweſen wäre, da würde ein Tyrann täglich gethan haben, was Davids Geſchichte ein einzigesmal beflecket. Man wird leicht ſehen, daß dieſes Einmal an einem groſſen Könige ungeahndet zu laſſen, dem Vortheil des Volks ſelbſt gemäs war; und daß es doch die allerärgſte Gattung von Deſpotismus und Sclaverei geweſen wäre, wenn ein eigenes Geſez dem Volk oder der Armee verbotten

hätte,

hätte, jemals den König zur Strafe zu bringen, der im Vertrauen auf dies Geſez die Gemahlinnen der vornehmſten und tapferſten eben zu der Zeit für das Vaterland fechtenden Generale in ihrer Abweſenheit entehrt, und ſie täglich ſolche traurige Scenen, als des Urias ſeine war, hätte ſehen laſſen.

Doch der König unterläßt hier noch mehr. Er ſtellet ſich nicht nur ſelbſt keinem Gerichte der Stände oder der Armee vor, ſondern er vollzieht auch die Strafe des Ehebruchs nicht an der Bathſeba. Ich lobe es, und die Bibel tadelt es wenigſtens nirgends: es würde ein ſehr beleidigender Anblik, ein rechtes Gemählde von Grauſamkeit ſeyn, wenn der Hauptverbrecher ungeſtraft bliebe, und die Verführte, die ſonſt eine tugendhafte Perſon geweſen zu ſeyn ſcheint, geſteinigt werden ſollte; und dieſer Auftritt würde im Orient, wo der König in eigener Perſon Richter iſt, noch ſchwärzer geweſen ſeyn, als bey uns. Indeß iſt es doch abermals eine Diſpenſation vom Geſez, deſſen Strafen an der Mitverbrecherin des Königs nicht vollzogen ward.

Man möchte vielleicht aus einer andern Stelle eben der Geſchichte der Bathſeba ſchlieſſen, daß die Könige auch das Recht geübt hätten, Verbrechen wegen beſonderer Umſtände härter zu ſtrafen, als das Geſez verordnet hatte. Gewis ein fürchterlicheres und bedenklicheres Recht, als das vorige, welches auf Erlaſſung der Strafen gieng: allein es beruhet auch nur auf einer ſehr buchſtäblichen und höchſt zweifelhaften Auslegung der Worte. Nathan legte dem Könige einen erdichteten Fall vor, daß ein reicher Mann ſeinem armen Nachbar das einzige Lamm, das er noch dazu nicht zum Schlachten, ſondern zum Vergnügen erzog, mit Gewalt weggenommen, geſchlachtet, und es ſeinen Gäſten vorgeſezt habe. Die Strafe des Diebſtahls und Raubes iſt nach Moſis Geſetzen nie der Tod, ſondern bey einem Schaafe die vierfache Erſtattung. David,

vid, der hier Muthwillen, Beleidigung des armen Nachbars in kühlem Blute, Beſchimpfung deſſelben, Grauſamkeit in Schlachtung des Thiers, auf welches der Eigenthümer eine im Morgenlande in der Mode ſeyende Neigung geworfen hatte, in dem Raube vereiniget ſiehet, thut mit groſſem Unwillen den Ausſpruch: **So wahr GOtt lebt, der Mann iſt des Todes ſchuldig, und das Schaaf muß er vierfach bezahlen.** David ſcheint alſo hier einen tyranniſchen Raub am Leben beſtrafen zu wollen. Allein er ſcheint es nur: Tod ſetzen die Hebräer bisweilen für alle und jede Strafe, ſo kan es vielleicht auch hier David nehmen: er iſt im Affekt, und der Affekt lehrt uns figürlich reden. Wenn bey uns der Richter im Zorn ſagte, den ſolle der Henker holen, ſo würden wir es doch nicht als einen buchſtäblich zu erklärenden Rechtsſpruch nehmen. Es ſcheint auch, die beyden Strafen ſchicken ſich nicht zuſammen, und die zweyte würde ſehr herabfallen, wenn der reiche Ungerechte das Leben verlieren, und über das = = = noch vier Lämmer bezahlen ſollte. Ich will alſo wenigſtens aus dieſer zweifelhaften Stelle nicht ſchlieſſen, daß der König die im Geſez verordneten Strafen nach Willkühr habe vergröſſern können.

§. 11.

Gränzen zwiſchen Sittenlehre und Staatsklugheit, von der die geſezgebende Klugheit eine Gattung iſt.

Wenn die bisher vorgetragenen Säze einigen meiner Leſer anſtöſſig, und mit dem Begriff eines von GOtt gegebenen Geſetzes ſtreitend, ſcheinen ſollten, ſo wird die Urſache wohl darinn zu ſuchen ſeyn, daß ſie die Verwandtſchaft und Gränzen der Moral und Politik nicht kennen. Beyde beſchäftigen ſich mit der Glükſeligkeit der Menſchen, und haben dieſen allgemeinen Grundſaz, auf den alle einzelne Vorſchriften hinauslaufen: **Suche die ausgedähnteſte Glükſeligkeit zu befördern.** Sie unterſcheiden ſich aber in der Wahl der

Mittel.

Mittel. Einige Mittel der allgemeinſten Glükſeligkeit bleiben in allen Umſtänden und in allen Ländern einerley, und ihr Gegentheil iſt beſtändig eine Hinderniß der Glükſeligkeit. Man ſtelle ſich ein Volk vor, wo und wie man will, ſo wird der Diebſtahl, oder die Hurerey, wenn ſie als Mitteldinge angeſehen werden und im Schwange gehen, gewis die Glükſeligkeit des Volks vermindern. Jener wird die Luſt zum Arbeiten und Erwerben vermindern, welche wächst, wenn mein Eigenthum ſicher iſt: die andere wird die Kinder ungewis machen, ihre Erziehung hindern, Krankheiten ausbreiten, u. ſ. f. So bald von ſolchen Mitteln die Rede iſt, ſo gehört die Vorſchrift zu der Sittenlehre. Andere Mittel haben nicht gleiche Gewisheit: es giebt vielleicht mehrere Mittel zur Erhaltung einerley Glükſeligkeit, und es wird ſchon ein gröſſerer Verſtand dazu erfordert, zu erkennen, welches unter ihnen das beſte iſt, und ſelbſt dieſes iſt unter verſchiedenen Umſtänden verſchieden. Vielleicht läßt ſich eine Regel finden, die bey neun Fällen zutrift, allein der zehente Fall wird eine Ausnahme von der Regel machen. So bald unſere Vorſchriften zu Beförderung der Glükſeligkeit von dieſer Art ſind, gehören ſie in die Politik; und wenn auch GOtt ſelbſt eine Politik ſchriebe, ſo würden die Regeln nach Verſchiedenheit der Umſtände verſchieden ſeyn, ja ſich mit der Zeit ändern, und auch um die Zeit, da ſie noch ſchiklich ſind, doch ihre Ausnahmen haben müſſen. Die geſezgebende Klugheit iſt offenbar ein Stük der Politik, und zwar eins der wichtigſten und ſchwerſten: kann man ſich wundern, wenn bürgerliche Geſetze, von GOtt gegeben, mit der Zeit haben unbrauchbar werden, oder auch, als ſie noch gültig waren, in einzelnen Fällen einer Diſpenſation fähig ſeyn können?

§. 12.

Nicht alle Geſetze Moſis ſind in Gebrauch gekommen.?

Einige Geſetze Moſis können von ihm mit groſſem Ernſt gegeben, und doch wegen des Ungehorſams der

Iſraeliten nie völlig in Gebrauch gekommen ſeyn. Wir werden unten ſehen, daß die meiſten und vortreflichen Geſetze von dem Sabbaths- und Jubeljahr, dieſes von Moſe ſchon zum voraus befürchtete Schikſal gehabt haben möchten. Man muß daher nicht eben glauben, daß es lauter Sitten der Iſraeliten ſind, was ich in dem Moſaiſchen Rechte vortrage. Sind doch nicht einmal die zehen Gebote eine allgemeine Sitte dieſes Volks geworden.

§. 13.
Verbindung der Religion und Tugend mit gewiſſen politiſchnöthigen Geſetzen.

Bey der geſezgebenden Klugheit Moſis bemerke ich überhaupt ein gewiſſes Kunſtſtük, das in unſern Tagen ungewöhnlich, und vielleicht auch wirklich nicht mehr brauchbar iſt. Manches Geſez wird heiliger beobachtet werden, wenn man es mit Verſchweigung ſeiner eigentlichen Urſache in eine Verbindung mit Tugend oder Religion ſezt, und ihm eine moraliſche Bedeutung oder Richtung giebt. Es erwirbt ſich dardurch eine gewiſſe Art von Ehrerbietung, indem man glaubt, gegen die Tugend ſelbſt, die es bedeutet, zu ſündigen, wenn man das Geſez überträte.

Die kleinen Ueberbleibſel der geſezgebenden Klugheit der Aegyptier, die wir kennen, zeigen, daß dies Volk ſich dieſes Mittels oft bedienet habe. Seine Geſezgeber übertrieben es nur, und erdichteten eine falſche Religion, Geſetze kräftiger und heiliger zu machen, welche die Politik anrieth. Gewiſſe Thiere zu erhalten, war ihrem Lande nöthig: ſie machten ſie zum Sinnbilde der Gottheit, oder wandten die Lehre von der Seelenwanderung an, ſie unverlezlich zu machen. Der Wein wächst in Aegypten nicht ſo häuffig, daß er ein täglicher Trank ſeyn konnte,: ihn von auſſen einzuführen, iſt eine dem Lande nachtheilige Handlung, die das Geld Auswärtigen zuführet, und wenn es angienge, dieſe Art von Handlungen in unſern nördlichen Ländern zu hindern,

ſo würde es haushälteriſch ſeyn. Was ſoll hier der Geſezgeber thun? Geſetze wider den Luxum, die die Einfuhr des Weins verbieten, ſind gemeiniglich von keiner Wirkung: wenn man ſie in Schweden, Dännemark, Grosbrittannien und dem nördlichen Deutſchland geben wollte, ſo würden ſie in der That nur ein Gebott ſeyn, den Wein ohne Acciſe zu trinken, denn der Schleichhandel würde ihn doch in dieſe Länder einführen. Die Aegyptier erdichteten, der Wein ſey eine Erfindung des böſen Gottes, der Saft der Trauben aber, ehe er gebrauſet habe, erlaubt. Auf dieſe Weiſe konnten freylich die Allervornehmſten von den wenigen Weinbergen, die Aegypten hat, Moſt, oder friſchausgepreßten Traubenſaft trinken, wie Pharao 1. Buch Moſe 40, 11. allein von auswärtigen Orten ließ ſich Moſt oder Trauben nicht in ſolcher Menge einführen, daß jeder ſich ihrer hätte bedienen können. (*)

Mit ſolchen Betrügereyen konnte ſich die geſezgebende Klugheit eines wahren Propheten freylich nicht verunehren: und in der That pflegen ſie auch in der Folge Schaden zu thun, ſo unſchädlich ſie anfangs ausſehen, und einige Menſchenalter hindurch ſeyn mögen. Nur bey dem Beyſpiel des Weins zu bleiben, ſo wird, wenn eine Religion ihn verbietet, das Volk in Norden ſich an Brandtewein, und in Süden an Opium gewöhnen, welches der Geſundheit und Bevölkerung mehr Schaden thut, als jene Gelderſparung werth iſt. Allein wo es ohne Betrug geſchehen kan, bediente ſich Moſes eines ähnlichen Mittels.

Er will keine Gattung von Vögeln, die einmal in dem Lande iſt, ganz ausgerottet wiſſen. Er verbietet deshalb, daß niemand die Alte mit den Eyern oder Jungen zugleich zur Brutzeit aus dem Neſte nehmen ſoll. Allein dies Geſez kleidet er ſo ein, und begleitet es mit der Ver-

(*) Ich verweiſe auf den 7ten und 8ten §. meiner Abhandlung *de legibus Moſis Palæſtinam populo caram facturis*: und auf §. 190. des Moſaiſchen Rechts.

heiſſung eines göttlichen Seegens und Wohlgefallens, daß der Leſer gemeiniglich glaubt, es ſey bildlich, und wolle die Barmherzigkeit in einem Beyſpiel gebieten. Sahe man die Handlung als grauſam an, ſo unterließ man ſie ſtrenger, als geſchehen ſeyn möchte, wenn man die Hauptabſicht des Geſetzes gewußt hätte. (*)

Bey dem Götzendienſt der Morgenländer ward Blut getrunken. Moſes, der groſſe Feind der Abgötterey, deſſen Grundgeſez war, Jehova ſey der König des Iſraelitiſchen Volks, daher man keinen Gott neben ihm verehren dürfe, mußte ſuchen, das Blut von den Tiſchen der Iſraeliten zu entfernen, damit man nicht eine abgöttiſche Andacht dabei haben möchte. Er verbot es unter Lebensſtrafe, allein er gab dem Verbot zugleich eine bildliche Bedeutung. Ihr unterlaſſet nie, ſagte er, zu ſündigen, und alles Blut aller Thiere gehört auf den Altar, eure Sünde zu verſöhnen: wer Blut genieſſet, der entwendet es dem Altar, und der GOtt, dem der Altar heilig iſt, wird gegen einen ſolchen Sünder, der ihm das Löſegeld und den Preis der Verſöhnung entwendet, ſelbſt ſein Angeſicht richten, um ihn aus ſeinem Volke auszurotten. 3. B. Moſ. 17, 12. (§. 206.)

In einem Feldlager iſt die Reinlichkeit nöthig, und übler Geruch kan endlich Krankheiten nach ſich ziehen. Moſes will daher, ein jeder ſoll ſeine Nothdurft auſſer dem Lager verrichten, und ſogleich beyſcharren. Um dieſes eher von ſeinem Volk zu erhalten, befiehlt er, das ganze Lager, wegen der Gegenwart GOttes, der ihnen gegen ihre Feinde hilft, für einen Tempel anzuſehen, welcher nicht mit Unreinigkeiten entheiligt werden darf. 5. B. Moſ. 23, 10—15. (§. 182.) Es iſt wahr, bey uns würde eine ſolche Vorſtellung nicht ſehr wirkſam ſeyn, da es für keinen Mangel der Ehrerbietung gehalten wird,

*) *Lex Moſaica Deuteron. XXII, 6, 7. ex hiſtoria naturali et moribus Aegyptiorum illuſtrata.* Siehe auch §. 171. des Moſaiſchen Rechts.

wird, die Wände der Kirchen auf dieſe Art zu verunrei=nigen. Allein ein Morgenländer hat hier eine mehr ſinn=liche Ehrfurcht: jener Engelländer, der an einer türkiſchen Moſchee eben ſo verfahren wollte, als er es zu London an den Kirchen gewohnt war, ward von denen, die es be=merkten, zu Boden geworfen, und behielt nur die Wahl, ob er ſogleich wegen dieſer Entheiligung ſterben, oder ſich beſchneiden laſſen wollte.

§. 14.

Moſes drohet billig keine Strafe jenes Lebens. Dem ganzen Volke drohet er Landesſtra=fen, welche die Providenz allein vollzie=hen kan.

Moſes drohet nirgends Strafen jener Welt. Dies iſt einigen befremdlich vorgekommen, da andere alte Ge=ſezgeber ſich dieſer ſo mächtigen Furcht bedienet haben. Der eine meynt, er müſſe wohl keine Strafen jener Welt geglaubt haben, und der andere ſiehet es als ein Zeichen ſeiner göttlichen Sendung an, daß er ſeine Geſetze, ohne Strafen des künftigen Lebens zu Hülfe zu nehmen, geben konnte. Ich wundere mich über dieſe Unterlaſſung gar nicht, ſondern blos über die Kurzſichtigkeit und Vergeß=lichkeit derjenigen, die in einem bürgerlichen Geſez der=gleichen Sanctionen erwarten. Moſes ward nicht, wie einige alte Geſezgeber, aus patriotiſchem Eifer ein Betrü=ger, das muß man aber ſeyn, wenn man bürgerlichen Ge=ſetzen Strafen jener Welt anhänget. Denn GOtt will ja nicht alle, auch nicht die ſchwerſten, Verbrechen in jener Welt ſtrafen, ſondern der gröſſeſte Miſſethäter kan allen ewigen Strafen durch Reue und Beſſerung entgehen. Daher iſt auch jezt kein Geſezgeber ſo einfältig, daß er dem Mörder, dem Ehebrecher, dem Diebe, die Hölle dro=hete: wir geben ihm vielmehr noch vor Erduldung der Todesſtrafen Zeit und Zubereitungsmittel, ſich mit GOtt auszuſöhnen. Und wie lächerlich würde doch ſelbſt dem Biſchoff Warburton, der in ſeiner *divine Legation of Moſes* den Beweis der göttlichen Sendung Moſis vor=

trägt, den ich hier beſtreite, eine Parlamentsakte vorkommen, die die Hölle zur Strafe eines Verbrechens machte? Ich verweiſe wegen dieſer Materie auf meine *argumenta immortalitatis animarum ex Moſe collecta*, §. 2. 3.

Allein eins thut Moſes, darinn er ſich von andern Geſezgebern unterſcheidet. Er drohet dem ganzen Volke, wenn es als Volk ſeine Geſetze freventlich übertretten ſollte, Strafen dieſes Lebens, die keine menſchliche Obrigkeit vollziehen kann, welche aber die Vorſehung GOttes ſelbſt über Volk und Land verhängen wird. Das 26ſte Capitel des dritten, und das 28ſte und 29ſte des fünften Buchs Moſe ſind von ſolchen Drohungen voll. Kein menſchlicher Geſezgeber konnte dies thun, wenigſtens nicht ſo, daß nicht der Erfolg das Leere ſeiner Drohungen dem Volke entdekt haben ſollte, ſondern blos ein unmittelbarer Bote der Gottheit, der auf ihren Befehl Geſetze gab.

§. 15.

Sprüchworts-Redensarten in Moſis Geſetzen, und andere dunkele Wörter des Hebräiſchen Rechts.

Bisweilen wird man in Moſis Geſetzen Redensarten finden, die bey ihrer groſſen Kürze etwas ſprüchwortsmäſiges an ſich haben. Ich rechne einige Gegenſätze dahin, die witzig, aber dabey etwas dunckel ſind, und die ſonſt ein Geſezgeber ehe zu vermeiden ſuchen würde, wenn ſie nicht ſchon einen dem Volke bekannten beſtimmten Verſtand durch den Sprachgebrauch erhalten hätten. Z. E. 2. B. Moſ. 23, 5. wird, **ihm** (ſeinem Herrn) **verlaſſen**, und, **mit ihm verlaſſen**, einander entgegengeſezt. Das eine iſt, das unterliegende Laſtthier ſo verlaſſen, daß der Eigenthümer ſich allein darum bekümmern mag, und das wird verbotten: das andere bedeutet, es nicht eher verlaſſen, als bis es der Eigenthümer ſelbſt verläßt. Es kommt mir vor, daß alsdenn Moſes einem Saz des alten Herkommensrechts die Kraft der Geſetze geben will. Dies Recht des Herkommens pflegt häuffig in kurzen Sprüchwörtern zu beſtehen, auch bey uns Deutſchen, da-

von

von man in des Herrn Profeſſor Eiſenhardts Grundſätzen des deutſchen Rechts in Sprichwörtern Unterricht und Beyſpiele finden wird.

Wüßten wir mehr von den uralten Sprüchwörtern der Hebräer, ſo würden wir vermuthlich manches im Moſaiſchen Recht noch vollſtändiger verſtehen. Allein da es uns an Urkunden aus dieſer ſo überaus alten Zeit fehlt, und hier niemand ein ſolches Buch ſchreiben kahn, als Herr Profeſſor Eiſenhardt in Abſicht auf das deutſche Recht geſchrieben hat: ſo werden wir öfters ein Bekänntniß unſerer Unwiſſenheit ablegen müſſen. Mich wundert überhaupt nicht, daß wir ſo wenig, ſondern daß wir noch ſo viel von dem Moſaiſchen Recht wiſſen.

Das Moſaiſche Recht hat noch eine andere Schwierigkeit mit andern Rechten gemein, welche doch nicht eben von groſſen Folgen iſt. Sie betrift nur die Etymologie, um die man ſich weniger bekümmern würde, wenn es nicht einmal die Gewohnheit der hebräiſchen Philologen ſo mit ſich brächte. Es hat nemlich einige eigene Wörter, die in den übrigen morgenländiſchen Sprachen entweder gar nicht, oder doch nicht in einer hieher gehörigen Bedeutung gebräuchlich ſind, und deren Ableitung man ſelbſt im Hebräiſchen nicht finden kan: z. E. Jabam ( ) der nächſte Verwandte des verſtorbenen Mannes, der ſeine Wittwe heyrathen mus, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden ſind, Goel (גֹּאֵל) der nächſte Verwandte überhaupt, der die Pflicht hat, mein Blut zu rächen, und das Recht, mein verkauftes Erbtheil einzulöſen. Ich weiß wohl, daß mancher Anfänger im Hebräiſchen glauben wird, er wiſſe die Abſtammung dieſer Wörter, das Verbum Gaal (גאל) heiſſe ja, einlöſen, oder erlöſen. Allein wenn es dieſe Bedeutung hat, ſo kommt es erſt von *Goel* her, und iſt ein ſogenanntes denominativum, vor ſich aber heißt es, verunreinigen, zwiſchen welchem Begriff, und dem Begriff eines Bluträchers, ſich kein zuverläſiger Zuſam=

menhang findet,, obgleich der Freund der Etymologien allenfalls wohl einen errathen könnte.

§. 16.
Kein ſyſtematiſcher Zuſammenhang in den Geſetzen Moſis.

Unter den Geſetzen Moſis iſt kein Zuſammenhang, ſondern ſie ſind in der Ordnung aufgeſchrieben, wie ſie gegeben ſind: daher auch einerley Geſetz, das bey öfterer Uebertrettung wiederholt und eingeſchärft werden mußte, mehrmals vorkommt. Das vom Bluteſſen finde ich am häuffigſten wiederholt, daher ich den Schluß mache, daß es ſchwer gehalten habe, dieſen verdächtigen Gebrauch abzuſchaffen.

Es wäre ganz natürlich, die Ordnung, darinn die Geſetze Moſis auf einander folgen, die hiſtoriſche zu nennen: wie ſie denn auch nicht in einer Sammlung, die die Form eines Geſezbuches hat, ſondern in einer Geſchichte des Zuges der Iſraeliten durch die Wüſte, aufbehalten ſind. Inſtitutiones ſind es nicht, und ich habe kein Recht, aus dem Zuſammenhang, worinn das eine Capitel mit dem vorhergehenden oder folgenden ſtehet, den Sinn der Geſetze zu beſtimmen.

Damit will ich aber nicht leugnen, daß nicht zwiſchen den Sätzen einzelner Edikte ein Zuſammenhang ſey: denn es iſt z. E. offenbar, daß der Innhalt des 18ten Capitels im dritten Buch Moſis zuſammenhänge. Solche einzelne Edikte unterſcheiden ſich vom vorhergehenden und nachfolgenden Edikt durch die vorgeſezte Formel: **und der HErr ſprach zu Moſe: rede zu den Kindern Iſrael.** In einem jeden Edikt ſelbſt kann man einen Zuſammenhang ſuchen, aber nicht zwiſchen zwey aufeinander folgenden Edikten. Im fünften Buch Moſe finde ich noch dazu den Eingang der Edikte manche Capitel hindurch ausgelaſſen, und Geſetze, die nicht miteinander zuſammenhängen, ſo geordnet, wie die Nothwendigkeit ihrer Gebung ſie erfordert haben mochte, oder wie ſie Moſi, der dort Reden hält, eben beyfielen.

Man

Man wird mir nunmehr auch das unangenehme Bekenntnis verzeihen, daß ich nicht im Stande bin, ein völliges Syſtem des Moſaiſchen Rechts ohne Lücken zu geben. Denn ſo bald von einer Materie kein Edikt gegeben und in der kurzen Geſchichte Moſis aufbehalten iſt, werde ich gemeiniglich nicht zu beſtimmen wiſſen, was Rechtens geweſen ſey. Das Recht der Iſraeliten ſelbſt hatte dieſe Lücke nicht, ſondern war ohne Zweifel ein Syſtem, nach dem der Richter in den gewöhnlichen Fällen ſprechen konnte: denn wo kein geſchriebenes Geſez war, da galt das uralte rechtliche Herkommen. Allein dieſes weiß ich öfters nicht, und alsdann ſey es mir erlaubt, die Lücke lieber ſelbſt anzuzeigen, als ſie nach Art derer, die alles wiſſen wollen, mit Erdichtungen, die man gelehrte Unterſuchungen nennet, oder mit Thalmudiſchen Sagen und Rabbiniſchen Deciſionen auszufüllen.

§. 17.

Moſes wählt als Geſchichtſchreiber gern die Facta, die ſeine Geſetze unterſtützen.

Die Hiſtorie ſeiner Zeit, die Moſes in den vier lezten Büchern ſchreibt, iſt gleichſam die Bibliothek oder das Archiv ſeiner Geſetze: aber auch die ältere, im erſten Buch Moſe enthaltene Geſchichte ſtehet bisweilen mit den Geſetzen in einer Verbindung. Aus einer groſſen Anzahl von Geſchichten, die beſchrieben werden konnten, wählet er oft gefliſſentlich die aus, die ſeine Geſetze beſtätigen und den Iſraeliten anpreiſen können. Der Krieg wider die Cananiter iſt eins der erſten Grundgeſetze ſeines Staats: er vergißt nicht, im 9ten Capitel des erſten Buchs das Verbrechen Canaans, das ihn verhaßt machen konnte, und den prophetiſchen Fluch, den der allgemeine Stammvater der Menſchen auf ihn gelegt hat, zu erzählen. Er will die Heyrathen mit Cananiterinnen verbieten: aus ſeinem erſten Buch ſiehet man, daß ſie ſchon den Stammvätern des Volks verhaßt geweſen ſind. Die Vielweiberey vergönnet er überhaupt, aber nicht die mit zwey Schweſtern, die er ausdrücklich ausnimmt und un-

terſagt: wer Jakobs Geſchichte lieſet, wird ſchwerlich Luſt bekommen, zwey Schweſtern zugleich in der Ehe zu haben.

§. 18.
Die Erklärung der Geſetze Moſis iſt nicht aus dem Thalmud und den Rabbinen zu nehmen.

Die Erklärungen und Urſachen der Moſaiſchen Geſetze nehme ich nicht aus dem Thalmud. Die mündlichen Ueberlieferungen zum Theil unwiſſender Rabbinen, die man im Thalmud geſammelt antrift, können uns das gewönliche Recht der Juden zu der Zeit, da dieſe Männer lebten, nicht aber den Sinn Moſis lehren. Seine Geſetze würden zum Theil eine ſehr wunderliche Figur machen, wenn man ſie ſo verſtehen wollte, als die Phariſäer thaten, deren Auslegungen nach Chriſti Ausſpruch oft das gerade Gegentheil von dem waren, was Moſes befohlen hatte. Ich beziehe mich auf das, was ich im 9ten und 10ten §. der **Abhandlung von den Geſetzen Moſis, welche die Heyrathen in die nahe Freundſchaft unterſagen**, hievon ausführlicher geſchrieben habe.

Der würde ſich alſo ſehr irren, der hier ein Thalmudiſches Recht anzutreffen glaubte. Ich gedenke die Namen der Männer, deren Ausſprüche uns im Thalmud aufbehalten ſind, ja überhaupt der Rabbinen, gar nicht zu nennen. Wer die Geſetze mit dem Auge eines Montesquieu anſiehet, wird hierüber gewis nicht ungehalten ſeyn: und ſelbſt zu den jüdiſchen Alterthümern vor der Babyloniſchen Gefangenſchaft iſt der Thalmud wenigſtens eine eben ſo unreine Quelle, als Bartolus zu den Römiſchen. Die Vergleichung iſt noch dazu eine Schmeicheley für den Thalmud. Ich laſſe ihm gern ſeine Verdienſte bey den Alterthümern des zweiten Tempels, wiewohl er auch da viel Unwahrheiten hat: allein von den Sitten unter dem erſten Tempel, oder gar zur Zeit Moſis, kan uns ein ſo ſpät geſchriebenes Buch, das ſich blos auf mündliche Ueberlieferungen bezieht, nichts glaubwürdiges ſagen.

Da

Da ich mich erkläre, nicht das Thalmudiſche Recht der Juden vorzutragen, ſo folget auch, daß ich das jezt übliche Recht der Juden nicht lehre. Wer die jezigen Prozeſſe der Juden nach ihrem eigenen Recht entſcheiden will, (eine Sache, die ſehr ſelten Chriſten beſchäftigt,) der muß mein Buch gar nicht als zu ſeinem Unterricht geſchrieben anſehen, ſondern auſſer dem Thalmud ſich noch die neueren Gebräuche und Herkommen der Juden, und die jezt üblichen Meynungen ihrer Rabbinen bekannt machen. Damit niemand etwas vergeblich bey mir ſuche, ſo ſage ich gleich zum voraus, daß ich mich mit dem Recht der jezigen Juden, oder derer, die nach der babyloniſchen Gefangenſchaft gelebt haben, gar nicht beſchäftigen will.

Das erſte Hauptſtück.

Von dem Staatsrecht der Iſraeliten.

§. 19.

Charten von Paläſtina.

Das Land, in welches Moſes den Iſraelitiſchen Staat zu ſezen vorhatte, iſt einem jeden unter dem Namen des gelobten (d. i. verheiſſenen) Landes, oder Paläſtina, bekannt. Sein weſtlicher Theil diſſeits des Jordans iſt von einer groſſen Anzahl Reiſender von Zeit zu Zeit beſucht worden: allein den jenſeits des Jordans, der von weit gröſſerem Umfang, aber auch unfruchtbar iſt, haben bisher ſo wenige durchreiſet, daß man Gränzen, Flüſſe, Gebürge, Städte, die in der Bibel genannt werden, nur nach Gutdüncken auf die Landcharten zu werfen waget, ohne ſich ſehr darum zu bekümmern, ob dies ihre wahre Lage ſey.

An hinlänglich guten Charten von Paläſtina mangelt es noch: doch wird einer, der die in Haſens regno Davidis befindlichen gebraucht, oder auch die D'Anvilliſche von Aſien, ſich einen zu unſerm Zweck hinlänglichen

Begriff

Begriff von dieſem Lande machen können, wenn er die Anmerkungen damit vergleicht, die ich nachher geben werde. Die ehemalige Homanniſche Charte war gar zu wenig ausgearbeitet, und wenn ſie auch noch ſo ſehr verbeſſert würde, wäre ſie uns doch unnüz, weil ſie nicht bis an den Euphrat gehet, der die Gränze der Iſraeliten ſeyn ſollte, und es wirklich in den glücklichſten Zeiten ihres Staates geweſen iſt. Die hingegen, die der Herr Probſt Harenberg verfertigt, und Homanns Erben gleichfalls herausgegeben haben, wird durch die vielen hineingerückten Vermuthungen unbrauchbar, und iſt im Stande, einem Leſer, der ihr glaubet, die unrichtigſten Begriffe, und das in Hauptſachen, beyzubringen, wenn ſie z. E. die Nahmen Schilfmeer (ים סוף Jam ſuf) und *Frath*, (Euphrat) ſolchen Gewäſſern giebt, die nie ſo geheiſſen haben. Ueber das hat ſie auch den Mangel, zu wenig Land einzuſchlieſſen, und in den Gegenden, wo die Iſraeliten ihre Gränze mit dem Euphrat endigten, dieſen Strom nicht zu haben. Dieſen Fehler hat auch die Relandiſche, und andere mehrere Charten. Er ſchadet, wenn man blos Geographie lernen will, weniger, denn man kann auf andern Charten nachſehen, was auf dieſer mangelt. Allein zu unſerm diesmaligen Zwek iſt keine Charte brauchbar, auf der man nicht das ganze den Iſraeliten beſtimmte Land überſehen kann. Dürfte ich mir eine dazu wünſchen, ſo ſollte ſie das Land vom 50ſten Grad Pariſiſcher Länge bis zum 66ſten oder 67ſten, und vom 28ſten Grad der Breite bis zum 34ſten in ſich faſſen. Sie brauchte nicht eben viel Städte zu enthalten, allein darin wünſchte ich ihr vor den gewöhnlichen einen Vorzug, daß der in zwey irreguläre Triangel getheilte Libanon, den die Profanſcribenten Libanus und Antilibanus nennen, ſo genau und treu, als möglich, darin abgeriſſen wäre.

Ich betrachte aber jezt Paläſtina nicht, wie es zufällig durch Siege ſeiner Könige erweitert iſt, verlange

alſo

alſo keine bis nach Tiffach (*) gehende Charte, ſondern wie es Moſes in ſeinen Geſetzen umgränzet. Die Hauptſtellen, wo er dies thut, ſind 1. B. Moſ. 15, 18–21. und das ganze 34ſte Capitel des vierten Buchs Moſis; und aus der Geſchichte der Eroberung von Paläſtina unter Joſua kann man noch die Stellen Joſ. 11, 16. 17. 13, 1 — 7. zu Hülfe nehmen, und wenigſtens was GOtt dort zu Joſua ſagt, als eine avthentiſche Erklärung der Geſetze Moſis anſehen.

§. 20.

Weſtliche Gräntze des gelobten Landes, das Meer.

Gegen Weſten erkennet Moſes keine andere Gränze, als das mittelländiſche Meer. Die Küſte von Paläſtina hat keine kleine Inſeln, und die entfernten, z. E. Cypern oder Creta, einzunehmen, wäre wider die Seele der Einrichtung, die Moſes machte, gehandelt geweſen, denn er ſuchte das ganze Volk beyſammen zu behalten, und vor der Vermiſchung mit andern Völkern zu bewahren. In der That bekümmerten ſich auch die Iſraeliten ſo wenig um die Inſeln, daß man nicht einmal den Namen, **Inſel**, in irgend einem der Bücher antrifft, die vor der Babyloniſchen Gefangenſchaft geſchrieben ſind: denn das Wort, das man **Inſel** überſezt hat, bedeutet in dieſen Büchern ganz etwas anders (**)

Die wirkliche Gränze der Iſraeliten iſt in dem Erfolg nicht ſo klar und einfach geweſen, als das Geſez ſie hatte machen wollen, weil ſie unterlieſſen, die Philiſter und Cananiter von dieſen Küſten zu vertreiben. Erſt David hat ausgeführt, was der Geſezgeber befohlen hatte, und doch hat er, wie es ſcheint, dieſe fremden Völker nicht ſo wohl vertilget, als unter ſich gebracht.

Am reinen Beſiz dieſer Seeküſte iſt einem in Paläſtina errichteten Staat unendlich gelegen, wenn er gleich keine

(*) 1. Könige 5, 4.

(**) Spicilegium geographiæ Hebræorum exteræ, T. I. S. 131. — 142.

keine Handlung treiben will. Die Gränze kann ohne ihn nicht ſicher ſeyn. So lange die Philiſter auf der mittägigen Seite von Paläſtina einen ſchmalen Strich an der See beſaſſen, waren die Iſraeliten immer beunruhiget, oder gar unter dem Joche dieſes Nachbars, wie man aus den Büchern der Richter und Samuels ſiehet: und weiter gegen Norden iſt die einzige Stadt Acco, oder wie ſie bey den Griechen heißt, Ptolomais, ſo entſcheidend für das Schikſal von Paläſtina, daß, wer ſie hat, ſich vom ganzen Lande leicht Meiſter machen kann. Die Geſchichte der Iſraeliten ſowohl, als des heiligen Krieges, beſtätiget dieſes, und die Urſache davon iſt, daß von dieſem Haven eine groſſe Ebene bis an den Jordan gehet, die ganz Paläſtina in der Mitte theilet.

In dieſer Ebene ſind etlichemal die entſcheidenden Schlachten gefochten worden, die den Beſiz des ganzen Landes veränderten, z. E. die wider den Siſſera, B. der Richter 4, eine andere, darin Saul blieb, 1. Sam. 31, noch eine, in welcher Joſias geſchlagen ward und blieb (*), 2. Kön. 23, 29. und eben ſo iſt es in dem heiligen Kriege ergangen, deſſen wichtiger Schauplaz dieſes Thal und Acco ſelbſt iſt.

Bis in dieſe Gegend ſollte gewis die See die Gränze der Iſraeliten machen, denn das Land,, das dem Stamm Aſcher zugetheilt wird, ſtößt vom Vorgebürge Carmel an bis gegen Ecdippa an die See, (Joſua 19, 26. 29.) und es wird dieſem Stamm als eine Verſchuldung angerechnet, daß er Acco und Achſib (Ptolomais und Ecdippa) in den Händen der Cananiter ließ. B. der Richter 1, 31. Ob aber von Ecdippa an die Gränze noch weiter nordwärts an der See fortlaufen ſollte, das iſt eine ſchwere Frage, bey der ich, wiewohl mit einiger Furcht von der gewöhnlichen Meynung abgehe. Um das, was ich hier ſagen werde, beſſer zu verſtehen, nehme man eine gute Landcharte dieſer Gegenden, etwan die Maun-

drelliſche

(*) Hiſtoria vitri apud Hebræos, §. 2.

drelliſche vom Libanon, die in Relands Paläſtina S. 320. befindlich iſt, oder auch die D'Anvilliſchen und Haſiſchen zu Hülfe.

Gemeiniglich will man, die See habe noch bis nach Sidon die Gränze der Iſraeliten machen ſollen, und denn würde die Gegend, wo nachher Tyrus geſtanden hat, (denn zu Moſis Zeit war noch kein Tyrus) ferner Sarepta, und endlich Sidon ſelbſt mit zu dem den Iſraeliten angewieſenen Lande gehöret haben: und ich leugne nicht, daß die Stelle, B. der Richter 1, 31. wo es dem Stamm Aſcher zum Verbrechen gemacht zu werden ſcheint, daß er die Einwohner von Sidon nicht vertrieben hat, dieſer Meinung ſehr günſtig iſt. Allein das ſieht doch ſonderbar aus, daß auch in den ſpäteren Zeiten unter David und Salomon die Iſraeliten dieſe Küſte nicht allein nie beſeſſen, ſondern auch nicht einmal einen Verſuch ſie zu erobern gemacht, ſondern mit den Königen von Tyrus in der beſten Freundſchaft gelebt haben. David erobert wirklich 2. Sam. 8, 9. die um etliche Meilen nördlicher als Sidon gelegene Seeſtadt Bairut, (*) allein dies that er nicht dem Geſez Moſis zu Folge, nahm ſie auch nicht den Cananitern weg, ſondern dem Könige von Neſibis, mit dem er in Krieg gerieth. Es war alſo nur eine gelegentliche Vergröſſerung ſeines Reichs, die nicht in Moſis Plan hineingehörte: und eben des Davids, der dieſe nördliche Conquete machte, beſter Alliirter war Hiram der König von Tyrus, auch wird dieſe Allianz, die ſein Sohn fortſezt, und deren die Bibel ſo oft gedenket, nirgends mit einem Worte getadelt.

Aus dem, was Moſes ſelbſt von den Gränzen der Iſraeliten ſchreibt, läßt ſich nichts völlig gewiſſes ſchlieſſen. Wenn er am Ende des fünfzehenten Capitels des erſten Buchs die Cananitiſchen Völker nennet, deren Land GOtt den Nachkommen Abrahams verheißt, ſo ſind die Sidonier nicht mit darunter: da er nun aber vorhin

D Cap.

(*) Hiſtoria belli Neſibeni §. 8. Man findet ſie in meinen Commentationibus als die 13te.

Cap. 10, 15. Sidon als die älteſte Colonie der Cananiter, oder, wie er ſich ausdrükt, erſtgebohrnen Sohn Canaans beſchrieben hatte, ſo ſcheint daraus zu folgen, daß Sidon nicht mit zu dem Lande gehöre, welches GOtt den Iſraeliten geben will. Ich beſcheide mich zwar, daß Argumente vom Stillſchweigen hergenommen, etwas ungewis ſind: es bleibt aber doch merkwürdig, daß, da in ſeinen Büchern die zu vertreibenden Cananitiſchen Völker ſo oft und wiederholt genannt werden, bald mehrere, bald wenigere, niemals die Sidonier unter ihnen vorkommen. Was 1. B. Moſ. 49, 13. in dem Segen Jakobs von Sidon ſtehet, ſiehet auch nicht aus, als wenn dieſe Stadt den Iſraeliten gehören, ſondern als wenn ſie noch auſſerhalb des Gränzzuges in der Nachbarſchaft des Stammes Sebulon liegen bleiben ſollte. Wüßten wir, welcher Berg Hor oder Har (*) geheiſſen hat, ſo würde 4. B. Moſ. 34, 7. 8. die völlige Entſcheidung geben, denn da ſoll die Gränze vom Meer ab, und auf dieſen Berg zugehen. Allein wir kennen den Berg Hor in der Geographie nicht, können alſo aus der Stelle weiter nichts ſchlieſſen, als, die Gränze ſoll ſich von dem Meer abwenden, und eine Zeitlang mit einem Gebürge fortlaufen: ſoll aber nun dies Gebürge der Libanon ſeyn, deſſen Anfang man gemeiniglich bey Sidon ſezt? und alſo die Gränze bis nach Sidon am Meer fortlaufen? oder ſind es die niedrigern Aerme des Libanons, die bis Tyrus, (**) etwan eine deutſche Meile weit

(*) Nach den Maſorethiſchen Punkten iſt der Name des Berges, Hor, man kann aber auch Har ausſprechen, dies heißt Berg, und ſo haben wirklich die 70 Dollmätſcher nebſt dem Samaritaner überſezt, auf den Berg Berg, ſo daß das zweite Berg ein nomen proprium ſeyn ſoll. Hieronymus ſprach auch Har aus, verſtand es: auf den Berg des Berges, und überſezte in der Vulgata: *ad montem altiſſimum.*

(**) Büſchings Erdbeſchreibung Aſiens S. 266. unten. La Roque Voyage du Mont Liban. T. I. p. 54 (*et le dernier Terme un peu au-de là de Tyr, s'étendant du Nord au Midy*)

weit von der See (**) gehen? alſo die nächſten Gebürge, die ſich wieder unweit der See erheben? Beynahe ſollte man dies leztere denken.

Doch wir haben, dünkt mich, eine authentiſche Erklärung der Worte Moſis im Buch Joſua, und dieſe iſt allerdings für die lezte Erklärung. Die Stelle iſt Joſ. 19, 24 — 31. und beſchreibt das Erbtheil des Stammes Aſcher, welches Phönicien am nächſten geweſen iſt. Dies Erbtheil berührt erſtlich bey dem Carmel und Fluß Belus das Meer, der Gränzzug läuft darauf landwärts ein ſehr weit nördlich, wendet ſich wieder ſüdlich zurück, vor Sidon und Tyrus vorbey, allein ohne in dieſer Gegend das Meer zu erreichen, wie denn auch Sidon zwar V. 28. genannt, aber V. 29. nicht mit unter den dem Stamm zugetheilten Städten gezählt wird, und geht erſt bey Ecdippa wieder an die See hinaus: alſo verblieb der ſchmale Seeſtrich nordwärts von Ecdippa, den wir Phönicien nennen, den Cananitern. Ich berufe mich auf die Anmerkungen zu dieſer Stelle in der deutſchen Bibelüberſetzung. Sie iſt deſto entſcheidender, weil nicht von dem wirklich eroberten Lande die Rede iſt, ſondern von dem, was zum Erobern angewieſen und verloſet wird; man alſo nicht ſagen kann, es ſey die Schuld der Aſcheriten geweſen, daß ſie nicht die Seeküſte mit eroberten: Joſua, der doch wohl der

---

dy) und S. 189. unten. Weil hier gerade alles auf die Frage ankommt, ob das Gebürge, ſo über der Seeküſte hänget, ſchon bey Sidon aufhöre, wo die Alten das Ende des Libanus ſehen, oder bis nach Tyrus fortgehe, ſo will ich noch einen einheimiſchen Zeugen für das leztere anführen. Es iſt Abulfeda ſelbſt, der S. 13. der tabulæ Syriæ ſchreibt: auch iſt in der Syriſchen Geographie der **Berg Amila** (der jezige Name des weſtlichen Libanus) **merkwürdig, der ſich auf der Oſtſeite der Seeküſte** (Phöniciens) **ſüdwärts bis nahe bey Tyrus erſtrecket.**

(**) Pocokes Beſchreibung des Morgenlandes Th. 2. §. 131. S. 84. der Engliſchen Ausgabe. Pocoke nennet fünf Engliſche Meilen, die aber noch etwas weniger betragen, als eine Deutſche.

zuverläßigſte Ausleger der Geſetze Moſis iſt, und wenigſtens wiſſen mußte, welcher Berg Hor hies, hatte ſie ihnen nicht verloſet. (*)

Habe

(*) Was man gegen meine Meynung, und für die gewöhnliche, die Sidon und die ganze Küſte bis dahin den Iſraeliten giebt, ſagen kann, iſt von verſchiedener Wichtigkeit. Ich will es, um nicht den Text mit einer gar zu weitläuffigen geographiſchen Abhandlung zu unterbrechen, lieber in einer Note anführen, die der Leſer überſchlagen kann, wenn ihm an den Gründen für und wider die Beantwortung der Frage weniger gelegen iſt. 1) **Unter den Ländern, die die Iſraeliten nach 5. B. Moſ. 1, 7. einnehmen ſollen, iſt die Seeküſte,** (*Chof hajjam*); **dieſen Namen, Seeküſte, oder Arabiſch** *Sachil*, **trägt die ganze Küſte, die wir Phönicien nennen, als ein** *nomen proprium*. Antw. Die Iſraeliten ſollten auch wirklich einen Theil dieſer Küſte, bey Carmel, Acco, und Ecdippa einnehmen, und das ſcheinet Moſes am angeführten Orte ſagen zu wollen. Auch die gewöhnliche Meynung giebt ihnen dieſe Küſte, die ſich bey Dor anfängt, und bis zum Fluß Kibber fortläuft, nicht ganz, ſondern bricht ſie bey Sidon ab: nach ihr ſowohl als nach der Meinigen haben die Iſraeliten doch nicht dieſe ganze Küſte, ſondern nur einen Theil davon beſitzen ſollen, und der Unterſcheid beſtehet blos darinn, daß ſie dieſen Theil gröſſer macht, ich aber kleiner. 2) **Joſ. 13, 6. werden zu den Völkern, die die Iſraeliten vertreiben ſollen, auch gerechnet, alle Einwohner des Gebürges vom Libanon an bis nach Misrefoth Maim, alle Sidonier.** Antw. Hier iſt vermuthlich nicht von der Stadt Sidon die Rede, ſonſt würde es heiſſen, **und Sidon,** ſondern von den Sidoniſchen Colonien auf dem Gebürge Libanon. So muß man die Worte um deſto mehr verſtehen, weil im 4ten Vers die **Höhle der Sidonier** genannt wird, eine Veſtung, die auch bey den Schriftſtellern des heiligen Krieges vorkommt, und von Maximus Tyrius L. 19, c. 11. mit den Worten beſchrieben wird, *municipium quoddam noſtrum in territorio Sidonienſi ſitum*, *ſpeluncam videlicet inexpugnabilem*, *quæ vulgo dicitur cavea ad Tyrum.* Hätte Sidon ſelbſt den Iſraeliten mit verloſet werden ſollen, ſo würde ja dieſe Hauptſtadt, und nicht blos die in ihrem Gebiete befindliche Höhle genannt ſeyn. Die Auslaſſung des Hauptnamens ſähe gar zu ſonderbar aus. 3) **Tyrus wird Joſ. 19, 29. mit zur Gränze des Stammes Aſcher gerechnet.** Antw. Dies kann unmöglich ſeyn,

denn

Habe ich Recht, und wollte Moſes die ſchmale Küſte, die unter dem Gebürge herlief, von Ecdippa an nordwärts bis nach Sidon den Phöniciern überlaſſen, die ſie auch wirklich behauptet haben, und von denen ſie bey den Griechen den Namen **Phönicien** trägt, ſo läßt ſich die Abſicht davon leicht errathen. Den Iſraeliten würde dieſer ſchmale Strich am Fuß des Berges Libanon, nicht viel Nutze geweſen ſeyn, da ſie ſelbſt kein handelndes Volk werden ſollten: ſie würden aber, wenn das hier wohnende handelnde Volk vertrieben wäre, und der Seehandel, den ſie ſelbſt doch nicht treiben konnten, gänzlich aufgehöret hätte, viel verlohren haben, den ganzen Abſaz ihres überflüſſigen Korns, und ihrer durch die Phönicier ausgeführten Waaren, den Durchzugshandel aus Arabien nach Phönicien, der ihnen immer vortheilhaft ſeyn mußte, und die Ermunterung zur Induſtrie, Ackerbau, und Manufakturen. Sicher war ihre

---

denn Tyrus war damals noch keine Stadt, ſondern iſt nach Joſepho (Ant. 8, c. 3. §. 1.) erſt 240 Jahre vor dem Tempel Salomons gebauet worden: und Joſephi Nachricht hievon iſt deſto zuverläſiger, weil er die Geſchichte der Tyrier aus einheimiſchen Geſchichtſchreibern dieſes Volks, die uns verlohren gegangen ſind, zu ſchöpfen pflegt. Tyrus war damals blos ein Caſtel oder Thurm bey dem Hafen, es ſcheint aber, landwärts lag eine Stadt, und dieſe, die Stadt bey der Veſtung Tyrus, wie ſich der Schriftſteller ausdrücket, fiel dem Stamm Aſcher zu. Zum wenigſten iſt das klar, daß der Schriftſteller nicht das, was er die Veſtung Tyrus nennet, dem Stamm Aſcher giebt, ſondern eine von der Veſtung Tyrus noch unterſchiedene Stadt. 4) Joſ. 19, 28. wendet ſich die Gränze Aſchers, und geht bis nach der Hauptſtadt Sidon. Antw. Allerdings, aber ſo, daß ſie dieſe Stadt nicht mit in ſich faſſet, denn ſonſt wäre ſie hier ſchon an das Meer hinausgelaufen, und das thut ſie nach V. 29. erſt bey Achſiv (Ecdippa): auch wird, wie ich bey Joſ. 19, 30. angemerkt habe, Sidon nicht mit unter den 22. dem Stamm Aſcher zugetheilten Städten gezählt, indem ihrer, wenn man Sidon mitrechnete, 23 ſeyn würden. 5) Der wichtigſte Einwurf iſt: von Aſcher wird B. der Richter 1, 31. unter andern geſagt, er habe die Einwohner von Sidon

ihre Gränze hier ohnehin, wenn ſie auch die See nicht hatten, durch den Libanon, an deſſen Fuß ſie fortlief, und die Einwohner der ſchmalen Küſte konnten ihnen nicht leicht fürchterlich werden. Wirklich wird es auch in dem Segen Jakobs 1. B. Moſ. 49, 13. als ein Glück für Sebulon vorgeſtellet, an einer Küſte, dahin viel Schiffe kommen, und unweit von Sidon ſein Erbtheil zu haben.

§. 21.

Mittägige Gränze der Iſraeliten am weſtlichen Ende gegen Egypten.

Die mittägige Gränze der Iſraeliten ſollte ſich bey dem mittelländiſchen Meer mit dem ſogenannten Strom oder Bach Aegyptens anfangen. Was dies für ein Strom ſey, iſt ungewis: einige meinen, es ſey der öſtliche Arm des Nils, der ſich bey Peluſium in die See ergießt; andere machen daraus einen Ausfluß, den ſich der Nil blos zur Zeit der Ueberſchwemmung in das Meer noch weiter gegen Oſten eröfnen ſoll, und wiederum andere einen Bach, von dem ſie vorgeben, daß er bey Elariſch (Lateiniſch Rhinocorura) in die See falle. Ich bin nicht im Stande, hier etwas gewiſſes zu ſagen, bis die

---

Sidon nicht vertrieben: es ſcheint alſo, daß er ſie hätte vertreiben, und Sidon einnehmen ſollen. Hierauf weiß ich nichts befriedigendes zu antworten. Mir iſt wohl beygefallen, die Joſ. 13, 4. erwähnte Höhle der Sidonier könnte vielleicht hier Sidon heiſſen: allein dies kommt mir doch hart vor. Aufrichtig zu geſtehen, was ich denke, ſo kommen mir die beyden Wörter יושבי צידון (Joſchebe Zidon) (**Einwohner von Sidon**) verdächtig, und als ein Einſchiebſel vor, wie denn überhaupt die Critik am Text des Buchs der Richter noch manches zu beſſern haben möchte. Die Gründe dafür, daß Sidon den Iſraeliten nicht gehören ſollte, ſind wenigſtens zu ſtark, als daß ich ſie dieſer einzigen Stelle desjenigen Buchs, das gerade die meiſten Schwierigkeiten unter allen hiſtoriſchen der Bibel vor dem Babyloniſchen Elend hat, aufopfern könnte. Es bleibt aber, das geſtehe ich, eine noch nicht gelöſte Schwierigkeit gegen meine Meynung übrig.

die dritte Frage beantwortet ſeyn wird, die ich den nach Arabien reiſenden Gelehrten vorgelegt habe.

Weiter ſollte die Gränze der Iſraeliten gegen Egypten nicht gehen, und Moſes verbietet ſogar durch ein eigenes Geſez, 5. B. Moſ. 17, 1. 16. daß niemals ein König von Iſrael das Volk nach Egypten zurükführen, d. i. Goſen wieder erobern ſoll. Ich habe dies Geſez in einer Abhandlung erläutert, (*) die im vierten Theil der Commentarien der Societät der Wiſſenſchaften ſtehet, daher ich hier kürzer ſeyn kann.

Ueber die Lage des Landes Goſen iſt man ſehr verſchiedener Meynung geweſen, und man hat ſich wohl dadurch die Wahrheit zu finden unmöglich gemacht, daß man ſich Goſen als den ſchönſten und fruchtbarſten Theil von Egypten vorſtellete. Iſt es aber wohl wahrſcheinlich, daß ein König von Egypten gerade den fruchtbarſten Theil des Landes ſeinen angebohrnen Unterthanen genommen haben ſollte, um ihn Fremden zu geben, und zwar gerade herumziehenden Hirten, die ſonſt im Orient gewohnt ſind, die Wüſten und die zum Ackerbau untauglichen Gemeinheiten mit ihren Heerden zu durchziehen? Der Ausdruk Moſis, 1. Buch 47, 6. *Metab haarets*, hat die Ueberſetzer, die Ausleger, und die Geographen, ohne Moſis Schuld verführt: ſie leiteten *Metab* (מיטב) von טוב Tob **gut**, ab, und meynten, es ſey **das beſte des Landes**: ſie hätten es viel füglicher mit *Jatab* (יטב) Arabiſch *Vatab* vergleichen können, welches im Arabiſchen, **ſich der Weide wegen an einem Orte aufhalten**, bedeutet, und davon auch die Araber **einen abgeweideten Ort**, Mautab, nennen. Selbſt das Hebräiſche Metab ſcheint 2. B. Moſ. 22, 14. in eben dieſer Bedeutung vorzukommen. Auf die Art wird das Land Goſen nicht als das beſte, ſondern als der zur Hut und Weide ausgeſezte Strich von Egypten beſchrieben. Es ſtieß, wie aus

(*) *Commentatio de legibus Moſis Palæſtinam populo charam facturis*, §. 1 — 4.

1. Chron. 7, 21—23. erweislich iſt, unmittelbar an Paläſtina, gieng vermuthlich ſüdwärts bis nach Helio-polis, und faſſete theils die ſogenannten bucolia diſ-ſeits des Nils in ſich, die wir unter dieſem Namen aus Heliodori Æthiopicis kennen, (ſumpfichte Gegen-den, in denen Schilf und andere Gewächſe eine Art von Walde machten, und die blos zur Weide gebraucht wer-den konnten,) theils aber die öſtlichen Wüſten in denen die herumziehenden Hirten noch einige Nahrung für ih-re Schaafe fanden, und die ſich wohl an einigen Orten bis an das rothe Meer erſtrecket haben können. Ich neh-me dieſe geographiſchen Säͤtze hier ohne Beweis an; ich will ihn aber nicht beſtändig ſchuldig bleiben, ſondern verſpare ihn nur an einen ſchiklichern Ort im zweyten Theil des Spicilegii geographiæ Hebræorum exteræ.

Dies Goſen nun kann ſich ziemlich tief in das öſt-liche Afrika erſtrekt haben: und es wäre möglich gewe-ſen, daß die Iſraeliten ſich es wieder hätten zueignen wollen, wenigſtens um ihre Heerden darinn herumgehen zu laſſen. Moſes hat noch die beſondere Furcht, daß die Pferdezucht einen König verſuchen könnte, der das Volk gewiſſermaſſen nach Goſen zurück zu führen, nicht um den Egyptiern wieder zu dienen, (denn welcher Kö-nig würde das von freyen Stücken thun?) ſondern um ihnen dies Land zu entreiſſen: und er findet nöthig, zum Grundgeſetze zu machen, daß dieſes nie geſchehen, und Goſen zu ewigen Zeiten nicht wieder die Wohnung der Iſraeliten werden dürfe.

Vermuthlich ſind die Urſachen des Geſetzes dieſe. Einmahl war der Zwek Moſis, den Iſraelitiſchen Staat nicht auf das herumziehende Hirtenleben, ſondern auf den Ackerbau zu gründen: Goſen aber war ein Land zur Viehzucht. Zum andern würde das Iſraelitiſche Volk durch den Beſitz des Landes Goſen ſchwächer geworden ſeyn, als es ohne ſolche Eroberung war. Denn es hät-te ſeine natürliche leicht zu beſchützende Gränze dadurch verlohren, und dagegen eine ungeheure Linie zu verthei-

digen,

digen, und an den mächtigen Egyptiſchen Königen einen natürlichen und ewigen Feind bekommen, den es nicht hatte, wenn es ſich in Aſien einſchloß. Gewiſſe Eroberungen ſind einem Volcke ſchädlich, und die, ſo ihm ſtatt der natürlichen Gränze einen unendlichen Gränzſtrich nebſt einem übermächtigen Feinde ſchenken, ſind ſo verderblich, daß man die Vorausſicht und Klugheit des Geſezgebers rühmen muß, der ſie verbietet. So wäre z. E. in unſerer Zeit Engelland ſchwächer, wenn es einen Theil von Frankreich, oder ganz Flandern beſäſſe: und wenn ein König von Preuſſen Curland eroberte, wäre er vielleicht dadurch mehr geſchwächet, als wenn er ganz Preuſſen verlöhre. (*) Der Zuſtand Spaniens im vorigen Jahrhundert iſt ein bekanntes Beyſpiel ſchädlicher Conqueten, bey denen es dem mit Spaniſchen Ländern faſt umgebenen Frankreich die Wage nicht halten konnte.

§. 22.

Mittägige Gränze an der öſtlichen Seite gegen Arabien.

Die Krümmen, die der mittägige Gränzzug vom Bach Aegyptens an bis zur ſüdlichen Spitze des todten Meeres gemacht haben wird, und die Oerter, die er nach 4. B. Moſ. 34, 3. 4. 5. berühret, gehen mich hier gar nicht an. Ich begnüge mich mit drey Anmerkungen, die mir nüzlicher vorkommen, als geographiſche Gränzſtreitigkeiten im Arabiſchen Sande.

Erſtlich: die Nachbaren der Iſraeliten waren auf dieſer Seite, die Edomiter, welche einen ordentlichen Staat und gebautes Land hatten, dann aber eine Menge

(*) Ich muß erinnern, daß ich dies in der erſten Ausgabe 1770. ſchrieb, da der König von Preuſſen noch nicht Weſt-Preuſſen hatte: im jetzigen Jahre (1774.) wäre der Ausdruck übertrieben. Indeß würde doch auch jezt Curland für Preuſſen eine ſchädliche Conquete ſeyn, ſo lange Rußland ſo mächtig iſt, als es iſt, oder Samogitien nicht mit in den Vergröſſerungsſtrich eingeſchloſſen wäre.

ge wilder Arabiſcher Völker, Amalekiter und andere, deren 1. Sam. 27, 8. Meldung geſchiehet. Mit dieſen lezteren konnte man keinen gewiſſen Frieden haben: ſie lebten zum Theil von Räuberey, wobey ſie die Mädchen mit in die Sklaverey fortführten. Ein ſolcher Nachbar iſt unbequemer, als eine Wüſte: und man darf es Moſi nicht verübeln, wenn er von einem Ueberfall der Amalekiter Anlaß nehmen wird, ihre Ausrottung zum Grundgeſez des Staats zu machen. 2. Buch Moſ. 17. So bald ſie uns nur durch zugefügte Beleidigungen dazu berechtigen, ſo erfodert die Klugheit, die Wüſte von ſolchen Nachbaren zu reinigen. Die Engländer würden eben ſo gegen die die Hirnſchädel abſchelenden Amerikaner denken, wenn ihnen dieſe nicht wegen des Handels mit Pelzwerk, und um Profit aus einem Lande zu ziehen, das ſie ſelbſt nicht bewohnen und anfüllen können, der Erhaltung würdig ſchienen. Das war aber bey den Amalekitern anders, die Moſes zu vertilgen befahl, ſo bald es möglich ſeyn würde: nicht grauſamer, als wenn ein europäiſcher Geſezgeber eines handelnden Volks beföhle, bey der erſten Gelegenheit gewiſſe Raubneſter der Barbarey zu zerſtören, um nicht ewigen Krieg im Kleinen mit ihnen führen zu dürfen. So lange man dies nicht bewerkſtelligen konnte, und ſie noch in der Arabiſchen Wüſte wohneten, mußte man ſich nach der Beſchaffenheit ſeiner Nachbaren richten. Raubeten ſie, und fielen deshalb in Paläſtina ein, ſo war nichts billiger, als ihnen gleiches mit gleichem zu vergelten, welches auch David 1. Sam. 27. als eine ganz erlaubte Sache thut, und ſich keine Vorwürfe machen zu dürfen glaubt, wenn er nur keine Iſraeliten, ſondern blos ſolche Fremde plündert. Er ſezte, wie es ſcheint, dieſe Züge noch als König fort, und ließ ſeine Soldaten, denen es wohl ſonſt an Unterhalt gemangelt haben möchte, auf Streifereyen ausgehen, zu einer Zeit, da man keinen auſſerordentlich geführten Krieg wahrnehmen kann. 2. Sam. 3, 21. Dies war denn

doch

doch in den Umſtänden eben ſo wenig ungerecht oder entehrend, als wenn zu unſerer Zeit jemand gegen die Seeräuber Caperey treibt, oder die leichten Truppen anführet; nur daß bey uns die Sitten erfodern, daß er ſich die Vollmacht dazu von ſeinem Fürſten erbittet, damals aber ein jeder die Vollmacht ſchon natürlicherweiſe hatte, wider die Feinde ſeines Volks feindlich zu verfahren. Unſere Einrichtung iſt beſſer und ſicherer: allein jene war die natürliche, ehe das Rafinement die jetzige künſtliche erfunden hatte.

Zum andern: man muß ſich dieſe Völker nicht vorſtellen, als wenn ſie ihre völlig geſchloſſene Gränze gehabt hätten: ein Gedanke, der oft die Leſer der Bibel in Schwierigkeiten verwickelt. Sie beſtanden zum Theil aus herumziehenden Hirten: dieſe durchweideten das freyliegende Land, ohne einen Strich davon eigen zu beſitzen, und mitten unter Amalekitern konnten wohl Midianitiſche oder andere Läger herumziehen. Man ſiehet dies aus 1. Sam. 15, 6. deutlich: wenn Saul die Amalekiter angreifen will, ſo läßt er vorher die Keniter, ein anderes Hirtenvolk, das, mit ihnen vermiſcht, einerley Wüſte durchweidete, warnen, und erſucht ſie, ſich auf einige Zeit aus dieſen Gegenden weg zu begeben: eben die Keniter, von denen einige Horden nach Buch der Richter 4, 17. Paläſtina durchzogen, und mit den Cananitern, mit denen die Iſraeliten Krieg hatten, in Friede lebten. Es wird nunmehr begreiflich, wie Bileam von einem Moabitiſchen Felſen ſo manche andere Völker ſehen konnte, als 4. B. Moſ. 24, 20.—21. geſchiehet: es waren nicht ganze Völker, ſondern nur Horden der Völker, deren Schikſale er weiſſagete, wenn ihm ihre Horden ins Geſichte fielen.

Selbſt Idumäa müſſen wir uns nicht als eine völlig geſchloſſene Gränze vorſtellen. Ungebauete und ungetheilte Wüſten giengen mitten durch das Land, und blos die gebaueten Aecker und Städte ſtanden unter den Königen von Edom. Die Geſchichte des Zuges der Iſraeli-

Iſraeliten macht dies unwiderſprechlich. Das Land Edom gränzt an die mittägigen Theile von Paläſtina, und es ſtößt auch an das rothe Meer, an welchem der Haven Etsjongeber den Edomitern zuſtändig war. Wäre nun dies lauter geſchloſſene Gränze geweſen, ſo hätte man von dem Sinai nicht an das öſtliche Ufer des Jordans gelangen können, ohne die Edomitiſche Gränze zu berühren. Und doch thut Moſes dieſen Zug. Er iſt auch wirklich 4. B. Moſ. 33, 35 — 37. der Edomitiſchen Gränze ſehr nahe, allein er betritt ſie nicht, ſondern zieht um das Land der Edomiter herum, nachdem dieſe ihm den Durchzug abgeſchlagen hatten.

Zum dritten finde ich nicht, daß der Geſezgeber der Iſraeliten irgend eine Abſicht hat, daß ſie ſich am Arabiſchen Meerbuſen veſtſezen ſollen. Es iſt wahr, er verheißt ihnen B. 2. Cap. 23, 31. im Namen GOttes, daß ihre Gränze vom Arabiſchen Meerbuſen bis an das mittelländiſche Meer gehen werde; und dies iſt auch unter David und Salomon eingetroffen. Allein eine Verheiſſung oder Vorherſagung iſt noch kein Geſez, ja nicht einmal immer eine Berechtigung: der GOtt, der zum voraus ſahe, daß die Edomiter nach vier- oder fünfhundert Jahren den Iſraeliten zu einem gerechten Kriege Anlaß geben, und dieſe darinn ihr ganzes Land bis an das rothe Meer erobern würden, konnte das vorher ſagen, ohne durch die Weiſſagung die Iſraeliten zu einem Kriege gegen die Edomiter zu berechtigen, ehe ſie von dieſen ſelbſt gezwungen würden, die Waffen zu ergreiffen, und Eroberer zu werden. Vielleicht ſoll aber auch die angeführte Stelle nicht einmal auf das gehen, was David gethan hat, als er ganz Idumäa unter den Fuß brachte, ſondern nur ſo viel ſagen, daß die Iſraeliten in den freyen und ungebaueten Arabiſchen Wüſten ihre Heerden bis an das rothe Meer weiden würden, ohne deshalb von einem Haven an dieſem Meere Beſiz zu nehmen. Zum wenigſten bot ſich eine Gelegenheit zu dieſem Glük, wenn er

es

es anders für ein Glück gehalten hätte, dem Geſezgeber der Iſraeliten dar, und er gebrauchte ſie nicht. Die Edomiter beſaſſen zwey Häven an der nördlichen Spize des Aelanitiſchen Meerbuſens, Aela, (אילה) ſo noch jezt unter eben dem Namen bekannt iſt, und Ezjongeber. Der König von Edom begegnete den Iſraeliten ſehr unfreundlich, als ſie ihn um einen unſchädlichen Durchzug baten; er ſchlug nicht nur dieſe brüderliche Freundſchaft ab, ſondern rükte ihnen auch mit einem Kriegsheer entgegen, und bot ihnen Schlacht an. 4. B. Moſ. 20, 20. Die Iſraeliten hätten hier nur eben ſo verfahren dürfen, als da Sihon, der Amoriter König, ein gleiches that, (4. B. Moſ. 21, 21. bis 25.) ſo würde der erhaltene Sieg ihnen den Beſiz von Idumäa, oder doch wenigſtens von dieſen Häven gebracht haben. Allein GOtt verbot es ihnen ausdrüklich, mit der Verſicherung, er werde ihnen keinen Fußbreit von dem Lande dieſer ihrer Brüder geben. 5. B. Moſ. 2, 19.—22

Dies kann dem faſt allzuuneigennüzig vorkommen, der an die überaus groſſen Vortheile denket, die den Einwohnern des gelobten Landes von dem Beſiz eines Havens am rothen Meer zuwachſen konnten. Man hat ſchon längſtens die Anmerkung gemacht, daß Paläſtina der natürliche Siz der groſſen Seehandlung ſey, die auch in dieſen Gegenden zuerſt entſtanden iſt, und ſich nachher gleichſam wider die Natur nach andern nicht ſo bequem liegenden Küſten gezogen hat. Man werfe nur ſein Auge auf die Landcharte: es liegt zwiſchen den beyden Meeren, auf denen man nach dem äuſſerſten Oſten und Weſten ſchiffen kann, der Landtransport der zu Aela ausgeladenen Indianiſchen oder andern orientaliſchen Waaren bis zum mittelländiſchen Meer iſt leicht, und bey dem Gebrauch der Cameele wohlfeil, und die Landhandlung zwiſchen Aſien und Afrika muß gleichfalls ihren Weg durch Paläſtina nehmen. Ich weiß kein Land in der Welt, welches mit dieſer zur Handlung glüklichen

chen

chen Lage etwas ähnliches hat, auſſer dem Strich, der das nördliche und ſüdliche Amerika aneinander hänget: allein hohe Gebürge nehmen ihm, wo ich nicht irre, viel von den Vortheilen, die er von der Nachbarſchaft zweyer groſſen Meeren haben könnte. Will aber ein in Paläſtina wohnendes Volk ſeine glükliche Lage gebrauchen, ſo muß es ſich billig eines Havens am Arabiſchen Meerbuſen verſichern. Wenn man auch Moſen blos als einen menſchlichen Geſezgeber betrachten wollte, ſo konnte er nicht aus Unwiſſenheit unterlaſſen, den Vortheil einzuſehen, den ein ſolcher Beſiz bringen würde: die Entdekung war ſchon vorhin durch die Cananiter gemacht. Dieſe hatten urſprünglich lange vor Abrahams Zeit in Idumäa gewohnt, (*) und von da aus um der Handlung willen die Pflanzſtädte in Paläſtina angelegt, die ehedem beynahe das Monopolium der Welt hatten, und unter denen ich blos Sidon nennen will. Unbedachtſamkeit und Kurzſichtigkeit war alſo wohl dieſe Unterlaſſung Moſis nicht, ſondern es zeiget ſich ſchon hier der groſſe Grundſaz des von ihm errichteten Staates, nach welchem er die Iſraeliten nicht zu einem handelnden Volk machen wollte, daher er denn um Beſitzungen, die zur Seehandlung unendlich wichtig waren, unbekümmert iſt. Als Salomon entweder ſeine Unterthanen, oder ſich ſelbſt, durch die Handlung bereichern wollte, erkannte er den Werth dieſer Häven: ſein Vater hatte ſie, ſo wie ganz Idumäa, erobert, und der Sohn machte ſie zum Siz der orientaliſchen Handlung, ja es ſcheint, daß er von da aus Afrika umſchiffet habe. Doch das gehört hier noch nicht her.

§. 23.

Gränze gegen Morgen.

Das eigentlich ſogenannte Paläſtina, welches die Iſraeliten durch Krieg einnehmen, und in Aecker und Erb-

(*) Ich habe mehr hiervon in den beyden Abhandlungen, de Nomadibus Palæſtinæ, und de troglodytis, desgleichen im

Erbgüter vertheilt bewohnen ſollten, endigte ſich zwar auf der Oſtſeite mit dem Jordan, 4. B. Moſ. 34, 11. 12. und Moſes machte keinen Anſpruch an das, was jenſeits des Jordans lag. Die von Lot abſtammenden Moabiter und Ammoniter ſollten nicht ungereizt von den Iſraeliten angegriffen werden, 5. B. Moſ. 11, 9. ja ſo gar von dem Amoritiſchen Könige Sihon verlangte Moſes nichts als einen unſchädlichen Durchzug, um die Länder auf der Abendſeite des Jordans einzunehmen. Als er aber, um dieſen zu hindern, den Iſraeliten über ſeine Gränze und in die Wüſte entgegen rükte, vielleicht auch (doch das iſt nicht gewiß) ſie zur Beantwortung ihrer Foderung zuerſt angrif, und in einem Treffen unglüklich war, bemächtigte ſich freylich Moſes nach dem Rechte des Krieges ſeiner Länder: und eben ſo gieng es mit dem Reiche Baſan. Man findet die Geſchichte 4. B. Moſ. 21, 21. — 35. Selbſt nach dieſer Eroberung ward noch zwiſchen dem Lande diſſeits und jenſeits des Jordans ein merklicher Unterſcheid gemacht; und das leztere kam ſeinen eigenen Einwohnern unheiliger vor, als das eigentliche Paläſtina. (B. Joſua 22, 24. — 28.)

Und dennoch finden wir anderwärts in den Geſezen Moſis, daß den Iſraeliten der Euphrat zur öſtlichen Gränze verheiſſen wird! 1. B. Moſ. 15, 18. 2. B. Moſ. 23, 31.

Dies ſtreitet mit dem vorigen nicht. Ein anderes war die Gränze des heiligen Landes, deſſen Aecker ſie theilen, und alle andere Völker daraus vertilgen ſollten, und welches gleichſam den Stamm des Staates ausmachte: ein anderes die Gränze, über welche ſie ihre Eroberungen gegen Morgen nie ausdehnen durften, und ſo zu reden die Gränze der Auſſenwerke des Staats. Jene machte der Jordan, dieſe der Euphrat. Was zwi-

---

im erſten Theil des Spicilegii geograph. bey 1. B. Moſ. 10, 6. gehandelt, und borge hier blos die dort erwieſenen hiſtoriſchen Säze,

zwiſchen beyden Strömen lag, ſollte nicht nothwendig ein geſchloſſenes Land der Iſraeliten ſeyn, ſondern, da es groſſen Theils keiner andern Nutzung fähig iſt, ihren Heerden zur Weide dienen. Die herumziehenden Hirten, von denen die Iſraeliten abſtammeten, pflegten auf die Art Länder zu durchziehen, und ſelbſt in Paläſtina diſſeits des Jordans hatten ihre Vorfahren mit dieſem Rechte gewohnt, wovon ich unten mehr handeln werde. So wie alſo Moſes den Iſraeliten verbot, ſich nicht in Afrika, und den zu Egypten gehörigen Wüſten und ſumpfigten Gegenden mit ihren Heerden auszubreiten, ſo wollte er, daß ſie dies gegen Oſten in Arabien thun ſollten, wo ihnen theils der Euphrat, theils die einem Feinde unzugänglichen Arabiſchen Wüſten eine ſichere Gränze verſchafften. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſie auch zum Schuz dieſer Weiden Veſtungen und Colonien an bequemen Oertern gegen den Euphrat zu anlegten. Das ſcheint aber, daß dieſe Beſtimmung des Euphrats zur Gränze zugleich ein Verbot in ſich faſſet, ſich nicht über den Euphrat auszubreiten, welches auch die Iſraeliten nie, ſelbſt nicht zu Davids Zeit, gethan haben, der ſonſt über die Könige von Meſopotamien groſſe Siege erhielt.

Ich muß dieſe Gränze noch aus der Geſchichte erläutern, weil es denen, welche die Bibel nur mit einem flüchtigen Auge angeſehen haben, doch immer fremde vorkommt, daß die Iſraeliten ihre Herrſchaft bis an den Euphrat erſtrekt haben ſollten. Höchſtens meynen ſie, könne dieſes in den lezten Jahren Davids und unter Salomon geſchehen ſeyn: allein was iſt, wenn ich auf die Staatsgeſetze eines Volks ſehe, eine Zeit von 60 Jahren, in einem Staat, der ſo viele Jahrhunderte geſtanden hat?

Die Länder jenſeits des Jordans, welche Moſes den Königen Og und Sihon abgenommen hatte, waren zur Viehzucht vorzüglich bequem: und deshalb baten ſich bekanntermaſſen die Stämme, Ruben und Gad, die

an

an Heerden reich waren, dieſe Weidegegenden aus, und erhielten ſie. 4. B. Moſ. 32. Das Land Gilead ward damals von Amoritern, einem Cananitiſchen Volk bewohnt, die Moſes als Feinde der Iſraeliten behandelte: der halbe Stamm Manaſſe eroberte ihr Land, und erhielt es zur Wohnung, 4. B. Moſ. 32, 39. — 42. Einige kleine Eroberungen laſſe ich vorſezlich aus. Dieſen Ländern giebt man auf der Landcharte gemeiniglich einen ſehr engen Raum, ſo daß ſie von dem Euphrat überaus weit entfernt bleiben. Vielleicht ſtellet man ſich es als unbeſcheiden vor, den dritthalb Stämmen ein Erbtheil abzuzeichnen, das ganz Paläſtina an Gröſſe weit übertroffen haben ſollte: und bedenkt nicht, daß dies Erbe in die Wüſten fiel, in denen nur einige wenige Gegenden, die Quellen und Bäche haben, gleichſam als fruchtbare Inſeln mitten im unfruchtbaren Sande zerſtreuet liegen, und daß ſelbſt dieſes Erbe noch an vielen Orten durch die herumziehenden Heerden der Araber durchſchnitten ward. Ein Umſtand, der macht, daß hundert Quadratmeilen theils ungebauten theils unfruchtbaren und dürren Landes weniger werth ſeyn konnten, als zwey oder drey Quadratmeilen diſſeits des Jordans, die bey langem Anbau und groſſer Fruchtbarkeit des Landes aus lauter Aeckern, Weinbergen und Oelgärten beſtanden. (*) Allein wir dürfen uns hier auf die Landcharten gar nicht verlaſſen: unſere Reiſenden wagen ſich nicht über den Jordan, und Flüſſe, Gebirge, Landſchaften, ſind hier meiſtens nicht nach Maasgebung von Nachrichten, die man nicht hatte, ſondern nach der Willkühr deſſen, der die Landcharte zeichnete, auf den leeren Raum des Papiers geworfen.

Mich dünkt, es ſey unwiderſprechlich, daß der eigentlich ſogenannte Berg Gilead, von dem das ganze Land

(*) Bey Joſepho findet ſich im dritten Buche vom Jüdiſchen Kriege Cap. 3. §. 2. 3. eine Vergleichung von Galiläa und Peräa, die dies noch mehr beſtätiget. Zum Abſchreiben iſt ſie zu weitläufig, verdient aber nachgeleſen zu werden.

land den Namen bekam, weit auſſer dem Raum, den die gewöhnlichen Charten von Paläſtina in ſich faſſen, gelegen habe, und nicht weit vom Euphrat entfernt geweſen ſey. Ich beziehe mich auf den lezten Paragraphen meiner Abhandlung von der herumziehenden Schaafzucht der Morgenländer, wo ich die Lage dieſes Berges aus den Tagereiſen Jakobs auf ſeiner Flucht vor Laban berechnet habe. Wie weit nun noch das Land Gilead über die Bergſpitze Gilead hinausgegangen ſey, und ob es gar an den Euphrat gereicht habe, das iſt unmöglich zu entſcheiden, und überhaupt kennen wir von dem Lande der dritthalb Stämme die Gränze gegen Morgen und Mitternacht nicht. Die Stadt Kirjathana, die ſchon Moſes dem Stamm Ruben zutheilt, (4. B. Moſ. 32, 37.) lag vermuthlich nur eine Tagreiſe von Palmyra: wiewohl Herr D. Büſching ſie noch viel tiefer in Arabien ſezt. (*)

Doch zur Zeit Moſis mögen dieſe Stämme bis an den Euphrat geweidet haben, oder nicht, ſo iſt wenigſtens dies gewiß, daß ſie nachher ſich ſo weit ausgebreitet, ja endlich ein Volk, das ſich eben der Weiden bediente, vertrieben haben, und zwar noch ehe David regierte. Wenn dieſes unbekannt iſt, ſo kommt es blos daher, weil es in einem Buche ſtehet, das man wegen der uns trokenen Genealogien weniger lieſet, und die vielen hiſtoriſchen Merkwürdigkeiten, die es wirklich enthält, nicht darinn ſucht. Das erſte Buch der Chronik ſagt ausdrüklich, Cap. 5, 9. **Die Nachkommen Rubens hätten gegen Morgen bis an den Euphrat gewohnt, denn ihre Heerden hätten ſich im Lande Gilead ſehr gemehrt:** und ſezt noch V. 10. 18.—22. folgende merkwürdige Geſchichte hinzu: Die dritthalb Stämme jenſeits des Jordans führten vor ſich, und ohne Beyhülfe der übrigen Stämme, unter der Regierung Sauls, einen Krieg mit vier Arabiſchen Völkern, unter denen ich blos die Einwohner

(*) Siehe meine orientaliſche Bibliothek Th. 3. S. 120.

ner der Provinz Hagr, (*) oder wie man ſie wohl im Deutſchen ſchreibt, Hedſchr, am Perſianiſchen Meerbuſen nennen will. Der Ausgang war, daß die drittehalb Stämme, die 44760 Mann ſtark auszogen, in einer Feldſchlacht ſiegeten, viel Vieh und hunderttauſend Sklaven erbeuteten, und, wie es heißt, in den Hütten dieſer Völker auf der ganzen Oſtſeite von Gilead wohneten: und dieſe Eroberungen behielten ſie bis auf die Zeit der Aſſyriſchen Gefangenſchaft.

Unter David wurden dieſe Beſitzungen nicht nur gewiſſer, ſondern auch andere Länder in der Nachbarſchaft, von deren Einnahme aber Moſes nichts befohlen hatte, erobert. Doch die gehen mich hier nicht an: nur kann ich nicht unterlaſſen anzumerken, daß Salomon die berühmte Stadt, Thadmor, oder Palmyra, die weiter nicht als eine Tagereiſe vom Euphrat lag, gebauet, das iſt, entweder ganz von neuem angelegt, oder doch beveſtigt hat: denn beydes bedeutet der Ausdruk, **eine Stadt bauen**, in den morgenländiſchen Sprachen. (**) 1. B. der Könige 9, 18. 2. Chron. 8, 4. Die Lage dieſer in der Geſchichte nachher ſo berühmt gewordenen Stadt war ſehr beträchtlich, und das Auge hatte einen glüklichen Blik, welches ſie zuerſt zum Anbau ausſuchte. Quellen, die mitten zwiſchen lauter trockenen Sandwüſten entſpringen, machten es möglich, hier eine wichtige Stadt zu Bedeckung der in Arabien herumirrenden Iſraelitiſchen Heerden anzulegen; und die Wüſten, die ſie umgaben, machten dem, der ſie belagern wollte, die Unterhaltung der Armee ſchwer. Noch wird 1. Kön. 5, 4. von Salomon gemeldet, er habe über das gantze Land diſſeits des Euphrats von Thiphſach (תפסח) an geherrſchet, welches wohl ohne Zweifel die Stadt Thapſacus am Euphrat ſeyn wird. (***)

(*) In der historia belli Neſibeni habe ich mehr hievon geſagt.
(**) Man ſehe die Ausleger bey Joſuä 6, 26. und das Moſaiſche Recht im 145ſten §.
(***) Daß Thapſacus am Euphrat lag, iſt gewiß, wie weit nörd-

Auch in den ſüdlichen Gegenden giengen die von den Iſraeliten durchweideten oder bewohnten Striche ziemlich weit gegen Morgen, und lagen zum Theil jenſeits des Moabitiſchen Landes. Maon, das dem Stamm Juda zugehörte, B. Joſuä 15, 55. und wo Nabal 1. Sam. 25, 2. wohnete, beſchreibt uns Abulfeda als die lezte Syriſche Stadt gegen Arabien zu, und ſezt ſie zwey Tagereiſen jenſeits Zoar. (*) Man findet es auf der d'Anvilliſchen Charte Aſiens nicht, man kann aber hieraus einigermaſſen ſchlieſſen, wie tief dieſer Ort, der durch die Geſchichte Davids berühmt iſt, in Arabien gelegen haben muß: und doch ward er ſchon unter Joſua von den Juden in Beſiz genommen.

Von andern Colonien, die in dieſe öſtlichen Gegenden, z. E. unter Hiskias an den Berg Sinai, ausgegangen ſind, giebt das Buch der Chronik hin und wieder Nachrichten, die ich aber hier nicht ſammlen will, weil ſie zum Theil in jüngere Zeiten hineingehören, und Moſes ſelbſt nichts davon verordnet hatte, Colonien an die benannten Oerter zu führen. So viel ſiehet man ohnehin ſchon, daß das Land der Iſraeliten bereits

---

nördlich aber, darüber kann geſtritten werden. Cellarius hat Thapſacus unter dem 35ſten Grad der Breite: Aſſeman hat in der bibliotheca Orientali T. 3. P. 2. p. 560. eine Stadt dieſes Namens noch über Bir, d. i. unter dem 37ſten Grad der Breite. Sollte Salomons Reich wirklich ſo weit nordwärts gegangen ſeyn? Herr D. Büſching nimmt ein doppeltes Thapſacus an. Die Unterſuchung dieſer geographiſchen nicht eigentlich zum Moſaiſchen Recht gehörigen Frage, verſpare ich in das ſpicilegium geographiæ Hebræorum exteræ.

(*) Abulfedæ tabulæ Syria p. 33. 34. In der erſten Ausgabe hatte ich geſchrieben, es liege ſechs Tagereiſen oſtwärts von Jaffa. Dies iſt auch richtig, und Abulfeda ſagt es. Was ich aber dazu ſezte: alſo liege es dreymal ſo weit vom mittelländiſchen Meer ab, als Damaskus, welches nach ihm nur zwey Tagreiſen von Tripolis entfernt ſey, war zu viel, und ich nehme es zurük, denn die ſechs Tagereiſen gehen nicht gerade, ſondern in einer groſſen Krümme, über 1) Ramla, 2) Jeruſalem, 3) Jericho, 4) Zoar, 5) Scharat, auf 6) Maon.

bereits vor Davids und Salomons Zeit viel gröſſer ge-weſen iſt, als man es auf den Landcharten abzubilden pfleget. Hierdurch wird auch die Schwierigkeit weg-fallen, die man ſich gemeiniglich bey der von David vorgenommenen Zählung des Volks macht, wie drey-zehenhunderttauſend oder noch mehr erwachſene Manns-perſonen von einem ſo kleinen Lande, als Paläſtina ſeyn ſoll, haben können ernähret werden: wiewohl über-haupt wegen gewiſſer Urſachen, die ich im lezten Pa-ragraphen der Abhandlung de Nomadibus Palæſtinæ angezeiget habe, ein Land in einem warmen Himmels-ſtrich ungemein viel mehreren Einwohnern hinlänglich iſt, als ein gleich groſſes in unſern kältern Gegenden.

Ich muß billig erwähnen, daß in dieſen öſtlichen Wüſten das Iſraelitiſche Reich einige ſehr begüterte und mächtige Bürger gehabt zu haben ſcheint. Die Vieh-zucht, ſonderlich die in uneingeſchränkten Wüſten, kann, wenn einem das Glük wohl will, viel reicher machen, als der Anbau der väterlichen Aecker: und wir finden wirklich 2. Sam. 17, 27.—29. drey Privatleute in Gilead, die im Stande waren, das ganze Heer Da-vids auf ihre eigenen Koſten mit Lebensmitteln und an-dern Nothwendigkeiten zu verſorgen.

§. 24.

Oeſtliche Nachbaren der Iſraeliten.

Auf dieſer öſtlichen Gränze hatten die Iſraeliten viele Nachbaren. Vom todten Meer an bis zum Eu-phrat verlohr ſie ſich zwar in den Sandwüſten Arabiens, welches die Iſraelitiſchen Dichter bisweilen **des Lan-des Ende.** (*) nennen. Allein auch hier zogen man-che Arabiſche Völker, z. E. die viere, mit denen die drittehalb Stämme den vorhin erwähnten Krieg führ-ten, entweder nicht weit von den Iſraeliten oder gar mitten unter ihnen, mit ihren Heerden herum; denn ei-

(*) אפסי ארץ (Aphſe Erez.)

nige Weidewüſten waren kein Eigenthum eines gewiſſen Volks, ſondern gehörten nach Art des Meeres allen Nachbaren.

Wo ſich in dieſen Wüſten Berge erheben, da entſtehen gemeiniglich, wie ich es vorhin nannte, fruchtbare Inſeln mitten in dem öden Sandmeer: denn aus den Bergen entſpringen Quellen und Bäche, deren Waſſer man ſehr haushälteriſch zu nuzen weiß, und ſo weit dieſe reichten, konnte das Land gebauet werden. Ein ſolches gebauetes und mit Städten angefülltes Land hatten die Moabiter und Ammoniter. Moſes verbot ausdrüklich, die Moabiter in dem Beſiz dieſes Landes zu beunruhigen: 5. B. Moſ. 2, 9. Die Meynung des Geſezes konnte unmöglich ſeyn, daß die Iſraeliten alles Unrecht der Moabiter ertragen, und nie, wenn ſie auch zum Kriege gezwungen würden, ihr Land erobern ſollten, (wer könnte ein ſo unvernünftiges Geſez geben?) ſondern daß ſie blos mit der Abſicht zu erobern, und ohne weitere Urſache, keinen Krieg anfangen ſollten, wie ſie in Canaan diſſeits des Jordans thaten.

Die Gränze mit den Moabitern machte an einem Orte der kleine in das todte Meer fallende Bach Arnon; allein dieſe iſt ſtreitig geweſen, und hat zu Kriegen Anlaß gegeben. Ich weiß nichts von dem Lauf, den der Arnon nimmt; unſere Landcharten zeichnen ihn blos nach Willkühr: allein ſo viel iſt aus Moſe klar, daß vor Moſis Zeit die Moabiter beyde Seiten des Arnons, die uns Abulfeda als ſchön uud fruchtbar beſchreibt, beſeſſen haben. Allein der Amoritiſche König Sihon nahm ihnen alles, was auf der Nordſeite dieſes Fluſſes lieget, ab, und deſſen ganzes Land eroberten die Iſraeliten, bekamen alſo einiges in ihre Gewalt, ſo ehedem den Moabitern zugehört hatte. Moſes erzählt dieſe Geſchichte, 4. B. 21, 13.—16. und 26. bis 30. ſo umſtändlich, daß man wohl ſiehet, die Moabiter müſſen noch von einem Anſpruch an dieſe verlohrnen Länder geträumt haben, daher er nöthig finde,

die

die Nachkommen zu unterrichten, mit welchem Recht ſie hier wohneten. Ein groſſer Theil des Landes der Ammoniter kam auch, vermuthlich auf eben die Art, und aus der Hand Sihons, an den Stamm Gad: B. Joſuä 13, 25. B. der Richter 11, 13. — 26. In der That haben dieſe Länder nach einigen hundert Jahren zu einem Kriege Anlaß gegeben, der im eilften Capitel des Buchs der Richter beſchrieben wird. Die Ammoniter machten Anſpruch an alles, was zwiſchen dem Jordan, Jabbok, und Arnon lag, und vor Sihons Zeit theils ihnen, theils ihren Brüdern, den Moabitern, die mit ihnen von Lot abſtammten, zuſtändig geweſen war. Wie ſie dazu kamen, daß ſie auch in die Prätenſion der Moabiter eintreten wollten, ſagt die Geſchichte nicht. Der Streit ward damals durch ein Treffen zum Vortheil der Iſraeliten entſchieden; allein nachher haben die Nachkommen Lots manche Oerter wieder bekommen, welche die Iſraeliten vorhin beſeſſen hatten: denn die Städte der drittehalb Stämme jenſeits des Jordans, die im 32ſten Capitel des vierten Buchs Moſe genannt werden, ſind im 15ten und 16ten Capitel Jeſaiä zum Theil wieder Moabitiſche Städte.

Auſſer den Nachkommen Lots waren noch andere kleine Königreiche oder unabhängige Staaten in den fruchtbaren Flecken Arabiens, z. E. Tob, und Maacha, ſo Griechiſch Epicärus heißt, von denen ich aber hier nicht nöthig finde, mehr zu ſagen. Die mächtigern Iſmaeliter und Midianiter, die weiter gegen Oſten wohneten, kommen zwar genug in der Geſchichte vor, und ſind den Iſraeliten bisweilen beſchwerlich geweſen, wenn ſie ſchwach und ohne Anſtalten waren: allein die Geſetze Moſis verordnen nichts von ihnen, und ſo lange die Iſraeliten nicht ſelbſt daran Urſache waren, ſchienen ihnen dieſe Völker, die nach Muhammeds Zeit die Welt überſchwemmt haben, nicht fürchterlich, ja nicht einmahl gewachſen geweſen zu ſeyn. Ihre

herumziehende Lebensart hinderte ſie, ſehr zahlreich und mannſtark zu werden.

Am Euphrat hatten die Jſraeliten etliche mittelmäſige Meſopotamiſche Königreiche zu Nachbaren, die ſich aber gemeiniglich mit der Gröſſe eines wahren Jſraelitiſchen Königs nicht meſſen konnten. Noch zu Davids Zeit war dies Land unter etliche Könige getheilt: einer von ihnen, der zu Neſibis, (*) machte diſſeits des Euphrats Eroberungen, die bis an das mittelländiſche Meer giengen, und reizte dadurch David zur Eiferſucht und zum Kriege. Die übrigen Könige Meſopotamiens waren damals von dem Könige zu Neſibis abhängig, und mußten ſeine Parthey gegen David nehmen: aber das Kriegesglük war vor die Jſraeliten. Zwiſchen Salomons und Hiskiä Zeit ſcheint ein Meſopotamiſches Königreich nach dem andern den Aſſyriſchen Waffen untergelegen zu haben: welche Eroberungen Jeſ. 10, 9. 10. 11. 37, 11. 13. erwähnt werden.

Es wird nunmehr manches ſonſt dunkele begreiflich werden. Man ſiehet einmahl, wie es zugegangen iſt, daß die Jſraeliten ungeachtet der Nachbarſchaft nur ſelten mit Meſopotamien in Krieg gerathen ſind. Es war unter mehrere Könige zertheilt, die ordentlich mit einem ſo groſſen Volke, als das Jſraelitiſche war, keinen Krieg zu ſuchen hatten: und da blos die von den Jſraeliten durchweideten Wüſten an ſie gränzeten, ſo fielen die meiſten Urſachen weg, die Kriege zu veranlaſſen pflegen, und ſelbſt die zwiſchen beyden Völkern liegende groſſe Wüſte machte das Führen der Kriege beſchwerlich. Zum andern wird der Zweifel verſchwinden, der manchen Leſern bey der Geſchichte Davids und Salomons aufgeſtiegen iſt, wie es möglich ſey, daß die Aſſyrier der anwachſenden Macht ihrer Nachbaren ſo ruhig zuſehen konnten, und nicht mit David und Salomon in Krieg geriethen? Die Aſſyriſche Monarchie

(*) Siehe meine Abhandlung de Syria Sobæa, quam Davides ſub jugum miſit, Neſibi.

chie war in dieſen alten Zeiten nicht ſo ausgebreitet, als die griechiſchen und lateiniſchen Schriftſteller ſie machen, die Aſien zu wenig aus alten einheimiſchen Denkmälern, und nicht genau kannten: ſie reichte nicht an den Euphrat, ſondern war noch jenſeits des Tigers eingeſchränkt, und nicht einmahl das gantze Aſſyrien gehörte Einem Könige. So iſt z. E. noch zu Hoſeä Zeit Arbela von den Aſſyriſchen Königen bekrieget und verheeret worden, folglich vorhin ein eigener Staat geweſen. Hoſ. 10, 14. Indeſſen ſiehet man doch wirklich aus dem 83ſten Pſalm, daß die Aſſyrer mit in dem groſſen Bündniß geweſen ſind, welches viele Völker gegen David gemacht hatten.

Was ich bisher von Meſopotamien, Aſſyrien, und dem Könige von Neſibis geſchrieben habe, davon kann ich hier den Grund nicht angeben: es iſt in zwey eben herausgekommenen Abhandlungen, *de Syria Sobœa, quam Davides ſub jugum miſit, Neſibi*, und *hiſtoria bellorum Davidis cum rege Neſibeno illuſtrata*, geſchehen.

Man wird leicht einſehen, daß der Iſraelitiſche Staat glüklicher und mächtiger war, wenn er durch eine Wüſte, in der der Feind keine Subſiſtenz und kein Waſſer fand, die Iſraeliten aber an den wenigen quellreichen Oertern Veſtungen anlegen konnten, und denn noch durch den Euphrat gedecket ward, als wenn er über dieſe ſichere Gränze hinausgegangen wäre, und dadurch die Könige Meſopotamiens und Aſſyriens zu Nachbarn und Feinden bekommen hätte. Es war ihm Unglüks genug, daß dieſes ſpät, aber doch endlich geſchahe, nachdem das Aſſyriſche Reich alle dazwiſchen liegenden Königreiche verſchlungen hatte: und doch würden die Iſraeliten wegen ihrer Lage auch da nicht ſo viel zu befürchten gehabt haben, wenn ihre Macht beyſammen, und ſie Ein Volk geblieben wären: da ſie ſich aber in zwey Königreiche zertheileten, deren eines die Aſſyrier gegen das andere und gegen Damaskus zu

Hülfe rief, und die Aſſyrier nach der Eroberung von Damaskus, auch diſſeits der Arabiſchen Wüſte unmittelbare Nachbaren der Jſraeliten wurden, ſo war es freylich nicht möglich, ein Unglük abzuwenden, das ſie ſich ſelbſt zugezogen hatten.

§. 25.

Nördliche Gränze.

Jch wende mich zu der nördlichen Gränze der Jſraeliten, die ich vom Euphrat, wo wir ſtehen geblieben ſind, ich weiß aber weiter nicht, von welcher Stadt oder Gegend des Euphrats? anfange. Sie hat weit mehr Dunkelheit und Ungewiſſes, als man erwarten möchte. Durch die Siege Davids, der Damaskus eroberte, iſt ſie ſehr erweitert worden: allein dieſe zufällige Gränze, die noch dazu nicht lange erhalten iſt, gehet mich nicht an, denn Moſes hatte nichts ihrentwegen verordnet.

Wir müſſen uns die Gränze der Jſraeliten auf dieſer Seite als einen ſehr geſchlängelten Strich vorſtellen, der vom Euphrat nach dem Libanon zugieng, und Palmyra auf der mittägigen oder innern, Damaskus aber auf der mitternächtigen oder Syriſchen Seite liegen ließ, und gröſtentheils Wüſten oder Weiden der Hirten in ſich faſſete. Wie weit aber dieſer Strich nordwärts gegangen iſt, und was für Krümmen er machte, das iſt nicht möglich zu ſagen, theils aus Mangel der alten Geſchichte, theils weil wir dieſe Länder ſo wenig kennen: und die Landcharte iſt immer die klügſte, die hier gar keine Gränzen macht.

Syrien, welches überall auf der Nordſeite des Landes der Jſraeliten lag, muß man ſich nicht als dasjenige mächtige Syrien vorſtellen, das man in der Geſchichte der Macedoniſchen Monarchie kennen lernt, und das noch ſo viel andere Länder unter ſeiner Herrſchaft hatte. Es war in mehrere Königreiche zertheilt, deren

keins vor ſich einem Könige von ganz Iſrael gewachſen geweſen ſeyn würde. Dasjenige, deſſen Hauptſtadt Damaskus war, hat am meiſten mit den Iſraeliten zu thun gehabt, und wird in ihrer Geſchichte oft genennet. Die Stadt, die auf der Oſtſeite des Antilibanons an zwey angenehmen, von dieſem Gebirge entſpringenden Flüſſen liegt, kommt ſchon in der Geſchichte Abrahams vor, 1. B. Moſ. 14, 15. 15, 2. iſt alſo weit älter, als Moſes, und, da Moſes ihrer doch nirgends in den Gränzzügen der Iſraeliten gedenket, von ihm den Iſraeliten nicht beſtimmt geweſen. Allein derjenige König von Damaskus, der zur Zeit Davids regierte, und den die Geſchichte als den tapferſten und gröſſeſten unter allen, die je zu Damaskus geherrſchet haben, beſchreibt, mengete ſich in den Krieg, welchen David mit dem Könige von Neſibis führte, und gab ihm dadurch Gelegenheit, das ganze Damaſceniſche Königreich zu erobern: 2. Sam. 8, 6. Doch ſchon unter Salomon fiel Damaskus wieder ab, 1. Kön. 11, 24. 25. und iſt nachher gleichſam der Erbfeind der Iſraeliten geweſen. Es ſcheinet, Ramoth in Gilead, eine Stadt, deren Lage wir jezt nicht mehr wiſſen, war ein ſehr beträchtlicher Gränzort, deſſen ſich die Syrier bemächtiget hatten, und der doch zum alten Lande der Iſraeliten gehörte. Dieſer war wegen der Iſraelitiſchen Anforderung eine Gelegenheit der Kriege. Eine andere Veranlaſſung dazu gab ein ſonderbares, und uns ſehr ausländiſches Recht der herumziehenden Hirten. Dieſe Leute, die kein geſchloſſenes Territorium erkannten, zogen auf den Weidegemeinheiten herum, ohne der Obrigkeit unterthan zu ſeyn, der das herumliegende gebaute Land nebſt den Städten gehörte. Dieſe Weideplätze nannte man unter andern Hebräiſch *Chuzoth*, (*) oder,

(*) חוצות — — Man könnte es auch überſetzen, die Straſſen. So könnten die Weideplätze der herumziehenden Hirten allenfalls heiſſen, weil ſie ſtets von einem Ort zum andern ziehen, aber doch auf dieſem Zuge Jahr aus Jahr ein

oder, das was drauſſen iſt. Nach dieſem ſonderbaren Recht der Nomaden durchweideten Damaſceniſche Hirten die Wüſten, die zwiſchen den Iſraelitiſchen Städten lagen, (gewiß eine Gelegenheit zu ewigem Streit) bis endlich nach einem vor die Damaſcener unglüklich ausgefallenen Kriege dies gerade umgekehrt, den Damaſcenern ihr Recht genommen, und hingegen den zehen Stämmen Iſraels ein Recht eingeräumet ward, in den Damaſceniſchen Wüſten zu weiden. Ich habe dieſen ſonderbaren Friedensſchluß, der 1. Kön. 20, 34. vorkommt, im 6ten §. meiner Abhandlung de Nomadibus Palæſtinæ erläutert.

Das meiſte Unglük, ſo dem Königreiche der zehn Stämme und dem Reiche Juda von ihrer Trennung an bis auf den Untergang des erſteren wiederfahren iſt, rühret von dieſem ſchädlichen Nachbar her. Bald führeten die Könige von Damaskus mit den zehn Stämmen, die das Unglük hatten, ihre nächſte Nachbaren zu ſeyn, Krieg, bald verbunden ſie ſich mit ihnen gegen die Könige von Juda. Beyde Iſraelitiſche Reiche ſuchten wechſelsweiſe bey Egypten und Aſſyrien Hülfe, und öfneten dadurch dieſen mächtigen Monarchen den Eingang in Paläſtina. Ahas verſprach gar dem Aſſyriſchen Könige einen Tribut, den ſein Sohn, Hiskias, zu zahlen unterließ. Aſſyrien breitete bey dieſer günſtigen Gelegenheit ſeine Macht immer weiter aus: es verſchlung das Königreich Damaskus, allein zugleich mit den zehn Stämmen: und beynahe hätte Sanherib auch das Jüdiſche Königreich zerſtöret, als Hiskias den Tribut weigerte. Dieſe Bündniſſe waren alſo überaus ſchädlich, und die Propheten eifern gemeiniglich dawider: doch unten mehr von dieſen Bündniſſen, die nicht die Religion, ſondern das Beſte des Staates verbot.

Ich

ein einerley Straſſen zu halten pflegen. Siehe die Abhandlung von der Schaafzucht der Morgenländer §. 5. Doch auf die Abſtammung der Benennung kommt es mir nicht an.

Ich verlaſſe dieſe öſtlichen Gegenden, um von der nördlichen Gränze gegen Weſten zu reden. Der Jordan entſpringt unter der Spitze eines ſehr hohen Gipfels des Libanon, welche mit ihrem beſondern Namen Hermon heißt. Dieſe Gegend gehörte auſſer Zweifel den Iſraeliten: allein hier macht man auch gemeiniglich die nördliche Gränze ihres Landes, welches doch gewiß in der Gegend noch weiter gegen Norden, und in die Gebirge gieng. Man muß ſich aber, wenn man dies verſtehen will, ſo gut es möglich iſt, einen Begriff von dem Libanon machen, welches am beſten aus des Herrn Oberkonſiſtorialrath Büſchings Geographie von Aſien (*) geſchehen kann. Dies weitläuftige Gebirge theilet ſich in verſchiedene Arme, und bekommt dabey mehrere Namen, deren nur wenige in der Geographie recht bekannt ſind. Sonderlich aber wird es durch ein fruchtbares und anmuthiges Thal, deſſen Richtung und Wendungen noch niemand genau beſchrieben hat, in zwey gröſſere Abtheilungen geſpalten, die, wie einige ſagen, ohngefähr die Form zwey in einander geſchobener irregulärer Triangel haben ſollen. Das öſtliche Gebirge, unter deſſen hoher Spitze der Jordan entſpringet, nennen die Griechen und Lateiner Antilibanus, und das iſt in der Bibel das bekannteſte: das ihm gegenüber liegende weſtliche nennen ſie Libanus. Die Bibel begreift beyde unter dem gemeinſchaftlichen Namen, Libanon.

Nun iſt ſo viel gewiß, daß wenigſtens zwey Städte, die in dem Gränzzuge der Iſraeliten genennet werden, nördlicher gelegen haben, als die Quelle des Jordans, die wir alſo, ſo unbekannt ſie uns auch ſonſt ſind, in das Gebirge ſetzen müſſen. Denn wenn Moſes die öſtliche Gränze des eigentlichen gelobten Landes beſchreiben will, (4. B. Moſ. 34, 10. 11.) ſo fängt er ſie gegen Norden von Chazar-Aenan an, ſie gehet von

(*) Neue Erdbeſchreibung des fünften Theils erſte Abtheilung, S. 244.

von da auf Scheſam, und dann weiter ſüdwärts (*) auf Ribla, welches der **Phiala**, aus der der Jordan entſpringt, gegenüber liegen ſoll. Alſo lagen denn doch einige Gränzmarken nördlicher, als die Phiala, die ſelbſt dem eigentlichen Urſprung des, eine Zeitlang unter der Erden fortflieſſenden und denn wieder hervorbrechenden Jordans, gegen Norden lieget.

Hierzu kommt noch, daß die Gränzen der Iſraeliten 4. B. Moſ. 34, 8. und ſonſt öfters auf der Nordſeite bis nach Hemath ausgedehnet wird. Hemath iſt, wie man mit der gröſſeſten Zuverläſſigkeit weiß, die Stadt am Orontes, die die Griechen **Epiphania** genant haben. Bis an die Mauren dieſer Stadt wird freylich das Land der Iſraeliten nicht gegangen ſeyn; denn ſonſt wäre es unbegreiflich, wie es zugienge, daß nicht einmahl der Name des Fluſſes Orontes in der ganzen Hebräiſchen Bibel vorkommt. In der That würde es auch wider die Art der Geſetze Moſis eine unnatürliche und unſichere Gränze geweſen ſeyn, wenn die Iſraelitiſche Herrſchaft ſich über den Libanon heraus in die Thäler längſt des Orontes erſtrecket hätte. Man wird alſo unter Hemath das ganze Land verſtehen müſſen, welches von dieſer Hauptſtadt abhieng. Wie weit deſſen Gränze gegen Mittag gegangen iſt, weiß ich zwar wiederum nicht hiſtoriſch: wenn man aber auf die natürliche Lage der Länder ſiehet, und höret, daß Moſes den Iſraeliten den Libanon zueignet, ſo ſcheint es, daß ſie das öſtliche Theil dieſes Gebirges, ohngefähr bis dahin,

(*) Moſes ſchreibt, ſie gehet nach Ribla hinab: wobey ich nur anmerken muß, daß in der Geographie der Hebräer das nördliche oben, und das ſüdliche unten heißt. Mein ſeeliger Vater hat dieſe Materie in einer Diſſertation *de notione ſuperi & inferi apud Hebræos* weiter ausgeführt, und wird vermuthlich diejenigen, die ihn nachleſen, überführen. Geſchähe das aber nicht, ſo iſt es mir bey der jetzigen Frage einerley. Denn wenn man auch hinabgehen in der bey uns gewöhnlichen Bedeutung nehmen wollte, ſo müßte doch Ribla niedriger, und folglich Scheſam höher, alſo weiter in das Gebirge hinein, gelegen haben.

hin, wo der Orontes entſpringet, und die Thäler ſich anfangen, beſeſſen haben müſſen.

Dürfte man die jeꝫigen Namen, die gewiſſe beſondere Theile des Antilibanons bey den Einwohnern tragen, zu Hülfe nehmen, ſo wird dies noch klärer. 5. B. Moſ. 3, 8. 9. ſcheinen **Hermon**, **Schirjon**, und **Senir**, Namen eines und eben deſſelben Gebirges zu ſeyn, wiewohl es auch möglich wäre, daß Moſes ſagen wollte, die Amoriter hätten die Gegend des Gebirges, an die ſie zunächſt ſtieſſen, **Senir** genannt: allein das ſcheint klar zu ſeyn, daß 2. Chron. 5, 23. der Senir noch vom Hermon unterſchieden, und doch die Gränze der Iſraeliten bis an ihn ausgedehnt wird. Nach Abulfeda aber ſoll der Libanon dieſen Namen Senir erſt da bekommen, wo er anfängt mitternächtiger zu ſeyn, als Damaskus: vorher, und ſo lange er mittägiger iſt, ſoll er *Gabal eltalg*, oder der **Schneeberg** heiſſen, welches auch im Chaldäiſchen der gewöhnliche Name des Libanons iſt. Nach dem Camus iſt gleichfalls Senir der Theil des Libanons zwiſchen Emeſſa und Baalbek. Selbſt dies wegen ſeiner prächtigen Ruinen noch jezt berühmte Baalbek, das bey den Griechen Heliopolis hieß, gehörte, wie Iken gezeiget hat, (*) den Iſraeliten: es liegt in dem ſchönen Thal, das den Libanus und Antilibanus von einander ſcheidet, und zwar am Fuß des Antilibanus.

Die Rauhigkeit dieſes langen Gebirges gab den Iſraeliten eine ſichere, und von Streitigkeiten ziemlich freye Gränze gegen das Königreich Hemath: in der That finden wir auch nie, daß beyde Königreiche mit einander in Krieg gerathen ſind, vielmehr ſind ſie wohl, obgleich Hemath von Cananitern bewohnt ward, verbündet,

(*) In ſeiner Diſſertation de Baal Hamon et Baalgad, die die fünfzehente unter Ikens diſſertationibus philologico theologicis iſt. Ich glaube, was er geſchrieben hat, noch durch andere Gründe beſtärken, und an ein paar Orten berichtigen zu können; allein das wäre hier eine zu weitläufige geographiſche Unterſuchung.

det, und der König von Hemath ſiehet 2. Sam. 8, 9. 10. die Siege und Eroberungen Davids mit Vergnügen.

Von der weſtlichen Bergkette oder Triangel zuſammenhängender Berge zunächſt am mittelländiſchen Meer, den die Griechen Libanus nennen, ſcheinen die Iſraeliten auch einen, noch nordwärts über Sidon hinausgehenden Theil beſeſſen zu haben, oder doch nach dem Sinn der Geſetze Moſis erobern und beſitzen zu ſollen. Ihre Gränze ſoll Joſ. 13, 4. bis nach Afeka gehen, welche Stadt auch wirklich Joſ. 19, 30. dem Stamm Aſcher zugetheilt wird. Dies ſcheint allerdings dasjenige Afeka oder Afaka zu ſeyn, das zwiſchen Heliopolis und Byblus, oder wenn man lieber jetzige Namen der Städte leſen will, zwiſchen Baalbek und Gibla (*) an einem kleinen See lag, von Cellario (**) gut beſchrieben, und auch auf der zu ſeiner Geographie gehörigen Charte Syriens ausgedrükt iſt. Zwar dachte Cellarius nicht daran, daß dies unſer Afeka ſeyn könnte, und Reland ſagt ausdrücklich (*), es liege zu nördlich, als daß man es für das im Buch Joſua erwähnte Afeka halten könnte. Dies kam von einem allgemeinen Vorurtheil her, welches die Gränzen der Iſraeliten zu eng einſchränkt: hat ihnen aber Baalbek im Thal zwiſchen dem Antilibanon und Libanon gehöret, ſo iſt es gar nicht unglaublich, daß auch das gegenüber und nur um etwas nördlicher auf dem Libanon ſelbſt liegende Afeka mit in ihren Gränzzug fiel. (**)

Hier

(*) Dſchibla nach Herrn D. Büſchings Orthographie.
(**) S. 440. des zweyten Theils der alten Geographie.
(*) S. 572. ſeiner *Palæſtinæ*, unter *Aphec*.
(**) Es giebt mehr Städte des Namens Afeka in Paläſtina und Syrien, die Reland am angeführten Orte herzählet, deren keine aber ſich zu Joſ. 13, 4. irgend ſchicket. Ein anderes Afeka, das Reland nicht kannte, wird von Abul-

Hier aber ſcheint es, hörte ihre Gränze auf, und an die nördlichern Theile des Libanons machten ſie keinen Anſpruch. Die Cedern, die auf dem weſtlichen Dreyeck des Libanons, ein wenig nördlicher als Afeka, wachſen, hat Salomon nicht in ſeinem Lande, ſondern bekommt ſie von den Tyriern: 1. Kön. 5, 19.—24. 9, 10.—13. Daherum, zum Theile auf dem Libanon, oder auch landeinwärts, zum Theil an der See, lagen noch einige andere Cananitiſche Städte, die Moſi nicht unbekannt ſind, ſondern die er ausdrüklich im erſten Buch Cap. 10, 17. 18. in ſeiner kurzen Genealogie der Völker erwähnt, aber nie alsdann nennet, wenn von den Völkern die Rede iſt, deren Land die Iſraeliten erobern ſollen. Im zweyten Theil der Hebräiſchen Geographie wird ſich Gelegenheit finden, von ihnen ausführlicher zu handeln; hier will ich ſie blos nennen: die

---

Abulfeda S. 34. ſeines Syriens, als zwiſchen Damaskus und Tiberias liegend, und zwar von Tiberias eine Tagereiſe entfernt, beſchrieben: dies iſt vermuthlich das Afeka, welches 1. Kön. 20, 26. erwähnt wird, allein unſeres kann es auch nicht ſeyn. Dies haben wir nirgend anders, als auf dem Libanon und zwar Sidon gegen Norden zu ſuchen: denn Joſ. 13, 4. wird es mit der Höhle der Sidonier zuſammengeſezt, und die Iſraelitiſche Gränze ſoll von der Höhle der Sidonier bis nach Afeka gehen, auch wird gleich darauf das Land Gibli, und der ganze öſtliche Libanon von Baal Gad (Baalbek) an, als der Fortſezung des Gränzzuges erwähnet. Das Land Gibli (wenn man es überſetzen wollte, das Gebürgichte) iſt vermuthlich der Theil des Libanons, der über Byblus lag, denn Byblus heißt bey den Hebräern Gebal: (ſiehe hiſtoriam belli Neſibeni §. 15. num. 5.) alſo wäre noch dazu hier Afeka in der Nachbarſchaft Gibla und Baalbek, zwiſchen denen das von Cellario beſchriebene nördliche Afeka liegen ſoll. Wem eine ſo nördliche Gränze der Iſraeliten unglaublich vorkommt, dem darf ich wieder in das Andenken bringen, daß David ſogar das in eben dieſer Gegend am mittelländiſchen Meer liegende Baruth (Berytus) erobert hat. Hiſtoria belli Neſibeni §. 8. und 14.

die Arkiter, (*) Siniter, (**) Araditer, (***) Simriter, und die Einwohner von Hamath oder Epiphania am Orontes, welcher lezteren Land er ſelbſt als auſſerhalb der Gränze der Iſraeliten gelegen zu beſchreiben pflegt, es alſo gewiß nicht erobert wiſſen will.

Daß die ganze unter dem Libanon hergehende ſchmale Küſte, auch da, wo der Berg ſelbſt den Iſraeliten gehören ſollte, namentlich Sidon, und der Haven Tyrus (denn die Stadt iſt ſpäter gebauet) nicht mit in den Gränzzug der Iſraeliten gehörte, iſt ſchon oben §. 20. erinnert.

Dieſe nördlichen Cananiter, und die an der Küſte wohnenden Sidonier, gehörten alſo nicht mit unter die Völker, gegen die Moſes einen unverſöhnlichen Krieg befahl; ja wir finden ſie als die ruhigſten Nachbaren der Iſraeliten, und wenn das Buch der Richter ein friedliebendes, und mit den Künſten des Krieges wenig umgehendes Volk beſchreiben will, ſo lebt das Volk auf Sidoniſch. (Cap. 18, 7.) Zu Davids Zeit war Tyrus das geworden, was Sidon in ältern Zeiten geweſen war: ein einzigesmal finden wir den Namen dieſer Stadt unter den wider David verbundenen Völkern, (*) doch ſo, daß ungewiß iſt, ob ſie wirklich Krieg mit ihm geführet hat; allein nachher iſt der König von Tyrus nicht blos ein Bundesgenoſſe, ſondern noch auf eine genauere Weiſe der Freund Davids und Salomons; und ſo wenig haben die Iſraeliten verſucht, ſich in dieſen nördlichen Gegenden auszubreiten, daß die nicht unbeträchtlichen Flüſſe, die Phönicien durchſtrömen, z. E. derſel-

(*) Die Einwohner der aus Griechiſchen, Lateiniſchen, und Arabiſchen Schriftſtellern bekannten Stadt Arka oder Arke, die am Fuß des Libanons, ohngefähr 2 — 3 deutſche Meilen von Tripolis ſüdwärts liegt.

(**) Auf dem Libanon ſelbſt, um Sina oder Sinna herum, ſo von Pompejo dem Groſſen zerſtört iſt.

(***) Die Einwohner der berühmten Stadt Aradus.

(*) Pſ. 83, 8.

derſelbige, der bey Tyrus in die See fällt, der Lykus, der Adonis, und ſelbſt der Orontes, nicht einmal einen Namen in der Bibel haben. Wenn auch einmal die Tyriſchen Kaufleute aus Gewinnſucht mit Iſraelitiſchen Sklaven handeln, ſo wird dies Amos 1, 9. als ein Bruch eines recht brüderlichen Bundes vorgeſtellet.

Dieſe Duldung gewiſſer Cananitiſcher Städte, und ihre dauerhafte Freundſchaft mit den Iſraeliten, iſt politiſch merkwürdig, und dies um deſto mehr, je feindſeeliger ſonſt Moſis Geſetze gegen die Cananiter ſind. Gute Nachbaren waren die Sidonier für Paläſtina, deſſen Einwohnern ſie ihren Ueberfluß an Waitzen, Wein, Oel, und Manufakturen abnahmen; (*) dies iſt ſchon oben geſagt. Eben ſo hatten aber auch die Sidonier und nachher die Tyrier einen wahren Nutzen davon, daß die Iſraeliten in Paläſtina wohneten. Ihr eigenes kleines Land konnte nicht ſo viel tragen, als bevölkerten Handelsſtädten, die jährlich viel Schiffe proviantiren mußten, nöthig war: ein Volk von Ackerleuten war ihr beſter Nachbar. Ihre eigenen Brüder, die Cananiter, die von den Iſraeliten vertilget wurden, konnten ſie nicht mit eben ſo guten Augen in dieſem Lande oder an deſſen Küſten ſehen: denn ſie waren natürlicherweiſe ihre Nebenbuhler in der Handlung, und es mußte z. E. den Tyriern lieber ſeyn, wenn Ptolemais Iſraelitiſch, als wenn es eine freye Phöniciſche Stadt war. Der Kaufmannsgeiſt iſt gemeiniglich auf dem veſten Lande nicht kriegeriſch, und ſucht da keine Conqueten, die einen auf Handlung gegründeten Staat nur beſchweren würden. Den Tyriern oder Sidoniern war mit Eroberungen in Paläſtina nicht gedienet: Faktoreyen, und Colonien jenſeits des mittelländiſchen Meers, die zur Handlung einen Vortheil gaben, reizten ihre Begierde mehr. Und ſo ſchikten ſie ſich vollkommen wohl als friedliche Nachbaren zu den nicht handelnden Iſraeliten.

(*) Ezechiel 27, 17. Sprüchw. Salom. 31, 24.

liten. Als dieſe unter Salomon den Vortheil der Handlung lernten, ward ſie ſogar ein neues Band der Freundſchaft. Salomon hatte Häven am rothen Meer, aber keine Schiffleute: die Tyrier hatten dieſe, ohne Häven in jener See zu beſitzen. Beyde Könige vereinigten ſich, und errichteten eine Handlungsgeſellſchaft, die ohne die genaueſte Einigkeit nicht beſtehen konnte.

§. 26.

Konnte Paläſtina ſo viel Einwohner faſſen, als Moſes hineinzuſetzen vorhatte?

Die Anzahl eines Volks gehört zwar nicht mit zu dem Staatsrecht, weil ein Geſezgeber ſie nicht durch Geſetze beſtimmen kann, ſondern zur hiſtoriſchpolitiſchen Beſchreibung deſſelben. Man wird aber doch hier nicht ungern etwas von dieſer Materie als einen Anhang zum vorhergehenden leſen, ſonderlich da in der Iſraelitiſchen Geſchichte ſo viel Zweifel über die bisweilen angegebenen Zahlen der Bürger dieſes Staats entſtanden ſind. Und doch gehört die Zahl, die uns Moſes ſelbſt von den ſtreitbaren Männern ſeines Volks aufbehalten hat, noch näher hieher; denn wenn er dieſen ein in gewiſſe Gränzen eingeſchloſſenes Land zur Wohnung anwieſe, das eine ſolche Menge nicht faſſen oder unterhalten könnte, ſo würde es ſeinen Geſetzen an dem allergemeinſten Menſchenverſtande mangeln, ſonderlich da eine der Hauptabſichten ſeines Geſetzes auf die noch weitere Vermehrung des Volkes gieng, und er dabey ſeinen Staat dergeſtalt auf den Ackerbau gründete, daß jeder Bürger ſeinen eigenen und erblichen Acker unveräuſſerlich beſitzen ſollte. In einem Staate, der durch Handlung oder Manufakturen blühen ſoll, iſt nichts daran gelegen, ob genug Land da iſt, alle Einwohner von ſeinen Früchten zu erhalten; (Holland mag das gröſſeſte Beyſpiel ſeyn:) allein von der Handlung ſollten die Iſraeliten nicht leben, ſondern vom Ackerbau, und dies erforderte nothwendig

wendig ein richtiges Verhältniß der Aecker gegen die Anzahl der Einwohner.

Moſes hat uns genaue Zählungen des Volks hinterlaſſen. Die ſtreitbaren Männer beliefen ſich etwas über ſechsmalhunderttauſend, und die Leviten miteingerechnet faſt auf ſechshundert und zwanzigtauſend. Wenn wir, wie man bey ungefährlicher Berechnung zu thun pflegt, annehmen, daß das ganze Volk, Weiber und Kinder mitgezählt, viermal ſo viel Köpfe gehabt habe, ſo würden 2,500,000 Köpfe herauskommen: das wäre um fünfmalhunderttauſend mehr, als Herr Dr. Büſching dem Königreich Schweden giebt. Und doch muß man wegen der Vielweiberey und Leibeigenſchaft dieſe Zahl noch vermehren, obgleich beyde nur in den Familien der Wohlhabenden ſtatt finden möchten. Ich ſollte doch wenigſtens denken, daß in dieſem Betracht die Anzahl aller Köpfe, die Moſes nach Paläſtina führen wollte, drey Millionen betragen haben könnte. Ein anſehnliches Volk! War es möglich, dieſes in Paläſtina beerbt zu machen, und vom Ackerbau zu nähren?

Freylich, wenn wir alle Länder jenſeits des Jordans bis an den Euphrat dazu rechnen, ſo hatten drey Millionen Plaz genug. Allein Moſis erſte Abſicht war, das ganze Volk in das Land diſſeits des Jordans zu führen, und die Völker auf der Arabiſchen Seite des Jordans vors erſte unangegriffen zu laſſen, wenn ſie ihm den Durchzug verſtattet hätten. Die Iſraeliten ſollten nicht herumziehende Hirten bleiben, ſondern ein jeder einen angeſtammten eigenen Acker lieben lernen. Und ſelbſt nach Eroberung einiger jenſeits des Jordans gelegenen Königreiche bekamen nur drittehalb Stämme, die nicht völlig 120,000 Mann ausgemacht haben können, ihre Wohnung daſelbſt: alſo ſollten doch fünfmalhunderttauſend ſtreitbare Männer, oder ohngefähr drittehalb Millionen Seelen, ſich mit dem kleinen Ländchen diſſeits des Jordans behelfen. War das möglich? Paläſtina iſt nach ſeiner Gröſſe und Gränzen

zen nicht ſo völlig bekannt, daß ich eine genaue Aus- meſſung nach deutſchen Quadratmeilen wagen kann. Allein das wird ein jeder, der die Charte nur einiger- maſſen abmiſſet, mir eingeſtehen, daß das Land diſſeits des Jordans nicht weniger als 300, und nicht mehr als 400 deutſche Quadratmeilen haben konnte. Sollten ſich hierinn 500,000 ſtreitbare Männer, oder 2,500,000 Seelen theilen, ſo wird etwa eine Quadratmeile auf 1500 Männer, oder ſechs- bis ſiebentauſend Köpfe, kommen. Dies ſcheint zu viel zu ſeyn: denn wenn man mir gleich ausrechnet, daß alsdann auf jeden Mann über zwanzig Morgen Land kämen, wovon er ſich näh- ren könne; ſo giebt es doch in jedem Lande Plätze, die man nicht nutzen kann, und man braucht auch mehr, als Brodkorn. Die ſämtlichen Preuſſiſchen Länder, das überaus ſtark bewohnte Schleſien mitgerechnet, hatten vor dem lezten Kriege im Jahr 1756. etwan 4,700,000 Köpfe, und alſo, wenn ich die auswärtig geworbenen Soldaten nicht mitrechne, an Landeskindern 1,175,000 ſtreitbare Männer. Sie betragen nach Herrn D. Bü- ſchings Rechnung 3000 Quadratmeilen: Es iſt wahr, ſie könnten noch viel mehr Einwohner nähren, obgleich in manchen Gegenden die Aecker nicht ergiebig ſind; denn ſie führen doch noch Korn aus: die Aecker ſind auch noch einer beſſern Cultur, und manche Plätze, auf die der König Fremde zu ziehen ſuchet, der Urbarma- chung fähig: allein was für ein Unterſcheid, wenn auf 3000 Quadratmeilen zwölfmalhunderttauſend, und auf 300 bis 400 fünfmalhunderttauſend ſtreitbare Männer wohnen? Wird ſich wohl jemand eine ſolche Cultur der Preuſſiſchen Länder vorſtellen, bey der nach der Proportion von 1500 Mann auf eine Quadratmeile, das ganze Land fünftehalb Millionen ſtreitbare Männer, und alſo Weiber und Kinder mitgerechnet, achtzehn Mil- lionen ernähren ſollte? Geſezt, ich hätte auch hier in der Meilenzahl einen Fehler begangen, und das Preuſ-

ſiſche

ſiſche Land hätte nicht völlig 3000 Quadratmeilen, ſo bleibt doch der Zweifel wichtig.

Dieſen Entwurf gegen die Möglichkeit der Ausführung des vornehmſten Geſetzes Moſis zu heben, muß ich verſchiedene Anmerkungen machen.

Erſtlich ergiebt ſich aus dem vorhingeſagten, daß das eigentlich ſogenannte gelobte Land gröſſer war, als man es auf den Landcharten macht. Ein guter Theil des Libanons, mit dazwiſchenlaufenden fruchtbaren Thälern, gehört dazu: und ſelbſt die zehntehalb Stämme diſſeits des Jordans beſaſſen ſüdwärts manches in Arabien.

Zum andern wird uns Paläſtina von Moſe als ein überaus fruchtbares Land vorgeſtellet, womit auch die beſten Reiſebeſchreiber, ſonderlich Shaw, (*) übereinſtimmen. In den hierüber geführten Streit kann ich mich nicht einlaſſen: indeſſen ſcheint es, man könne Moſis Zeugniß billig gelten laſſen. Er hatte ſelbſt Kundſchafter nach Paläſtina geſchikt, und ſich bemühet, von der Beſchaffenheit des Landes zuverläſſige Nachricht zu erhalten; und dieſe Kundſchafter, die nicht ausgenommen, die das Volk gegen ihn aufrühriſch machten, gaben doch dem Lande das Zeugniß einer ausnehmenden Fruchtbarkeit. Wäre alles dies unwahr, und Paläſtina ſo unfruchtbar geweſen, als einige neuere es uns abmahlen wollen, ſo müßte Moſes, der ein ſo groſſes Volk hineinführen, und dabey den Staat auf den Ackerbau gründen wollte, nicht blos ein Verführer, ſondern ein Blödſinniger geweſen ſeyn, und dafür pflegen ihn doch ſelbſt ſeine Feinde nicht auszugeben. Die Paläſtina als unfruchtbar beſchreiben, berufen ſich auf das Zeugniß Griechiſcher und Lateiniſcher Schriftſteller: allein die angeführten Stellen handeln blos von der Ge-

(*) S. 336. 337. der guten Engliſchen Ausgabe, d. i. der vom Jahr 1757, oder S. 291 — 294. der deutſchen Ueberſetzung.

gend um Jeruſalem, und welches Land iſt, das gar keine unfruchtbare Gegend hätte? Von dem ganzen Lande hingegen ſagt der zuverläſſigſte unter den claſſiſchen Schriftſtellern, Tacitus, es ſey ſo fruchtbar als Italien. (*) Das iſt denn doch, ſonderlich in der Zeit, ein ziemlich vortheilhaftes Zeugniß. Die Gegend um Jeruſalem war freylich zum Ackerbau nicht tauglich, allein wegen des Oel- und Weinbaues deſto ergiebiger. Wäre ſie aber auch ſchlechthin unfruchtbar geweſen, ſo war ſie nicht ganz Paläſtina. Der Hauptgeographe der Araber, Abulfeda, der König von Hama in Syrien, und auf ſeiner Durchreiſe nach Egypten gewiß in Paläſtina geweſen war, ſagt noch im 13ten Jahrhundert, **Paläſtina ſey der fruchtbarſte Theil von Syrien,** (**) und von der Gegend um Jeruſalem, die Strabo als ſo ſehr ſchlecht beſchreibt, deren Waſſermangel er auch nicht leugnet, (***) **ſie ſey eine von den fruchtbarſten in Paläſtina.** (*) Sollte man dem einheimiſchen, dem Syriſchen Schriftſteller hierinn nicht mehr Glauben beymeſſen, als einem Ausländer, der zwar ein ſehr guter Geographe, aber ſelbſt nie in Paläſtina geweſen iſt? Von dem jetzigen Zuſtande, da Paläſtina nun über tauſend Jahre lang durch Kriege, oder barbariſche Herr-

(*) *Hiſtor. l. V. c. 6. rari imbres, uber ſolum. Exuberant fruges, noſtrum ad morem, præterque eas balſamum & palmæ.*

(**) Abulfedæ tabulæ Syriæ, nach der Köleriſchen Ausgabe S. 9.

(***) Eben daſelbſt S. 10. Jeruſalem hat einige Quellen, ausgenommen kein Waſſer, nicht ſo viel, als zu Tränkung der Saatfelder nöthig wäre. Darum iſt aber die Gegend nicht gleich unfruchtbar, denn einmal hat ſie nicht ſowohl Saatfelder, als Oel und Weinberge; und denn hatte Abulfeda ſelbſt kurz vorher S. 9. geſagt: Paläſtina bekomme ſein Waſſer vom Regen, und ſeine Saaten und Bäume würden vom Himmel getränkt; welches man im Orient für viel beſſer hält, als das künſtliche Tränken. Siehe 5. B. Moſ. 11, 10. 11. und die Anmerkung daſelbſt.

(*) Eben daſelbſt S. 10.

Herrſchaft verwüſtet iſt, muß man keinen Schluß auf die Zeit der Cultur machen. Ein Land, das groſſentheils nach Gartenart gebauet ward, und in dem nach Maundrells Anmerkung der Fleiß ſelbſt die kahlen Felſen mit Erde belegte, und ſie fruchtbar machte, muß ſich freilich nach ſiebenzehenhundertjähriger Verwüſtung ſehr ungleich geworden ſeyn: und wenn der Wein eins der vornehmſten Geſchenke war, die ihm die Natur gegeben hatte, ſo hat es noch vorzüglich in tauſend Jahren unter der Herrſchaft der Muhammedaner verlieren müſſen. Doch dieſe Umſtände nicht einmal mitgerechnet, denke man nur an Deutſchland zur jetzigen Zeit der Cultur, und an die Beſchreibungen, die Cäſar und Tacitus von dieſem jezt ſo überaus fruchtbaren Lande machen. So wenig man aus jenen beweiſen wird, daß Deutſchland durch Cultur nie habe werden können, was es jezt iſt, eben ſo wenig muß man von Beſchreibungen des verwüſteten Paläſtina auf ſeine ehemalige Geſtalt, zu einer Zeit, da es mit Fleiß gebauet ward, zurükſchlieſſen. Was es damals war, kann man aus der ſehr merkwürdigen Stelle Joſephi, der es noch vor dem Römiſchen Kriege in ſeinem Flor gekannt hatte, de bello Jud. l. III. c. 3. ſehen, wo ſonderlich die Fruchtbarkeit, Anbauung, und ausnehmende Bevölkerung von Galiläa beſchrieben wird. Die Stelle iſt nur zu weitläufig, als daß ich ſie hier ſetzen könnte.

Zum dritten, da jeder Iſraelite ſeinen Acker völlig eigen hatte, und ihn einſchlieſſen und nutzen konnte, wie er ſelbſt wollte, nur das ſiebente Jahr ausgenommen; und da keine gemeine Hut und Weide dem Eigenthümer hinderlich fiel, ſondern man die Heerden in die Wüſten trieb, ſo hat Paläſtina mehr Menſchen nähren können, als ein anderes gleich gutes Land, in welchem der Eigenthümer durch gewiſſe Rechte der Gemeine gehindert wird, das Seinige ſo vortheilhaft zu nutzen, als ihm möglich iſt.

Endlich kann ein gleich fruchtbares Land unter dem 32ſten Grad der Breite mehr Einwohner ernähren, als unter dem 51ſten. Unſere Länder brauchen groſſe Pläze zu Wäldern, und wenn ich auf jeden ſtreitbaren Mann jährlich nur vier Klafter Holz, (die Klafter zu 216 Cubikfuß) rechne, was für einen Plaz nehmen Waldungen, in denen zwey Millionen Klafter jährlich gefället werden können, ein? Allein in einem wärmern Lande braucht man zur Heizung faſt gar kein Holz; und mitten in Paläſtina war wirklich das Brennholz ſelten. Wie vielmahl mehr Wolle und Leinwand bedürfen wir zu unſerer Kleidung, als ein Einwohner von Paläſtina? Dieſe mehrere Bedürfniß nimmt doch Land zum Flachsbau und Viehweiden weg: die Iſraeliten hatten vermuthlich mehr Wolle, als ſie vor ſich brauchten; wenn das war, ſo konnten ſie ſie verarbeiten und an Fremde verkaufen, (*) und vor das daraus gelößte Geld wieder einkaufen, was etwan das Land ſelbſt nicht in genugſamer Menge hervorbrachte. Ein Land, das unter einem nur etwas gütigern Himmelsſtrich lieget, als der unſrige iſt, pflanzt Weinberge an, und ſucht ſein Getränke auf Hügeln, die bey uns unfruchtbar, oder blos zu Waldungen gut ſind: wir hingegen müſſen zu unſerem Getränk, dem Bier, gutes Land anwenden. Unter dem 32ſten Grad kann einerley Grund, wie Garten beſtellet, mehrmals des Jahrs gebraucht werden, als bey uns, ein Vortheil, den Moſes ausdrüklich an Paläſtina rühmet. 5. B. Moſ. 33, 14. Vielleicht ſcheint es etwas kleines, wenn ich ſage, daß die Völker gegen Mittag mit wenigerem geſättiget ſind, als in den nördlichen Ländern: es iſt indeſſen doch gewiß, und ſelbſt aus der Kirchengeſchichte bekannt, daß Franzöſiſche und Egyptiſche Magen ſich bey Einführung Aſiatiſcher Faſten ſehr verſchieden verhielten. (**) Allein das iſt

(*) Daß dies wirklich geſchehen iſt, ſiehet man aus Sprüchw. 31, 24.

(**) Mosheims inſtitutiones hiſtoriæ eccleſiaſticæ p. 169.

iſt wichtiger, daß der Fleiß der Ackerleute in einem etwas durſtigen Himmelsſtrich, wo man den Acker künſtlich tränken muß, wenn der Regen ausbleibt, den in unſern Ländern weit übertrift. Sie lernen alſo auch jeden Fußbreit Landes nuzen: ſie belegen die nakten Felſen mit Erde, und ziehen Mauren, damit der Plazregen die Erde nicht wegſchwemme. Schon in der Schweiz iſt man in den Gegenden, wo der Weinbau möglich iſt, ſo lobenswürdig geizig: daß aber Paläſtina ehedem auf die Art gebauet geweſen iſt, davon hat Maundrel auf ſeinen Reiſen die Spuren gefunden. Dies iſt wohl genug, Moſis Geſez zu rechtfertigen, der wenigſtens 480,000 Mann diſſeits des Jordans mit Aeckern verſorget wiſſen will. Vermehrte ſich die Anzahl des Volks mit der Zeit, ſo konnte man in die vorhin durchweideten Arabiſchen Wüſten, da, wo etwan Quellen und Waſſer war, (denn ſelbſt der Sand iſt in dem Himmelsſtrich fruchtbar, wenn nur Waſſer da iſt) oder in die Thäler des Libanons, Colonien führen: und das iſt wirklich geſchehen. 1. Chron. 4, 39 — 42. B. der Richter 18.

§. 27.

Von den ſpäteren Zählungen der Iſraeliten.

Weil ich einmal von der Anzahl der Iſraeliten geredet habe, und manche Leſer wegen der ſpäteren Zählungen allerley neugierige Fragen haben möchten, ſo will ich ihnen zu gefallen auch davon reden, ob ſie gleich gar nicht zum Moſaiſchen Recht gehören. Wem es zu verdrießlich fällt, etwas entbehrliches zu leſen, der überſchlage dieſen Paragraphen.

Die Zählungen Moſis ſind die einzigen, auf die wir uns recht verlaſſen können. Zur Zeit der Richter finden wir in ganz Iſrael nur 426,700 ſtreitbare Männer,(*) die durch einen kurzen mit groſſer Wuth geführten Krieg, um 66000 weniger wurden. Saul konnte nicht

(*) B. der Richter 20, 2. 15. 17.

nicht über 330,000 zuſammenbringen. (*) Allein ob beydemal die tief nach dem Euphrat zu wohnenden Iſraeliten haben können mitgezählet werden, iſt ungewiß, und auf Sauls Befehl ſcheint ſich der Stamm Juda, von dem er nur 30,000 Mann fand, ſehr ſparſam eingeſtellet zu haben, wie er denn überhaupt in dieſem Stamme wenig zu befehlen haben mochte. Es wäre freilich nicht zu verwundern, wenn bey ſo vielen unglüklichen Kriegen, und das mit Völkern, die Sklaven zu erbeuten ſuchten, und durch Wegführung der Mädchens die Ehen der Ueberwundenen ſeltener machten, die Zahl des Volks abgenommen hätte.

Es folget die berühmte Zählung, die unter David vorgenommen iſt. Aus dem Befehl Davids, aus der Zeit von neun Monaten, die auf dieſe Zählung gieng, und aus den deutlichen Worten 2. Sam. 24, 5.—8. ſiehet man, daß die Zählung, oder beſſer, die Enrollirung, auch das Volk in den entlegenſten Gegenden, und der Syriſchen oder Arabiſchen Wüſte traf, nur daß der Stamm Levi und Benjamin, d. i. die beyden allerſchwächeſten, verſchont geblieben ſeyn ſoll. 1. Chron. 21, 6. Es darf uns daher die groſſe Zahl nicht unglaublich vorkommen, denn zwiſchen dem mittelländiſchen Meer und dem Euphrat würde vielleicht ein noch gröſſeres Volk Raum gehabt haben. Das würde zwar unmöglich ſeyn, daß in einem Menſchenalter das ganze Volk von 330,000 auf mehr als tauſendmaltauſend durch die bloßen Geburten angewachſen ſeyn ſollte: oder daß der Stamm Juda, falls er wirklich zur Zeit Sauls 1. Sam. 11, 8. nur dreyſſigtauſend Mann ausgemacht hätte, durch bloſſe Geburten auf fünfmalhunderttauſend hätte ſteigen können. Allein es ſcheint, daß viele, die ſich

(*) 1. Sam. 11, 8. Die Stelle hat in den Zahlen eine groſſe Variante, von der man den fünften Theil der Orientaliſchen Bibliothek S. 247. nachſehen kann: ich folge hier dem gewöhnlichen Text.

ſich vorhin wegen der ſchlechten Zeiten in fremde Länder begeben hatten, oder als Sklaven fortgeführet waren, unter David wieder zurükgekommen ſind: (*) und überdas können auch viele Proſelyten aus den von David eroberten Ländern mitgezählet seyn. Allein völlig kann man ſich doch auf die angegebenen Zahlen nicht verlaſſen. Denn in den Büchern Samuels ſtehet die Zählung in dem lezten Capitel, und niemand, der dieſe Bücher mit einem kritiſchen Auge angeſehen hat, kann in Abrede ſeyn, daß nicht ein groſſer Theil von ihnen, am allermeiſten aber die beyden lezten Capitel, etwas verſtellet, zu uns gekommen ſind: die Bücher der Chronik aber ſind überhaupt ſorgloſer abgeſchrieben, als andere Bücher der Bibel, und in Zahlen, die in ihnen etwas unglaubliches haben, unzuverläſſig. Und hier kommt noch dazu, daß beyde Schriftſtellen in den Zahlen nicht einig ſind. Denn Joab ſoll gefunden haben

nach Sam.		nach der Chronik
800,000	in Iſrael	1,100,000
500,000	in Juda	470,000
1,300,000		1,570,000

welche Zahlen ich nicht zu vereinigen weiß. Der Stamm Juda iſt nach beyden übermäſſig ſtark, vielleicht weil ſich die meiſten Proſelyten zu dem Stamm, aus welchem der König war, haben rechnen laſſen, wenn ſie mit Annehmung der Religion einen Theil der Bürgerrechte erlangeten.

Auch nach der kleinſten Zahl würde das Iſraelitiſche Volk, Weiber und Kinder mitgerechnet, aus mehr denn fünf Millionen Köpfen beſtanden haben, ohngefähr ſo vielen, als jezt (**) der Preuſſiſche Staat haben mag,

(*) Meine Abhandlung *de pretiis rerum apud Hebræos*, §. 10.

(**) Man erinnere ſich, daß ich dies im Jahr 1770. ſchrieb, und alſo von dem damaligen Preuſſiſchen Staat redete: jezt, nachdem Weſtpreuſſen dazu gekommen iſt, muß die Zahl der Köpfe freylich viel mehr betragen.

mag. Und dies waren noch nicht alle Unterthanen Davids: 150,000 dienſtbare Cananiter, mit ihren Weibern und Kindern, die überwundenen Völker, ſo viel unter ihnen nicht durch die Beſchneidung Iſraeliten geworden waren, und die Leibeigenen, die jedoch groſſen Theils aus den überwundenen Völkern ſeyn mochten, müſſen noch hinzugeſezt werden. Wenn man auch nichts aus einer partheyiſchen Liebe gegen den Staat, von dem wir handeln, vergröſſert, ſo bleibt gewiß, daß David ein mächtiger König geweſen ſeyn müſſe, doch ſo, daß er mit einem Könige von Egypten nicht verglichen werden konnte.

Die Zahl der Iſraeliten unter Jerobeam und Abia, die 2. Chron. 13, 3. erwähnt wird, kommt mit der unter David ziemlich überein, wenn man nemlich zum voraus ſezt, daß alles in einer Schlacht beyſammen war, was die Waffen tragen konnte. Denn die zehn Stämme ſind 800,000, und Juda nebſt Benjamin 400,000 Mann ſtark. Allein an und vor ſich iſt dieſe Zahl nichts weniger als zuverläſſig: denn die dabey erwähnte Schlacht, in der fünfmalhunderttauſend geblieben ſeyn ſollen, kann wohl nicht anders, als durch einen Schreibfehler ſo blutig geworden ſeyn. (*) Das Verzeichniß der ſtreitbaren Männer, die allein das Königreich Juda unter Joſaphat gehabt haben ſoll, 2. Chron. 17, 14—18. giebt uns die ihrer Gröſſe wegen gleichfalls verdächtige Zahl, 1,160,000, an der die Fehler der Abſchreiber wohl einen Antheil haben konnten, ſonderlich da ohngefähr hundert Jahr nachher unter Uſias nur 307,500 Männer, die die Waffen tragen konnten, enrollirt waren, 2. Chron. 26, 13. und das um eine Zeit, in der alle Bürger auch ihr Vaterland vertheidigen mußten. Kurz, alle Zählungen der Iſraeli-

(*) Syntagma commentationum, P. I. pag. 13. 14. und Kennicots ſecond diſſertation on the printed Hebrew Text, p. 196. ſeqq.

Iſraeliten und Juden nach der Zeit Moſis ſind aus Schuld der Abſchreiber ungewiß oder offenbar fehlerhaft.

§. 28.

Von dem Rechte der Iſraeliten an dies Land. Verſchiedene Meinungen hierüber werden vorgetragen, und beurtheilt.

Das bisher beſchriebene Land, und zwar das auf der Abendſeite des Jordans, war zu Moſis Zeit von den Cananitern bewohnt. Moſes befiehlt durch ein erſtes Grundgeſez, daß die Iſraeliten ſich dieſes Landes mit Gewalt bemächtigen, und alle Cananiter, die es nicht gutwillig verlaſſen, vertilgen ſollen, ohne ſie durch Akkord zu Unterthanen, ja auch nicht einmal zu Leibeigenen anzunehmen. 2. B. Moſ. 23, 32. 33. 34, 12—16. 5. B. Moſ. 7, 1—5. 20, 15—18. Das lezte, welches uns gemeiniglich zuerſt in die Augen fällt und aufrühriſch macht, war freilich nichts, als die natürliche Folge davon, wenn nicht ein König Krieg führt, um Unterthanen, ſondern ein Volk, um Aecker zu bekommen; denn wer auf dieſen Aeckern bleiben will, den wird es todtſchlagen müſſen, wenn es ſie ſelbſt zu beſitzen vorhat. Es kamen hier noch die beyden Urſachen der völligen Vertilgung der Cananiter hinzu: einmal, daß Moſes dieſes Volk als im höchſten Grad laſterhaft beſchreibt, ohngefähr wie die Römer die Cananitiſche Pflanzſtadt Carthago, und er verhüten wollte, daß die Iſraeliten nicht durch die Sitten ſolcher abſcheulichen Mitbürger angeſtekt werden möchten; zum andern, daß eine der Hauptabſichten ſeines Staates iſt, den Dienſt eines einzigen GOttes unter ſeinem Volke zu erhalten, und die Abgötterey damals noch ſo anſteckend war, daß er fürchten mußte, die Iſraeliten möchten ſie von den Cananitern lernen, wenn dieſe neben ihnen in dem Lande wohnend blieben. War der Krieg wider die Cananiter überhaupt gerecht, ſo iſt es

aus dieſen Urſachen ganz begreiflich, warum er nach dem bloſſen Recht der Natur, das die Feinde auszurotten erlaubet, und nicht nach dem viel gütigern Völkerrecht neuerer Zeiten, geführt wird. Allein dieſe Gerechtigkeit des Krieges ſelbſt iſt noch ſogar dunkel. Die Einwohner von Paläſtina hatten ſich bisher nicht als Feinde der Iſraeliten aufgeführt; die Gräber der Vorfahren der Iſraeliten bey Hebron und Sichem waren, wie es ſcheint, mitten unter den Cananitern unverlezt geblieben, ja es ſcheint ſogar, daß die Stadt Sichem, die Jakob ſeinem Sohn Joſeph geſchenkt hatte, ungeachtet ihrer Lage mitten in Paläſtina, doch ſtets den Iſraeliten eigen geblieben war. Wenigſtens finden wir ſie bald nach ihrem Einbruch in Paläſtina Joſuä 8, 30—35. zu Sichem, ohne irgend zu leſen, daß ſie dieſe Stadt erſt erobert hätten; und in der Zeit, als die Iſraeliten in Egypten wohneten, hat die Urenkelin Joſephs, Scheera, in der Nachbarſchaft von Sichem das obere und untere Betchoron gebauet, 1. Chron. 8, 24. folglich müſſen die Iſraeliten im ruhigen Beſiz dieſes ihres Eigenthums mitten in Paläſtina gelaſſen ſeyn. Wie nun Moſes ein Volk, das die Iſraeliten nicht angegriffen hatte, mit Krieg überziehen, und deſſen Land im Namen GOttes an ſein Volk verſchenken kann, ſieht etwas unbegreiflich aus, und kann veranlaſſen, daß einem die Freigebigkeit des Pabſtes gegen die Spanier, als er ihnen Amerika ſchenkte, beyfällt. In der That iſt auch die Gelegenheit nicht verſäumt worden, die chriſtliche Religion, die ſich auf Moſis Bücher gründet, von dieſer Seite anzugreifen, und den Krieg, den Moſes befahl, als höchſt ungerecht vorzuſtellen.

Die Freunde der Religion haben ſich genug bemühet, ihm einen Vorwand zu leihen, und ſein Kriegesmanifeſt nach einigen tauſend Jahren, (denn ſpät iſt erſt unſeres Wiſſens über die Rechtmäſſigkeit dieſes Krieges mit Heftigkeit geſtritten worden) zu entwerfen. Die meiſten unter dieſen Vertheidigern dürfte Moſes wohl

verbit-

verbitten: ſie thun ſeiner Sache Schaden, und dichten ihm entweder lächerliche, oder ſolche Urſachen an, daß ein Volk, welches ſie zum Vorwande des Krieges gebrauchte, ſelbſt verdiente, mit gemeinſchaftlicher Hülfe aller übrigen Völker von dem Erdboden vertilget zu werden.

In der That muß man bey der ganzen Frage ſo billig ſeyn, etwas auf die groſſe Entfernung der Zeit zu rechnen, und eben ſo viel auf die Weiſe der Hebräiſchen und mancher anderer alten Geſchichtſchreiber, die Kriege erzählen, und ihre Urſache oder Veranlaſſung nicht melden. Wer wird aber daraus gleich ſchlieſſen, daß der Krieg gar keine Urſache gehabt habe? oder ſich für berechtigt halten, ohne Urkunden eine zu erdenken, und die Deduktion der Gerechtſame gleichſam in die Seele der Alten zu machen? Moſes hat wegen des Krieges gegen die Cananiter blos Geſetze, in denen man keine Deduktionen zu machen pflegt, hinterlaſſen, keine Befehdung, nichts einer Kriegesdeklaration ähnliches haben wir von ihm. Joſuas gehet nach Moſis Tode über den Jordan; was für einen Vorwand er gebraucht, verſchweigt der Geſchichtſchreiber ſeines Lebens, und begnüget ſich, ſeine Siege zu erzählen. Er wird aber doch vermuthlich etwas zur Rechtfertigung des Krieges geſagt haben. So lange wir dieſes nicht wiſſen, iſt es wirklich unbillig, die Iſraeliten entweder als Ungerechte zu verdammen, weil ſie gleich ſo vielen alten Völkern einen Krieg führen, deſſen Urſache uns nach etlichen tauſend Jahren unbekannt iſt; oder ihnen einen jeden Sachwalter unſerer Zeit, der vielleicht aus Mangel der Akten oder der Einſichten ihre Sache verderbt, zu beſtellen.

Es iſt wahr, Moſes redet mehrmals von den ausnehmenden Sünden der Cananiter, und macht den Iſraeliten einen Muth zum Kriege wider ſie, weil GOtt ſie wegen dieſer bis aufs höchſte geſtiegenen, und lange mit Geduld getragenen Sünden, ſtrafen werde: er

Bayerische Staatsbibliothek München

verſpricht auch den Jſraeliten, daß GOtt ihnen das Land der Cananiter geben will, und verzeichnet in ſeinem erſten Buche alte Verheiſſungen GOttes von eben dem Inhalt. Allein dies iſt nicht ſo gleich für die Anzeige des Rechts zu halten, damit die Jſraeliten in Paläſtina einfallen. Alle Länder, die ein Volk durch Gewalt der Waffen einnimmt, ſind ihm von der Providenz gegeben, und ſelbſt ſeine Siege ſind ihr Geſchenk: eben dieſe Providenz kann ein ſündiges Volk durch Feinde, ihre Sache mag ſo rechtmäſſig oder unrechtmäſſig ſeyn, als ſie will, durch Barbaren und Unmenſche ſtrafen; aber darum iſt der Krieg noch nicht gerecht, oder man müßte den Saz annehmen, **alles was geſchiehet, iſt recht.** Wenn mich, da ich eben auf eine abſcheuliche Schandthat ausgehe, ein Räuber im Walde überfällt, mich tödtet, und ſo übel zubereitet in die Ewigkeit ſchicket, ſo iſt es gewis eine Strafe GOttes: aber GOtt brauchte einen Böſewicht zum Werkzeug der Strafe, und das Werkzeug iſt hierdurch nicht gerechtfertiget. Eben ſo verhält es ſich auch, wenn GOtt, um ganze Länder zu ſtrafen, barbariſche Völker, die auf Natur- und Völkerrecht nicht achten, in ſie einbrechen läßt. Durch den glüklichen Ausgang der Kriege theilt GOtt Länder aus: allein wenn man auch mit Untrüglichkeit dieſen glüklichen Ausgang zum voraus wüßte, ſo würde es doch eine wunderliche Kriegeserklärung ſeyn, die den ganzen Vorwand blos davon hernähme, daß man gewiß ſey, GOtt werde uns Siege geben. Göttliche Weiſſagungen verhalten ſich gegen das Künftige eben ſo, wie die Hiſtorie zum Vergangenen: ſo wenig ich nun aus der Hiſtorie ſchlieſſen kann, der und der Krieg ſey rechtmäſſig geweſen, weil der Sieger das Land wirklich einnahm, das ihn zum Kriege reizete; eben ſo wenig iſt eine Weiſſagung, ſie mag ſo göttlich ſeyn als ſie will, eine gerechte Urſache zum Kriege.

Indeſſen haben doch viele wirklich die ganze Rechtmäſſigkeit des Krieges auf die Strafwürdigkeit der Canani-

Bayerische Staatsbibliothek München

naniter und auf die göttliche Verſchenkung des Landes Canaan an die Iſraeliten gründen wollen. Die Iſraeliten, ſagen ſie, waren das Volk GOttes: GOtt, der zugleich der Oberherr der ganzen Welt iſt, konnte ſie als ſein Kriegesheer gebrauchen, ihnen die Beſtrafung der im höchſten Grad laſterhaften Cananiter auftragen, und das Land der Cananiter, welches doch, ſo wie der ganze Erdboden ſein Eigenthum war, an ſie verſchenken. — Daß GOtt dieſes Recht habe, leidet freilich keinen Zweifel: allein ſollte er auch wohl ſo handeln, und durch den Gebrauch dieſes Rechts die Religion beſchimpfen wollen? Er hat eben ſo gut das Recht, jedem einzelnen die Ermordung eines Böſewichts aufzutragen, und ihn gleichſam zum Scharfrichter ſeines Nebenmenſchen zu machen, oder die Güter der Gottloſen an die Frommen zu verſchenken. Allein gebraucht er dieſes Recht? hebet er, denn das würde es in der That ſeyn, bey ſeinen Lieblingen die zwey Gebote, **du ſollſt nicht tödten**, und, **du ſollſt nicht ſtehlen**, bisweilen durch unmittelbare Eingebungen auf? Thäte er es, ſo würde die wahre Religion doch unter einer ſehr gehäſſigen und verdächtigen Geſtalt auf dem Erdboden erſcheinen, und bey Erblickung eines Wiedergebohrnen würde uns ohngefähr eben ſo zu Muthe werden müſſen, als wenn eine Bandite uns nahe käme. Wenn nun aber GOtt einzelnen Lieblingen ſolche Aufträge nicht thut, wie ſollte denn ein ganzes Volk ſich wohl darauf berufen können, daß GOtt ihm einen Krieg wider ein Volk, von dem es gar nicht beleidiget war, befohlen habe? Wahre und falſche Religion haben gleiche Rechte gegen einander: denn ein jeder hält ſeine Religion für die wahre; ſo bald ich daher der wahren Religion ein Recht zuſchreibe, ſo wird ein jeder es auch für ſeine Religion fordern können. Wollten wir es nun wohl einem Volke von anderer Religion für Recht gelten laſſen, wenn es uns ohne weitere Urſache, blos unter dem Vorwande, ſein GOtt habe es ihm befohlen, mit Krieg

überzöge? Wenn der Pabſt nach eben dem Rechte zu einer günſtigen Zeit alle katholiſche Mächte von ihren Verträgen gegen die Proteſtanten losſprechen, und ihnen, (ſie müßten freilich etwas gläubiger ſeyn als jezt) im Namen GOttes den Befehl geben wollte, uns alle zu bekehren oder zu vertilgen, und ſie brauchten dieſen Befehl zum Vorwand des Krieges: was würden wir dazu ſagen? Oder wenn jezt die Türken, denen es etwas ſchwer geworden zu ſeyn ſcheint, ein Kriegesmanifeſt gegen Rußland zuwege zu bringen, ſich lieber geradezu auf Weiſſagungen berufen hätten, die ihnen im Namen GOttes Siege und Eroberungen gegen Rußland verhieſſen? Sie haben wirklich ſolche Weiſſagungen, und das Volk hat durch ſie den Muth bekommen, den Krieg zu fodern: allein ſo fühllos gegen Scham ſind doch die Türken, bey allen übrigen Barbareyen, nicht geweſen, dieſe Weiſſagungen zum Vorwand des Krieges zu gebrauchen. In der That würde auch nie ein Nachbar bey einem ſolchen Volk ſicher ſeyn können, das auf bloſſen Befehl GOttes ſich zum Kriegen berechtigt zu ſeyn glaubt: er muß fürchten, daß es über kurz oder lang ſich auch einen ſolchen Befehl, ihn zu bekriegen, einbilden, oder erdichten könnte; denn ob der Befehl wirklich von GOtt komme, oder nicht, darüber iſt wiederum der angreifende Theil ſelbſt Richter. Andern Völkern bleibt nichts übrig, als, mit vereinigter Macht ein ſolch fanatiſches Ungeheuer auszurotten.

Man hat, dieſem Vorwand des Krieges eine etwas erträglichere Geſtalt zu geben, bisweilen behauptet, es ſey überhaupt auch ohne Dazwiſchenkunft des höchſten Weſens erlaubt, einem übermäſſig laſterhaften Volk den Krieg anzukündigen, ob es uns gleich nicht unmittelbar beleidiget hat, noch beleidigen will, weil es durch ſeine Laſter die menſchliche Natur beſchimpfe, folglich überhaupt das menſchliche Geſchlecht beleidige. — Was für ein, auf eine bloſſe Figur der Rede gegründetes Recht, Hunderttauſende zu würgen? Iſt denn das im

eigent-

eigentlichen Verſtande eine Beſchimpfung der menſchlichen Natur, wenn Völker auch im höchſten Grad laſterhaft ſind? Bey wem wird das menſchliche Geſchlecht beſchimpft? Vermuthlich doch nicht bey Thieren oder Engeln, ſondern unter Menſchen: und wenn die glauben, daß ihnen dadurch Unrecht geſchehe, ſo können ſie ja nur beſſer von der Menſchheit denken, und, um ein anderes Gemählde von ihr zu entwerfen, ihre eigene Tugend zu Hülfe nehmen! In der That iſt ſie auch durch das allerlaſterhafteſte Volk nicht unrechtmäſſig beſchimpft, ſondern blos der Wahrheit gemäs, als neben groſſen Tugenden auch groſſer Laſter fähig, abgemahlt. Und wenn es erlaubt wäre, andere Völker wegen ihrer Laſter, die uns nicht beleidigen, und gegen die uns kein Beleidigter um Hülfe anruft, mit Krieg zu überziehen, welches Volk würde einen Augenblik vor dem andern ſicher ſeyn können? Wie groß eigentlich das Laſter ſeyn müſſe, um einen Krieg zu rechtfertigen, kann niemand beſtimmen: und man hat ohnehin kein genaues Meß-Inſtrument für Tugenden und Laſter der Völker. Wir würden uns alſo wirklich die Welt als einen Wald voll privilegirter Straſſenräuber vorſtellen müſſen, wenn ein Volk das Recht hätte, das andere zu überfallen, ſobald es vor ſeinem Richterſtuhl als ſehr laſterhaft erſchiene.

Was würde man ſagen, wenn jezt die Franzoſen den Engelländern, oder die Engelländer den Franzoſen, oder ein drittes Volk einem von beyden, die überhandnehmenden Sünden und Verachtung der Religion zu London oder zu Paris, vorwürfen, mit dem kräftigen Zuſaz, ſie könnten dieſem Unweſen nicht länger zuſehen, ſondern fänden ſich genöthiget, die Ehre der menſchlichen Natur durch die Waffen zu rächen? Wer würde nicht ſagen, die Urſache ſey vom Zaun gebrochen, weil gar keine andere zu erdenken war, und das angreifende Volk doch durchaus Krieg haben wollte? Und eben das urtheile man denn auch von den Iſraeliten, wenn ſie ohne ein weiteres Recht, blos um die

Sünden der Cananiter zu ſtrafen, in ihr Land eingefallen ſind.

§. 29.

Andere ungültige Anſprüche der Iſraeliten an das gelobte Land: Noas Teſtament, und der Theilungstractat ſeiner Söhne.

Eine andere Rechtfertigung des Iſraelitiſchen Krieges, die doch bisweilen der vorigen wieder auf dem Wege begegnet, und Weiſſagungen nur in Teſtamente verwandelt, wird von einem Teſtament des Noa, und einem Theilungstraktat ſeiner drey Söhne hergenommen. Ohne mich um die Vorgänger zu bekümmern, will ich ſie ſo vorſtellen, wie ſie der Herr Doktor Nonne zu Bremen in einer 1755. herausgekommenen Diſſertation (*) am vollſtändigſten vorgetragen hat.

Die drey Söhne Noa, Sem, Ham und Japhet, ſollen nach einer, wie man es nennen will, alten oder jungen Sage, den ganzen Erdboden auf einem Congreß zu Rhinocorura unter ſich getheilet haben, und in dieſer Theilung ſoll Paläſtina den Nachkommen Sems zugefallen ſeyn, woraus denn folget, daß die Cananiter, als Nachkommen Hams, kein Recht haben konnten, in Paläſtina zu wohnen. Eben dieſe Theilung ſoll noch durch ein Teſtament des Noa beſtättiget ſeyn, und in eben

---

(*) *Diſputatio theologica de juſtitia armorum Iſraelitarum adverſus Cananæos, præſide Nicolao Nonnen defenſa die 22. Auguſti* 1755. Ich werde in dem, was ich hier von dem Inhalt dieſer Diſputation ſchreibe, öfters eben die Worte gebrauchen, die in der Recenſion in den Göttingiſchen gelehrten Anzeigen, St. 36. Jahr 1756. auch gebraucht ſind. Die Urſache iſt; ich bin der Verfaſſer jener Recenſion, und ich mag mir den Zwang nicht anthun, andere Worte auszuſuchen, und gleichſam ein exercitium variatorium auszuarbeiten, bey dem der Leſer verliert, ſo oft der Verfaſſer genöthiget iſt, für die zuerſt gebrauchten eigentlichen und der Sache angemeſſenen Ausdrücke unbequemere zu wählen.

eben dem Teſtament hat Noa alle Nachkommen des Canaans zu einer ewigen Knechtſchaft, (*) wie ſoll ich ſagen, vermacht? oder verdammet? weil Canaan, wie man vermittelſt einer höchſtunwahrſcheinlichen Erklärung der Stelle 1. B. Moſ. 9, 22. vorgiebt, aus einer Blutſchande des Ham mit des Noa Kebsweibe gezeuget ſeyn ſoll. Von dieſer Dienſtbarkeit nun hatten ſich die Cananiter losgeriſſen, und noch überdas in dem ihnen nicht zuſtändigen Paläſtina niedergelaſſen; folglich waren die Iſraeliten als Nachkommen Sems berechtiget, das Land zur Wohnung, und die Cananiter zu Leibeigenen wieder zu fodern, und alle, die ſich nicht freiwillig zu Sklaven ergeben wollten, als entlaufene und widerſpenſtige Knechte todtzuſchlagen.

Wirklich eine ſehr unwahrſcheinliche Geſchichte, bey der wir vergnügt ſeyn mögen, daß Moſes und andere bibliſche Schriftſteller dieſe Probe des Glaubens nicht von uns fodern. Denn wem kann doch ein ſolcher Theilungstraktat anders als ſonderbar vorkommen? Drey Brüder, zu einer Zeit, da ihre Nachkommenſchaft noch nicht ſehr zahlreich ſeyn konnte, wenn man nicht den Anwachs der Menſchen auf eine unerfahrungsmäſſige Weiſe berechnen will, ſollen daran gedacht haben, die Welt ordentlich unter ſich zu theilen? Wie unglaublich! Noch auf etliche Jahrtauſende hatten ſie Raum genug für ihre Nachkommen, falls dieſe nicht an Einem Orte beyſammen bleiben, ſondern ſich in alle Welt zerſtreuen wollten, in der bis auf dieſen Tag noch groſſe und fruchtbare Länder dünne oder gar nicht bewohnt ſind. Wozu ſoll denn nun die Theilung, die höchſtens nur den Nachkommen des einen Sohns abhalten könnte, das dem andern zugetheilte *Welttheil*, *in welches* ihn Neigung oder Zufall führen, und das *jener* vielleicht nie bewohnen wird, in Beſiz zu *nehmen und zu* bauen? Der Vortheil der Nachkommen Noa erforderte, ſich zu-

(*) 1. B. Moſ. 9, 25.

ſammen zu halten, und ſo nahe als möglich an den zu-
erſt gebauten Ländern neue Aecker aufzunehmen, ohnge-
fähr wie die Engländer in Nordamerika hinter den Co-
lonien, aber ſo nahe als möglich an dem gebauten Lan-
de, gegen Weſten hin Wälder umhauen und Pflanzun-
gen anlegen. Denn Menſchen brauchen Hülfe von
Menſchen, und der Anbau des Landes geht immer leich-
ter, je näher man die hat: auch pflegt die Luft, weit von
den gebauten Gegenden ab, ungeſund und oft tödtlich
zu ſeyn, wovon noch kurzens Dr. **Lind** in ſeiner Eſ-
ſay on the diſeaſes incidental to Europeans in hot
Climates ſehr vollſtändig gehandelt, und die Urſachen
angegeben hat. Allein ohne ſich zuſammen halten zu
wollen, ſollen dieſe Stammeltern die Welt ſo getheilt
haben, daß ſchon jeder Enkel oder Urenkel des Noa in
ein eigenes, von dem andern und aller menſchlichen Hül-
fe ganz entlegenes Land gieng, der eine nach Scythien,
der andere nach Egypten u. ſ. f. Ganz etwas anders
iſt es, wenn die Providenz, die den Erdboden früh an
mehreren Oertern bevölkert wiſſen wollte, die Nachkom-
men Noa durch unvorhergeſehene Zufälle wider ihren
Willen zertheilte, wie Moſes uns in der Geſchichte vom
Babyloniſchen Thurmbau erzählt: und wenn man vor-
giebt, daß ſie ſelbſt eine ſo ſchrekliche Zerſtreuung ge-
wählt, und darüber einen höchſt unnützen Vertrag er-
richtet haben. Und wie konnten dieſe Stammväter,
wie konnte Noa vernünftigerweiſe hoffen, daß um die
Zeit, wenn ihren Nachkommen wirklich einmal der
Raum in einigen Gegenden des Erdbodens zu enge wer-
den würde, von ihrem Theilungstraktat oder Teſtament
die geringſte glaubwürdige Nachricht übrig ſeyn würde?
Es ſcheint, die Kunſt zu ſchreiben war zu der Zeit noch
nicht erfunden, die Länder des Erdbodens waren noch
meiſtentheils ohne Namen, und müßten nach Graden
der Länge und Breite, oder nach ihrer Lage und Figur
beſchrieben worden ſeyn, und wie ſollten nun das die
Nachkommen richtig behalten, um ſich künftig darnach

achten

achten zu können? Wenigſtens finden wir nirgends, daß eine Anſtalt zur ſichern Aufbewahrung dieſes Traktats gemacht ſey: junge Schriftſteller, die um ein paartauſend Jahre zu ſpät leben, ſagen uns wohl, es ſey ein ſolcher Traktat gemacht, aber von dem Innhalt unterrichten ſie uns nicht. Das zehnte Capitel des erſten Buchs Moſe wird doch wohl den Theilungstraktat nicht enthalten ſollen? Es nennet eine Menge Völker, die von den drey Söhnen Noa abſtammen, aber meiſtentheils ſagt es weiter nichts von ihrer Wohnung: nur zum Unglük erzählt es uns, wo die Cananiter wohneten, ſo daß, wenn dieſes Capitel den Theilungstraktat enthielte, gerade das einzige Volk, dem Herr Nonne ſein Land abſprechen will, die Giltigkeit ſeines Beſitzes am beſten würde beweiſen können.

Was für eine geographiſche Kenntniß des Erdbodens würde eine ſolche Theilung erfordert haben, wenn ſie nach einiger Gleichheit eingerichtet ſeyn, und niemand ſich über læſionem enormem & enormiſſimam beſchweren können ſollte? Ich kann mich nicht überreden, daß Noa Amerika, und noch auſſerdem ſo viele uns bis auf dieſen Tag unbekannte Länder, von deren Daſeyn wir Nachricht haben, und wegen ihrer Beſchaffenheit und Gröſſe unſere Unwiſſenheit gern bekennen, (*) gekannt haben ſollte. Und eine Kleinigkeit war es doch wohl nicht, wenn Sem, Ham und Japhet in ihrem Theilungstraktat Amerika ausgelaſſen hätten! Aber nur

(*) Zu dieſen gehörte um die Zeit, als ich zuerſt ſchrieb, noch das unentdekte Land auf dem ſüdlichen Hemiſphärio, von dem man nun weiß, daß es ohngefähr ſo groß ſeyn könnte, als Europa. Dies im Theilungstraktat ausgelaſſen zu haben, wäre doch auch nichts geringes: und ich möchte wohl von einem Kenner dieſes Traktats wiſſen, ob nun die Spanier, oder Franzoſen, oder Engländer, oder gar Nachkommen Sems, oder Hams, daran das beſte Recht hätten? ob die jetzigen Einwohner es mit Recht und Fug bewohnen, oder auch wie die Cananiter todtgeſchlagen werden müſſen?

bey Aſien, Afrika und Europa ſtehen zu bleiben: ſollten ſie wohl den Inhalt dieſer Länder gekannt, und, wie es zu einer gleichen und redlichen Theilung nöthig war, ohngefähr nach Quadratmeilen ausgemeſſen haben? Ich werde erſtaunen, wenn jemand Ja ſagt, und darauf ſchwören, daß er nicht wiſſe, was zu einer auch nur mittelmäſſigen Ausmeſſung erfordert werde. Aber Quadratmeilen und Quadratmeilen ſind noch nicht gleich: hier um Göttingen herum möchte eine einzige mehr werth ſeyn, als etliche hundert in dem Innerſten der Afrikaniſchen Wüſten. Hatten denn dieſe fleiſſigen Leute, (die beyläuffig den noch unbewohnten Erdboden etwas genauer gekennt haben müſſen, als mein ehrlicher Freund, Herr Doktor Büſching, den bewohnten) die Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit jedes Strichs auch fein geprüfet, und mit in den Anſchlag gebracht? Wo nicht, ſo machten ſie doch blindlings für ihre Nachkommen einen ſehr verlezenden Vertrag. Und eben fällt mir noch bey, ob ſie ſich das groſſe Afrika völlig ſo wüſte mögen vorgeſtellet haben, als es auf unſern beſten Landcharten ausſiehet? Es wohnen, das merkt man nach und nach, mitten im Lande ziemlich groſſe uns unbekannte Völker; mitten im Sandmeer der Wüſteneyen ſind um die Gebirge und Quellen herum gleichſam Inſeln fruchtbaren Landes, zu denen unſere Reiſenden nicht durchdringen können: mehr aber wiſſen wir nicht, und würden die fruchtbaren Gegenden im innerſten Afrika weder nach ihrem Umfang, noch nach ihrer Ergiebigkeit berechnen können. Ham muß ſehr gutherzig, oder in der Geographie von Afrika über alles, was wir denken können, bewandert geweſen ſeyn, wenn er dies Afrika ſo gutes Willens in ſeinen Antheil der Erde nahm: und ich dächte, wenn er mir etwas von dem Goldſtaube gäbe, den er nachher zum guten Glük in dieſen Wüſten gefunden hat, und nur ſchwören könnte, daß er dieſen guten Umſtand nicht zum voraus gewußt, ſondern erſt lange nach Chriſti Geburt entdekt habe, (und dies Jurament wollte ich auch

wohl vor ihn ablegen) ſo wollte ich für ihn eine Schrift aufſetzen, und ſeine Läſion ſo darthun, daß am Ende die Cananiter Paläſtina noch mit Recht dazu nehmen könnten. Es wird mir in der That ſchwer, ernſthaft zu bleiben. Entweder die Söhne Noa müſſen nebſt ihrem Vater unſinnig geweſen ſeyn, als ſie einen Theilungstraktat über eine ganz unbekannte Welt ſchloſſen, und der gute Alte den Einfall bekam, ihn durch ein Teſtament zu beſtätigen: oder die Fabel von einer ſolchen Theilung iſt es.

Eine ſo unwahrſcheinliche Geſchichte zu beglaubigen, würden doch wirklich ſehr wichtige und alte Zeugen nöthig ſeyn. Die, welche man für die Theilung der Söhne Noa auftretten läßt, ſind gemeiniglich um etwas mehr als zweytauſend Jahr zu jung: Kirchenväter, die etliche Jahrhunderte nach Chriſti Geburt lebten, und von der Geſchichte Noa unmöglich mehr wahres wiſſen konnten, als was ſie aus den Büchern Moſis nahmen; haben ſie aber mehr als Moſes, ſo ſind es Erdichtungen. Denn Joſephus, den Herr Doktor Nonne zum Zeugen anführet, (*) doch ohne ſeine Worte beyzuſetzen, hat nicht allein nichts von dieſem Theilungstraktat, ſondern ſagt

(*) Weil es mir ſelbſt unglaublich iſt, daß Herr D. Nonne Joſephum unter den Zeugen nennen könne, und es meinen Leſern eben ſo unglaublich vorkommen möchte, ſo ſetze ich ſeine eigenen Worte, aus S. 38. der Diſſertation hieher: *ex Judæis allegamus principalem Joſephum*, und unten in der Note: *Antiq. Judaic. L. I. c. VI. & ad illum omnino Bernardus in notis.* In dieſem Capitel beſchreibt freilich Joſephus die Völker, die von den Söhnen und Enkeln des Noa entſprungen ſeyn ſollen, und ſagt zum Theil, wo ſie gewohnt haben: allein von einem Theilungstraktat hat er kein Wort. Herr D. Nonne kann ſchwerlich das Capitel um die Zeit, da er ſchrieb, nachgeleſen, ſondern er muß wohl das Citatum entweder aus einem andern Buche, oder aus eigenen ältern Excerpten, in denen er ſich überhaupt etwas von der Vertheilung der Söhne Noa auf dem Erdboden geſammelt haben mochte, genommen haben.

ſagt das gerade Gegentheil, und erzählt, jeder habe ſich das Land zugeeignet, das ihm der Zufall zur Wohnung gab. Den Anfang ſeiner Erzählung von der Zerſtreuung der Nachkommen Noa über den ganzen Erdboden, macht er mit dieſen Worten: **Von hier aus wurden ſie alſo zerſtreuet, nachdem ſie nicht mehr einerley Sprache hatten, und breiteten ſich nach allen Gegenden in Colonien aus. Jeder nahm das erſte Land, wo er zukam, oder dahin ihn die Providenz führte, in Beſiz, ſo, daß der ganze Erdboden, an den Seeküſten ſowohl, als landwärtsein, bevölkert ward.** (*) Und bald darauf ſchreibt er im erſten Paragraphen des ſechsten Capitels von den Nachkommen Japheths: **Sie breiteten ſich in Aſien bis an den Fluß Tanais, und in Europa bis nach Gadira aus, und nahmen jeder das Land, das ihm der Zufall gab, in Beſiz, weil es keine Einwohner hatte.** (**)

Epiphanius, ein Schriftſteller des vierten Jahrhunderts nach Chriſti Geburt, alſo wenigſtens 1800 Jahr jünger als Moſes, iſt der eigentliche Hauptzeuge von dieſer ſonderbaren Geſchichte, dem hernach andere ſie nachgeſagt, und wohl gar den Ungläubigen eine Stelle unter den Kezern angewieſen haben. Wo er ſie ſelbſt her hat, ſagt er nicht deutlich: doch es iſt am beſten, ich ſeze ſeine eigenen Worte her. Sie ſtehen in ſeiner 66ſten Hæreſi, §. 83. S. 703. Er iſt eben im Streit mit den Manichäern begriffen, die den GOtt der Juden für ein böſes Weſen hielten, und ſich unter andern

(*) Antiquit. L. I. c. 5.

(**) Γην ην ετυχον καταλαμβανοντες, και μηδενος προκατοικησαντες, Dieſe lezten Worte will Bernard ausſtreichen, und vielleicht hatte ihn Herr D. Nonne ſich darum in ſeinen Collectaneis citirt, oder ihn citirt geleſen. Läßt man ſie aber auch aus, ſo ſtehet doch noch nichts vom Gegentheil, nichts von einem Theilungstraktat da.

andern auf die Ungerechtigkeit des von ihm befohlenen Krieges gegen die Cananiter beriefen. Ein feiner GOtt, ſagt Manes bey ihm, nach deſſen Geſez die Amoriter, die Gergeſener, und andere Völker ausgetrieben, und ihre Länder den Iſraeliten zugetheilt wurden. Auf dieſe Anklage giebt Epiphanius zur Antwort: Dieſer Ungelehrte wußte nicht, daß die Iſraeliten weiter nichts thaten, als ihr eigenes Land wieder erobern, und das fodern, was ihnen von Rechts und Eids wegen zukam. Denn Noa hat, da er allein mit den Seinigen aus der Sündfluth erhalten war, den ganzen Erdboden unter ſeine drey Söhne, Sem, Ham, und Japhet vertheilet, und über ihn, wie ganz wahrſcheinlich iſt, und gewiß keine Lüge oder Erdichtung, zu Rhinocorura (*) das Loos geworfen. Denn (das Hebräiſche) *Neel*, wird (von den 70 Dollmätſchern) (**) Rhinocorura überſezt, und die Stadt heißt auch wirklich ſo in der Landſprache bey denen, die in der Gegend wohnen. (***) Dies Wort *Neel*, heißt im Hebräiſchen, Looſe. Er erzählt hierauf, was für Länder jedem zugefallen ſind, und inſonderheit, daß Sem, der Vorfahre der Iſraeliten, Paläſtina durch das Loos bekommen hat, Ham aber Afrika, und fährt fort: Nachdem nun das Loos gefallen war, rief Noa ſeine drey Söhne

(*) Eine Stadt zwiſchen Paläſtina und Egypten, die verſchiedentlich bald zu dieſem, bald zu jenem Lande gerechnet ward. Sie liegt noch ſüdlicher als Raphia, das bey den Arabiſchen Geographen die äuſſerſte Gränze Syriens gegen Egypten iſt, alſo nach ihnen ſchon in Egypten.

(**) Jeſ. 27, 12. wo die 70 Dollmätſcher das Hebräiſche *Nachal Mitsraim*, durch *Rhinocorura* überſetzen.

(***) Dem Epiphanius, der in Paläſtina gebohren, und in ſeiner Jugend ſelbſt in Egypten geweſen iſt, will ich dieſen Umſtand gern zuglauben, ob ich gleich bey dem darauf gegründeten etymologiſchen Beweiſe hiſtoriſcher Sätze anſtehe.

zuſammen, theilte die Erde, und nahm einen Eid von ihnen, daß keiner in das Loos ſeines Bruders brechen, oder ihn übervortheilen wollte. Allein Canaan, der Sohn Hams, nahm nach ſeiner eigennützigen Gemüthsart Paläſtina in Beſiz, und behielt es auch, ſo daß es gar von ihm den Namen des Landes Canaan bekam. Denn das ihm zugefallene Land ſtand ihm nicht an, weil es unter einem zu heiſſen Himmelsſtrich lag, daher ließ er ſich in dem Lande Sems, und zwar in dem Theil, der heutiges Tages Judäa heißt, nieder. Die ganze Sache hat alſo blos einen etymologiſchen Grund, den allerſchlechteſten, den man für Geſchichte angeben kann. Die Gränze zwiſchen Paläſtina und Egypten macht in der Bibel *Nachal Mitsraim*, d. i. wie man es gemeiniglich überſezt, der Bach Egyptens, über den viel geſtritten wird. (*) Epiphanius hingegen, der in Egypten geweſen iſt, bemerkte, daß die Stadt Rhinocorura ſelbſt Nachal, oder wie er es nach Art der Griechen ſchreibt, Neël, geheiſſen habe. Dieſen Namen kann ſie, wenn er auch Hebräiſch ſeyn ſollte, eine Sache, die bey einer Egyptiſchen Stadt ſehr ungewiß iſt, aus mehreren Urſachen, vielleicht aus einer uns ganz unbekannten, haben: etwan ſelbſt von dem nicht weit davon flieſſenden Bach Egyptens, oder weil ſie in einem Thal lag, denn das heißt im Hebräiſchen auch Nachal; oder da Nachalah ein Erbtheil bedeutet, ſo konnte die erſte zu Egypten gehörige Stadt das Erbtheil der Egyptier genannt werden. Das Wort bedeutet auch im Arabiſchen einen Palmbaum, eine Biene, und mehr anders, das alles der Stadt den Namen geben konnte. Allein weil doch Nachalah ein

---

(*) Man ſehe meine dritte Arabiſche Frage, und des Herrn D. Büſchings Geographie von Arabien, S. 464. oder S. 504. 505. der neuen Ausgabe.

Erbtheil bedeutet, und die Erbtheile bey den Hebräern zum Theil verlooſet wurden, und deswegen manchmal ein Loos (*Goral*) genennet werden, ſo erdichtet Epiphanius, der eben Ketzer widerlegen will, wider den klaren Gebrauch der Hebräiſchen Sprache, *Nachal* oder Neël heiſſe ein Loos. Und nun wird ihm aus dieſem Namen wahrſcheinlich, daß die Söhne Noa an dieſem eben zwiſchen zwey Welttheilen gelegenen Ort das Loos über die Welt geworfen haben, ohngefähr ſo, als wenn ich die alte Geſchichte Deutſchlands mit folgender aus dem Namen Göttingen genommenen Erzählung bereichern wollte: die Gothen haben nach ihrem Auszuge aus dem Norden lange Zeit in Deutſchland gewohnt, und ein mächtiges durch Gerechtigkeit blühendes Reich gehabt. Ihr vornehmſtes Reichsgerichte war damals an dem Ort, wo jezt Göttingen ſtehet, welches davon den Namen **Goth-Ding**, oder Gothiſches Gericht bekommen hat, indem bekanntermaſſen **Ding** im alten Deutſchen ſo viel als Gericht bedeutet. Sagte ich dergleichen im Ernſt, ſo verdiente ich, ausgelacht zu werden: und wenn Manichäer, die gewiß keine ungelehrte Sekte waren, Epiphanii Widerlegung geleſen haben, ſo müſſen ſie über ſeine Geſchichte aus Neël herzlich gelacht haben.

Der mit Epiphanio zu gleicher Zeit lebende Philaſtrius gieng bey wenigerer Kenntniß noch einen Schritt weiter, und machte es gar zur Ketzerey, wenn man dieſe Theilung nicht glaubte. Sie iſt bey ihm die 118te. Ob? und wie viel die Fabel älter iſt? und wer ſie zuerſt erdacht hat, weiß ich nicht gewiß: daß ſie aber nach Epiphanii Zeit von andern angenommen und wiederholt iſt, brauche ich nicht zu ſagen. Allein die weit jüngern Nachſprecher, auf die Herr Doktor Nonne ſich beruft, z. E. Gregorius Syncellus aus dem achten Jahrhundert, oder die Arabiſchen Geſchichtſchreiber, können, wenn ihrer auch noch ſo viele wären, in einer ſo alten Sache unmöglich etwas erweiſen; wiewohl ei-

nige unter ihnen nicht einmal das ſagen, wofür man ſie anführt. Ich würde dies ganz übergangen haben, wenn Herr Doktor Nonne nicht den Eutychius (aus dem zehenten Jahrhundert) auf eine ſolche Weiſe anführte, daß ein Leſer, der nicht genug Verdacht hat, ihn ſelbſt nachzuſchlagen, allerley Egyptiſche Nachrichten von dieſem Theilungstraktat bey ihm vermuthen muß: (*) und doch hat er kein Wort von dem Theilungstraktat, ſondern blos die Zerſtreuung der Nachkommen des Noa über den ganzen Erdboden, und die Fabel von 72 einzelnen Stammvätern, die 72 Völker geſtiftet haben ſollen.

Doch man will die Nachricht in Moſe ſelbſt gefunden haben. Und wo ſteht ſie denn? Man ſagt 1. B. Moſ. 10, 25. wo Pheleg ſeinen Namen davon bekommen haben ſoll, **daß in ſeinen Tagen die Erde getheilt iſt.** Allein hier mangelt gerade das einzige, worüber geſtritten wird. Daß die Nachkommen Noa die Erde unter ſich getheilt haben, leugnet niemand: wohl aber, daß ſie einen Theilungstraktat gemacht haben. Sie theilten ſie, da ſie voneinander giengen, und ein Volk dieſes, das andere jenes ledig ſtehende Land, wie es zukam, oder wie es ihm am beſten gefiel, ſich zueignete: und dies iſt für Moſis Ausdruk genug, ſo verſtand ihn auch Joſephus; von dem Vertrage aber ſteht kein Wort da, und es iſt ein bloſſes künſtliches Spiel mit dem zweydeutigen Worte: **die Erde ward getheilt**, wenn man aus Moſe den Theilungstraktat beweiſen will.

Das Teſtament des Noa findet Herr Doktor Nonne in dem 1. B. Moſ. 9, 24 — 27. über Sem und Japhet ausgeſprochenen Segen, und dem Fluch über Ham und Canaan. Er hält nemlich jeden prophetiſchen

Segen

(*) S. 38. *Porro Eutychius, qui, quæ inter Egyptios credita fuerunt, ex illorum chronicis tradit. Annal. Alexandrin. pag. 52. ſeq.*

Segen der Altväter für ein Teſtament, ſogar, daß er Worte GOttes 1. B. Moſ. 17, 19. 20. die er aus Verſehen für Worte Abrahams anſiehet, gleich in ein Teſtament verwandelt, in welchem Abraham das wüſte Arabien, (ein Land, das ihm gar nicht zugehörte) an Iſmael vermachte. (*) Ich will hier nicht fragen, ob es zur Zeit Noa, da die Welt noch dem Stande der Natur am nächſten war, ſchon Teſtamente gegeben habe? ob Noa von dem Erdboden mehr vermachen konnte, als was ſein war, d. i. was er ſelbſt in Beſiz genommen und kultivirt hatte? ob es etwan zu Erlangung eines rechtmäſſigen Eigenthums ſchon genug war, Länder, die man ſelbſt nicht gebrauchen kann, ja vielleicht nie mit Augen geſehen hat, in Gedanken in Beſiz zu nehmen? ob ein Großvater auch das Recht habe, ſeinen Enkel, deſſen Erziehung ihm nichts koſtete, mit allen ſpäteſten Nachkommen von nun an bis in Ewigkeit zum Leibeigenen zu vermachen? Es iſt mir genug, daß Moſes gar nichts von einem Teſtamente ſaget, und ein Segen oder Fluch der Eltern, wenn auch gleich GOtt ihn zur Ehre des vierten Gebots augenſcheinlich eintreffen läßt, noch kein Teſtament iſt. Die Umſtände, die den Segen und Fluch des Altvaters Noa begleiten, wollen ſich auch gar nicht zu einem Teſtament ſchicken. Er ſpricht ihn weder als ein Sterbender, oder bey bemerkter Annäherung des Todes, noch irgend mit einiger zu erkennen gegebenen Abſicht auf ſeinen Tod aus: ſondern er war während der Trunkenheit von ſeinem einen Sohn ſehr beſchimpft und beleidiget, er erfährt dies, als er wieder von dem Schlaf, in welchen ihn die Trunkenheit geſezt hatte, erwachet, und er verflucht den unnatürlichen Sohn, der ſich gegen ihn ſo gröblich vergangen hatte. Kann nun, wenn der Schriftſteller es nicht ſehr ausdrüklich dabey ſagt, ein Leſer, der weiß, was ein Teſta-

(*) S. 35.

Teſtament iſt, darauf kommen, daß der vom Trunk erwachende und in einem heftigen Affekt ſeyende Vater, wenn er flucht, das Teſtament mache?

Theilungsvertrag und Teſtament ſind alſo beydes unglaubliche Fakta, ohne einigen hiſtoriſchen Beweis. Geſezt aber, man nähme ſie als richtig an, und folgerte aus ihnen, daß die Jſraeliten berechtiget waren, den Cananitern Land und Freyheit zu nehmen, ſo werden andere Völker ſich gleichfalls auf dieſen Theilungsvertrag und Teſtament gründen können; und da möchte ich doch wiſſen, ob ihr Kriegsrecht ſelbſt Herrn Doktor Nonnen anders, als die gröſſeſte Ungerechtigkeit vorkommen könnte? Die Carthaginienſer waren ohne Zweifel von Herkommen Cananiter; die Cananiter ſind zu ewiger Leibeigenſchaft vermacht: alſo würden die Römer ein Recht gehabt haben, wenn ſie auch nie von den Carthaginienſern beleidigt wären, ſie mit Krieg zu überziehen, und alle, die nicht freiwillig Sklaven werden wollten, als entlaufene Knechte todt zu ſchlagen. — Afrika fiel in der Theilung Ham zu; unſere Europäer, Portugieſen, Holländer, Franzoſen, Engländer, Dänen, ſind Nachkommen Japhets: folglich begehen ſie ein Unrecht, wenn ſie ſich eine unbewohnte Jnſel, oder Küſte, oder Haven, dieſes Welttheils zueignen, und die Nachkommen Hams ſind berechtigt, wenn die Europäer das Land gebauet, oder den Haven recht brauchbar gemacht haben, ſie ohne weitere Urſache anzugreifen und zu vertreiben. — Einige Gelehrte in Schweden haben behauptet, daß die Finnländer Nachkommen der zehn Stämme Jſraels ſind: ich glaube freilich nicht, daß es mit Grund geſchehe, indeſſen thun es doch ihre einheimiſchen Schriftſteller, und ſolche, deren Anführung ſonſt in einer Deduktion für ſehr wichtig gehalten werden würde; ſelbſt ein Schwediſcher Reichsrath, der Graf Guſtav Bonde, in einer Schrift, die in den Abhandlungen der Schwediſchen Akademie der ſchönen Wiſſenſchaften gedrukt iſt. Geſezt nun, ein anderer Europäiſcher König glaubte dies,

ſo

ſo wird er nach Herrn Nonnens Staatsrecht ſich Finnland zueignen, und durch Gewalt der Waffen die jetzigen Einwohner, die Nachkommen Sems ſind, und gar nicht nach Europa gehören, daraus vertreiben können, ſonderlich wenn ſeine Vorfahren dies den Kindern Japheths von GOttes und Rechts wegen zuſtehende Land nie durch Friedensſchlüſſe abgetreten haben. Und wäre auch dieſes geſchehen, ſo könnte er noch immer wieder loskommen, denn er dürfte nur vorſchützen, man habe damals nicht gewußt, daß die Finnländer Nachkommen Sems wären, ſondern ſie für ehrliche Nachkommen Japheths gehalten: da ſie aber ſelbſt das Gegentheil eingeſtändig wären, und die eigenen Schriftſteller der Schweden, noch dazu von ſolchem Range, den Europäern die Augen darüber geöfnet haben: ſo ſey man an die durch Betrug erhaltene Ceſſion nicht mehr gebunden. — Wenn aber ein Europäiſches Volk unter ſolchem Vorwand Kriege anfangen wollte, ſo würde man ſich doch gewiß über die unerhörte Ungerechtigkeit kaum genug verwundern können, und jedermann würde das Volk für einen Räuber halten. Und dieſes ſollen die Urſachen ſeyn, mit denen man den Krieg der Iſraeliten rechtfertigen will!

§. 30.

Ob die Cananiter durch Beleidigungen der Iſraeliten ihnen Urſache zum Kriege gegeben haben, und ſelbſt der angreifende Theil geweſen ſind?

Eine ganz andere Vorſtellung von dem Rechte der Iſraeliten an Paläſtina macht der Herr Profeſſor Stiebriz in einer 1759. herausgekommenen Diſſertation *de juſtitia cauſſæ Iſraelitarum in bello adverſus Cananitas ſuſcepto*, von der die Hauptſachen ihm, die Ausführung aber, bey welcher vielleicht die Sache etwas verliert, ſeinem Reſpondenten, Herrn Oepke, zugehören; und es ſcheint mir, daß dieſer auch einige ſchwächere Gedan-

ken eingerükt habe, die vielleicht Herr Stiebriz nicht für die ſeinigen erkennen möchte: weil ich aber nicht im Stande bin, ſie mit Gewisheit von einander abzuſondern, ſo muß ich einen von beyden, entweder Herrn Stiebriz oder Herrn Oepke wählen, um ihn immer zu nennen.

Nach Herr Oepken hatten die Iſraeliten freilich alte Verheiſſungen GOttes, daß ſie dereinſt Paläſtina beſitzen ſollten: allein er geſtehet ein, daß dieſes ihnen noch kein Recht zum Kriege gab, ſondern ſie mußten die Zeit geduldig erwarten, da ihnen die Providenz entweder dies Land ohne Schwerdtſchlag und auf eine friedliche Weiſe gab, oder eine rechtmäſſige Urſache zum Kriege verſchaffete. Dies leztere geſchahe. Denn da die Iſraeliten ſich immer jener göttlichen Verheiſſungen gerühmt hatten, und nun aus Egypten giengen, ſo ſchöpften die Cananiter Verdacht, furchten ſich vor dem gleichſam über ihrem Kopfe gezükten Schwerdt, und fiengen zuerſt Feindſeligkeiten an.

In der That, wenn dies geſchehen wäre, ſo ſchiene es ihnen kaum zu verdenken, und nichts mehr zu ſeyn, als was Carl des fünften peinliche Halsgerichtsordnung einem jeden ſogar im bürgerlichen Zuſtande erlaubt, wenn jemand den gezükten Degen über ihm hält, ſich zu wehren, ehe es zu ſpät iſt, und er wirklich zuhauet. Es würde freilich nur eine zweideutige Urſache zum Kriege ſeyn, wenn unter einem andern Volke Weiſſagungen herumgehen, daß es dereinſt unſer Land beſitzen ſolle. Wenn aber eben dies Volk ſeine bisherige Wohnung verläßt, öffentlich vorgiebt, daß es nunmehr die Erfüllung ſeiner Weiſſagungen erwarte, ſich unſerm Lande nähert, und ſogar von den Benachbarten den Durchmarſch fodert; ſo kann uns doch wohl niemand verdenken, wenn wir ihm früh genug entgegen gehen, und es hindern, in unſere Gränzen einzubrechen; und wir werden, wenn wir dieſes thun, dadurch nicht die erſten Beleidiger. Haben wir dies Recht nicht, ſo ſehe ich nicht ab, wie wir jemals ſicher ſeyn können.

Man

Man trage die Sachen nur durch eine Fiktion in unſere Zeiten über, damit es uns leichter werde, ſo darüber zu urtheilen, als wir ſonſt zu urtheilen gewohnt ſind. Geſezt, unter den Catholicken ſtünde ein Prophet auf, der die Ausrottung des proteſtantiſchen Glaubens verhieſſe: ein mit dem Creuz gezeichnetes Heer verſammelte ſich im ſüdlichen Europa, verlieſſe ſein Vaterland, und gäbe vor, daß es hoffe, durch ſeine Waffen die Weiſſagung zu erfüllen, es bäte ſich auch bereits den Durchzug durch einige neutral bleiben wollende Länder nach unſern Gegenden aus: ſind wir ſchuldig, es erſt in unſerer Gränze zu erwarten, und es darauf ankommen zu laſſen, was es mit uns anfängt? Wenigſtens von dem Herrn Profeſſor Stiebritz meyne ich gewiß zu ſeyn, daß er dies nicht behaupten werde.

Allein nicht einmal von dieſen Feindſeligkeiten der Cananiter diſſeits des Jordans, (denn auf die kommt es eigentlich an, weil die Iſraeliten dieſer ihr Land nach der göttlichen Verheiſſung in Beſiz nehmen wollen,) finden ſich Spuren: und man muß ſich in der That über ihre Gedult oder Furcht verwundern, daß ſie den Iſraeliten nicht mit vereinigter Macht in die Arabiſchen Wüſten entgegen gegangen ſind, oder wenigſtens den Königen jenſeits des Jordans ein Heer zu Hülfe geſchikt haben. Es kommt alſo die Frage nicht einmal darauf an, ob die Cananiter das Recht hatten, wider ein Volk von der Art die erſten Thätlichkeiten vorzunehmen, ſondern, ob ſie irgend den Anfang der Feindſeligkeiten gemacht haben. Dies ſcheint nicht geſchehen zu ſeyn: denn wenigſtens Moſes, der die Iſraeliten zum Kriege gegen die Cananiter aufmuntern will, folglich eine ſolche Geſchichte nicht vorbey gelaſſen haben würde, meldet nirgends, daß die Cananiter ſich an den Gräbern Abrahams, Iſaaks und Jakobs, die mitten in ihrem Lande lagen, vergriffen haben, und, wie oben ſchon erwähnt iſt, der Beſiz von Sichem und den umliegenden Gegenden ſcheint den Iſraeliten ruhig verblie-

ben zu ſeyn. Worin ſollen alſo die erſten Feindſeligkeiten der Cananiter beſtanden haben?

Aus der angeführten Diſſertation weiß ich keine, als folgende herauszubringen, denen ich immer ſogleich im Namen der Cananiter die Antwort beyfügen will.

1) Die Cananiter werden doch etwas gethan haben, um die Iſraeliten, da ſie noch in der Ferne waren, aufzuhalten. Vielleicht haben ſie andere Völker zum Kriege gegen ſie, oder zu Auffangung der Zufuhr, gereizt, und ihnen wohl gar Subſidien in dieſer Abſicht gegeben. (§. 65. der Diſſertation) Herrn Oepkens Worte: *quis ſibi perſuadebit, Cananitas omnes, interque eos inprimis trans-Jordanenſes, quorum capitibus periculum maxime imminebat, hic nihil omnino egiſſe?* ſind dem, der ihn widerlegen will, ſo günſtig, daß ich ſie nicht unausgezeichnet laſſen konnte.

Antwort. Heißt das in der That etwas anders, als, wir necken ein Volk dergeſtalt, und ſetzen es in eine ſo gegründete Beſorgniß, daß es, wenn es vernünftig iſt, nicht unterlaſſen kann, uns anzugreifen: und ſo bald es das thut, haben wir eine rechtmäſſige Urſache zum Kriege? Es iſt eben der Fall, als wenn jemand im Walde mir nahe kommt, und mir erzählt, von GOttes und Rechts wegen gehöre mein Geldbeutel ſein, mich auch meinen Weg nicht allein gehen laſſen will, ſondern ſich immer zu mir geſellet. Ich denke, wenn mein Geldbeutel nicht ſein iſt, ſo würde ich wohl nicht unrecht handeln, auch ſchon in einer Entfernung auf ihn zu ſchieſſen, ehe er mir ſo nahe kommt, mich zu Boden werfen zu können. Und bey dem allen erzählt Moſes nirgends, daß das geſchehen ſey, was Herr Oepken vermuthet. Schwerlich würde er es doch verſchwiegen haben, wenn es die rechtmäſſige Urſache des Krieges war, den er befahl. Vielmehr ſcheint es, die Cananiter diſſeits des Jordans thaten nichts,

entwe-

entweder aus Furcht, und um den Feind nicht zu rei-
zen, oder weil ſie in ſo viele kleine Königreiche zer-
theilt waren.

2) Die Philiſter waren ſo feindſelig gegen die Iſraeliten geſinnet, daß Moſes nicht einmal wagte, den nächſten Weg nach Paläſtina durch das Philiſterland zu nehmen, weil ſie ihn gewiß mit gewafneter Hand empfangen haben würden: 2. B. Moſ. 13, 17. ſie erzitterten auch vor den Iſraeliten, 2. B. Moſ. 15, 14. weil ſie wußten, daß der Strich, den ſie bewohneten, mit zum verheiſſenen Lande gehörte: und ſie hatten ehedem einige Iſraeliten, (beiläuffig, die ihnen ihr Vieh hatten wegnehmen wollen) todtgeſchlagen. 1. Chron. 7, 21. (§. 66. n. 1.)

Antwort. Die Philiſter ſind nicht Cananiter, ſondern ein ganz anderes Volk von Egyptiſcher Herkunft. Geſezt, ſie hätten den Iſraeliten etwas zu Leide gethan, was konnten die Cananiter dafür? Dies wäre eine Urſache zum Kriege, wie die in der Fabel vom Wolf und Schaaf.

Allein ich ſehe nicht einmal, worin die Beleidigung der Philiſter gegen die Iſraeliten beſtehen ſoll, das einzige ausgenommen, daß ſie ſich vor 150 Jahren ihr Vieh nicht wollten wegtreiben laſſen, ſondern ſich wehreten. Sich fürchten, iſt noch keine zum Kriege berechtigende Beleidigung, oder Alexander müßte Recht gehabt haben, die Römer anzugreifen, weil ſie, wie Livius berichtet, beſorgt waren, er möchte, wenn er mit dem Orient fertig wäre, ſeine Waffen gegen Weſten wenden. Bey einem ſolchen Völkerrecht würde es niemals einem Conqueranten an rechtmäſſigen Urſachen zum Kriege fehlen: denn bey ſeinen Siegen werden gewiß andere Völker ſich fürchten, und jede, auch noch ſo friedfertige, groſſe Macht prägt doch immer einigen Nachbarn Furcht ein. Eben ſo wenig iſt es eine Feindſeligkeit, wenn wir nicht geneigt ſind, einem gewaffneten Volke den

Eingang in unſer Land zu geſtatten, ſonderlich wenn es uns dabey erzählet, unſer Land werde künftig das ſeinige werden.

3) Die Amalekiter griffen 2. B. Moſ. 17. die Iſraeliten ohne einzige gegebene Urſache an. (§. 66. n. 2.)

Antwort. Ich geſtehe ein, daß dies die Iſraeliten zum Kriege gegen dieſe Amalekiter berechtigte, den ſie auch geführt haben. Ich gehe noch weiter, und biete Herrn Oepken von freien Stücken einen Saz an, den er für ſich gebrauchen kann: nemlich daß Cananiter und Amalekiter von einerley Herkunft waren, blos mit dem Unterſchied, daß die in Arabien wohnenden Nachkommen Canaans, Amalekiter, und die in Paläſtina, Cananiter hieſſen. (*) Allein da die Cananiter in mehrere unabhängige Königreiche zertheilt waren, ſo ſehe ich wieder nicht, wie die Iſraeliten eine von den Arabiſchen Amalekitern erlittene Beleidigung an den in Paläſtina auf der Abendſeite des Jordans wohnenden Cananitern rächen wollten. Es iſt eben ſo, als wenn jemand Deutſchland mit Krieg überziehen wollte, weil etwan die Schweden, die mit uns von einerley Herkunft ſind, oder die Holländer, oder Schweitzer ihn angegriffen hätten.

4) Ein Cananitiſcher König, der von Arad, grif die Iſraeliten von freyen Stücken an, da ſie ſich ſeinem Lande näherten. 4. B. Moſ. 21, 1 — 3. Das hätte er nicht thun, ſondern warten ſollen, bis die Iſraeliten wirklich in ſeine Gränzen einbrachen, und ſich denn erſt wehren. (*Atrociſſimum ſe prorſus & implacabilem hoſtem demonſtravit, quod tum iterata vice in eos irrueret, nequaquam laceſſitus, tum vero intra fines ſuos ſeſe non contineret cum exercitu, ut eos forte defenderet.* (§. 66. *n.* 3.)

Antwort.

(*) *Spicilegium geographiæ Hebræorum exteræ*, *T. I. pag.* 170 — 174.

Antwort. Es ſey ſo, der König von Arad hatte unrecht, ſo haben auch die Iſraeliten ſeine Stadt dafür zur Wüſte gemacht. Allein was gehet dies alles die übrigen Cananitiſchen Könige an, die wirklich ſo, wie Herr Oepken es will, gehandelt, und gewartet haben, bis die Iſraeliten über den Jordan in ihr Land kamen?

5) Die beiden Amoritiſchen Könige jenſeits des Jordans, Og und Sihon, haben den Iſraeliten nicht allein den Durchzug nach Paläſtina abgeſchlagen, ſondern ſind auch ſelbſt der angreifende Theil geworden. (§. 66. n. 4. 5.)

Antwort. Und abermals, was gehet dies die übrigen Cananitiſchen Könige diſſeits des Jordans an, um deren Land es eigentlich zu thun iſt, und die jenen beiden Königen nicht einmal Hülfe geſchikt haben? Freilich hatten die Iſraeliten Recht, da Og und Sihon ſie wegen einer bloſſen Bitte um den Durchzug angegriffen hatten, ſich, da ſie ſiegeten, des Landes dieſer beiden Könige zu bemächtigen. Allein auf die Länder diſſeits des Jordans wuchs ihnen dadurch kein Recht zu, wenn ſie nicht ſchon vorhin eins hatten. Es kommt mir gerade ſo vor, als wenn man die Urſachen des lezten Krieges der Franzoſen gegen Preuſſen auf folgende Weiſe vorſtellen wollte: **Die Franzoſen verlangten von Hannover den Durchmarſch, um vor Magdeburg gehen zu können. Hannover ſchlug ihnen den Durchzug in die Preuſſiſchen Länder ab. Hierdurch bekam Frankreich Recht, den König von Preuſſen zu bekriegen.** — Gewiß die Franzoſen ſelbſt würden einen ſolchen Sachwalter verbitten, und ihm harte Namen geben: und doch waltet noch der Unterſchied ob, daß bey der Hannöveriſchen Armee Preuſſiſche Hülfsvölker waren.

6) Die Moabiter furchten ſich vor den Iſraeliten, vereinigten ſich mit den Midianitern wider ſie, und dungen Bileam, um ſie zu verfluchen. (§. 68.)

Antwort. Was gehet dies irgend die Cananiter an? Beide Völker, Moabiter und Midianiter, waren gar nicht mit den Cananitern, ſondern mit den Iſraeliten ſelbſt verwandt, und Abrahams oder Lots Nachkommen. Wenn dieſe ſich feindſelig aufführeten, ſo hatten die Iſraeliten Recht zum Kriege gegen ſie, nicht aber gegen die Cananiter: ſie üben ſogar dies Recht nicht einmal gegen die Moabiter, und verſchonen die Gränzen dieſes Volks; wie wunderlich wäre es denn nun geweſen, ſich für das, was die Moabiter ihnen zu Leide gethan hatten, nicht an den Moabitern, ſondern an den Cananitern zu rächen?

7) Die Cananiter werden in der Bibel Feinde der Iſraeliten genannt, und haben auch wirklich, nachdem die Iſraeliten über den Jordan gegangen waren, Krieg wider ſie geführet. (§. 69. 70.)

Antwort. Dies iſt kein Wunder. Sie wehrten ſich, da ſie angegriffen wurden, und nun waren ſie freilich Feinde der Iſraeliten. Welches Volk würde dies nicht gethan haben? Allein rechtfertigte dieſe abgedrungene Gegenwehr den Angriff der Iſraeliten?

Ob die Iſraeliten Recht hatten, als ein ausgetriebenes, keinen Siz auf dem Erdboden habendes Volk, in andere Länder einzufallen.

Ich muß hier einen neuen Abſchnitt machen, den ich mit keiner Paragraphenzahl bezeichnen kann, wenn nicht die ſämtlichen folgenden Zahlen geändert werden ſollten, welches manchen Leſern unangenehm ſeyn möchte.

Der ſeelige Herr Profeſſor Faber hat in der Zeit, die zwiſchen der erſten und zweiten Ausgabe meines Moſaiſchen Rechts verlaufen iſt, in ſeiner Archäologie der Hebräer (*) S. 94 — 101. ein ganz neues Recht, unter dem die Iſraeliten Paläſtina hätten in Beſiz nehmen können, ausfündig gemacht, das ich nun noch in der zweiten anführen und unterſuchen muß.

Die

(*) Hier ſey mir doch einmal eine Erklärung erlaubt. Ohne mich auf die vielen einzeln Grobheiten einzulaſſen, die Herr Faber, mein faſt in allen Collegiis geweſener Auditor, und um den ich noch andere Verdienſte zu haben meinte, auch wohl allenfalls erweiſen könnte, in dieſem Buche bey aller Gelegenheit gegen mich begehet, (denn dies möchte nach ſeinem Tode nicht ſchiklich, vielleicht auch, wenn er noch lebte, meinen Leſern nicht angenehm und unterhaltend ſeyn) finde ich mich doch genöthiget, folgendes ein für allemal zu erinnern.

Ich habe ſeit langer Zeit die, wie der Titel des Collegii im Lectionsverzeichniß zu lauten pflegte, *Antiquitates domeſticas Hebræorum*, nach ſieben blos für meine Auditores gedrukten, und weil das Ende noch mangelt, nicht ins Commerz gekommenen Bogen geleſen. Doch ſind ſie in genug Händen meiner geweſenen Zuhörer. Alle dieſe werden ſich über die groſſe Aehnlichkeit meines eben genannten Compendii, und noch mehr des darüber geleſenen Collegii mit Herrn Fabers Archäologie wundern müſſen, und haben ſich auch zum Theil darüber ſchon gewundert: ſogar die Ordnung iſt meiſtentheils dieſelbe, und was noch ſonderbarer iſt, in einigen von mir bis 1766. beybehaltenen,

und

Die Iſraeliten ſollen gethan haben, was alle andere Vôlker thaten, und bey ihnen Recht und Praxis war: dieſe fallen, wenn ſie aus einem Lande vertrieben werden, in ein anderes ein, z. E. die Hunnen, die Hr. Faber ausdrůklich nennet. Seiner Meynung nach ſoll dies auch recht

und erſt im Jahr 1773, da ich das Collegium das nächſtemal las, abgeänderten und widerlegten Irrthůmern, kommt Herr Faber, der im Jahr 1766 dies nemliche Collegium bey mir hörte, in ſeiner Archäologie mit mir überein. Dabey iſt dem ehrlichen, ein neues Feld urbar machen wollenden Mann ſo unbekannt, daß je ein Verſuch zu Sammlung der häuslichen Antiquitäten der Hebräer gemacht iſt, daß er ſeine Vorrede zur Archäologie anfängt: Wenn dieſe Schrift ſich mit kirchlichen oder politiſchen Alterthůmern der Hebräer beſchäftigte; ſo würde die Menge groſſer und kleiner Bücher, welche darůber vorhanden ſind, eine vorläufige Anzeige, worinn das meinige von andern abgehe, was es neues enthalte, nothwendig machen, (die Anzeige, wo es hergenommen ſey, wäre hier eher anſtändig geweſen) um dem Verdacht, als hätte ich eine überflüſſige Arbeit unternommen, vorzubeugen. Allein da diejenigen Alterthůmer, welche den Lebenswandel, das Hausweſen, den Nährſtand, die Künſte und Wiſſenſchaften der Hebräer ꝛc. betreffen, bisher in keinem beſondern Werk verzeichnet ſind; ſo darf ich bey der Ausgabe dieſer Archäologie, welche das Privatleben dieſer Nation zu beſchrieben die Abſicht hat, ſo wenig jenen Verdacht beſorgen, daß ich vielmehr meine Leſer zu fragen wage, warum man bisher dieſen Theil der hebräiſchen Alterthůmer ſo hintangeſezt habe? Sind Dunkelheiten, darinn dieſelbe vergraben lag, Schwierigkeiten, aus welchen dergleichen Unterſuchungen zu entwickeln waren, oder Vorurtheil, als wäre eine genaue Bekanntſchaft mit den Sitten und Gebräuchen der alten Welt zur Aufklärung der heiligen Schrift entbehrlich, an dieſer Verſäumniß Urſache geweſen? (Was doch Herrn Faber alles einfällt, da er ſich 1773 nicht entſinnen kann, dies ſelbige Collegium 1766 gehört zu haben, das er 1773. mit Zuſätzen in ſeiner Art drucken läßt!) Beydes iſt nicht wohl glaublich. An kleineren Verſuchen hat es nicht ganz gefehlt. Fleury's Sitten der Iſraeliten,

recht ſeyn, denn irgendwo muß doch das ausgetriebene Volk bleiben, und wie er witzig ſagt, der Uebergang in einen andern Planeten iſt ſo leicht nicht. Es ſoll alſo Recht haben, ſich mit Güte und Gewalt in einem andern Lande veſtzuſetzen. In dem Fall ſollen ſich nun die Iſraeliten befun-

---

ten, Chriſtian Benedikt Michaelis lateiniſche Abhandlung vom Hausweſen der Patriarchen, (ſind meines ſel. Vaters zwey Diſſertationes de œconomia patriarchali, aber nicht die Bogen von mir, mit denen Herr Faber ſo viel Aehnlichkeit hat, und ſie doch gar nicht kennet) der dritte Theil von Ikens Hebräiſchen Alterthümern, des Herrn D. Stoſch ökonomiſche Archäologie des Neuen Teſtaments ſind dieſer Art, u. ſ. f. In eben dem Ton gehet Herrn Fabers Vorrede zu einem Buch, deſſen Entſtehungsart er beſſer wußte, fort. Allerdings hat er auch darinn viel eigenes, das ich ihm nicht allein nicht ſtreitig machen, ſondern auch meiſtentheils ſehr dagegen proteſtiren würde, wenn man mir es zuſchreiben wollte. Unter dieſem ihm eigenen, dadurch er ſich auſſer Verdacht zu ſetzen ſuchte, ſind nun auch Widerſprüche gegen mich, bey denen doch häuffig etwas in meinem Collegio geſagtes, oder gar in Schriften von mir ausgeführtes, zum Grunde liegt, und ich, wie es Herr Leſſing mit dem gewöhnlichen Berliniſchen Ausdruck nennet, mit meinem eigenen Fett betrüpft bin. Doch wird man dieſe Widerſprüche vorzüglich finden, wo ich die Sätze nicht blos im Collegio und den ſieben nie ins Publikum gekommenen Bogen, (denn da wird wahrhaftig Herr Faber meinen Namen nicht verrathen, und weiß gar nichts davon,) ſondern in andern Schriften geſagt hatte. Dies alles iſt nach einer auf kurze Zeit nicht unklugen Politik eingerichtet.

In der That, zu allem dieſem gehörte eine entſchloſſene Seele, da doch ſo manche aus mehreren Gegenden Deutſchlands eben dies Collegium vorher, und im Jahr 1766 mit Herrn Faber gehört hatten, und unter dieſen auch einige angeſehene Gelehrte, die ſich ſo viel, oder mehr als er, in der gelehrten Welt bekannt gemacht hatten. Die ſonderbare Verwandſchaft ſeiner Archäologie mit meinen häuslichen Alterthümern mußte jedem, der je bey mir darüber gehört hatte, jedem, der einmal meine Bogen zu Geſichte bekam, in die Augen fallen. Aber nun wird auch begreiflich, warum Herr Faber mich nie nennet, wo er mit mir übereinſtimmet, ſondern blos, wo er einen Widerſpruch gegen

befunden haben: ſie verlieſſen Egypten ungern, aber ſie mußten es thun, denn ſie wurden darin tyranniſch unterdrůkt, da ſie vorhin ein freies nomadiſches Volk geweſen waren; man werde doch nicht von ihnen verlangen, daß ſie ſich in die Arabiſchen Wůſten einquartiren ſollten. Die Urſache, warum ſie ſich gerade nach Palåſtina wandten, kommt zum Theil mit der ůberein, die ich angegeben hatte, und die man §. 31. finden wird, nemlich, weil ihre Vorfahren in dem Lande als herumziehende Hirten gewohnet hatten, nur mit dem Unterſcheid, daß Herr Faber annimmt, die Cananiter ſind die urſprůnglichen rechtmåſſigen Beſitzer von Palåſtina geweſen, und die aus Egypten vertriebenen Iſraeliten håtten zunåchſt nur die Erlaubniß, ihr Vieh auf die öffentlichen Weiden zu treiben, wieder fordern können. Aber die Cananiter wůrden dies verbeten haben, auch konnten die Iſraeliten ſich den Cananitern nicht unterwerfen, und ihre Unterthanen werden, da ſie einmal ein freies Volk waren, alſo mußten ſie thun, was ſie thaten, die urſprůnglichen rechtmåſſigen Beſitzer des Landes austreiben, und das um ſo viel mehr, weil nach der ſtarken Vermehrung der Iſraeliten das Land beide Völker nicht wůrde haben faſſen können, auch das Beiſammenwohnen zu ſteten Streitigkeiten Anlaß gegeben haben wůrde.

Wider das, was Herr Faber von mir beibehalten hat, wird man hier keine Einwendungen erwarten, alſo nicht

gegen mich, das iſt nicht, gegen den můndlichen mich, auch nicht gegen die nie ins Publikum gekommenen Bogen, ſondern gegen meine Schriften mit ſchwerer Natur erkůnſtelt hat: und denn, warum dies lezte mit ſo vieler, von mir unverdienten, Grobheit und Feindſeligkeit geſchiehet. Das Kunſtſtůck iſt ſchon ſonſt, nur nicht ſo leicht im Gedrukten, ſondern in Collegiis prakticirt, auf den zu ſchimpfen, deſſen Collegia man abliest. Richardſon hat ſchon etwas åhnliches bey den Schulkindern bemerkt: ſie ſpucken auf das Butterbrod, daß anderen der Appetit vergehen ſoll, es ihnen zu nehmen. Man wird einem, der ſo oft in dem Fall iſt, ſehr treuherzig gebraucht und dabey geſchimpft zu werden, es nicht ůbel nehmen, daß er Einmal davon redet.

nicht dagegen, daß die Iſraeliten die Weiden ihrer Vorfahren wieder fordern konnten: dies ſoll aber auch ſeiner Meinung nach nicht das Jus belli der Iſraeliten ſeyn, ſondern ſie nur determiniren, lieber in Paläſtina, als in ein anderes Land einzubrechen. Mangel an Wohnung, und vorgegebene Vertreibung aus Egypten, ſind es, auf die er eigentlich ihr Recht gründet: und dagegen habe ich folgendes zu erinnern:

1) Das Beyſpiel der Hunnen iſt der Sache nicht eben vortheilhaft. Von dieſer ihrer Gerechtigkeitsliebe hat man ſo ſonderbare Begriffe, daß es eher eine Anklage gegen die Iſraeliten zu ſeyn ſcheint, wenn man ſagt, ſie haben den Krieg nach dem Recht der Hunnen angefangen.

2) Ein Volk, das aus ſeinem bisherigen Lande wirklich vertrieben würde, hätte freilich allerdings ein Recht, auf dem Erdboden Wohnungen zu ſuchen. Allein entweder muß es dies in ungebauten und unbeſeſſenen Gegenden thun, dergleichen es noch jezt auf dem Erdboden giebt, und vor 3000 Jahren weit mehrere gegeben haben muß, ſie mögen ſo rauh ſeyn, als ſie wollen: oder es muß ſich dem Volk, in deſſen Lande es eine Wohnung ſucht, unterwerfen. Will ich, um nicht auf freier Straſſe zu liegen, nachdem mir das Haus abgebrannt iſt, in eines andern Haus einkehren, ſo muß ich ihn ja als Hausherrn erkennen, nicht aber aus Beſorgniß, wir würden uns beide im Hauſe nicht vertragen können, ihn mit allen den Seinigen todtſchlagen. Eben ſo müſſen auch Völker gegeneinander handeln.

3) Wir haben wirklich den Fall, da ein Volk, noch dazu ein ſehr tapferes und dabey barbariſches, ſein Land verlieret, und eine Wohnung ſuchen muß, in der alten Geſchichte, wenigſtens nach der Erzählung

des

des Florus. (*) Cimbrer und Theutoner verlieren ihr Land durch eine Ueberſchwemmung, (**) ſie bitten ſich Land von den Römern aus, und verſprechen, ihnen dafür zu dienen, petentes: *ut Martius populus aliquid ſibi terræ daret, quaſi ſtipendium: cæterum, ut vellet, manibus atque armis ſuis uteretur:* nur, da die Römer dies abſchlugen, vielleicht auch, wie Florus bemerkt, (*) wegen wahrer Unmöglichkeit abſchlagen mußten, ſo gebrauchten ſie Gewalt. Verhält ſich die Sache auf die Art, wie Florus ſie erzählt, ſo iſt freilich gegen die Cimbrer und Theutoner nichts weiter zu ſagen, denn irgendwo mußten ſie bleiben, ſie handeln wie einer im Schiffbruch, der dem andern das Brett nehmen will, um ſelbſt zu entſchwimmen: und doch führt auch alsdenn das andere Volk einen eben ſo gerechten, oder noch um etwas gerechtern Krieg, wenn es ſeine längſtbeſeſſenen Aecker vertheidiget, und falls es ſieget, kann man ihm das nicht übel nehmen, was die Römer thaten, das ganze Volk, das keinen Siz hat, vertilgen. Vielleicht haben die Römer hier unpolitiſch, und zugleich grauſam gehandelt, wenn ſie nemlich irgendwo ein Unterkommen für die Cimbrer und Theutoner hätten verſchaffen können: wenigſtens glaube ich nicht, daß der jetzige König von Preuſſen, (denn Rußland will ich nicht nennen, um den Einwurf zu vermeiden, es habe ſo viel wüſtes Land, als die Römer nicht hatten) wenn ein tapferes Volk von einigen hunderttauſend Mann ihm eben den Antrag thäte, ſo handeln würde wie die Römer, ungeachtet ſein Land mit dem damaligen Römiſchen Staat an Gröſſe nicht zu vergleichen iſt. Er fände

(*) Libr. III. c. 3.
(**) *Profugi, cum terras eorum inundaſſet Oceanus.*
(*) *Sed quas daret terras populus Romanus, agrariis legibus inter ſe dimicaturus?*

fände gewiß Mittel, die Cimbrer und Theutoner aufzunehmen: und hat ſchon, ſonderlich in der lezten Theurung, ſo manchen in ſein Land flüchtenden Fremden dieſe allgemeine Menſchenliebe ſehr ohne ſeinen Schaden bewieſen. Allein geſezt, die Römer befanden ſich wirklich in der Unmöglichkeit, die Cimbrer und Theutoner aufzunehmen, ſo kann man ihnen nicht verdenken, was ſie thaten. — Dies nun auf die Iſraeliten angewandt: geſezt, die Iſraeliten wären wirklich, wie doch nicht iſt, im dem Fall der Cimbrer und Theutoner geweſen, ſo hätten ſie müſſen, gleich ihnen, eine demüthige Geſandtſchaft an die Cananiter ſchicken, ſich Weiden oder Aecker ausbitten, und dabey antragen, *ut vellent manibus atque armis ſuis uterentur*, d. i. Unterthanen und Söldner der Cananiter zu werden. Denn hätten ſie nach eben dem Naturrecht, das barbariſche Völker, Cimbrer und Theutoner, erkannten, nicht aber nach dem Hunniſchen Recht gehandelt. Hätten denn das die Cananiter abgeſchlagen, ſo wäre Gewalt von Seiten der Iſraeliten nicht unrechtmäſſig geweſen, aber doch träte der zweideutige Umſtand ein, der gerade im Jure naturæ ſo ſelten und unangenehm iſt, daß die Cananiter noch mehr Recht gehabt hätten, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und einem Volk, das in dieſer Welt keinen Raum hatte, und ſich ihnen aufdrang, eine Wohnung, nicht, wie Herr Faber ſagt, in einem andern Planeten, ſondern in der andern Welt anzuweiſen, wie die Römer den Cimbrern und Theutonern. Hier wäre alſo Recht gegen Recht geweſen.

4) Was Herr Faber von Arabien ſagt, iſt nicht glüklich angebracht. Hatten die Iſraeliten ſich 40 Jahr in Aradien aufgehalten, wo es noch dazu dem zweiten Geſchlecht ſo wohl gefiel, daß Moſes befürchtet, die Iſraeliten möchten von Eroberung des ihnen beſtimmten

ſtimmten Landes abwendig gemacht werden, (*) ſo konnten ſie gewiß den Mangel einer Wohnung nicht zur Urſache ihres Einbruchs in Paläſtina anführen. Arabien hat Weiden für das Vieh, es hat aber auch, ſelbſt in einigen der Wüſten, die die Iſraeliten durchzogen, wie man aus Herrn Niebuhrs Reiſe ſiehet, nicht ganz unfruchtbare, und einer noch weitern Cultur fähige Gegenden, z. E. die ſogenannte Wüſte Faran, und andere. Aber kurz, wo ein Volk 40 Jahr gewohnt hat, kann es noch länger wohnen: hatte die Providenz es da ſo lange, auch nur durch das ungewöhnlich häuffige Manna, genähret, ſo konnte ſie dies ferner thun, und das Manna hatte wirklich noch nicht aufgehöret, (**) ſo lange ſie jenſeits des Jordans waren. Und wenn man antwortete, die Providenz wollte dies nicht weiter thun, ſondern beföhle, Paläſtina zu erobern, ſo kämen wir eben dahin wieder zurük, wo wir §. 28. geweſen ſind.

5) Aber alles bisher geſagte iſt nur blos hypothetiſch, auf den Fall, wenn die Iſraeliten wirklich aus ihrem bisherigen Vaterlande vertrieben, und in gleichen Umſtänden mit den Cimbrern und Theutonern geweſen wären. Das ſind ſie ja aber offenbar nicht. Wie kann doch Herr Faber die Iſraeliten als ein vertriebenes Volk, das kein Vaterland hatte, beſchreiben, da ſie den Auszug aus Egypten, den der König ihnen ſo oft abſchlägt, zu wiederholtenmalen, unter dem Verſprechen der Rükkehr, und nur um am Berge Sinai zu opfern, verlangen, und endlich, nachdem er ihnen ſo oft abgeſchlagen iſt, erhalten? Wäre es wahr, was einige ausländiſche Schriftſteller unglüklich genug erdichtet haben, daß ſie wegen des (in Egypten einheimiſchen, und wohl eigentlich daher mitgebrachten) Ausſatzes ausgetrieben wären, ſo

(*) 4. B. Moſ. 32, 7—15.
(**) Joſ. 5, 12.

ſo wären ſie doch noch einigermaſſen im Fall der Cimbrer und Theutoner, wiewohl alsdenn auch andere Völker deſto mehr Recht gehabt haben würden, ſie nicht aufzunehmen, wenigſtens eben das, nach welchen man einen mit der lue venerea Behafteten, der kein Bette hat, nicht in das ſeinige aufnimmt. Aber zum Unglük erzählt Moſes die Sache ganz anders, und ſagt uns, die Egyptier wollten die Iſraeliten mit Gewalt behalten, und dieſe wollten mit Gewalt auswandern. Bey dieſen Umſtänden einem Volke ſein Land abzufordern, unter dem Vorwand, man habe kein Land, und wenn es nicht nach vorgeſchehener Abforderung von ſelbſt weggienge, es todt zu ſchlagen, wäre nichts anders als klare Räuberey. Aber, ſagt Herr Faber, ſie waren ein freies Volk, und von den Egyptiern unterdrükt, **mußten** alſo aus Egypten ausziehen! Das folgt noch nicht. Ein freies Volk waren ſie ohnehin nicht mehr, nachdem ſie ſich in Egypten niedergelaſſen hatten, ſondern Unterthanen des Königs geworden, der ſie herein rief: und daraus, daß jezt die Beduinen in Egypten, die Herr Faber ſehr unwahrſcheinlich und aus unzuverläſſigen Nachrichten für zwey Millionen Männer ausgiebt, (*) dem ſehr ſchwachen und in den lezten Zügen liegenden Türkiſchen Staat nicht völlig unterworfen ſind, ſondern ſich ziemlich unabhängig machen, kann man nicht auf die blühenden Zeiten der mächtigen Pharaonen ſchlieſſen; ſondern wen dieſe nach Egypten riefen, und ihm Wohnung und Weide anwieſen, war gewiß Unterthan, obgleich Unterthan von der begünſtigten Art, und nicht Sklave. Freilich ſich unterdrücken, und ihre Kinder in den Nil werfen zu laſſen, waren ſie nicht ſchuldig. Aber alle

(*) S. 96. Die Anzahl der Iſraeliten reichet gar nicht an die Menge der Beduinen (nemlich derer in Egypten; denn von denen iſt die Rede) jene erſtrekte ſich auf 600,000 Mann, und dieſe auf zwey Millionen.

dieſe Tyranneien der Egyptier berechtigten ſie nicht zum Ueberfall eines daran ganz unſchuldigen Volks, deſſen Land ihnen nicht gehörte, ſondern zur Gegenwehr und Krieg gegen die Egyptier, die auch nicht mehr Muth und Mannſtärke erforderte, als der gewaltſame Auszug aus Egypten unter Verfolgung eines Kriegsheeres; alſo allenfalls, wenn der Krieg glüklich ausgefallen wäre, zur Eroberung Egyptens ſelbſt, oder, wenn man ihr Recht noch weiter treiben will, zu einer Sicilianiſchen Veſper. Die Griechen, und überhaupt die Chriſten, ſind unter den Türken ſehr hart gehalten und unterdrükt: gienge dies ſo weit, daß man ihnen die Kinder ins Waſſer würfe, ſo hätten ſie ohne Zweifel Recht, zu rebelliren, und die Türken entweder todt zu ſchlagen, oder aus dem Lande zu jagen; aber wer würde ſich einfallen laſſen, ihnen das Recht zu geben, nach Neapolis und Sicilien hinüber zu gehen, und die Einwohner dieſer Länder, um nicht künftig mit ihnen in Religionsdiſpüten, oder ſonſt in Verdruß zu kommen, todt zu ſchlagen? Oder, wenn wir den Sicilianern das Recht einräumen, die ſicilianiſche Veſper zu halten, weil ſie von den Franzoſen zu hart gedrükt würden; würden wir deswegen glauben, ſie hätten auch Recht gehabt, aus Sicillen auszuwandern, und in einem andern Lande die ganz unſchuldigen Einwohner todt zu ſchlagen, um da zu wohnen? —— Gilt dies Recht, ſo ſind wir nicht ſicher, daß nicht nächſtens Engelländer von Wilkens Denkungsart, die glauben, ſie würden unterdrükt, in ihr altes Vaterland nach Deutſchland zurükkommen, und die Einwohner todtſchlagen, um da frey zu wohnen; nur würden wir ſie nach Gebühr empfangen.

6) Zu dem allen kommt noch, daß die Jſraeliten ſelbſt nicht glauben, in einer ſo abſoluten Nothwendigkeit zu ſeyn, ſondern zu Anfang mehr als einmal Luſt

haben,

haben, nach Egypten zu kehren, und den Egyptiern zu dienen, (*) von denen ſie, wie es ſcheint, auf etwas beſſere Bedingungen wieder angenommen ſeyn würden, aber, im zweiten Geſchlecht, gar in Arabien zu bleiben, an das ſie ſich gewöhnt hatten, und das ſich für ein Volk von Hirten beſſer ſchikte.

Das ganze Recht, das Herr Faber den Iſraeliten liehe, iſt ungefähr dies: **mir mangelt etwas, das du haſt, der Mangel iſt mir gar nicht bequem, ich nehme es dir alſo, und ſchlage dich todt, wenn ich kann.** Dies iſt eine ſonderbare Anforderung. Bey der Theorie kann man einem freilich nie übel nehmen, wenn er ſich etwas fremdes, ſollte es auch ein Collegium ſeyn, zueignet, und den Eigenthümer feindlich angreift, wo er ihn nicht todt ſchlagen kann, ſchimpfet.

§. 31.

Paläſtina war von undenklichen Zeiten ein Land der Hebräiſchen Hirten geweſen, und die Iſraeliten, die ſich ihres Rechts nie begeben hatten, forderten es von den Cananitern, als unrechtmäſſigen Beſitzern, wieder.

Meine Gedanken von dem Anſpruch der Iſraeliten an Paläſtina habe ich bereits vor 13 Jahren in einer Abhandlung de Nomadibus Palæſtinæ vorgetragen. Paläſtina war von undenklichen Jahren her ein Land der herumziehenden Hebräiſchen Hirten geweſen, (**) in welchem

(*) 2. B. Moſ. 16, 2. 3. 4. B. Moſ. 11, 4. 5. 6. vorzüglich aber 4. B. Moſ. 14, 1—4.

(**) Ich bitte die Leſer, zu bemerken, daß ich nicht überhaupt von herumziehenden Hirten rede, ſondern von Hebräiſchen, d. i. von ſolchen, die mit Abraham einerley Abſtammung von Eber, und ihr eigentliches Vaterland jenſeits

welchem auch noch Abraham, Iſaak und Jakob das Eigenthumsrecht übeten, und ohne jemanden unterwor-

fen

---

jenſeits des Euphrats hatten, ſehr früh aber das damals noch keinem Volke zugehörige Paläſtina ihren Colonien zugeeignet haben mochten.

Noch ehe Abraham einen Befehl von GOtt erhalten hatte, nach Paläſtina zu ziehen, war ſchon ſein Vater und Familie, wie auch andere in Meſopotamien, willens, ſich mit ihren zahlreichen Heerden in dies Land zu begeben. Die Stelle, 1. B. Moſ. 11, 31. iſt klar: **Therach nahm Abraham, ſeinen Sohn, und Lot, ſeinen Enkel, und es giengen noch andere mit ihnen aus Ur in Chaldäa aus, um nach dem Lande Canaan zu ziehen.** Der Befehl GOttes kommt erſt ſpäter, Cap. 12, 1. nachdem Therach und die übrige Colonie ihren Zug nicht vollendet, ſondern in der gleichfalls von Hirten durchzogenen unfruchtbaren Gegend um Haran geblieben waren. Da nun dieſe ganze Colonie, die ein anſehnliches Volk ausgemacht haben muß, indem Abraham allein 318 angebohrne Knechte waffnen konnte, (C. 14, 14.) ſich nach Paläſtina wenden will, um es, wie wir aus dem Beyſpiel Abrahams ſehen werden, unabhängig von den Cananitern mit ihren zahlreichen Heerden zu durchziehen: ſo iſt ja wohl offenbar, daß dies Land den Cananitern nicht eigenthümlich gehören mußte, die auch, wie ich im folgenden ſage, ihr eigenes Land am rothen Meere hatten. Man ſtelle ſich doch nur vor, wenn jezt ein herumziehendes Volk, etwan aus der Tatarey, nach Deutſchland kommen, und es unabhängig mit ſeinen Heerden durchweiden wollte, ob wir es leiden würden. Die Cananiter aber leiden es von Abraham ganz geruhig, auch Therach ſcheint ſich keiner Gegenwehr von ihnen vermuthend zu ſeyn. Das zeigt denn doch wohl klar, wem dies Land damals von Alters her zugehörig geweſen ſey.

Wer Herrn Oepkens Einwendungen hiergegen leſen will, wird ſie im 43ſten §. ſeiner Diſſertation finden. Ich will nicht durch eine Antwort weitläuffig werden, ſondern blos meine Leſer bitten, 1. B. Moſ. 11, 31. 12, 5. im Zuſammenhang zu leſen, und denn zu urtheilen. Daß Stephanus ſich Apoſt. Geſch. 7, 2. 3. die Sache anders vorſtellet, kann ich nicht als einen Beweis wider mich gelten laſſen: denn obgleich Stephanus ein heiliger Mann und Märtyrer iſt, ſo iſt doch darum ſeine ex tempore gehaltene Rede weder inſpirirt, noch untrüglich. Die Verheiſſung einer Inſpiration vor Gerichte, Matth. 10, 19. 20.

auf

ſen zu ſeyn, oder die Cananiter für Obrigkeit zu erkennen, (*) mit ihren Heerden herum zogen. Die Phönizier,

auf die Herr Oepken ſich berufet, gehet auf die Apoſtel, Stephanus aber war kein Apoſtel. Ich weiß auch nicht, warum Herr Oepken mich beſchuldiget, daß ich verächtlich von Stephano rede, (*ſine cauſſa de Stephano adeo contemtim loquitur*): es iſt ja nicht verächtlich, wenn ich eines frommen Mannes und Märtyrers Rede nicht gleich ohne Zeugniß für inſpirirt gelten laſſen will. Die Stelle Apoſt. Geſch. 7, 55. darauf Herr Oepken ſich beziehet, handelt nicht von der vorhergegangenen Rede, ſondern von dem Geſichte, das Stephanus am Ende derſelben ſahe: als er dies ſahe, war er des heiligen Geiſtes voll, aber darum nicht auch vorher. -- Herr Fabers Einwendung, ich ſchlöſſe hier, **weil Terach nach Paläſtina ziehen wollte, ſo hat er Recht dazu**: war völlig ſo, wie man ſie von ihm erwarten mußte. Man ſehe nur, ob ich ſo geſchloſſen habe, und leſe deshalb dieſe Anmerkung noch einmal über.

(*) Daß Abraham, Iſaak und Jakob in Paläſtina nicht als Unterthanen lebten, fällt bei jedem Blik auf ihre Geſchichte in die Augen. Abraham hatte 318. in ſeinem Hauſe gebohrne Knechte, die in den Waffen geübet wurden, 1. B. Moſ. 14, 14. oder, um die Sache ſo zu ſagen, daß man ſie auch jezt nach Untergang jener alten Sitten völlig verſtehe, er hatte zwar eine weit gröſſere Menge anderer Knechte, z. E. gekaufter, oder im Kriege erbeuteter, allein denen gab er die Waffen nicht in die Hände, weil man ſich auf ihre Treue nicht verlaſſen konnte; die angebohrnen Knechte hingegen, deren er 318 hatte, wurden ordentlich in den Waffen geübt, und er brauchte ſie mit ſehr groſſem Erfolg als eine exercirte Miliz. Er führte wirklich Krieg mit fünf, ich gebe es zu, kleinen Königen, aber dies nicht wie ein Bürger, der ſein Vaterland vertheidiget, ſondern wie ein Souverän in Miniatüre. (Denn damals war noch alles en Miniature.) Dieſe Könige hatten den Theil des Landes, zu dem er gehörte, gar nicht angegriffen, ſondern in einem andern Theil von Paläſtina ſeinen Vetter, Lot, gleichfalls einen herumziehenden Hirten, mit den übrigen Einwohnern gefangen genommen: und das war ihm Urſache zum Kriege. Dies zeigt doch gewiß keinen Unterthanen an. Er hatte Bündniſſe mit andern, und zwar zu einem Offenſivkriege, wie in eben dem vierzehnten Capitel erzählt wird. Noch nach-

nizier, oder Cananiter, waren nemlich nicht die urſprünglichen Beſitzer dieſes Landes, ſondern hatten zu-
erſt

---

nachher macht er mit den Königen in Paläſtina, als mit ſeinesgleichen, Bündniſſe, und dies wiederholt ſein Sohn. (1. B. Moſ. 21, 12. 26, 26 — 31.) Jakobs Söhne zerſtören eine ganze Stadt, von der ſie ſich beleidiget glauben, Sichem, auf eine wirklich abſcheuliche Art, mit niederträchtiger Grauſamkeit: Jakob mißbilliget die Handlung, die bisher noch einer Räuberei eben ſo ähnlich ſehen könnte, als einem Kriege, und fürchtet ſich vor den Folgen, allein gar nicht davor, daß ſeine Söhne von einem Richter gegriffen werden möchten, ſondern vor einem Bündniß aller Benachbarten gegen ihn, (1 B. Moſ. 34, 25 — 30.) und ſelbſt dies unterblieb. Seine beyden Söhne, Simeon und Levi, waren, wer wird es leugnen? Miſſethäter, ſo gut als jemals welche von unten auf gerädert ſind, allein ſie haben keinen Richter. Thamar, Judä Schwiegertochter, die noch dazu ſelbſt von Geburt eine Cananiterin iſt, wird ſchwanger befunden, da ihr Mann ſchon einige Jahre todt war: man ſchäzte dies damals dem Ehbruch gleich, der mit dem Tode beſtraft ward. Allein Judas verklagt ſie nicht, ſondern er ſpricht ſelbſt über ſie das Todesurtheil, und nimmt es auch ſelbſt, nachdem er von ihrer Unſchuld überführt iſt, wieder zurük. 1. B. Moſ. 38, 24. 25. 26.

Ich muß hiebey erinnern, daß in meiner Abhandlung de Nomadibus §. III. nachdem ich dies kurz geſagt, noch andere Nachrichten von den herumziehenden Hirten ſpäterer Zeiten vorkommen, aus denen mir gar nicht eingefallen war, das Recht der Iſraeliten an Paläſtina herzuleiten. Allein das ſtellet ſich Herr Oepken in ſeiner Diſſertation vor, und widerlegt deswegen, ja beſchuldiget mich, daß ich wiſſentlich allerley verſchwiegen hätte. Er hat gar nicht bedacht, daß das, was ich dort von dem Recht des Iſraelitiſchen Krieges ſchrieb, blos ein Corollarium war, und nicht alles, was ich von den Nomaden erzählte, eine Beziehung auf das Corollarium haben ſollte. Alle dieſe Widerlegungen gehen mich nichts an. Eben ſo beſchwert er ſich auch, ich ſchriebe ohne Ordnung: ich ſchrieb nemlich nicht in der, in welcher ich es hätte thun müſſen, wenn der Titel geweſen wäre, de Juſtitia belli Iſraelitici, allein das war mein Titel nicht, ſondern blos der Inhalt eines einzigen Paragraphen. Ich wollte von den Nomaden in Paläſtina handeln, und von ihnen Nachrichten ge-
ben,

erſt am rothen Meer gewohnet, wie Herodotus (*) erzählet, womit auch Juſtinus (**) und Abulfe-

ben, von denen nicht alle, ſondern nur ein Theil ihre Beziehung auf das Recht der Iſraeliten zum Kriege haben ſollten.

(*) B. 1. C. 1. Die Phönizier, ſagen die Perſiſchen Geſchichtſchreiber, zogen von dem Erythräiſchen Meer an das mittelländiſche, und lieſſen ſich in der Landſchaft nieder, die ſie noch jezt bewohnen, und fiengen gleich an, weite Schiffahrten zu thun. — Und B. 1, C. 89. Die Phönizier haben, wie ſie ſelbſt ſagen, ehedem am rothen Meer gewohnt, und von da ſind ſie nach Syrien gezogen, wo ſie die Seeküſte bewohnen. Dieſe Nachricht iſt deſto wichtiger, weil Herodotus ſich dabey auf die Perſianiſchen Schriften, ja auf die Phönicier ſelbſt beruft. Herr Oepke zwar findet S. 56. einen Widerſpruch zwiſchen beyden Stellen, dadurch er Herodotum verdächtig machen will, der ſich bald auf Perſiſche Schriftſteller, bald auf Phönizier berufe. Hier weiß ich keinen Widerſpruch zu ſehen: die Schriftſteller beyder Völker können ja hierinn übereinkommen. Er verdenkt es mir übrigens ſehr, daß ich Herodotum zuerſt nenne, und Moſen nach ihm verdrehe. Ich nannte ihn zuerſt, weil er das deutlichſte Zeugniß von der Sache hat: ob ich Moſen verdrehe, wird man am beſten ſelbſt urtheilen, wenn man meine beyden Abhandlungen de troglodytis §. 3. 4. 5. und de Nomadibus §. 4. mit ſeiner Diſſertation vergleicht. Herr Faber wendet ein, Herodotus ſage nicht, die Phönizier wären vom rothen Meer zuerſt in das Land, das zu ſeiner Zeit die Juden bewohnt hätten, gekommen. Ich will auch weiter nichts von ihm beweiſen, als daß ſie urſprünglich am rothen Meer gewohnt hätten, und das ſagt er: alle einzele Züge des Volks bey ſeiner Wanderung oder Colonien wird man bey einem Schriftſteller nicht ſuchen, der lange nach der Zeit lebte, da die Cananiter ſchon von Joſua wieder ausgetrieben waren, und der nicht einmal Joſua ſelbſt kennet.

(**) B. 18. C. 3. *Tyriorum gens condita a Phœnicibus fuit, qui terræ motu vexati relicto patriæ ſolo, Aſſyrium ſtagnum* (entweder den See Genezareth oder das todte Meer) *mox mari proximum litus incoluerunt.* Er ſagt

da (*) ſo fern übereinkommen, daß jener ſaget, ſie haben vorhin, ehe ſie am See Genezareth oder am todten Meer wohneten, ein anderes Vaterland gehabt, und dieſer, ſie haben zuerſt in Arabien gewohnet. Moſes iſt ſo weit entfernet, dem Herodotus, wie man gemeiniglich geglaubt hat, hierinn zu widerſprechen, daß er vielmehr in der Geſchichte Abrahams zweimal (**) ſaget, die **Cananiter waren damals im Lande.** Dies, **damals**, kann kein Gegenſaz gegen ſeine eigene Zeit ſeyn, denn in der wohneten ja die Cananiter auch noch in Paläſtina, und der Anfang, ſie zu vertreiben, ward erſt unter ſeinem Nachfolger, Joſuas, gemacht: er giebt alſo klärlich zu verſtehen, daß vorhin eine Zeit geweſen ſey, in der die Cananiter nicht im Lande, ſondern anderwärts gewohnet haben. Allein eine andere Erzählung Moſis iſt noch entſcheidender. Er beſchreibt uns B. 1. C. 36, 20—30. und im fünften Buch Cap. 2, 12. 22. ein uraltes Volk, das vor Edoms Zeit in Seir, oder wie wir es jezt nennen, in Idumäa gewohnt hatte, und das er, weil es ſich in unterirdiſchen Höhlen aufhielt, **Chori**, d. i. **Troglodyten**, nennet. Aus dieſem Volk iſt die eine Frau des Eſau, (1. B. Moſ. 36, 2. 24.) Da nun Moſes anderwärts erzählet, daß Eſau drey Frauen gehabt habe, zwey von Cananitiſcher Ankunft, und die dritte eine Enkelin Abrahams: (1. B. Moſ. 26, 34. 35.

28,

---

nicht, wo ſie vorhin gewohnt haben, aber das ſagt er deutlich, daß ſie anderwärts gewohnt, und ein anderes Vaterland gehabt haben.

(*) Die Stelle wird man in meinem Spicilegio geographiæ Hebraicæ Th. 1. S. 170. angeführt und erklärt finden. Sie behauptet, die Cananiter wären aus einem ſüdlichen Lande, (Arabien) nordwärts gegen Syrien gezogen, und davon heiſſe Syrien *Scham*, weil es Arabien gegen Norden liege. *Scham* heißt nemlich erſtlich die linke Hand, und denn die nördliche Seite: denn weil die Orientaler in ihrer Geographie das Geſicht gegen Morgen kehren, ſo iſt ihnen Norden zur Linken.

(**) 1. B. Moſ. 12, 6. 13, 7.

28, 8. 9.) ſo iſt ja offenbar, daß die in Idumäa vor Alters wohnenden Choriten, Cananiter geweſen ſeyn müſſen. (*) Alſo urſprünglich wohneteten die Cananiter in dem nachher ſogenannten Idumäa, und bis an das rothe Meer: als ſie aber anfiengen, die groſſe Handlung der Welt zu treiben, wegen welcher ſie in der Geſchichte ſo berühmt ſind, zogen ſie ſich in das ausnehmend vortheilhaft hierzu gelegene Paläſtina. Es ſcheint, anfangs legten ſie nur Handelsſtädte und Faktoreyen an, die den herumziehenden Hirten nicht anders, als ſehr angenehm ſeyn konnten, weil ſie ihnen Gelegenheit gaben, ihren Ueberfluß zu Gelde zu machen, und auswärtige Waaren zu bekommen. Nach und nach breiteten ſie ſich weiter im Lande aus, baueten die Aecker, legten Weinberge an, und verdrängten endlich die alten Einwohner, recht ſo wie ihre Nachkommen es zu Carthago gemacht haben, die erſt einen Plaz für eine Ochſenhaut, darauf zu ſitzen, beſprachen; denn durch eine liſtige Auslegung den Plaz kauften, der zu Anbauung einer Stadt hinlänglich war, und endlich ſich des ganzen Landes bemeiſterten. Schon zu Abrahams Zeit wird geklagt, daß die Heerden nicht mehr völligen Raum hatten, weil damals die Cananiter im Lande waren, und es beengeten. Dies gieng aber immer weiter; und da die Iſraeliten auf eine Zeitlang nach Egypten gezogen waren, eigneten die Cananiter ſich endlich das ganze Land zu. Dies Land ihrer Vorfahren und Volkes hatten die Iſraeliten niemals den Cananitern über-

---

(*) Ich habe hievon weitläuffiger in der Abhandlung de troglodytis Seiritis & Themudæis, §. 3. 4. 5. gehandelt, darauf ich verweiſen muß, weil die Leſeart des Moſaiſchen Textes einige Schwierigkeiten hat. Wenn die Namen der Weiber Edoms im 26ſten Capitel anders lauten, als im 36ſten, ſo muß man wiſſen, daß das eine Capitel ein Stük einer Arabiſchen Geſchichte iſt, und ſehr häuffig eben dieſelben Perſonen bey den Arabern einen andern Namen haben, als bey den Hebräern.

überlaſſen; ſie hatten alſo Recht, es wieder zu fordern, und mit Gewalt zu erobern. Wenn ſie bey andern Völkern um den Durchzug nach Paläſtina anhalten, ſo iſt es nur, um wieder in ihr Eigenthum zu kommen: und wenn ſie über den Jordan gehen, und finden da die Cananiter in Waffen gegen ſich, ſo haben nunmehr die Cananiter keine rechtmäſſige Sache, da ſie ſich in einem fremden Eigenthum durch Krieg behaupten wollen.

Man kann auch nicht einwenden, daß ſich die Iſraeliten ihres Rechts durch ihren Zug nach Egypten begeben, oder es durch eine Verjährung verlohren haben. Sie zogen eine Zeitlang wegen einer Hungersnoth nach Egypten, allein mit der Hofnung und Vorſaz, wieder zurük zu kommen: wie die dem Jakob geſchehene göttliche Verheiſſung, 1. B. Moſ. 46, 4. beſaget. Auf ihre Göttlichkeit kommt es mir hier nicht einmal an, und daraus leite ich nichts her: es iſt mir genug, daß Jakob dergleichen Erſcheinung, wahr oder falſch, vorgegeben hat, denn ſo iſt doch gewiß, daß er die Abſicht gehabt, und nicht geheim gehalten hat, ſeine Nachkommen ſollten dereinſt nach Paläſtina zurük kehren. Ob unter den Völkern eine Verjährung ſtatt findet, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Beſiz in Zeiten zurük gehet, von denen die Hiſtorie uns nichts gewiſſes ſagt, da alſo in Ermangelung anderer Deduktionen die Verjährung eintritt: ferner, wie viel Zeit zu einer Verjährung im Natur- und Völkerrecht gehöre, (vermuthlich etwas mehr als im bürgerlichen) davon will ich gar nicht einmal reden: denn alle Verjährung fällt weg, wo ein Volk ſich ſeine Rechte öffentlich genug vorbehält. Dies iſt von den Iſraeliten geſchehen. Jakob zog mit dem Vorſaz nach Egypten, daß ſeine Nachkommen unter göttlicher Leitung wieder nach Paläſtina zurük kommen ſollten; wie er denn auch nicht anders, als in ſeinem Erbbegräbniß in Paläſtina begraben ſeyn wollte, und

darüber von Joſeph einen Eid nahm. (*) Dies Begräbniß ward auch auf eine ſo feierliche Weiſe vollzogen, (**) daß man in Paläſtina von der Geſinnung der Iſraeliten, in ihr voriges Land dereinſt zurük zu kehren, unmöglich ungewiß bleiben konnte. Wäre aber auch von dieſem Begräbniß die Urſache zweifelhaft, weil Moſes nicht ausdrüklich meldet, daß Jakob ſie in ſeiner Rede an Joſeph angezeigt habe, ſo iſt doch bey dem Tode Joſephs alles noch deutlicher. Er bezeuget ſeinen Brüdern ſeine gewiſſe Zuverſicht, daß GOtt ihre Nachkommen wieder nach Paläſtina zurük führen werde, und verlanget deswegen, in Paläſtina begraben zu werden, und zwar dergeſtalt, daß ſein Leichnam nach alter Egyptiſcher Art ſo lange über der Erden unbegraben ſtehen, (***) als ſie noch in Egypten wohnen, und erſt bey dem Rükzuge des ganzen Volks nach Paläſtina ſeine Gebeine mitgenommen, und im gelobten Lande begraben werden ſollen. Alles dies ſiehet er für ſo ernſthaft an, daß er ſeinen Brüdern einen Eid darüber abnimmt: und ſie begraben Joſeph nach ſeinem Tode nicht, ſondern laſſen ihn, wie es bey den Egyptiern nicht ungewöhnlich war, einbalſamirt, in einem Sarg über der Erde ſtehen, bis die Nachkommen bey ihrem Auszuge nach Paläſtina die Gebeine mitnehmen, 1. B. Moſ. 50, 24. 25. 26. 2. B. Moſ. 13, 19. Braucht ein Volk ſeinen animum revertendi, und daß es ſein voriges Land nicht auf ewig verlaſſen habe, ſtärker anzuzeigen? Muß es, (ich denke es doch nicht) alle 33 Jahre einen Notarium ſchicken? Auch die Egyptier wußten dieſe Hofnungen der Iſraeliten, und das war die

(*) 1. B. Moſ. 47, 29—31.

(**) 1. B. Moſ. 50, 7—13.

(***) Die Egyptier lieſſen ihre Todten oft bis auf Kindeskind in einem Sarge, aufgerichtet, (nicht, wie bey uns, liegend) in ihren Häuſern ſtehen. So gar verſezte man wohl dieſe Leichen der Vorfahren, wenn man Geld brauchte. Ein ſolcher Kaſten iſt es, in dem Joſephs unbegrabene Gebeine bewahret wurden.

die Haupturſache ihrer Bedrängungen gegen ein Volk, das nicht auf ewig einheimiſch unter ihnen werden wollte. Denn ob ſie gleich die Iſraeliten vors erſte nicht ziehen zu laſſen gedenken, ſo befürchten ſie doch, da ſie ſich zu ſehr vermehren, ſie möchten, wenn ein Krieg käme, ſich zu dem Feinde ſchlagen, und, nicht etwan das Land einnehmen, ſondern aus dem Lande hinaus ziehen, (*) oder wie es eigentlich heißt, **hinaufgehen**, bey welchem Ausdruk man nur wiſſen muß, daß aus Egypten nach Paläſtina ziehen, **hinaufgehen**, und umgekehrt, aus Paläſtina nach Egypten reiſen, **hinabgehen**, im Hebräiſchen heiſſet. (**)

Aus dieſer Urſache des Krieges wird es nun auch begreiflich, was einem Leſer der Bücher Moſe anfangs am fremdeſten vorkommen muß, warum Moſes die Cananiter jenſeits des Jordans nicht angreift, ſondern ſich von Og, dem König zu Baſan, und Sichon, dem Könige der Amoriter, weiter nichts als einen unſchädlichen Durchzug ausbittet, und erſt da zu den Waffen greift, da ſie ihm zur Antwort in die Wüſte entgegen gehen, und ihm Schlacht anbieten. Nemlich an das Land jenſeits des Jordans hatten die Iſraeliten keinen Anſpruch, ſondern blos an die von undenklichen Zeiten her geweſenen Weideländer der Hebräiſchen Hirten, die ihre Vorfahren, Abraham, Iſaak, und Jakob wirklich mit ihren Heerden durchzogen hatten.

Aber hätten ſie nicht wenigſtens den Cananitern ihre Handelsſtädte laſſen ſollen, die ohne Widerrede ihrer Vorfahren errichtet waren? Die Frage iſt leicht entſchieden. Wenn ein fremdes Volk, das wir nicht hindern, in unſerm Lande Faktoreien und Handelsſtädte anzulegen, unſere

(*) 2. B. Moſ. 1, 9. 10.
(**) Meines ſeel. Vaters, Christian Benedict Michaelis Diſſertation, *de notione ſuperi & inferi apud Hebræos.*

unſere Gutwilligkeit ſo mißbraucht, uns zu verdrängen, und ſich nach und nach das ganze Land zuzueignen; wenn dies Volk uns, da wir wieder in unſer altes Land hinein wollen, mit Waffen in der Hand empfängt; wenn es endlich in einem ſo hohen Grad laſterhaft wird, daß wir ohne Verderbung unſerer eigenen Sitten nicht mit ihm in einem Lande wohnen können: ſind wir da ſchuldig, ihm ſeine Faktoreyen und Handelsſtädte zu laſſen, und uns eben der Gefahr von neuem auszuſetzen?

Aber, — noch ein Aber, waren die Iſraeliten nicht ſchuldig, erſt in Güte durch Herolde ihr Land von den Cananitern wieder zu fordern? Dieſe Frage laſſe ich ganz ausgeſezt: denn theils gehört ſie zu den noch ſehr ſtreitigen Fragen von Nothwendigkeit oder Unnothwendigkeit gewiſſer Feyerlichkeiten bey dem Anfang eines Krieges, und der Kriegesdeklaration ſelbſt; theils wiſſen wir ja nicht, ob Moſes und Joſuas dies gethan oder nicht gethan haben.

Ich muß zum Beſchluß noch von zwey Einwürfen reden, die Herr Oepke mir gemacht hat, und die ich vorhin noch nicht berühret habe: oder vielleicht muß ich dieſe, weil ſie weit beſſer und wichtiger ſind, als die übrigen, eigentlich dem Herrn Prof. Stiebritz ſelbſt zuſchreiben.

Einmal meint er §. 55. die Iſraeliten hätten ſich ein von den herumziehenden Hirten beſeſſenes Land nicht wieder zueignen können, ohne daß alle übrigen Nachkommen der herumziehenden Hirten ihr Recht ihnen übertragen hätten. — Man erinnere ſich, daß nicht von den herumziehenden Hirten, die gar nicht mit einander verwandt ſind, ſondern von Hebräiſchen, und unter dieſen namentlich von den Vorfahren der Iſraeliten ſelbſt, Abraham, Iſaak, und Jakob, die Rede ſey: und nun ſehe ich nicht, wozu eine ſolche Uebertragung nöthig ſey,

wenn nicht nach dem bürgerlichen, ſondern nach dem bloſſen Naturrecht gerichtet werden ſoll. Wenn mehrere gleiches Anrecht an einen gewiſſen Beſiz haben, und einige unter ihnen machen, es ſey aus Schwachheit, oder Zaghaftigkeit, oder aus anderen Urſachen, ihr Recht nicht geltend, und derelinquiren es, ſo verlieret ja der durch ihr Stillſchweigen ſein Recht nicht, der den Muth hat, es geltend zu machen. Erobert er nun das Land, das ſie derelinquirt hatten, ſo beſizt er erſt ſeine Quotam davon nach dem alten Eigenthumsrecht, und das übrige nach dem Recht der Conquete, die bey einem rechtmäſſigen Kriege gleichfalls rechtmäſſig ſeyn wird. Die übrigen Anrechtshaber, die ihm nicht beyſtanden, und ihr Recht derelinquirten, können nun keinen Anſpruch an die Früchte ſeiner Siege machen; und die unrechtmäſſigen Beſitzer, die einen widerrechtlichen Krieg geführet hatten, mögen es ſich ſelbſt danken, daß ſie darinn noch mehr verlohren, als vielleicht gefordert wäre, wenn ſie ſich in Güte geſezt hätten.

Zum andern wendet er ein: ich liehe Moſi eine Urſache des Krieges, auf die er ſich ſelbſt nicht bezogen habe; da nun aber doch jedes Kriegführende Volk ſich bemühe, einen jeden von der Rechtmäſſigkeit ſeiner Sache zu überführen, ſo könne dieſe von Moſe nie genannte Urſache ſchwerlich die wahre Urſache des Krieges ſeyn. Hier darf ich aber ganz dreiſt antworten, daß Moſes blos Geſetze zum Kriege wider die Cananiter giebt, ohne irgend die rechtliche Urſache des Krieges zu erwähnen: denn den göttlichen Befehl und Verheiſſung hält Herr Oepke ſelbſt nicht für die Urſache zum Kriege. Moſes ſchreibt Geſchichte, er giebt Geſetze, aber das Kriegesmanifeſt gegen die Cananiter, die Deduktion der Gerechtſame, iſt uns nicht aufbehalten. Da er nun gar keine Urſache zum Kriege anführet, ſo kann man auch aus ſeinem Stillſchweigen nicht gegen eine gewiſſe einzelne Urſache Folgerungen machen. Und bey dem allen iſt die, welche ich

angebe, auf die von Moſe erzählte Geſchichte gegründet, in welcher er gemeiniglich zu ſeinen Geſetzen vorbereitet.

Von andern iſt mir noch der Einwurf einigemal gemacht, ob auch ein Volk herumziehender Hirten ein Land eigen habe, da ja kein einzelner unter ihnen den und den Acker ſein eigen nennen könne, ſondern von Ort zu Ort ziehe. Wirklich ich hatte nicht gemeint, daß es nöthig wäre, dieſes Zweifels nur zu erwähnen, weil die Sache, daß eine Gemeine etwas ungetheilt beſitzen kann, ſo gar bekannt iſt. Doch, da ihn auch ſeitdem ein Gelehrter äuſſert, der meines Moſaiſchen Rechts in ſeinen Schriften ſehr oft erwähnet, ſo ſehe ich, daß es nöthig, mich näher zu erklären.

Meine Antwort iſt: eine Gemeine, oder auch ein ganzes Volk kann etwas ungetheilt und gemeinſchaftlich beſitzen. Was iſt ſelbſt unter uns gewöhnlicher, als dieſe ſogenannten Gemeinheiten. Manche Dorfſchaft hat einen gemeinſchaftlichen Wald, kein Flek dieſes Waldes, kein Baum gehört dem und dem Bauren eigen, aber doch der ganze Wald der Dorfſchaft, und welcher Unberechtigte Holz daraus wegnähme, oder gar Bäume fällete, der wäre ein Holzdieb. Oder eine Dorfſchaft, eine Stadt, hat eine gemeinſchaftliche Wieſe, die nicht einmal füglich in einzelne Eigenthümer abgetheilt werden könnte, wenigſtens von der wirklich kein Flek jemanden privative eigen gehört, und doch das Ganze der Stadt. Hatten diejenigen, denen ein ſolcher gemeinſchaftlicher Beſiz fremde war, nie gehört, daß es in Deutſchland ſo gar ſolche Gemeinheiten giebt, die die neuern Oekonomen gern abgeſtellet haben wollten, da nemlich Anger, die man beſſer zu Ackerland gebrauchen könnte, blos als gemeine Trift einem oder etlichen Dörfern gehören? Man erkennet an manchen Orten den Schaden davon, und theilte ſie gern einzelnen Hauswirthen aus; allein es heißt, man kann der ganzen Gemeinde ihr altes Recht

nicht nehmen. Selbſt der Acker iſt, in ſo fern er nicht eingezäunet werden darf, zu gewiſſen Zeiten brach liegen muß, und alsdenn, auch nach vollendeter Ernte, die Servitut auf ſich hat, daß der Hirte darauf treiben kann, eine Gemeinheit ganzer Dörfer, an die auch der keinen Fußbreit Acker eigen beſitzende Häusling Recht hat. Auch dies hält nicht blos mancher Oekonom, ſondern auch in vielen Gegenden die geſetzgebende Gewalt für ſchädlich, wünſchte es zu ändern, kann es aber nicht; denn es heißt wieder, man kann niemanden ſein Recht nehmen.

Eben ſolche gemeinſchaftliche ungetheilte Eigenthüme kann aber auch ein ganzes Volk haben. Beſitzen doch ganze Nationen durch eigentliche Friedensſchlüſſe gewiſſe Fiſchereien, (z. E. die bey Newfoundland) ohne daß dieſes Eigenthum wieder unter einzelne Fiſcher vertheilt iſt, oder zu vertheilen möglich wäre. Wilde Völker in Nordamerika beſitzen ihre unermeßlichen Wälder ungetheilt als herumziehende Jäger, und haben ſich ſehr beklagt, wenn Engelländer oder Franzoſen ihre Wälder urbar machen wollten, ohne ſie ihnen vorher freilich für ein Spottgeld abgekauft zu haben. Ich erinnere mich vor vielen Jahren in einem Engliſchen Journal, (London. Magazine oder Gentlemans-Magazine) die Rede eines Wilden geleſen zu haben, die er bey einem Kongreß der Wilden mit den Engelländern hielt, und dieſen ſehr vernünftig und rührend vorſtellte: einige Engelländer hieben den Wald immer mehr um, den der groſſe Geiſt deu Wilden von je her gegeben habe, und in dem ſie immer gewohnt hätten, ſo daß ſie endlich keine Wohnung übrig haben würden. Ich kann mich der Stelle nicht wieder erinnern; geſezt aber die ganze Rede wäre erdichtet, (das ſie doch nicht zu ſeyn ſchien, ſondern alle Merkmale der Wahrheit hatte) ſo iſt gewiß, daß die Engelländer dies Recht der Wilden anerkennen. Die erſten gewiſſenhaften Koloniſten, die eigentlich der

Religion wegen aus Engelland ausgiengen, nahmen ſich kein Land wider Willen der Amerikaner, und da nachher nicht ſo religiöſe Leute, zum Theil der transportirte Abſchaum der Nation, den jezt die Amerikaner nicht mehr annehmen wollen, die Wälder immer weiter ausrotteten, und Aecker urbar machten, worüber auch wirklich Kriege entſtanden ſind, ſo iſt dies vom Könige verbotten, und welcher Engelländer weiter in die Waldungen hinein gehen und Aecker daraus machen will, muß den Platz den Wilden abkaufen, oder ſich ſonſt mit ihnen vergleichen.

Eben nach dieſem Gemeinheitsrechte haben manche groſſe Völker ihre Länder beſeſſen, und beſitzen ſie noch: z. E. noch jezt diejenigen Mongolen, die blos von der Pferdezucht leben, ihre überaus fruchtbaren, und einer ich weiß wie vortreflichen Cultur fähigen Länder, in denen das Gras zu einer ganz ungemeinen Höhe wächst, die aber der ganzen Nation nicht anders, als freie Pferdeweiden ſind, nur daß ſie dies gemeinſchaftliche Land gegen jeden Fremden, der es wegnehmen, oder auch darauf weiden, oder durch Urbarmachung beengen wollte, vertheidigen würden, ſo gut ſie könnten. Unſere alten Deutſchen haben doch auch gröſtentheils ungetheilte Wälder als ein Eigenthum des ganzen Volks gegen die Römer vertheidiget. Ich dächte alſo, ſo lange man nicht ein ganz neues natür- und bürgerliches Recht ausfindig macht, ſondern es wegen gemeinſchaftlicher Beſitzungen bey dem Alten läßt, fiele dieſer Einwurf weg.

Einige neue Einwürfe des Herrn Prof. Fabers hiergegen.

Noch muß ich etwas von dem ſagen, was der ſeel. Herr Prof. Faber in ſeiner Archäologie der Hebräer S. 79 — 94. gegen meine Meinung vom Recht

der Iſraeliten an Paläſtina eingewandt hat. Alles werde ich nicht durchgehen können, ohne ein Buch zu ſchreiben, und meinen Leſern läſtig zu werden. Z. E. wenn ich eine Stelle anführe, Herr Faber ſagt, ſie iſt nicht recht überſezt, und führt eine andere Ueberſetzung an, wohl gar eine, die er in meinen Collegiis gehört, und die Gründe dabey gehört hatte, warum ich ſie nicht annähme, (recht ſo, wie bisweilen ein Juriſte aus einem Reſponſo für die Sache ein widriges ausarbeitet, indem er Rationes dubitandi und decidendi verſezt, und nur ein anderes Deciſum giebt) und ich antwortete denn, Nein! meine Ueberſetzung iſt die rechte: — ſo würde dies ein wunderlicher Streit werden, ſonderlich nach Herrn Fabers Art nur mit Entſcheidungen geführt. Oder wenn ich mich ſonſt auf alle Gattungen von Einwendungen einlieſſe, müßte dem Leſer die Geduld vergehen. Z. E. wenn Herr Faber bey der Stelle, die ich aus Juſtino anführte, S. 83. ſagt, die Cananiter hätten ſich nach Juſtino am See Genezareth geſezt, folglich nie ganz Paläſtina bewohnt: ſo müßte ich antworten: ich habe nicht aus Juſtino beweiſen wollen, daß ſie das ganze Paläſtina bewohnt haben, (dies weiß ich aus Moſe) ſondern nur was ich ausdrüklich als den aus Juſtino beſtätigten Saz nenne, daß ſie, ehe ſie am See Genezareth, oder vielmehr am todten Meer (denn den halte ich für den lacum Aſſyrium) wohneten, ein anderes Vaterland gehabt haben. Juſtinus, der nach ſeinem Endzwek eines Epitomators noch dazu kurze Juſtinus, widerſpricht aber auch nicht, denn der See Genezareth, an dem ſie ſich ſezten, liegt ja in Paläſtina; wie weit ſie ſich ſonſt im Lande ausgebreitet haben, ſagt er nicht, denn er will nur vom Urſprung der Stadt Sidon und Tyrus reden; er mag es wohl nicht einmal gewußt haben, denn Trogus lebte 1300 bis 1400 Jahre nach Vertilgung

der

der Paläſtinenſiſchen Cananiter von den Iſrae⸗ liten, und hatte von dieſen leztern bis zum Er⸗ ſtaunen ſchlechte Nachrichten. Ich nehme blos aus Juſtino, was er ſagt, und ſein bloſſes Stilleſchweigen, wenn er etwas anders, uns aus 1. B. Moſ. 10, 18. 19. bekanntes nicht ſagt, nemlich, daß ſich nachher daſſelbe Volk, deſſen erſte Pflanzſtadt Sidon war, über ganz Palä⸗ ſtina ausgebreitet hat, wird keine Urſache ſeyn, es zu leugnen. — Wenn ich ſo antwortete, würde da nicht jedem Leſer die Zeit lange währen, und er den⸗ ken, dies hätte er auch gewußt oder gemerkt, ohne daß ich es ihm ſagte, ich ſolle ihm nur überlaſſen, Herrn Fabers Widerlegung ſelbſt mit dem zu vergleichen, was ich geſchrieben hätte.

Ich will alſo mit Vorbeylaſſung einer Menge noch ſchlechterer Einwendungen (ſonderlich wenn von Abulfe⸗ da die Rede iſt) nur die Hauptſache erwähnen. Erſt⸗ lich ſagt Herr Faber, ich verwechſelte Cananiter und Phö⸗ nizier, und redete von ihnen als von einerley Volk, da ſie doch ſehr voneinander verſchieden wären. Wirklich auf den Einwurf hatte ich zum Voraus nicht gedacht, weil ich nichts anders gethan hatte, als die ganz ge⸗ wöhnliche, von Bochart noch zum Ueberfluß beſtätigte Meinung, anzunehmen, Phönizier ſey der Griechiſche Name des Volks, das bey den Hebräern Cananiter hieſ⸗ ſe, und Moſes ſelbſt eben diejenigen, die bey den Griechen ohne Zweifel Phönicier heiſſen, z. E. die Einwohner von Sidon, Arca, Aradus, Cananiter nennet, und aus⸗ drüklich dabey ſagt, dies nemliche Volk habe ſich mit der Zeit weiter ausgebreitet, und zu ſeiner Zeit ſeine Gränze von Sidon bis nach Gaza und Sodom hin erſtrecket, al⸗ ſo gewiß Paläſtina bewohnt. 1. B. Moſ. 10, 16 — 20. Konnte mir irgend einfallen, daß jemand noch an die⸗ ſem Saz zweifeln würde, ſonderlich da ich im Spicilegio geographiæ Hebræorum exteræ S. 167. die Sa⸗

che ſo gar aus einer Phöniciſchen Münze beſtätiget hatte, auf der auch die nördlichen Phönicier mit Phöniciſchen Buchſtaben (כנען) Canaan heiſſen?

Lebte Herr Faber noch, ſo würde er ſich hierüber deutlicher erklären können; denn was er geſchrieben hat, iſt etwas undeutlich, vielleicht, weil er auch diesmal Sätze eines ſeiner Lehrer, den er gleichfalls nicht nennet, und der ſchlechterdings leugnet, daß die Phönicier Cananiter ſind, (alſo mehr, als vermuthlich Herr Faber leugnen wollte,) unter das Seinige menget. Deutlich zu ſeyn, und den ſtatum controverſiæ genau zu beſtimmen, iſt ohnehin nicht ſeine Gabe. Nachdem er ſich nicht mehr erklären kann, will ich gleichſam an ſeine Stelle treten, und ſagen, was ich glaube, daß er ſagen wollte. Alſo ich glaube, Herr Faber wollte nicht leugnen, daß die Phönizier Cananiter wären, denn das giebt er in der Anmerkung S. 81. zu, wenigſtens in Abſicht auf die Sidonier; er wollte nur ſagen, **nicht allen Cananitern käme der Name, Phönicier, zu, ſondern blos denen, die in der ſchmalen, am mittelländiſchen Meer gelegenen Küſte, welche bey den Griechiſchen Geographen Phönicien heißt, wohneten: ich hätte alſo unrecht gethan, das, was Griechiſche Schriftſteller von Phönicien ſagen, auf die in Paläſtina wohnhaft geweſenen Cananiter anzuwenden:** wobey er denn zwar eingeſtehet, daß die ſiebenzig Dollmetſcher dieſe Cananiter nicht ſelten Phönicier nennen, aber 2000 Jahr nach ihnen des Griechiſchen Gebrauchs dieſes Namens kundiger iſt, und ſagt, ſie thun es blos nach dem Jüdiſchen Sprachgebrauch.

Geſezt nun, Herr Faber hätte hierin Recht, und die Griechen wären mit dem Namen, **Phöniciſch**, ſo ſparſam, daß ſie ihn nie über die Gränzen Phöniciens an einen von eben dem Volk verſchwendeten; ſo bewieſen ja doch ihre Stellen das, wozu ich ſie anführte, nemlich

nemlich daß der älteſte Siz der Cananiter, (denn Phönicier ſind ja auch Cananiter) am rothen Meer geweſen iſt; und wenn nun Moſes dazu ſagt, daß daſſelbe Volk, deſſen älteſte Pflanzſtadt Sidon war, nachher und in ſpätern Zeiten das ganze Land von Sidon bis Gaza und Sodom in ſeine Gränzen eingeſchloſſen habe, ſo iſt ja, dieſe in Paläſtina wohnenden Cananiter mögen nun Griechiſch Phönicier heiſſen, oder nicht, erwieſen, daß die Vorfahren der Paläſtinenſiſchen Cananiter vom rothen Meer gekommen ſind.

Aber war denn auch Herr Faber gewiß, daß blos die im ſchmalen Phönicien wohnenden Cananiter, mit Ausſchlieſſung aller andern, die jemals anderwärts und in Paläſtina gewohnt haben möchten, bey den Griechen Phönicier heiſſen? ſonderlich, da er ſelbſt ſagt, daß die um 2000 Jahr ältere Griechiſche Ueberſezung die Cananiter nicht ſelten Phönicier nennet? — Gern geſtehe ich, daß Griechiſche und Lateiniſche Schriftſteller überaus ſelten von den Cananitern reden, oder reden können, die vor Joſua Zeit in Paläſtina gewohnt haben, denn die Zeit iſt ihnen zu alt, und ſie wiſſen aus Unbekanntſchaft mit den einheimiſchen Schriftſtellern Aſiens zu wenig von dieſen alten Cananitern. Aber wenn ſie nun etwas von ihnen gewußt hätten, wie würden ſie ſie genannt haben? Doch wohl nicht, Cananiter, denn der Name iſt ihnen noch unbekannter, ſondern ohne Zweifel ſo, wie ihre Brüder, Phönicier, alſo eben ſo, wie ſie bisweilen bey den 70 Dollmetſchern heiſſen.

Doch dies alles habe ich nicht nöthig. Die Griechen ſind mit dem Namen, **Phöniciſch**, nicht ſo eckel, daß ſie ihn nie von etwas in Paläſtina gebrauchen, und über die Gränze des Landes Phönicien ſo weit ausdehnen ſollten, als Phönicier wohnen, oder dieſelbe Sprache geredet wird. Herodotus erwähnet doch (*) die Phönicier

(*) Lib. II. §. 104.

nicier und Syrer in Paläſtina, und ſchreibt beiden die Beſchneidung, vermuthlich durch einen Irrthum, zu; aber es kommt mir hier nicht auf die Wahrheit ſeines Satzes, ſondern auf den Griechiſchen Gebrauch des Namens Phönicier, an. Die Sprache des zu Jeruſalem wohnenden Volks heißt bey dem Dichter Chörilus, Phöniciſch. (*) Solche, und andere Stellen, die ſo gar das Land bis nach Gaza hin, Phönicien nennen, könnte ich mehrere anführen; allein hier iſt der Ort nicht, eine geographiſche Frage mit ſo viel Citatis auszumachen: ehe würde dies, da es vorhin überflüſſig war, weil keiner ſeit Bocharts Zeit daran zweifelte, in dem zweiten Theil meines Spicilegii geographiæ Hebræorum exteræ poſt Bochartum gehören. Allein eine ſehr entſcheidende Stelle des Procopius hieher zu ſetzen, kann ich mich nicht enthalten. Er nimmt die Geſchichte der Cananiter nichts weniger, als aus der Bibel, der er widerſpricht, ohne es zu wiſſen, ſondern, wie er ſelbſt ſagt, aus denen, **die die alte Phöniciſche Geſchichte geſchrieben haben** (**), ſo gar, daß er gewiſſe aus der Hebräiſchen Geſchichte genommene Namen, **Gergeſener, Jebuſiter**, vom übrigen unterſcheidet. Das Buch Joſua ſcheint er gar nicht geleſen zu haben, weil er ihm geradezu widerſpricht (***), oder er müßte die Phöniciſchen Nachrichten ihm vorziehen: Aus der ganzen Stelle, in der Moſes gleich Anfangs blos **ein kluger Mann** heißt, muß jeder Kenner ſchlieſſen, was auch wol ſonſt erſichtlich iſt (****), daß

(*) Joſephus contra Apionem, Libr. I. c. 22.

(**) Theils hatten Griechen, deren einige Joſephus erwähnt, von der Phöniciſchen Geſchichte geſchrieben: theils aber mochten einheimiſche Geſchichtſchreiber Griechiſch überſezt ſeyn. Griechiſch muß Procopius ſie geleſen haben, denn Phöniciſch wird er wol nicht verſtanden haben.

(***) Z. E. daß die Phönicier nur einen König gehabt hätten, deren Joſua doch ſo viele nennet.

(****) Orientaliſche Bibliothek, Th. VII. S. 152-154.

daß Procopius ein Heide war. Von der Hauptſache, die er erzählen will, daß die vor Joſua fliehenden Cananiter nach Africa gegangen ſind, hat die Bibel nichts, ſie ſagt nicht einmal etwas von ihrer Flucht und Räumung des Landes: die muß er alſo blos aus Griechiſchen, oder einheimiſchen Griechiſch überſezten Geſchichtſchreibern der Phönicier haben. Alſo dieſer Procopius ſchreibt im zweyten Buch de bello Vandalico (*): **Damals** (als Joſua Paläſtina eroberte) **hieß der ganze Strich am Meer von Sidon bis nach Egypten, Phönicien,** (φοινίκη) **und ein einziger König herrſchete damals darüber, wie alle die einmüthig erzählen, die die alte Geſchichte der Phönicier beſchrieben haben. Hier wohneten zahlreiche Völker, die die Hebräiſche Geſchichte Gergeſener, Jebuſiter, und noch mit andern Namen nennet.** Er erzählt darauf, wie die Phönicier vor den Hebräern nach Afrika geflohen ſind, und ſich bis an die Säulen des Herkules ausgebreitet haben, (eine Geſchichte, von der man noch eine Arabiſche Nachricht in meiner morgenländiſchen Bibliothek (**) vergleichen kann) und fährt fort: **daſelbſt wohnen ſie noch, und reden Phöniciſch** (τῇ φοινίκων φωνῇ χρώμενοι) **auch haben ſie da in Numidien, wo jezt die Stadt Tigiſis ſtehet, zwey Säulen von weiſſem Stein bey einer ſtarken Quelle errichtet, auf denen mit Phöniziſchen Buchſtaben, und in Phöniziſcher Sprache ſtehet: wir ſind die vor Joſua dem Sohn Nun dem Räuber fliehenden Phönicier.** Um die Richtigkeit der Nachricht von dieſen Säulen bekümmere ich mich jezt nicht, ſondern blos darum, was bey Procopio **Phöniciſch** heißt, und dabey merke

(*) Nach der Höſchelischen Ausgabe, §. 20. S. 135. nach der Pariſiſchen von 1642. Cap. 20.

(**) Th. IV. S. 148. 151. 152.

ich nur noch an, daß, wenn Procopius und Suidas (*) von einer und eben derſelben Geſchichte reden, Suidas, als Chriſte und Leſer der Bibel χαναναῖοι, und χαναναῖτις γῆ ſagt, wo Procopius als bloſſer Grieche und von der Bibel unabhängig, φοίνικες und φοινίκη hat. Selbſt die Inſchrift heißt bey ihm, ἡμεῖς ἐσμεν οἱ φυγόντες ἀπὸ προσώπου Ἰησοῦ τοῦ λῃστοῦ υἱοῦ Ναυῆ, und bey jenem, ἡμεῖς ἐσμεν χαναναῖοι, οὓς ἐδίωξεν Ἰησοῦς ὁ λῃστής. Noch fährt Procopius fort: in ſpäteren Jahren haben auch die, ſo ſich mit Dido aus Phönicien weg begaben, ſich zu ihren in Afrika wohnenden Brüdern gewandt, die ihnen verſtatteten, Carthago zu bauen.

Zum andern ſagt Herr Faber: Phönicien heißt bey den Griechen nie etwas anders, als der ſehr kleine Strich an der Küſte des mittelländiſchen Meers, darin Tyrus und Sidon die beiden vornehmſten Städte waren. — — Wäre dies vom Namen der Landſchaft ſo richtig, als Herr Faber bona fide glauben mochte, und aus dem vorhergehenden nichts von einem weitläuftigern Gebrauch des Namens dagegen einzuwenden, ſo gehörte es doch hier gar nicht zur Sache. Namen des Volks und der Landſchaft haben ja nicht gerade einerley Gränzen, nur unter dem Namen des Volks begreift man die, die von gleicher Abkunft ſind, und dieſelbe Sprache reden, z. E. Sachſen, wenn ſie auch nach England übergiengen, oder in Siebenbürgen wohneten. Preuſſen, Curland, Liefland, Schleswig, auch jezt Schleſien, gehören nicht zu Deutſchland, auch nicht Pohlen, Ungarn, Siebenbürgen; aber die darin wohnende Deutſche nennen wir doch Deutſche: und wenn einer, nach der wirklich ganz gewöhnlichen Meinung, ſagte, die Deutſchen hätten in den älteſten Zeiten öſtlicher am ſchwarzen Meer gewohnet,

und

(*) Unter χαναάν S. 653. des dritten Theils.

und ein anderer, der gerade zum Widerſprechen Luſt hätte, wendete dagegen ein, **dieſe Gegenden hätten nie Deutſchland geheiſſen**, ſo würde er mit ſeiner geſuchten Chicane nur ausgelacht werden. **Franken, Gothen**, und ſo viel andere Völker können zum Beiſpiel dienen; man ſpricht ihnen dieſen Namen nicht ab, wenn man ſie auf ihren Zügen, oder in Colonien auſſerhalb Frankens, etwan an der Iſel, wo die Saliſchen Geſeze gemacht ſind, oder auſſerhalb Gothlands antrift. So zugedrungene Einwürfe ſind ſelten zu finden.

Zum dritten, er nimmt unter den vielen Etymologien, die man vom Namen **Phönicier** hat, Machtweiſe eine an, die ich nicht ſoll gewußt haben, (gewußt vielleicht, aber nicht eben geglaubt, wie denn ohnehin die Etymologie der Namen der Völker nicht die Sache iſt, mit der ich mich ordentlich beſchäftige, und viel auf ſie gebe, wo ſie nicht ſehr einleuchtend iſt) er ſoll von der **Röthe** herkommen; **Edom** heißt auch **roth**, er ſoll alſo eben das ſeyn, was Edom iſt, ungeachtet die Phönicier gewiß nicht von Edom abſtammeten: nun ſagt er S. 81. **wenn Paläſtina vor dem Einfall der Iſraeliten Phönicien hätte können genannt werden, ſo müſſe es auch Edom genennet werden können, weil Phönicien blos die Griechiſche Ueberſetzung des Hebräiſchen Wortes Edom ſey, und beide roth bedeuten. Allein wo ſage jemals die Schrift, daß die Iſraeliten die Edomiter ausgerottet hätte? Oder, wo nenne ſie das damalige Land Canaan Edom?** Dieſem Einwurf zu Folge müßte ja denn, wenn er etwas gelten ſoll, Phönicien Edom heiſſen; und davon würde Herr Faber eben ſo wenig Beweis führen können, als ich den Beweis zu führen verlange, daß Paläſtina je ſo geheiſſen habe. Phönicier mögen den Namen haben, wovon ſie wollen, und geſezt, ſie hätten ihn durch einen Irrthum von Edom, weil ſie

ehedem in dem Lande gewohnt hatten, das nachher Edom eroberte, ſo ſind ſie keine Edomiter, und die Bibel nennet Tyrier und Sidonier eben ſo wenig, als die in Paläſtina wohnenden Cananiter, ſo, konnte es auch nicht thun, weil ſie ſo deutlich Edom als einen Enkel Abrahams, und alle Cananiter, auch die, denen allein Herr Faber den Namen Phönicier verleihet, als eine ganz fremde von Ham abſtammende Nation beſchreibt. Allein überhaupt in hiſtoriſchen und geographiſchen Fragen, z. E. wenn man wiſſen wollte, welches Land **Roth-Reuſſen** hieſſe, verbittet man Beweiſe aus ſo willkührlichen Etymologien, die noch dazu die wahren nicht einmal die Gränzen von Volk oder Land beſtimmen können. Wer würde doch, wenn auch Germani ſo viel heißt: als, **Wehr-Männer**, d. i. Kriegesleute, hieraus beſtimmen wollen, was zu Deutſchland gehöre, oder wer deutſch ſey und nicht ſey? Allein von dieſem Stempel ſind nicht blos die gegen mich gerichteten Einwürfe des ſeligen Fabers, ſondern faſt alle ſeine Gedanken, ſo viel ihrer ihm eigen, und nicht von Ungenannten erborgt ſind.

§. 32.

Erſte Grundmaxime der Moſaiſchen Geſezgebung, den Dienſt eines einzigen GOttes zu erhalten, und die Vielgötterey zu verbannen.

Ehe ich die Form der Regierung beſchreibe, muß ich die Grundmaximen namhaft machen, die gleichſam die Seele der Moſaiſchen Geſetze ſind, und die beſtändig bleiben ſollten, die Regierungsform mochte ſo viel verändert werden, als ſie wollte. Denn dies erlaubte Moſes: er ſezte keinen König, und vergönnete doch durch ein ausdrükliches Geſez auf die Zukunft die Wahl eines Königes. Allein gewiſſe Grundabſichteu des Staats ſollten unverändert bleiben, es mochte der Staat eine

Demo-

Demokratie, oder Monarchie, oder gemiſchte Regierungsform ſeyn.

Die allererſte Grundabſicht gieng auf die Religion, obgleich nicht auf alle und jede Artikel derſelben: denn, um ein groſſes Beyſpiel zu geben; ich finde in den Staatsgeſetzen Moſis nichts, das die Abſicht hätte, die Lehre vom Meſſias rein zu bewahren, oder nur überhaupt zu erhalten. Man hätte keinen Meſſias glauben, und dies öffentlich bekennen können, ohne durch irgend ein uns bekanntes Geſez ſtraffällig, oder nur vom Bürgerrecht ausgeſchloſſen zu werden. Moſes machte keine ſymboliſchen Bücher, die man unterſchreiben mußte: er hatte keine Lehren, welche zu glauben unter Strafe befohlen war. Z. E. Moſes beſchreibt zwar GOtt als allweiſe, allmächtig, gütig, u. ſ. f. wann aber einer hieran, oder an der Zukunft eines Meſſias, gezweifelt hätte, ſo war darauf gar keine Strafe in den Geſetzen beſtimmt. Man konnte, ohne geſtraft zu werden, glauben, was man wollte. Nur der Dienſt eines einzigen GOttes, in ſo fern er der Abgötterey entgegen ſtehet, war es, deſſen Erhaltung bis auf die ſpäteſten Zeiten Moſes zur Hauptabſicht ſeines Staats machte.

Man muß ſich von dieſem wichtigſten Stük der Religion, ſo wie es ſich gegen die damalige Welt verhielt, einen richtigen Begrif machen, ehe man die Mittel beurtheilen kann, die Moſes zu einem ſo groſſen Endzwek anwandte.

Unter allen den Völkern, mit welchen die Iſraeliten Umgang hatten, herrſchete der Dienſt mehrerer Götter, oder, um Ein Wort zu gebrauchen, die Vielgötterey. Dieſer dumme Aberglaube war damals der ſenſus communis, d. i. weil alle Menſchen ſo dachten, ſo war er ſehr anſteckend, und wahre Philoſophie, die nur Einen GOtt glaubte, ſchien ſo lächerlich, daß ſie ſich ſelbſt verdächtig werden mußte. Zu unſerer Zeit hat man wenig Verſuchung, mehr als Einen GOtt

zu glauben, denn die gröſſeſten und vernünftigſten Völker des Erdbodens ſind entweder Chriſten, oder Muhammedaner, und kommen darin überein, daß nur Ein GOtt ſey, und deren ihre Meinung iſt uns, (ich will nun lieber das mehr ausdrückende Engliſche Wort gebrauchen) Common ſenſe, oder, **Menſchenverſtand**, von dem wir nicht leicht abweichen, ohne uns lächerlich oder verdächtig vorzukommen. Hingegen von der Zeit Moſis bis auf die Babyloniſche Gefangenſchaft finden wir ſtets die Verehrung eines einzigen GOttes, ſelbſt unter dem Iſraelitiſchen Volk, mit dem Aberglauben der Vielgötterey ringend, und es ſcheint, als wären die Iſraeliten im Kopfe verrükt, und durch einen Wahnwiz getrieben, mehr Götter zu glauben und zu ehren. Wir dürfen uns hierüber nicht wundern. Gewiſſe Meinungen ſind zu gewiſſen Zeiten anſteckend, und wir ſelbſt würden mit der nemlichen Thorheit dieſelbe Neigung zum Aberglauben fühlen, wenn wir ein kleines Volk ausmachten, das mit einer ganzen Welt von Gözendienern umgeben wäre. Wir ſehen auch, daß nicht die künſtlichſten und dabey ſtrengen Geſetze Moſis, nicht die Wunder des einzigen wahren GOttes, deren hiſtoriſche Wahrheit das Volk annahm, dieſe wunderliche Neigung haben überwältigen können, bis eine gewiſſe Veränderung in der Welt vorgieng. Selbſt der weiſeſte unter den Iſraelitiſchen Königen, der uns als Gelehrter und Philoſophe geprieſen wird, Salomon, ward von einem Wahnwiz geplaget, deſſen ſich jezt die dümmeſten Fürſten ohne Mühe enthalten: er fiel, wer ſollte es glauben? in Abgötterey. Dieſe Gemüthskrankheit des Volks und des menſchlichen Geſchlechts blieb in ihrer völligen Stärke, bis auf die Zeit, da Cyrus ſein Reich durch das ganze weſtliche Aſien ausbreitete. Die Perſer waren Feinde des Gözendienſtes, ſie glaubten nur einen einzigen unſichtbaren GOtt, deſſen ſchwaches Bild das Feuer ſey; dieſen, und nicht das Feuer, beteten ſie an: ſie waren daher

den Juden zugethan, und es koſtete dem Cyrus keine ſchwere Religionsänderung, durch ein öffentliches Manifeſt (*) zu bekennen, Jehova, der GOtt des Himmels, der durch Jeſaias von ihm habe weiſſagen laſſen, habe ihm alle ſeine Siege verliehen, und die eroberten Königreiche ſeyen deſſen Geſchenk. Zum Dank, und aus Gehorſam gegen die alte Weiſſagung, ſchikte er das Volk dieſes einzigen GOttes wieder nach Paläſtina zurük: und ſeine Nachfolger, die dem Griechiſchen und Egyptiſchen Gözendienſt recht bilderſtürmeriſch feind waren, lieſſen für ſich im Tempel zu Jeruſalem opfern. Nun hatte der Dienſt eines einzigen GOttes nicht mehr das, der Mode und dem Sinn des menſchlichen Geſchlechts widrige, an ſich, als vorher; und wir finden von nun an die Juden als eifrige Diener eines einzigen GOttes, denen die Griechen auch durch die heftigſten Verfolgungen die Religion der geſunden Vernunft nicht wieder nehmen konnten, welche man bey ihren Vorfahren durch beynahe eben ſo heftige Strafen nicht hatte aufrecht erhalten können.

Man braucht eben kein Freund der geoffenbarten Religion zu ſeyn, ſondern nur etwan in einigem Grade ein Philoſophe, und ein Feind des Aberglaubens und Pfaffenbetruges, um es eine Wohlthat zu nennen, wenn ein Geſezgeber dieſen einzigen Saz, **nur Einen GOtt ſollſt du verehren**, ganz mit dem Staate durchflechtet, und ihn der Nachwelt zu erhalten ſucht. Die Abgötterey hat etwas ſo unnatürliches und dummes, und der mit ihr verbundene Aberglaube macht ein Volk in dem Grad unglüklich und zum Spiel der Pfaffenliſt, daß es gar eine andere Sache iſt, zum erſten Grundſaz des Staats dieſes zu machen: **nur Ein GOtt** ſoll

---

(*) 2 Kron. 36, 23.

ſoll geehret werden, als die vielen Glaubensſätze einer, wahren oder falſchen, Religion, der Reformirten, der Lutheriſchen, der Katholiſchen, und ihre Erhaltung, zum Zwek des Staats zu machen.

§. 33.

Wie Moſes ſeine Geſetze wider die Abgötterey einrichtet?

Allein was für billige und vernünftige Mittel ſind hinlänglich, die Abgötterey auf immer auszuſchlieſſen? Denn die Meynungen der Menſchen können doch durch Geſetze nicht gezwungen werden! und nichts iſt thörichter und grauſamer, als, mich dafür mit Leib- und Lebensſtrafen belegen, daß ich ſo thöricht bin, mehrere Götter zu glauben: und in der That wird dieſe Tyranney auch nicht einmal zu Erreichung ihres Endzweks hinlänglich ſeyn, ſondern vielmehr dem Aberglauben Märtyrer verſchaffen, deren Blut ihn ausbreitet.

Der Aberglaube ſelbſt ließ Moſi eine Thür offen, ohne einigen Zwang des Gewiſſens, ohne die mindeſte Ungerechtigkeit, den Dienſt eines einzigen GOttes in den Staat, den er errichtete, als ein erſtes Grundgeſez einzuführen. Das Heidenthum, welches unzählige Götter glaubte, machte auch dem von Moſe gepredigten Jehova die Gottheit nicht ſtreitig: ja er konnte der höchſte GOtt, der GOtt des Himmels, der GOtt, der den Bliz ſchwenket, ſeyn, ohne daß das Syſtem des Aberglaubens, der im Orient gemeiniglich nur Untergötter, oder wie wir es nennen würden, Engel anbetet, im geringſten mit dieſer Lehre in Streit gerieth. Niemand konnte ſich um des Gewiſſens willen ein Bedenken machen, den GOtt, der Himmel und Erde geſchaffen hat, er mochte nun Jehova genannt werden, oder einen andern Namen tragen, anzubeten. Ferner konnte kein Heide auch nur den Gedanken haben, alle Götter zu ver-

ehren; denn woher ſollte er ſie alle kennen, da ihrer jedes Volk andere hatte? Auch verehrte man die Untergötter nicht, um Seeligkeit jenes Lebens, ſondern um zeitliches Glük und Segen von ihnen zu erlangen. (*) Man verlezte folglich auch ſein Gewiſſen nicht, wenn man dieſen und jenen bekannten Untergott nicht verehrte; und man konnte ſich ſogar, dem Aberglauben unbeſchadet, an einen einzigen GOtt ganz ergeben, und davon ein leibliches Zeichen annehmen, wie z. E. die Egyptiſchen Prieſter thaten, die ſich durch die Beſchneidung dem GOtt allein widmeten, deſſen Prieſter ſie waren. Wenn daher Moſes den Jſraeliten befahl, keinen andern GOtt zu verehren, ſo war dies keine Gewiſſensmarter, wie bey uns die Religionsgeſeze zu ſeyn pflegen, er verbot nicht etwas, das der Jrrende für nothwendig zur ewigen Seeligkeit hielt, in welchem Fall alle mit zeitlichen Strafen gerüſtete Geſeze doch viel zu ſchwach, und die Strafen, die ſie ſo unnüz verſchwenden, Grauſamkeiten ſind: ſondern blos dem Geiz und Eigennuz, der Korn, Moſt, Oel, Viehzucht, und dergleichen, von den Untergöttern erwartete, oder ſich vor Schaden von ihren Händen furchte, wenn er ſie nicht durch Opfer beſänftigte, konnte das Verbot der Abgötterey empfindlich

(*) 2 Chron. 28, 23. ſagt der König Ahas: **weil die Götter der Syrer ihnen Sieg geben, ſo will ich ihnen opffern.** Ohngefehr um eben die Zeit redet Hoſeas von dem Götzendienſt der Jſraeliten, den er unter dem Bilde des Ehebruchs vorſtellet, und läßt das Jſraelitiſche Volk ſagen, **es gehe ſeinen Liebhabern (den falſchen Göttern) deshalb nach, weil ſie ihm Brod, Waſſer, Wolle, Leinewand, Wein, Oel und Getränke geben.** Hoſ. 2, 7. Und wenn Jeremias die nach Egypten geflüchteten Juden wegen ihres Götzendienſtes beſtraft, ſo antworteten ſie ihm Cap. 44, 17. 18. ſo lange ſie der Königin des Himmels gedienet hätten, ſey es ihnen glüklich gegangen, darum wollten ſie, ungeachtet ſeiner Ermahnungen, ihr dienen und opfern.

lich ſeyn. Endlich hatte noch jedes Land ſeine eigene Gottheiten.

Nach dieſen Ideen richtete Moſes ſeine Geſetze ein, ohne doch irgend einen Betrug einzumengen. Die Iſraeliten waren ſchon von Abrahams Zeit an beſchnitten, und dadurch gleichſam zu Prieſtern des einzigen Gottes, den Moſes Jehova nennet, geheiliget: Moſes erneuerte dies Gebot der Beſchneidung. Er erklärte Paläſtina für das dem Jehova beſonders geheiligte Land: vielleicht war es auch wirklich das lezte geweſen, in dem der GOtt des Himmels verehret war; er hatte wenigſtens noch zu Abrahams Zeit zu Salem einen Prieſter, Melchiſedek, und es iſt mir oft wahrſcheinlich geworden, daß GOtt Abraham, eben um ihn von dem Götzendienſte loszureiſſen, aus ſeinem Vaterlande in dies Land geführet habe, wo noch ein Dienſt des einzigen wahren GOttes übrig war.

Doch noch mehr: Jehova führte die Iſraeliten durch Wunder aus der Dienſtbarkeit Egyptens in dies Land der Cananiter, und auf dieſe Wohlthat gründet Moſes eigentlich das Gebot, ihn allein zu verehren. So lautet gleich das erſte unter den zehn Geboten: **Ich bin Jehova dein GOtt, der ich dich aus Egypten aus der Sclaverey geführet habe. Du ſollſt keine andere Götter haben neben mir.** So würden unſere Theologen kein Geſez abfaſſen, ſondern, wenn ſie noch am beſten die Stimme der geſunden Vernunft zu reden ſuchten: **Ich, Jehova, bin allein GOtt, darum ſollſt du keine Götter neben mir haben.** Dies glaubt und lehrt nun zwar auch Moſes (*); allein der Glaube und der Verſtand der Iſraeliten konnten durch Geſetze nicht gezwungen werden, und doch ſollte der Götzendienſt unter Lebensſtrafe unterſagt ſeyn,

(*) Z. E. 5 B. Moſ. 4, 35. 39.

ſeyn, und das konnte mit Recht geſchehen, wenn GOtt zu einem noch ſo dummen und abergläubiſchen Volk ſagte: **Falls ihr auch aus Dummheit glaubet, daß es noch mehrere Götter gebe, die Gebet erhören und Opfer belohnen können, ſo bin ich es doch allein, der euch aus der Egyptiſchen Dienſtbarkeit befreyet, und aus armen Sclaven zu einem Volk gemacht hat, der Urheber eures Staates. In dieſem Staate ſoll demnach kein anderer GOtt, auſſer mir, verehret werden.** Es wird nunmehr aufhören, tyranniſch und inquiſitionsmäßig zu ſcheinen, wenn Moſes, wie wir unten hören werden, auf den Götzendienſt, und auf alles, was ihm nahe kommt, Lebensſtrafen geſezt hat.

§. 34.

GOtt nimmt den Titel eines Königes der Iſraeliten an, um den Götzendienſt deſto feyerlicher und ſtrenger auszuſchlieſſen.

Moſes gab dieſer Sache noch einen andern Geſichtspunkt, welcher eigentlich im Staatsrecht der Iſraeliten wichtig wird. Er machte GOtt durch freye Einwilligung der Iſraeliten zum Könige über ſie, und dadurch ward die Abgötterey ein unmittelbar den Staat angehendes Verbrechen, eine Rebellion. GOtt war der Stifter ihres Staates, der ſie aus Egypten erlöſet, und in ſein geheiligtes Land durch Wunderwerke geführet hatte. Er bekam hierdurch alles mögliche Recht, ihr beſonderer König zu ſeyn, das ein Menſch hätte haben können. Allein Moſes ließ es noch dazu auf die freye Wahl der Iſraeliten ankommen, ob ſie dieſen König annehmen, und ſich Geſetzen, die er geben würde, unterwerfen wollten. 2 Buch Moſ. 19, 4. 5. Da ſie dieſes gethan hatten, ward GOtt wirklich als ihr König angeſehen. Die ganze Welt ſtand zwar unter ſeiner Herrſchaft; allein Iſrael ward ſein beſonderes Eigenthum,

und wie es V. 6. 7. ausgedrükt wird, ein Reich der Prieſter, das iſt, ein Reich, wo der Unterthan nicht als Pöbel angeſehen wird, ſondern die Vorrechte der Prieſter genieſſet. Die Stellen ſind beſonders merkwürdig. 5 B. Moſ. 33, 5. **GOtt ward in Iſrael König, da die Häupter des Volks, und alle Stämme Iſraels, verſammlet waren:** und wenn die Iſraeliten zuerſt einen König verlangen, 1 Sam. 8, 7. **ſie haben nicht dich, ſondern mich verworfen, daß ich nicht König über ſie ſeyn ſoll.** Und bald darauf, da ſie dieſen König bekommen, 1 Sam. 10, 18. 19. **Ich habe euch aus Egypten geführet, und von der Gewalt der Egyptier und anderer Königreiche, die euch unterdrükten, errettet. Und jezt habt ihr Jehova euren GOtt verworfen, der euch aus ſo viel Unglük errettet hat, und ſaget: wir wollen einen König über uns ſetzen.** Man ſehe auch 1 Sam. 12. 1 Chron. 29, 23. Moſes machte überdies gewiſſe Einrichtungen, welche Jehova nicht blos als den GOtt, ſondern auch als den König und Eigenthümer des Landes, das er den Iſraeliten geſchenkt hatte, vorſtelleten. Z. E. eben ſo, wie alle Aecker in Egypten den Pharaonen eigen waren, ſo ward auch Paläſtina als ein Eigenthum des Jehova, und die Iſraeliten nur als Meyer in demſelben angeſehen, die daher ihren Acker nicht auf ewig verkaufen konnten. 1 B. Moſ. 47, 19. 20. 3 B. Moſ. 25, 23.

Ich ſetze noch die merkwürdige Stelle hieher, in der Moſes das Recht GOttes, den Iſraeliten Geſetze zu geben, nicht daher leitet, daß er der einzige GOtt iſt, (denn theils konnte der Aberglaube dies in Zweifel ziehen, theils iſt GOtt nicht der ordentliche Geſezgeber der Völker) ſondern aus der Stiftung des Iſraelitiſchen Staats durch Wunder. **Wenn dein Sohn dich künftig fraget: woher kommen alle die Geſeze und Rechte, die Jehova euer GOtt euch gegeben**

geben hat? ſo ſollſt du zu ihm ſagen: wir waren in Egypten Sklaven des Koniges, aber Jehova führte uns mit ſtarker Hand aus Egypten, und that vor unſern Augen groſſe Wunderwerke, durch die er Aegypten, und Pharao, und ſein Haus, ſtrafete. Uns aber führete er aus, um uns das Land zu geben, das er unſern Vorfahren geſchworen hat. Daher hat er uns befohlen, alle dieſe Geſetze zu beobachten. 5 B. Moſ. 6, 20-24.

In unſern Ländern würde es ein unnöthiges Spielwerk ſeyn, auf die Art zu verfahren, da wir weder eben die Neigung zur Abgötterey, noch auch, falls wir ja Götzendiener wären, gerade eben die abergläubiſche Grundſätze haben würden: allein nach der Gedenkungsart der Iſraeliten war alles dies aufs beſte abgemeſſen, ohne einigen Gewiſſenszwang dennoch der Abgötterey vorzubauen.

§. 35.

Was die Theocratie der Iſraeliten iſt.

Dies leitet mich unmittelbar auf die ſo oft genannte, und doch vielleicht nicht hinlänglich verſtandene Theocratie der Iſraeliten. Ich würde eben ſo bequem unten von ihr handeln können, wenn ich von der Form des Iſraelitiſchen Staats reden werde; allein da ich einmal auf dieſe Materie gekommen bin, und die Theocratie ihrer Hauptabſicht nach nur eine Benennung war, die die Abgötterey bequemer ausſchlieſſen ſollte, ſo will ich hier die ganze Materie abhandeln.

Zu Moſis Zeit zeigete ſich freilich die Theokratie auf eine ausnehmende Weiſe. GOtt gab ſelbſt Geſetze, er entſchied die ſchweren Gerichtsſachen durch Orakel, er war ſichtbar in einer Wolke bey den Iſraeliten gegenwärtig, und übte nicht nach der geheimen Art der Pro

videnz, ſondern viel deutlicher, Strafen. Allein wenn ich von dieſer Zeit abgehe, und an die Republik denke, wie Moſes ſie auf das künftige einrichtete, ſo zweifle ich, ob man nöthig haben wird, deshalb, weil GOtt den Namen eines Königes führte, eine neue ſonſt ungenannte Art des Staats, eine Theokratie, zu erdenken. Ein Titel war dies, deſſen Nutzen ich vorhin angezeiget habe, und nicht eine von Monarchie, Demokratie, Ariſtokratie, und gemiſchter Regierungsform, im Grunde verſchiedene Einrichtung des gemeinen Weſens.

Ich bitte nur, zu erwegen, ob ſich nicht eben die Dinge, darin die Theokratie beſtanden haben müßte, auch bey manchen abergläubiſchen Völkern gefunden haben, deren Staat wir deswegen doch keine Theokratie nennen. Ich weiß, daß es bey dieſen Betrug iſt, wie bey den Iſraeliten Wahrheit: allein ſo würde es denn doch eine betrügeriſche Theokratie ſeyn müſſen, die ſich gegen die wahre eben ſo verhielte, wie die Monarchie eines ungerechten Conqueranten, z. E. Cromwels, gegen die rechtmäßige, oder wie die Monarchie, da ein Major domus im Namen eines Königes regiert, der längſt verſchieden wäre, gegen die, wo der Monarch wirklich vorhanden iſt.

So viel ich ſehen kann, lief alles, was wir von der Theokratie ſagen können, auf folgende Stücke hinaus:

1) **Die Geſetze der Iſraeliten waren von GOtt gegeben.** Dies war eine geſchehene Sache, die künftig die Form der Republik nicht mehr änderte, nachdem einmal dieſe Geſetze im Gange waren. Wenn eine jetzige Demokratie, die ehedem Monarchie geweſen wäre, noch die alten Geſetze aus der monarchiſchen Zeit beybehielte, ſo würden wir ſie deßhalb nicht eine Monarchie nennen.

2) Die Richter werden als heilige Perſonen, und an der Stelle GOttes ſitzend, vorgeſtellet. 5 B. Moſ. 1, 17. 5 B. Moſ. 19, 17.

Dies kann in einem jeden Staat ein Mittel ſeyn, das Richteramt zu heiligen, und das Gewiſſen der Richter mehr zu verbinden: und man kann ſo gar den König als einen Statthalter GOttes betrachten, ohne deshalb eine Theokratie zu haben. Was haben alle die gethan, die das jus divinum der Könige behaupteten, als, den König zum Statthalter GOttes machen? und doch war der Staat, den ſie baueten, nicht Theokratie, ſondern Monarchie. Allein vorzüglich iſt dieſe Denkungsart den Sitten der Aſiatiſchen und Afrikaniſchen Völker gemäs, unter denen die Hebräer lebeten. Die Egyptier ſahen nach Diodoro Siculo (*) ihren König auf dieſe Art an, und daher kommt es auch wohl, daß die Iſraeliten gleich bey dem Ausgange aus Egypten ihre Obrigkeiten, nicht etwan blos in Poeſien, ſondern in der gemeinen Sprache ihrer Geſetze, **Götter** nannten. 2 B. Moſ. 21, 6. Bey den Arabern heißt auch ordentlich das Gericht, das **Gericht GOttes**, und Arvieux erzählt in ſeiner Reiſebeſchreibung von Paläſtina, daß man einen gemeiniglich mit dieſen Worten citire: **Du wirſt vor das Gericht GOttes geladen.** Dieſer Gedanke gieng ſo weit, daß man in Arabien vor

(*) B. 1. C. 90. Aus dieſer Urſache (der Dankbarkeit gegen Wohlthäter, aus der ſie ſo gar die Thiere heiligten, die dem Lande ſehr nützlich waren) ſcheinen die Egyptier ihre Könige ſo zu verehren und fußfällig anzureden, als wenn ſie in der That Götter wären. Sie glauben auch, daß ſie nicht ohne eine beſondere Vorſorge der Gottheit die höchſte Gewalt erlangen, und daß die, die Willen und Vermögen zu den gröſſeſten Wohlthaten haben, der göttlichen Natur theihaftig ſind.

Muhameds Zeit vor den Götzen Proceſſe führete, welches Muhammed verbietet, und will, man ſolle an deſſen Stelle das Urtheil des Corans annehmen. Die Stellen, Sur. 4, 61 - 64. (*) und Sur. 4, 46 - 55. (**) ſind merkwürdig. Dies iſt völlig

(*) GOtt befiehlet euch, das Anvertrauete ſeinem Eigenthümer wieder zu geben, und wenn ihr zwiſchen Menſchen richtet, es der Gerechtigkeit gemäß zu thun. O wie ſehr ermahnt euch GOtt hierzu! denn GOtt höret und ſiehet. Ihr Gläubigen, gehorchet Gotte und ſeinem Boten, und den Obrigkeiten, und wenn ihr worüber ſtreitig ſeyd, ſo bringet es vor GOtt und ſeinen Boten, wenn ihr anders an GOtt und an den jüngſten Tag glaubet: dies iſt das beſte Mittel zur Aufklärung der Sache. Sieheſt du wohl, (du Prophete) daß ſolche, die vorgeben, ſie glaubten an die Offenbarung, welche dir, und an die, welche vor dir gegeben iſt, doch ihre Proceſſe vor den Götzen führen wollen, ungeachtet ihnen befohlen iſt, nicht an ſie zu glauben? Allein der Teufel ſucht ſie einen weiten Irrweg zu führen. Wenn zu ihnen geſagt wird: kommt zu der Offenbarung GOttes und zu ſeinem Boten, ſo ſiehſt du die Heuchler, wie ſie ſich von dir abwenden.

(**) Sie (die Ungläubigen) hören die Lüge, und eſſen unreine Speiſe. Wenn ſie aber zu dir kommen, ſo richte zwiſchen ihnen, oder wende dich von ihnen weg. Thuſt du dies leztere, ſo werden ſie dir keinen Schaden zufügen können; richteſt du ſie aber, ſo thue es nach der Gerechtigkeit: denn GOtt liebet die, die über Gerechtigkeit halten. Wie ſollten ſie aber dazu kommen, dich zum Richter zu wählen, da ſie (die Juden) das Geſez haben, in welchem GOttes Urtheile ſtehen, und ſie ſich doch abgewandt haben. Das ſind gewis keine Gläubigen! Wir haben ihnen das Geſez gegeben, darin Richtſchnur und Licht enthalten iſt: nach dieſem richteten die rechtgläubigen Propheten die Leute Jüdiſcher Religion, wie auch ihre Rabbinen und Gelehrten.

völlig ſo viel, als zu Moſis Zeit von den Iſraeliten geſchahe, deren ſchwerſte Sachen Moſes vor

L 5 GOtt

---

ten. Sie richteten nach den göttlichen Schriften, die ihnen anvertrauet, und von denen ſie Zeugen waren. Fürchtet euch nicht vor Menſchen, ſondern vor mir, und nehmt nicht für meine Offenbarung ein geringes Geld; (d. i. verfälſcht die Bücher Moſis nicht im Abſchreiben, wenn ihr dafür bezahlt werdet.) Wer aber nicht nach der Offenbarung GOttes richtet, das ſind Ungläubige. Wir haben euch darin vorgeſchrieben: Leben für Leben, Auge für Auge, Naſe für Naſe, Ohr für Ohr, Zahn für Zahn, und Wunden für Wunden, nach dem Rechte der Wiedervergeltung: wer hiervon etwas nachläſſet, dem iſt es eine Verſöhnung; wer aber nicht nach dem richtet, wie es offenbaret iſt, der iſt ein Ungerechter. Nachher haben wir JEſum, den Sohn der Maria, geſandt, der das Geſez, das vor ihm war, für göttliche Wahrheit erklärte, und wir gaben ihm das Evangelium, in dem Richtſchnur und Licht iſt, und darin das vorige Geſez für göttliche Wahrheit erklärt wird. Alſo richte denn das Volk des Evangelii nach dem, was GOtt ihnen offenbaret hat; wer aber nicht nach der Offenbarung GOttes richtet, das ſind Ungerechte. Und dir haben wir das Buch (den Koran) voll Wahrheit gegeben, das die ganze vorige Schrift für Wahrheit erklärt, und zu ihr das AMEN ſpricht. Nach dieſer Offenbarung richte du unter ihnen, und weiche ihren Wünſchen zu Gefallen nicht von der dir geſchenkten Wahrheit ab, die wir allen zum Geſez und Wege beſtimmet haben. GOtt hätte euch, wenn es ihm beliebet hätte, zu einem einzigen Volk und Kirche machen können; allein er hat es nicht gethan, um euch bey dem, was er euch gegeben hat, auf die Probe zu ſtellen; ſtellet daher miteinander einen Wettlauf zum Guten an. Ihr müſſet doch endlich alle zu GOtt wiederkehren, (am jüngſten Tage vor ihn kommen)

und

GOtt brachte. Findet man aber nöthig, deshalb zu ſagen, der Staat der Araber vor Muhammed ſey eine, zwar unrechtmäßige und betrügliche, aber doch eine Theokratie geweſen? Man ſagt höchſtens, die Götzenprieſter haben darin ein groſſes Anſehen gehabt, und läßt ihn im übrigen, Monarchie, oder Ariſtokratie, oder Demokratie heiſſen.

3) **Die Richter wurden ordentlich aus dem Stamm Levi genommen, und der oberſte Ausleger des Geſetzes war der Hohe Prieſter.** Dies iſt ſchon aus dem vorigen verſtändlich, und die Urſache davon wird noch begreiflicher werden, wenn wir unten ſehen, daß die Prieſter die Gelehrten der Iſraeliten waren. Es iſt alſo in der That nichts mehr, als wenn wir Gelehrte und Juriſten zu Richtern ſetzen. Daß dieſe Gelehrte Prieſter ſind, macht den Staat noch nicht zu einer ganz neuen Form von gemeinem Weſen; und ich habe nie gehöret, daß man den Staat der Türken für etwas mehr, als für eine durch den Divan eingeſchränkte Monarchie ausgiebt, obgleich ihr oberſter Rechtsgelehrter, der ſo gar über die Rechtmäßigkeit der Kriege zu urtheilen hat, der Mufti iſt.

4) In

---

und denn wird er euch das ſagen, worüber eure Meinungen getheilt geweſen waren. Richte alſo unter ihnen nach dem, was dir GOtt offenbaret hat, und folge ihren Wünſchen nicht; hüte dich, daß ſie dich nicht verleiten, von irgend einem Stük des Geoffenbarten abzuweichen; wenn ſie aber abweichen, ſo merke, daß GOtt vorhat, ſie für andere Sünden zu ſtrafen. Denn die meiſten Menſchen ſind laſterhaft. Wollten ſie aber etwan gar lieber die Gerichte des unwiſſenden Heidenthums haben? Wer kann ein beſſerer Richter für Gläubige ſeyn, als GOtt?

4) In ſchweren Fällen des Rechts des Staats und des Krieges mußte GOtt durch das Urim und Thummin befraget werden. — Auch dies macht keine Theokratie, ſonſt würde die Gewalt der Augurum zu Rom den Römiſchen Staat eben ſo gut in eine Theokratie verwandelt haben.

5) GOtt ließ oft in Dingen, die das Wohl des Staats betrafen, ſeinen Willen dem Volk durch Propheten kund machen, und dieſer Stimme GOttes war man zu folgen ſchuldig. — — Würde man aber dies nicht in jeder Republik ſeyn, wenn GOtt die Gnade für ſie hätte, ihr ein Licht durch Propheten zu geben? Haben nicht noch im vorigen Jahrhundert die gröſſeſten Generals und Staatsmänner ſich durch Sterndeutereyen und Weiſſagungen, obgleich durch betrügliche, regieren laſſen? und glaubten ſie, deshalb eine Theokratie zu haben? Ich leſe eben Hartens Leben Guſtav Adolphs, wo in der Abhandlung, die dem zweyten Theil vorgeſezt iſt, S. 33. eine artige Anmerkung von dieſem Geſchmak des vorigen Jahrhunderts vorkommt, die mich veranlaſſet hat, gerade das Jahrhundert unter ſo vielen andern, die eben ſo leichtgläubig waren, zu nennen.

6) Das lezte, ſo ich anzuführen habe, unterſcheidet freilich das Iſraelitiſche Volk von allen andern Völkern unter der Sonnen, nemlich: daß GOtt ſich durch Verheiſſungen und Drohungen anheiſchig gemacht hatte, es durch Glük, Siege, und Ueberfluß zu belohnen, wenn es das Geſez Moſ's hielte, und durch Niederlagen und anderes öffentliches Unglük zu ſtrafen, wenn es daſſelbe aus den Augen ſezte. Bey andern Völkern verhänget zwar GOtt auch bisweilen Landplagen zur Strafe für öffentliche Sünden;

allein

allein dies iſt doch bey ihnen etwas ſeltenes, und man kann das gemeine Unglük, ſo ohne beſondere Verſündigung von der Providenz zugelaſſen wird, von den eigentlichen Strafen ſelten unterſcheiden; auch richtet ſich die Abwechſelung zwiſchen Niederlagen und Siegen nicht nach ihren Uebertretungen oder Buſſe. In dieſer beſondern Providenz erzeigte ſich zwar GOtt wirklich als König der Iſraeliten; allein da dies die Form ihres Staats, und die Art und Weiſe, wie die Geſchäfte behandelt wurden, nicht änderte, ſo glaube ich nicht, daß es nöthig ſey, wenn wir politiſch von ihrer Staatsverfaſſung reden, ihr den neuen, ſonſt in der Politik unbekannten Namen, Theokratie, zu geben, und über die drey, noch eine vierte Regierungsform zu erfinden. Kurz, GOtt nahm den Namen eines Königes als einen Titel an, der den Iſraeliten zur Ehre gereichte, und davon war der Hauptendzwek, die Abgötterey zu verdrängen.

§. 36.

Anhang zum vorigen, von dem Recht der Propheten.

Ich muß doch noch von den Propheten etwas reden, deren ich im vorigen Paragraphen gedacht habe. Es gehörte freilich zu dem, was man mit dem Namen der Theokratie belegt, und zu der ganz beſondern Herablaſſung GOttes gegen den Iſraelitiſchen Staat, daß er nicht etwan nur bisweilen Propheten ſandte, das Glük, oder Unglük des Staats vorher zu ſagen, ſondern auch ausdrüklich eine Verheiſſung, dies von Zeit zu Zeit zu thun, gegeben hatte. Sie ſteht 5 B. Moſ. 18, 15-22. Ich kann mich bey Anführung dieſer Worte diesmal nicht in die Streitigkeit einlaſſen, ob ſie von einem einzelnen Propheten, dem Meſſias, handeln, und ob Petrus ſie Apoſtelgeſch. 3, 22-24. von ihm erklärt habe. Ich glaube

keines

keines von beiden, es iſt aber hier der Ort nicht, meine Gründe, oder die richtigere Auslegung der übel verſtandenen Rede Petri, vorzutragen, da ich vom Moſaiſchen Recht zu handeln habe. Ohne mich alſo in dies jezt fremde Feld zu verirren, ſage ich nur kurz, wie ich ſie verſtehe. **Die Iſraeliten, ſagt Moſes, können ſich deſto eher enthalten, Zeichendeuter und Wahrſager zu befragen, (als welches ihnen bey Lebensſtrafe unterſagt wird) weil GOtt ſich ſo weit zu ſeinem Volk herablaſſen will, ihnen von Zeit zu Zeit wahre Propheten zu erwecken.** Der allgemeine Hang des menſchlichen Geſchlechtes gieng in der damaligen Zeit dahin, die künftigen Schikſale zum voraus zu wiſſen, und eben ſo allgemein war es auch, die Religion als ein Mittel anzuſehen, dieſe Neugier zu befriedigen. Wollte GOTT ſein Volk kräftig genug abhalten, dem Strom, der alle Völker hinriß, zu folgen, und vom Aberglauben, oder bei einer lügenhaften Religion die Einſicht in die Zukunft zu ſuchen, ſo mußte die wahre Religion den Iſraeliten wirklich geben, was jede falſche lügenhaft verſprach, ob es gleich ſonſt überhaupt wahr iſt, daß wir gemeiniglich glüklicher ſind, wenn wir kein Mittel haben, die Zukunft zu erforſchen, als wenn wir es haben.

Hieraus entſtand nun aber auch ein Recht, ſo die Propheten in dem Iſraelitiſchen Staat nothwendig haben mußten, und das von unſern gewöhnlichen Rechten merklich verſchieden iſt. Es iſt dieſes: So **lange ein angeblicher Prophet nicht überführt war, ein lügenhafter Prophet zu ſeyn, mußte er geduldet werden, und man konnte ihn nicht ſtrafen, wenn er auch gleich dem Staat Unglük, oder gar den Untergang drohete.** Freilich, ſo bald er überführt war, ein Lügner zu ſeyn, verfuhr das Geſez Moſis ſehr ſtrenge gegen ihn, und verurtheilte ihn zum Tode: es erkannte ihn aber an zwey Merkmalen als Lügner, wenn er entweder im Namen eines fremden GOttes redete, oder etwas

was vorher verkündigte, das nicht erfüllet ward. 5 B. Moſ. 18, 20. 21. 22. Ich werde ſowol von Verbrechen, als von Strafe unten reden, wenn ich zu den peinlichen Geſetzen komme: hier muß ich nur ſo viel anmerken, daß, wer im Namen des wahren GOttes weiſſagte, ſo lange geduldet werden mußte, bis eine unerfüllete Weiſſagung ihn als Betrüger darſtellete.

Dies iſt freilich in unſerm Rechte gar anders, weil es keinen Propheten zum voraus ſezt. So bald bey uns ein Prophet aufſtehet, und von politiſchen Sachen weiſſagen wollte, ſo würde die Obrigkeit faſt ohne Geſetze ein natürliches Recht haben, ihm ſein Handwerk zu legen, und ihn allenfalls des Landes zu verweiſen. Denn theils iſt die gerechte Vermuthung, daß er ein Betrüger ſey, wenn er nicht wahnwitzig iſt, indem GOtt uns keine Propheten, am wenigſten politiſche, zu ſenden pflegt: und falls er nicht für einen Betrüger gehalten ſeyn will, ſo iſt es ſeine Sache, die Göttlichkeit ſeiner Sendung, nicht durch eine vielleicht im folgenden Geſchlecht zu erwartende Erfüllung ſeiner Weiſſagung, ſondern ſogleich durch ein Wunderwerk zu beweiſen, welches denn doch am Ende mehr ein philoſophiſcher, als juriſtiſcher Beweis ſeyn würde, weil unſere Geſetze ſich auf den unerwartet ſeltenen Fall, das GOtt einen Propheten ſendet, nicht einlaſſen. Theils würde ein ſolcher politiſcher Prophet doch eine gefährliche Perſon ſeyn können, die man nicht ſo lange dulden darf, bis der Schade geſchehen iſt, und ſie denn zu ſpät durch den Ausgang zum Lügner gemacht wird. Wie kann eine unglükliche Weiſſagung den Muth des Volks und des Kriegsheers niederſchlagen, und das wohl gerade um die Zeit, da man allen Muth zu Rettung des gemeinen Weſens nöthig hat? Und zu was für übereilten und ſchädlichen Entſchlieſſungen kann ein Volk durch glükliche Weiſſagungen angefeuret werden? Was für Kriege kann es im Glauben an ſie wohl gar der vernünftigern Obrigkeit abzwingen, in denen der Staat leidet, oder untergehet? Von

beider=

beiderlei Begebenheiten iſt die Geſchichte, ſonderlich der Schlachten voll: und ſo bald ein unter uns auftretender Prophet von dem Publiko anders, als mit Gelächter, aufgenommen wird, verdient er, von der Obrigkeit weggeſchaft zu werden. Er verdiente vielleicht noch mehr, und bisweilen Lebensſtrafen, wie an Drabizio, ich weiß nicht eigentlich ob an ihm mit Recht, oder Unrecht, und an andern, wirklich geübet ſind, wenn nicht die Beſorgniß, daß ſein Blut den Weiſſagungen mehr Glauben ſchaffen möchte, und die mitleidige Vermuthung, daß er im Haupte verrücket ſey, der Obrigkeit eine ſolche Härte widerrathen. Allein in einem Staat, dem GOtt ausdrüklich Propheten verheiſſen hat, und der dieſe Verheiſſung ſo gar in ſeinem Geſezbuch eingezeichnet findet, entſtehet natürlicher Weiſe ein ganz anderes Recht.

Wir haben im 26ſten Capitel Jeremiä eine ſehr merkwürdige hieher gehörige Stelle. Jeremias hatte öffentlich den Untergang Jeruſalems geweiſſaget, v. 5. Er wird deßwegen gegriffen, und vor den ſogenannten Fürſten Juda auf das Leben angeklaget: v. 7-11. Seine Verantwortung iſt keine andere, als, GOtt habe ihn geſandt, wobey er ſich bereit erkläret, zu ſterben, aber kein Wunder verrichtet, um ſeine göttliche Sendung zu erweiſen. Die Fürſten Juda ſprechen ihn hierauf los, und zwar deswegen, weil er im Namen des Jehova geweiſſaget habe: V. 16. Nichts war billiger, als dieſer Spruch in einem Staat, wie der Hebräiſche iſt. Jeremias hatte nichts gethan, ſo nach den Geſetzen Tod oder Strafe verdienete. Es konnte ſeyn, daß er ein falſcher Prophet war, allein das war noch nicht erwieſen: überhaupt aber ſich für einen Propheten auszugeben, konnte ihm deſto weniger zum Verbrechen gerechnet werden, da ſeine Ankläger ſelbſt zum Theil Propheten waren, wie V. 7. 11. u. 16. ausdrüklich gemeldet wird. Kann man aber ohne Verbrechen ein Prophet ſeyn, ſo wird man dadurch kein Verbrecher werden, daß man ein Unglük weiſſaget; denn man ſoll doch die Wahrheit vor-

her

her verkündigen, und dieſe wird nicht immer glüklich ſeyn können. Zum Beſchluß wird noch V. 17. 18. 19. ein Factum angeführt, aus dem die Richter beweiſen, daß Jeremias auch nach dem Herkommen keine Strafe verdienet habe, ſo man bey ihm ſelbſt nachleſen kann.

§. 37.

Zweyte Grundmaxim, die Vermiſchung der Iſraeliten mit fremden Völkern zu verhüten.

Eine andere ſehr unterſcheidende Grundmaxim der Iſraelitiſchen Geſezgebung war, die Vermiſchung der Iſraeliten mit andern Völkern zu verhindern. Es konnten zwar Auswärtige, wenn ſie nur nicht Cananiter, Ammoniter, und Moabiter waren, nach Moſis Geſezen des Iſraelitiſchen Bürgerrechts theilhaftig werden; allein der Staat ſuchte dies nicht, und warb nicht um fremde Bürger, um durch ſie die Anzahl der ſeinigen zu vermehren. Es blieb immer die Hauptabſicht, gebohrne Iſraeliten glüklich zu machen, und durch ihre Menge mächtig zu ſeyn. So wenig aber die von Moſe gemachten Einrichtungen dazu abgemeſſen ſind, Fremde in das Land zu ziehen, ſo geſchikt ſind ſie, zu hindern, daß nicht leicht ein Iſraelite dem Staate verlohren gieng, und ſich zu einem auswärtigen Volk begab. Er konnte dies nicht ohne einen gewiſſen Schaden thun, zu deſſen Uebernehmung ihn erſt ſehr groſſe Vortheile bey Auswärtigen bewegen mußten, denn jeder Iſraelite ſollte ſeinen angeſtammten Acker haben, und den konnte er nicht verkaufen: er mußte ihn alſo unentgeldlich verliehren, ſo bald er aufhörte, ein Iſraelite zu ſeyn. Hierbey war die ganze Lebensart der Iſraeliten ſo eingerichtet, daß ſie mit andern Völkern nicht viel Umgang haben konnten, und eine Menge von Gewohnheiten, die in Geſetze verwandelt wurden, z. E. wegen der reinen und unreinen Speiſen, waren den Gewohnheiten anderer Völker ſo

entgegen geſezt, daß auch dadurch der genaue Umgang geſtöret ward.

Eben ſo ſorgfältig war auch Moſes, zu verhüten, daß der Iſraelitiſche Staat nie der Anhang eines auswärtigen werden konnte. Er hatte ihn in gewiſſe oben bemerkte Gränzen eingeſchränkt, und ſchon dadurch verhütet, daß er nicht durch das übermäßige Glük eines Eroberers zum Anhang der Conqueten werden konnte: und dabey hatte er auch ſchlechthin verboten, einen Auswärtigen zum Könige zu wählen. 5 B. Moſ. 17.

Dieſes iſt zum Theil wider die Maximen unſerer Staaten; allein ſie ſind auch in der Grundlage vom Moſaiſchen verſchieden. Sie haben ein gewiſſes Land, von dem ſie ſich benennen, und wenn das nicht genug bevölkert iſt, ſo iſt es der Klugheit, und dem eigenen Vortheil der Einwohner, gemäß, Fremde herein zu ziehen. Der Iſraelitiſche Staat hingegen war zu Anfang blos ein Volk, das noch kein Land hatte, ſondern es ſich erſt durch die Waffen erwerben ſollte, ohngefähr wie in der Römiſchen Geſchichte die Teutoner und Cimbrer; ein Volk, das groß genug war, ſich reſpcktabel zu machen. Zu welchem Ende hätte dies Volk ſuchen ſollen, Fremde in ein Land zu ziehen, das es erſt mit ſeinem Blut erkaufen mußte, und davon wenigere Quadratmeilen auch immer weniger Blut koſteten? Vielleicht, damit ſie durch Anlegung gröſſerer Städte dem Ackerbau das Leben gäben? Das war nicht nöthig, da ohnehin die vornehmſte Handelsſtadt der Welt, Sidon, in der Nähe war: und der Erfolg würde auch zu beſorgen geweſen ſeyn, daß der Fremdling der Vornehmſte geworden, und der Iſraelite Bauer geblieben wäre. Dies hätte vielleicht einem Könige angenehm ſeyn können, weil es ſeine Macht vermehrete: allein die Glükſeligkeit des Volks, und nicht der Vortheil eines Königes, war die Abſicht des Staats, den Moſes gründete. GOtt, der ihm die Geſetze vor-

zeichnet, denkt hier blos wie ein wahrer Vater, ſo, wie Abraham, Jſaak und Jakob gedacht haben würden.

Es hängt aber auch dieſes mit der erſten Hauptabſicht des Jſraelitiſchen Staats, den Dienſt des einzigen GOttes zu erhalten, genau zuſammen. Bey der allgemeinen Einführung der Abgötterey unter dem menſchlichen Geſchlecht, würde es unmöglich geweſen ſeyn, die Jſraeliten vor einem damals ſo anſteckenden Unſinn zu bewahren, wenn ſie nicht von der vertraulichen Freundſchaft, oder gar der Vermiſchung mit andern Völkern abgehalten wären.

Daß die Vermehrung der Jſraeliten ſelbſt durch die natürliche Fruchtbarkeit eine Hauptabſicht der Moſaiſchen Einrichtungen geweſen ſey, haben beynahe alle erkannt, die nur irgend über ſeine Geſetze nachgedacht, und es iſt auch von ſolchen, die dies nicht gethan haben, ſchon mehr als hundertmal nachgeſagt. Er läßt den Jſraeliten ihr väterliches Point d'honneur, nach welchem alle Unſterblichkeit und Nachruhm darin beſtand, daß ihr Name in den Stammtafeln durch Kinder und Nachkommen erhalten werde: und es war ſehr traurig und unrühmlich, ohne Kinder zu ſterben. Die göttlichen Verheiſſungen ſind bey ihm gröſtentheils, eine Menge von Nachkommen, ſo, daß die Jſraeliten dieſe beynahe für ein Zeichen des Wohlwollens GOttes anſahen: Unfruchtbarkeit hingegen war ein Fluch. Die Stammtafeln, in denen blos deſſen Name verewigt ward, der Nachkommenſchaft hatte, (denn die übrigen ſtrich man aus) mußten zur Vermehrung und Beſchleunigung der Ehen viel beytragen: und es iſt eine intereſſante Frage, ob man nicht dies noch jezt mit glüklichem Erfolg nachahmen könnte? Sie wären ohnehin in manchen Prozeſſen über Erbſchaftsſachen ſehr nüzlich, und ſchon zu dem Endzwek allein anzurathen. Wer heyrathete, war wenigſtens in dem Jahre von Kriegesdienſten und andern Laſten frey:

und dies mußte nothwendig die Heyrathen, ſonderlich zur Zeit des Krieges, wo ſie ſonſt zu unterbleiben pflegen, befördern. Der Umſtand, daß alle Iſraeliten Ackerleute, und daß die Frauen den Männern nicht am Stande gleich, ſondern halb und halb Mägde waren, ja daß einer ohne Schande ſeine Magd nehmen, und mit ihr rechtmäßige und erbfähige Kinder zeugen konnte, machte die Ehen minder koſtbar, als ſie bey uns ſind, folglich auch früher und häufiger. Die groſſen Rechte, die ein Vater über ſeinen Sohn behielt, machten vielleicht, daß der Vater Luſt bekam, ihn früher zu verheyrathen, denn ein Ackersmann kann Kinder und Kindeskinder mit Vortheil gebrauchen, und ſie ſind ihm beſſer, als Tagelöhner, oder Knechte. In der That wurden auch die Kinder bey den Hebräern als ein Reichthum angeſehen. Unter einem Volk, das neben dem Ackerbau auch noch die herumziehende Viehzucht in den Arabiſchen Wüſten trieb, konnte wirklich einer durch die Menge der Nachkommenſchaft reich werden. Die Gattung der Vielweiberey, bey der die meiſten Weiber in dem Haram, oder, wie es bey Königen heißt, im Serraille, beynahe auſſer der Ehe zu leben ſcheinen, weil die Favoritin ihnen den gemeinſchaftlichen Ehemann raubet, geſtattete Moſes nicht: wer mehrere Frauen hatte, mußte wöchentlich einer jeden die eheliche Pflicht leiſten.

Es iſt wahr, viele dieſer der Bevölkerung günſtigen Gewohnheiten hat Moſes nicht erſt durch Geſetze bey dem Volk eingeführet, ſondern er fand ſie vor ſich. Er hat ſie ſich aber doch auch wirklich zu Nutze gemacht.

§. 38.

Lebensarten, darauf ein Staat gegründet werden kann. Moſes gründet den ſeinigen gar nicht auf Handwerker, und er hat keinen Bürgerſtand.

Es iſt nöthig, daß ich hier die Lebensart erwähne, auf die Moſes ſeinen ganzen Staat gründete, und zu-

gleich anzeige, wie ſich ſeine Geſetze gegen die übrigen Lebensarten verhielten. Weder die Regierungsform, noch auch das, was ich bisher von einigen Grundmaximen des Staats geſagt habe, werden wir hinlänglich verſtehen, ohne den Iſraelitiſchen Bürger, ohne das Volk zu kennen, welches den Stoff des Staates ausmachte.

Unſer gemeines Weſen gründet ſich gemeiniglich auf mehrere Lebensarten, von denen ſich der bloſſe Bürger, in ſo fern ich ihn den vom gemeinen Weſen beſoldeten Gelehrten und Soldaten entgegen ſetze, ernähret. Wir haben den Feldbau, der vom Bauren ins Kleine, und unter allerley Herrendienſten, und vom Edelmann ins Groſſe, mit gewiſſen Freyheiten und Vorzügen getrieben wird. Unſere Städte, wenn ſie nicht bloſſe mit einem Titel und Stadtrechten begnadigte Dörfer ſind, leben von Handwerken, Manufakturen und Künſten. Und zu dieſen zwey Hauptgattungen von erwerbenden Ständen kommt noch der dritte, der Kaufmannsſtand, der gröſſere ſowol, als der kleinere. Die herumziehende Viehzucht kennen wir in Deutſchland nicht, ſie war aber bey den Morgenländern. Die Jagd kann in unſern Ländern ſchwerlich mit unter den Lebensarten gezählet werden, weil ſie allein zu wenige Leute ernähret: ſie konnte es hingegen in den gröſſeren Wüſteneyen des Orients ſeyn. Der Straſſenraub hat endlich, Gottlob! aufgehört, bey uns eine geduldete und ehrliche Lebensart zu ſeyn: er war es aber bey unſern Vorfahren, und iſt es noch jezt bey den Arabern.

Von dieſen Lebensarten muß man die eine, die bey uns ſehr gewöhnlich iſt, in dem Moſaiſchen Staat, wenigſtens unter den freyen Bürgern, nicht ſuchen, nemlich die Handwerker. Gewis der Geſezgeber, der allen Iſraeliten einen angeſtammten Acker gab, rief hiedurch das Volk ziemlich von der Uebung der Handwerke ab, die, wenn ſie zu einiger Vollkommenheit gedeihen ſollen,

ihren

ihren eigenen Mann erfodern. Ich finde auch weder in Moſe, noch in den älteſten hiſtoriſchen Büchern der Bibel, die geringſte Spur davon, daß Iſraeliten ſich von Handwerken genähret hätten. Die Urſache war wol, daß man da, wo man Leibeigene hatte, die für ihre Herren auch zum Verkauf Handwerke trieben, die Handwerke für unedel hielt, und ſie jenen allein überließ; woraus denn freilich folgete, daß die Handwerker auch nicht ſolche Ausſchlieſſungsrechte gegen den Bauren haben konnten, als bey uns, und da bey dem wenigen Luxu der gemeine Mann auf dem Lande ſich ſelbſt das Nöthige ohne viel Mode und Geſchmak verfertigte, man es ihm auch nicht verwehren konnte, wenn er in den vom Ackerbau müßigen Stunden für ſeinen Nebenbauren mit arbeitete, falls er etwas mehr, als die ganz gemeine Geſchiklichkeit eines Bauren beſaß. Der gröſſeſte Betrieb der Handwerke aber war vermuthlich in den Häuſern der Reichen, ihre Leibeigenen arbeiteten ihnen, und ſie verkauften das Verarbeitete. Auf eben dieſe Weiſe wurden auch die gröſſeren Manufakturen getrieben, davon ich 1. Chron. 4, 21. ein Beiſpiel an einer groſſen Leinewand-Fabrike anzutreffen glaube, und das Wort *Miſchpachoth* (*familiæ*) eben ſo nehme, als das lateiniſche familia, das öfters die ſämtlichen Sclaven in einem groſſen Hauſe zu bezeichnen pfleget. Die Abſtammung iſt von *Schiſcha*, **eine Leibeigene**, wie des lateiniſchen Wortes von *famulus*. Dies gab denen, die einmal auf dem Wege zum Reichthum waren, und Sklaven halten, oder erziehen konnten, die Mittel zu unermeßlichem Reichthum in die Hand. Doch war auch etwas von Manufakturen, ſo verkauft ward, das Werk der arbeitſamen Hausfrauen. Sprüchwörter 31, 24.

Blos von den Künſten, die mehr als eine gemeine Geſchiklichkeit der Hand erfodern, und die wegen ihrer Seltenheit für edler gehalten wurden, finde ich bey Gelegenheit des Stiftshüttenbaues, daß freye Leute ſie ge-

trieben haben. Allein eben darum, weil es etwas ſelte-nes war, konnte der Geſezgeber bey Gründung ſeines Staats nicht darauf ſehen, ſondern nachdem er einen jeden mit einer Lebensart verſorget hatte, indem er ihm einen angebohrnen Acker verſicherte, ſo ließ er die Künſte da wachſen, wo gleichſam die Natur ſie ohne Hülfe hervorbrachte.

Dies macht gleich eine überaus groſſe Verſchiedenheit des Iſraelitiſchen Staats von den unſrigen. Nicht nur viele bürgerliche und Polizeigeſetze fallen dadurch weg, die wir haben müſſen: ſondern der ganze Staat ward auch auf eine doppelte Weiſe anders, als wir ihn kennen. Denn einmal hatte er keine Bürger, die durch Uebung der Handwerke zu Kriegsdienſten zum Theil ziemlich unbrauchbar werden. Zum andern konnten ordentlich, und wenn man von den Hauptſtädten des ganzen Landes abgehet, in Iſrael keine Städte ſeyn, die dem übrigen Lande Nahrung und Verdienſt gaben: falls nicht etwan eine und die andere Stadt durch einen bloſſen Zufall ein Zuſammenfluß der Fremden ward. Die Städte waren von den Dörfern nicht, wie ſie bey uns ſeyn ſollen, in der Art der Nahrung, ſondern blos darin unterſchieden, daß ſie durch Mauren vor einem plözlichen Ueberfall geſichert wurden. Es war alſo bey den Iſraeliten kein Unterſchied zwiſchen einem Bürger- und Baurenſtande, ſondern für beyde nur ein Stand. Ueberhaupt ſcheinen auch die Städte in Paläſtina ziemlich klein geweſen zu ſeyn. Der Stamm Levi, der aus 22000 Köpfen männlichen Geſchlechts, die Kinder mitgerechnet, alſo das andere Geſchlecht dazu gezählet etwan aus 44000 Seelen beſtand, bekam 48 Städte; wer ſiehet nicht, daß alle dieſe Städte klein waren?

Was ich hier geſchrieben habe, gilt nicht auf die Zeit nach dem Babyloniſchen Elend: denn da wurden die Handwerke unter den Iſraeliten ſehr gewöhnlich,

und auch manche Städte groß. Allein von der Zeit handle ich jezt nicht: ſie beeiferten ſich, den Buchſtaben der Geſetze Moſis zu erfüllen, und die Seele war durch eine ganz andere Anlage der Republik längſtens geändert.

§. 39.

Wie ſich Moſes in ſeinen Geſetzen gegen die Handlung verhielt?

Wenn wir von Handlung reden, ſo müſſen wir die innerliche Handlung des Volkes mit ſich ſelbſt, von der auswärtigen, ſonderlich der zur See, unterſcheiden.

Jener, der innerlichen, kann ein Staat nicht ohne groſſen Schaden entbehren, und zu der war Anſtalt durch die drey Feſte gemacht, auf denen alle Iſraeliten zuſammen kamen. Solche die Religion zum Zwek habende Zuſammenkünfte geben gemeiniglich noch neben ihrer Hauptabſicht die Gelegenheit zur Handlung. Unſere **Meſſen** haben ſogar den Namen von Meſſen, die geſungen wurden, (Miſſæ) zu denen ſich in den katholiſchen Zeiten Leute aus allen Gegenden einfanden: weil hier Käufer waren, ſo kamen auch Kaufleute, und ſo entſtand ein Jahrmarkt. Die heiligen Wallfahrten nach Mecca machen gleichfalls den Puls der Arabiſchen Handlung. Für die innerliche Handlung war alſo beyläufig geſorget, doch ſo, daß ſie keine Lebensart war, ſondern nur die vom Ackerbau müſſigen Wochen, vor der Erndte am Oſterfeſt, nach der Erndte am Pfingſtfeſt, und nach geendigter Weinleſe am Lauberhüttenfeſt einnahm.

Die auswärtige Handlung hingegen, und die zur See, ſcheint nicht der Endzwek der Geſetze Moſis zu ſeyn. Ich finde nicht eine einzige Anſtalt, die ihr zum Aufnehmen gereichen konnte, wohl aber vieles, das ſie hindern mußte. Jeder Iſraelite hatte ſeinen Acker. Nur ſelten wird der Ackersmann ein Handelsmann,

weil ihn ſein angeerbtes Feld, zwar nicht überflüſſig, aber doch ohne merkliche Gefahr eines groſſen Verluſtes nähret. Die Handlung kann der Zinſen, welche Moſes verboten hat, nicht wohl entbehren, denn ohne Zinſen wird niemand dem Kaufmann Geld leihen, das dieſer nicht ohne Gefahr anwendet, um ſehr viel damit zu gewinnen, und doch werden wenige Handelsleute ſich blos mit eigenem Gelde empor bringen können. Wir haben auch oben ſchon bey den Gränzen bemerkt, wie wenig Moſes auf die Vortheile der Handlung geſehen hat.

Wenn irgend etwas den Politicis unſrer Zeit befremdlich vorkommen möchte, ſo dürfte es wohl dieſe Sorgloſigkeit für den Handel ſeyn, und das noch dazu in dem Lande, welches gleichſam der natürliche Siz der Handlung der ganzen Welt zu ſeyn ſcheint. Etwas Irrthum könnte freylich bey dieſer Verwunderung zum Grunde liegen. Denn weil der Reichthum ſo ſehr in die Augen fällt, den zwey Staaten in Europa durch die Handlung erlanget haben, ſo ſehen einige die Handlung ſchlechthin, und ohne Einſchränkung für das gröſſeſte Glük an, ſo man einem Volke verſchaffen kann. Der bloſſe Name, **Handlung**, bezaubert ſie; ſie wiſſen nicht, daß es auch ſchädliche und verderbliche Handlung giebt, wenn man z. E. zu viel entbehrliche Waaren einführet, oder die unverarbeitete Waaren des Landes, Wolle, Garn, und dergleichen, ausführet. Sie denken nicht auf den Zwek, durch deſſen Erreichung allein der Handel nüzlich iſt, nemlich:

1) Daß er uns auswärtige Waaren verſchaffe, deren wir nicht ohne Nachtheil entbehren können. Man denke nur zum Beyſpiel an die Chinarinde, oder ſtelle ſich ein Land vor, dem es an Eiſen fehlet.
2) Daß er uns Gelegenheit gebe, unſern Ueberfluß, der ſonſt verderben würde, den Auswärtigen zu vertau-

vertauſchen, und dafür Geld, oder andere brauchbare Waaren zu erhalten.

3) Daß er eben hiedurch den Fleiß der Einwohner ermuntere, die mehr Feldfrüchte bauen, und mehr in Manufakturen arbeiten werden, wenn ſie den Ueberfluß zu Gelde zu machen wiſſen.

4) Daß er uns auswärtige Geſchenke der Natur, oder Manufakturen, bekannt macht, die man erſt heftig begehrt, und dafür Geld aus dem Lande ſchikt, nach und nach aber auf dem eigenen Boden ziehen, oder ſelbſt fabriciren lernt. Der Seidenbau in Europa iſt hiervon eins der gröſſeſten Beyſpiele.

5) Daß man bey der Ueberfahrt die Waaren des einen fremden Volks dem andern fremden Volk verkauft, und dabey einen Profit nimmt, der im Lande bleibt.

Wo keiner dieſer Endzwecke erhalten wird, iſt der Handel mit Auswärtigen nachtheilig. Und auch ſelbſt die vortheilhafte Handlung iſt nicht ganz ohne einigen Schaden, welcher mit in Rechnung gebracht, und gleichſam ſubtrahirt werden muß, wenn man die reine Summe ihres wahren Vortheils herausbringen will. Sie wird, wenn ſie irgend groß iſt, gemeiniglich den kriegeriſchen Geiſt eines Volks etwas dämpfen, und es dadurch wehrloſer machen, (mit einer Ausnahme von England ſey dies geſagt, und doch kann England keine der Anzahl ſeiner Einwohner gemäſſe Landarmee ſtellen, und würde deshalb übel fahren, wenn es keine Inſel wäre:) ſie wird durch Einführung des auswärtigen Ueberfluſſes, ſo lange man dieſen nicht im Lande ſelbſt nachahmet, Geld, oder nöthige Waaren, die kein bloſſer entbehrlicher Ueberfluß ſind, aus dem Lande ziehen, wie man noch jezt an dem für Europa überhaupt nachtheiligen oſtindiſchen Handel ſiehet, der uns jährlich an Silber austroknet: und wenn ſie zur See getrieben wird,

ſo frißt ſie eine große Menge Menſchen, (*) und hindert dabey die Ehen, daher ſie einer ſolchen Bevölkerung, als Moſes zum Zwek hatte, nachtheilig iſt. Denn wenn wir Holland ſehr bevölkert finden, ſo iſt die Urſache davon darin zu ſuchen, daß die Handlung und die Gelegenheit etwas zu verdienen, Auswärtige in das Land ziehet, welches Moſis Abſicht nicht war. Hume, aus dem ich hier zwey Drittheil genommen habe, hat von dem Nutzen der Handlung ſo ſchön philoſophirt, daß ich wohl bitten darf, ihn nachzuleſen: vielleicht glaubt man ihm, weil er ein Engländer iſt, und hört auf, bey dem bloſſen Schall, Handlung, in politiſche Entzückungen zu fallen. Von Moſe muß ich noch vorläufig die Anmerkung machen, ehe ich die nähere Urſache anzeige, die ihn bewogen haben können, ſeinen Staat nicht auf die Handlung zu gründen, ſo ſehr auch die Lage von Paläſtina dazu einlud: daß er durch ſeine Erziehung in Egypten wenigſtens hat lernen müſſen, ein Staat könne, ohne die Handlung zur See zu treiben, doch ſehr blühend werden. Denn bekanntermaſſen war das alte Egypten der Handlung zur See nicht günſtig. Die See, die ſo viele Menſchen frißt, und ehedem, als die Schiffahrt unvollkommener war, durch Schifbrüche ihrer noch vielmehr tödten mußte, war bey ihnen das Element des Typhons, oder böſen Gottes. Und bey dem allen war Egypten, ein eigentlich auf den Ackerbau gegründeter Staat, groß und mächtig.

Die

(*) Ich denke nicht ſo ſehr an Schifbruch, als an Krankheiten, die auf der See ungemein viel wegraffen. Im vorigen ganzen Kriege verlohr England durch einen blutigen Tod ohngefehr fünftauſend Seeleute, und durch bloße Krankheiten hundert und dreiſſig tauſend. Und auf Kriegsſchiffen ſind die Krankheiten wegen mehrerer Reinlichkeit und Vorſorge nicht einmal ſo gefährlich, als auf Kauffartheyſchiffen.

Die näheren Urſachen, die Moſen der Handlung ungünſtig gemacht haben können, dürften wohl folgende ſeyn:

1) So nüzlich ſie auch iſt, ein Volk reich zu machen, ſo widerſprach ſie doch einem höheren und erſten Grundſaz ſeines Staats. Denn ſie nöthiget ein Volk zum häufigen Umgang mit andern Völkern, der damals in Abſicht auf die Abgötterey anſteckend geweſen ſeyn würde, und

2) ſie locket viele Bürger aus ihrem Vaterlande, die ſich, um Reichthum zu erlangen, in auswärtige Comptoiren und Colonien niederlaſſen werden, und endlich wohl gar ihr Vaterland vergeſſen. Der Kaufmann iſt ein Bürger der ganzen Welt, und weder durch Liebe, noch durch Eigennuz ſo an ſein Vaterland gefeſſelt, als der von ſeinem ererbten Acker lebende. Dies würde ſonderlich zu Anfang nachtheilig geweſen ſeyn, und hätte das noch nicht an den Ackerbau gewöhnte Iſraelitiſche Volk, in ein Volk von Kaufleuten verwandeln, und in die Welt zerſtreuen können.

3) Sie frißt, wie ich ſchon oben erinnert habe, viele Menſchen, und iſt der Art von Bevölkerung hinderlich, die Moſes wünſchte.

4) Der kriegeriſche Geiſt des Volks durfte in der Kindheit deſſelben nicht gedämpft, auch

5) nicht durch die Handlung ein auswärtiger Luxus eingeführt werden, ehe das Volk auf andere Art zu hinlänglichem Reichthum gelangt war. Bey dem Anfang eines Staats iſt die Handlung ſelten vortheilhaft. Holland iſt zwar ein Beyſpiel vom Gegentheil: allein die übrigen beſondern Umſtände nicht zu erwähnen, die zu tief in die Hiſtorie führten, ſo iſt ſchon die ausnehmende Einfalt der Sitten, die es bey der Handlung beybehalten hat, in wenigen handelnden Staaten zu finden.

6) Viel-

6) Vielleicht würde auch die Handlung dem Iſraeliſchen Volk Feinde zugezogen haben, gegen die es, wenigſtens ohne beſondern Beyſtand GOttes, der doch eben nicht dabey intereſſirt war, eine der Religion nachtheilige Lebensart zu ſchützen, nicht hätte beſtehen, oder zur See empor kommen können, die Sidonier und nach der Zeit die Tyrier. Unter den Umſtänden, das Volk zur Handlung zu ermuntern, wäre ohngefehr dem gleich geweſen, da Kaiſer Carl der Sechste die Oſtindiſche Handlungsgeſellſchaft anlegte, und dadurch England und Holland zu ſeinem unerſezlichen Schaden zu Feinden bekam. War es hier nicht beſſer, die benachbarten Sidonier, und andere Cananiter auſſerhalb Paläſtina, zu Freunden zu behalten, ſonderlich da

7) durch ihre Nachbarſchaft, und durch den Durchzug der Aſiatiſchen Handlungs-Caravanen nach Egypten, doch der Nutzen der Handlung, den ich unter Num. 1. 2. 3. 4. angeführt habe, das iſt, bey weitem der wichtigſte erhalten ward, und die Iſraeliten blos den Vortheil, den der Kaufmann an der Waare macht, und den mit Verluſt ſo vieler Menſchen verknüpften Vortheil der Seefracht verlohren?

Es bleibt hierbey noch zweifelhaft, ob Moſes gewollt habe, daß nie bey völlig erwachſenem Alter des Staats die Handlung verſucht würde, und ob alſo Salomon wider ſein Geſez, wenigſtens gegen den Geiſt deſſelben, falls auch der Buchſtabe unübertreten blieb, handelte, wenn er unter ſeiner Regierung dieſe neue Quelle des Reichthums öfnete. Die heilige Schrift äuſſert hier gar kein Urtheil: ſie tadelt manche andre Handlungen Salomons, dieſe aber erzählt ſie ohne Lob und ohne Tadel. So viel iſt gewiß, daß die meiſten Urſachen, die ich vorhin als die auswärtige Handlung misrathend angeführt habe, zu Salomons Zeit wegfielen: und über-

das

das muß ich noch die Anmerkung machen, daß die Activhandlung ſich zum Anfang einer Colonie nicht ſonderlich ſchikt. Denn ſo lange man noch nicht ſich an den Landbau gewöhnt, und ihn völlig in Ordnung gebracht hat, wird die Hofnung des groſſen Gewinnſtes, den die Handlung zeiget, allzuviel Hände, die doch unmöglich alle bey der Kaufmannſchaft reich, oder brauchbar werden könnten, von dem Felde abziehen. Auch iſt es einer angehenden Colonie, die noch nicht den zur Handlung nöthigen Reichthum hat, viel vortheilhafter, wenn andere nach ihr handeln, und ihr ihren Ueberfluß abnehmen: und dieſe wird man doch gewiß abſchrecken, wenn man den eigenen Activhandel des Volks befördern will. Die einzige der Urſachen, die von Moſis Zeit an noch bis auf Salomons ſeine ungeändert blieb, iſt die zuerſt angeführte, und von der Verleitung zur Abgötterey hergenommene. Ich muß aber doch zur Vertheidigung der Handlungsanſtalten Salomons ſagen, daß nicht der Unterthan, ſondern die Krone ſie trieb; und ſobald das iſt, veranlaſſet ſie weniger Vertraulichkeit des ganzen Volks mit auswärtigen Völkern, als ſonſten. Auch waren die Seeleute, die er gebrauchte, nicht Iſraeliten, ſondern Phönizier.

§. 40.

Alte Lebensart der Räuber durch den Ackerbau abgeſchaft.

Bey den herumſchweiſenden Arabern iſt das Handwerk eines Räubers von undenklichen Zeiten her eine Lebensart, und zwar keine ehrloſe, geweſen. Sie nennen noch jezt, was ſie auf die Art gewinnen, ein Geſchenk GOttes (Fadl-Allah), und ſchon in Moſe wird von Iſmael zum voraus verkündiget, **ſeine Hand werde wider alle ſeyn, und aller Hand wider ihn.** 1 B. Moſ. 16, 12. Wir finden auch in der Iſraelitiſchen Geſchichte ähnliche Beyſpiele. Jeſta ward, da ihm

ſeine

ſeine Brüder das Erbtheil verſagten, das Oberhaupt einer Räuberbande, und dies entehrte ihn ſo wenig, daß ihn das ganze Gilead zum Fürſten wählte, und er noch bey ſich anſtand, ob er ſeinem Vaterlande die Wohlthat erzeigen, und das Fürſtenthum annehmen, oder bey ſeinem bisherigen Beruf bleiben ſollte. (B. der Richter Cap. 11, 1-11.) Vor ihm hatte Abimelech, ein Sohn des Richters Gideon, auf eben die Weiſe ſein Brod gehabt, und die Stadt Sichem raubte mit ihm. (B. der Richter 9.) Zu David ſammleten ſich Verunglükte, als er vor Saul landflüchtig ward, und nähreten ſich mit ihm vom Raube der Völker, die mit den Iſraeliten in Feindſchaft lebten. Wie fern dies rechtmäſſig war, unterſuche ich diesmal nicht: wenn man blos ſolchen Völkern, die die Iſraeliten beraubten, z. E. den Amalekitern, gleiches mit gleichem vergalt, ſo konnte es nicht ſündlich ſeyn. Allein mir iſt hier genug, daß es eine ſehr ehrliche Lebensart war.

Daß Moſes jedoch das Volk von ihr abzubringen ſucht, ſiehet man ſchon daraus, daß er will, jeder ſoll ſeinen eigenen Acker haben. Denn wer den bauet, kann nicht in der Wüſte herum irren, und auf Caravanen lauren; er wagt es auch nicht, weil man ſich an ſeinen Acker halten kann; daher auch die räuberiſchen Araber keine liegende Gründe haben wollen, die gleichſam Geiſſel für ſie ſeyn würden.

Eben dies gilt auch von der Lebensart eines Jägers, die in dem hiſtoriſchen Theil der Bücher Moſis nicht recht gut angeſchrieben iſt. 1 B. Moſ. 10, 9. 27, 28. Wo lauter kultivirte Aecker ſind, und jeder den ſeinigen hat, bleibt die Jagd für ſich allein keine Lebensart.

Damit will ich nicht ſagen, daß Moſes gar keine Partheygänger und Jäger von Profeſſion haben wollte. Er gedenkt vielmehr in ſeinen Geſetzen auch eßbarer, oder reiner Thiere, die zum Wild gehören, 5 B. Moſ.

14, 5. und er ſezt es mit als einen Zwek des Brachjahres, daß das Wild ſich möchte nähren können. Allein er wollte keinen Staat haben, der ſich auf dieſe Lebensarten gründete, wie die Arabiſchen, oder die Staaten mancher anderer wilden Völker ſind. Sein Volk ſollte ſich nicht in Arabien ſetzen, wo Haſen und Bergmäuſe das gewöhnliche Wildpret ſind, (*Itineraire de l'Arabie deſerte, à Londres* 1759.) beyde verbot er, und rechnete ſie unter die unreinen Thiere.

Bey andern Staaten würde ich nicht einmal erwähnen, daß die Geſetze dieſes nicht zur Grundlebensart machten: allein bey den Iſraeliten iſt es werth, gemeldet zu werden, weil ihre Brüder, die Iſmaeliten, auf die Art lebeten, und die Iſraeliten, die ſich ſehr vor dem Kriege mit den Cananitern furchten, Luſt hätten bekommen können, als ein herumziehendes Volk in Arabien zu bleiben.

§. 41.

Der ganze Moſaiſche Staat iſt auf Ackerbau gegründet.

Der Ackerbau allein, im weitläufigſten Verſtande genommen, ſo, wie er Wein- Oel- und Gartenbau mit in ſich ſchlieſſet, war es, den Moſes zur Grundveſte ſeines Staats wählete. Denn jeder Iſraelite ſollte einen eigenthümlichen Acker bekommen, welchen er nie verkaufen durfte, und der daher ſeinen Nachkommen auf ewig blieb. Auf die Art konnte kein Iſraelite gebohren werden, der nicht ein Stük Ackers von ſeinen Vorfahren erbte.

Man möchte mir zwar die Einwendung machen, daß die Erbtheile am Ende zu klein geworden ſeyn dürften, wenn eine Familie ſich auſſerordentlich vermehret hätte. Solche auſſerordentliche Vermehrungen ſind zwar nur ſelten zu erwarten. Denn wenn eine Familie, die vom Ackerbau lebt, ſo ſtark geworden iſt, daß der Acker

ſie

ſie nicht mehr reichlich ernähret, und nicht mehrere Hände gebrauchen kann, ſo geräth die Vermehrung von ſelbſt in einen Stillſtand, weil der Vater ſeinem Sohn nicht erlaubt, früh und jung zu heyrathen. Wenn aber doch bisweilen dieſer Fall einer ſtärkeren Vermehrung eingetreten iſt, ſo finden wir in der Geſchichte, daß ſich eine Colonie vereiniget, und theils in Arabien waſſerreiche, an Bergen gelegene Gegenden gebauet, theils die Cananiter aus ſolchen Oertern vertrieben hat, als ſie noch vorhin beſezt hielten.

Da die Nachbarſchaft der Sidonier, und die Durchreiſen der Handlungscaravanen aus Aſien nach Afrika, den Iſraelitiſchen Ackerleuten Gelegenheit genug gaben, ihre Waaren abzuſetzen, ſo hatte dieſe Einrichtung folgende Vortheile. Erſtlich ward das Volk nach Moſis beſonderem Zwek vom Umgang mit andern Völkern abgehalten. Ferner mußte die alte Einfalt der Sitten länger bleiben, als bey irgend einer andern Einrichtung möglich war: und man wird finden, daß dieſe Einfalt der Sitten, die ſich für einen neugegründeten Staat ſo gut ſchicket, gemeiniglich das Augenmerk der alten Geſezgeber geweſen iſt. Sie hatten Recht, denn ſie gründeten neue Staaten: und einige neuere Geſezgeber haben bey ganz entgegengeſezten Grundſätzen nicht Unrecht; denn ſie ſuchen einen längſt gegründeten und bereits bereicherten Staat durch weiſe Einrichtungen noch reicher und lebhafter zu machen. Die Tapferkeit des Volks gewann auch bey der Einrichtung; denn, blos die Jagd ausgenommen, iſt der Ackerbau die beſte Pflanzſchule der Soldaten: noch mehr aber die Liebe zum Vaterlande. Dem Handwerksmann und dem Kaufmann können alle Länder ziemlich gleich ſeyn; allein der Ackersmann ſtreitet für ſein ganzes Eigenthum, wenn er die Waffen für das Vaterland führet; er gewinnet auch den Flek Landes vorzüglich lieb, den er von ſeiner Kindheit an als den Acker ſeiner Vorfahren gekannt hat.

Die Grundlage eines ſolchen Staats hat vielleicht Moſes den Egyptiern abgeborgt: man wird aber auch finden, daß zufälligerweiſe der Staat der alten Römer eine ähnliche Einrichtung gehabt hat.

§. 42.

Alle Iſraelitiſche Ackerleute gleich. Kein Bauer, und kein Edelmann. Doch waren Leviten ein gelehrter Adel.

Ich habe ſchon oben erwähnt, daß bey uns die, ſo vom Acker leben, in Bauren und Edelleute eingetheilt zu ſeyn pflegen. Ich weiß zwar wohl, daß nicht alle Edelleute Güter haben, der erſten Einrichtung nach aber ſollten ſie ſie doch haben. Bey den Iſraeliten war dieſe Eintheilung nicht. Wenn ich mit dem Namen eines Bauren einen verächtlichen Begrif verknüpfe, der ihn unter ſeine Nebenunterthanen herunter ſezt, und ſelbſt in Schweden, wo die Bauren noch die meiſten Rechte haben, doch zum unterſten Stande macht, wenn ich mir ferner bey dieſem Namen allerley Herrendienſte vorſtelle, zu denen der Bauer verbunden iſt: ſo hatten die Iſraeliten gar keine Bauren. Sie hatten aber auch keinen Adel, ſondern alles war gleich, und kam vielleicht unſern Ackerbürgern in Städten am nächſten. Aemter und Reichthümer konnten einzelne Perſonen von andern unterſcheiden; allein einen angebohrnen Adel, der vor dem gröſſern Theil des Volks Vorzüge gehabt hätte, kannte Iſrael ſo wenig, als jezund der ganze Theil Aſiens ihn kennet, zu dem Paläſtina gehöret. Es iſt wahr, die Leviten hatten von der Geburt gewiſſe Vorzüge, allein ganz andere, als zum Begrif des Europäiſchen Adels gehören. Sie waren gebohren, ſich der Gelehrſamkeit zu widmen, und dadurch zu obrigkeitlichen Aemtern zuzubereiten: dies hat ein gewiſſes bürgerliches Anſehen. Unſer Adel aber, ob er gleich auch wohl Civilämter übernimt und ſucht, iſt doch eigent-

lich zum Degen gebohren. Bey unſerm Adel iſt es eine Hauptſache, daß er ein anſehnliches Eigenthum in liegenden Gründen haben ſoll, durch welches ſein Nuzen veſter, als der Nuzen anderer Bürger, mit dem Beſten des Vaterlandes zuſammen geknüpft werde: und deshalb genießt er auch billig anſehnliche Vorzüge, wenn von Beſorgung und Vertheidigung des allgemeinen Beſtens gerathſchlaget wird. Der Levite hingegen ſollte gar kein liegendes Eigenthum haben, ſondern von den Zehnten leben. Dies war, wenn ich alſo reden darf, ein erblicher gelehrter Adel, der durch die Art ſeiner Einkünfte wiederum von dem Ackerbürger abhängig ward, dergleichen wir in Europa gar nicht kennen. Kommt etwan der Chineſiſche Adel der Mandarinen in einigen Stücken näher damit überein?

Hätte groſſer Reichthum gewiſſer maſſen adeln können, ſo war dieſer nicht blos von der Geburt kommende Adel am erſten unter den herumziehenden Hirten zu ſuchen, die ihre Lebensart auch wirklich für die vornehmſte hielten, und von denen ich nachher reden werde. Allein, es war doch kein Adel unſerer Art, ſondern ſie ſtunden in der Verhältniß gegen andere Iſraeliten, als etwan bey uns der reiche Kaufmann gegen andere Bürger. Ein einziger Unglüksfall konnte ihnen alle Vorzüge rauben, wenn er ſie aus Reichen zu Armen machte. Sie waren im Lande nicht angeſeſſen, und hatten auch nicht vorzüglich mit dem Degen zu thun.

§. 43.

Dies gab dem Iſraelitiſchen Staat einen Hang zur Demokratie.

Dieſe Gleichheit aller Bürger, ohne einen eigentlichen Adel, mußte dem Iſraelitiſchen Staat natürlicher Weiſe einen Hang zur Demokratie geben: und wir dürfen uns nicht wundern, daß Moſes auf einen ſolchen

Grund

Grund eine Demokratie, und keine Monarchie gebauet hat. Denn ob er gleich den Iſraeliten erlaubte, einen König zu wählen, ſo war es doch eben nicht ſein Rath, oder Wunſch, daß ſie dies thun ſollten. Die Sache ward auch, da ſie geſchahe, erlaubt, und nicht gebilligt.

So bald ich aber einen König annehme, wird in einem ſolchen Staat ohne Adel etwas deſpotiſches ſeyn, und wir werden unten wirklich ſehen, daß, ſo ſehr eingeſchränkt ein Iſraelitiſcher König war, dennoch oft die Orientaliſche Geſtalt eines Deſpoten mehr, als die Europäiſche eines Monarchen durchblikte. Wären keine Prieſter und Leviten, kein erblicher gelehrter Adel, geweſen, ſo würde der Deſpotiſmus noch ſtärker geweſen ſeyn. Der Stamm Levi war zur politiſchen Balance wichtig, und hätte er nichts gethan, als ſeine Einkünfte verzehren, ſo würde er doch ſchon blos als Adel dem Staate genuzt haben, um den Deſpotiſmus einzuſchränken.

§. 44.

Wie fern Moſes die Lebensart der herumziehenden Hirten beybehielt.

Die Vorfahren der Iſraeliten waren herumziehende Hirten geweſen: eine Lebensart, die man ſorgfältig von der mit dem Ackerbau verbundenen, und an gewiſſe eigenthümliche Grundſtücke gebundenen Viehzucht unterſcheiden muß. Da wir ſie in Europa auſſerhalb Spaniens nicht haben, ſo kann man, um ſich einen näheren Begrif davon zu machen, das nachleſen, was ich im erſten Theil der **vermiſchten Schriften** Num. 6. von ihr geſchrieben habe. Es iſt offenbar, daß Moſes den Staat nicht auf dieſe Lebensart gründen will, denn ſonſt hätte das Volk nur in Arabien bleiben können, oder wenn ihm das zu enge war, und es darum das fruchtbarere Paläſtina wiederfoderte, ſo hätte dies

eine Gemeinheit bleiben, und nicht jedem Iſraeliten ſein eigenthümlicher, ewig unveräuſſerlicher Acker zugetheilt werden müſſen. Indeſſen ließ er ſich doch allenfalls die Wahl der drittehalb Stämme gefallen, die ſich die Eroberungen jenſeits des Jordans ausbaten, um ſich der Viehzucht ergeben zu können. (*) Unter den übrigen zehnthalb Stämmen konnte dies auch eine Hülfslebensart bleiben, und wir ſehen aus B. der Richter 13, 25. 18, 1. daß einige Stämme lange die herumziehende Lebensart beybehalten haben. Es ſcheint ſogar, ſieben Stämme ſtanden lange an, das eroberte Land zu theilen, weil ſie zu dieſer Lebensart Luſt hatten. (**) Nabal hatte ſeine Heerden zu Maon, das zwey Tagreiſen tief in den Arabiſchen Wüſten liegt. Es konnte auch dieſe Lebensart, zu der Arabien offen ſtand, ein Mittel ſeyn, ohne Abführung einer Colonie für die überſtarken Familien, denen ihr Acker zu klein ward, Unterhalt zu finden.

Dieſe Lebensart iſt geſchikter, als der Ackerbau, die Gleichheit unter den Bürgern einigermaſſen aufzuheben, und einige, die ſie treiben, ausnehmend reich zu machen. In einem Lande, wo man keinen Acker kaufen kann, wird der Ackerbau nie **Einen** ſehr reich machen: wenn hingegen die Viehzucht wohl geräth, ſo iſt es nicht unmöglich, daß einer, dem die Wüſten Arabiens offen ſtehen, Heerden von vielen Tauſenden erhält. Die reichſten Iſraeliten, deren in der Bibel Meldung geſchiehet, lebten wirklich von der Viehzucht, z. E. Nabal, und die drey begüterten und getreuen Bürger jenſeits des Jordans, die das Kriegesheer Davids eine Zeitlang unterhielten, (***) wenigſtens wohnten

(*) 4 B. Moſ. 32.

(**) Siehe die Anmerkung zu Joſuä 18, 3.

(***) 2 Sam. 17, 27-29. Schochi, Machir, und Barſillai, heiſſen die drey braven Leute, die wirklich gräfliches Vermögen nach unſerer Art gehabt haben müſſen.

ten ſie in dem Lande, das die drittehalb Stämme ſich zur Viehzucht ausgebeten hatten.

Dieſe Lebensart wird doch jezt bey den Arabern für edler gehalten, als die in Städten, oder Dörfern. Sie kommt ihnen, wie **Arvieux** meldet, freyer vor, weil man den herumziehenden Hirten, der ſich mit ſeinen Heerden tief in die Wüſten begiebt, weniger zwingen kann, als den, der Haus und Acker hat. Dieſe Gedenkungsart iſt in den dortigen Gegenden überaus alt. **Diodorus Siculus** (*) erzählt uns von den Nabatäern in Arabien, daß bey ihnen durch Geſetze verboten geweſen ſey, zu ſäen, zu pflanzen, Wein zu trinken, und Häuſer zu bauen, und zwar dies alles bey Lebensſtrafe: **denn, ſagt er, ſie glauben, daß die, welche dergleichen beſitzen, leicht von einer Obermacht gezwungen werden können, zu gehorchen.** Von ihrer Lebensart ſezt er hinzu: **ſie durchweiden die Wüſten theils mit Cameelen, theils mit Schaafen.** Dies könnte einem unglaublich vorkommen, wenn wir nicht bey einem einheimiſchen Schriftſteller, dem Jeremias, (**) läſen, daß die aus Arabien nach Paläſtina gezogenen Rechabiten (Nachkommen des Schwiegervaters Moſe) einen väterlichen Befehl heilig beobachten, kein Haus zu bauen, keinen Acker zu beſäen, keinen Weinberg zu pflanzen, keinen Wein (denn der könnte ſie zum Pflanzen der Weinberge verführen) zu trinken, ſondern in Gezelten zu wohnen. Hier hätten wir alſo gewiſſer maſſen einen Adel, einen Vorzug vor andern Mitbürgern, der nicht von einem Ehrenamte herrührte. Man wird aber doch bald ſehen, wie er von unſerm Adel verſchieden iſt. Er iſt nicht angeſeſſen, nicht militäriſch, Nationalvorur-

(*) B. 19. Cap. 92.

(**) Jerem. 35, 1-11.

theile geben ihm ſein vornehmes Anſehen, und nicht Geſetze, und ein einziges Viehſterben macht ihn dem Niedrigſten gleich.

§. 45.

Form der Republik. Wer bey Moſe die Verſammlung, und nachher den Landtag, ausmacht?

Die Form der Republik, die Moſes gründete, war demokratiſch, und ſelbſt das Oberhaupt von ihr war veränderlich, ja ſie konnte zu gewiſſen Zeiten ohne ein allgemeines Oberhaupt ſeyn. Folglich, wenn wir ſie kennen lernen wollen, müſſen wir nicht von oben anfangen, ſondern bey den Unterſten, die an der Regierung Antheil hatten.

Wir finden oft in den Büchern Moſis, daß er bey Bekanntmachung eines Geſetzes mit der ganzen **Verſammlung** (*Kahal*) oder (*Edah*) zu handeln hat: und eben ſo werden im Buch Joſua Landtäge gehalten, wo die **ganze Verſammlung** zuſammen gerufen iſt. Hätte hier jeder einzelne Iſraelite ſeine Stimme zu geben gehabt, ſo wäre freilich alles im höchſten Grad demokratiſch geweſen; allein es wäre auch kaum zu begreifen, wie ohne beſondere deshalb gemachte Anordnungen, die wir nirgends leſen, unter ſechsmalhunderttauſend Mann hätte Ordnung erhalten, die Stimmen richtig gezählt, und Thätlichkeiten vermieden werden können. Doch dieſe Furcht fällt ganz weg, wenn man erwäget, daß Moſes mit der **ganzen Verſammlung** geredet haben ſoll, und doch unmöglich von 600,000 Mann gehöret werden konnte: welche menſchliche Stimme wäre dazu hinlänglich? Die Sache ſelbſt lehret alſo, daß Moſes nur zu gewiſſen Abgeordneten geredet hat, die das übrige Volk vorſtelleten, und deren 4 B. Moſ. 1, 16. Meldung geſchiehet. Sie heiſſen daſelbſt im Gegenſaz gegen

gen die gemeinen Iſraeliten, Kerüe Haëdah, (*) ſolche, die in die Verſammlung gerufen zu werden pflegten, und Cap. 16, 2. Neſïe Eda Kerïe Möed, (**) Vorſteher der Gemeine, die zur Zuſammenkunft gerufen werden. Ich merke dieſe Stelle noch an, weil man aus ihr ſiehet, daß 250 ſolcher Leute, die ſich empören, Moſi überaus fürchterlich ſind, welches ſie nicht hätten ſeyn können, wenn nicht ihre Stimmen zugleich die Stimmen ihrer Familien und Stämme geweſen wären. Noch deutlicher, und zu unſerer Abſicht brauchbarer iſt die Stelle, 5 B. Moſ. 29, 10. 11. Moſes ſagt in einer Rede an das ganze Volk: **Ihr ſtehet jezt Alle vor dem Herrn eurem GOtt, eure Häupter, eure Stämme, (d. i. Stammfürſten) eure Aelteſten, eure Schreiber, das ganze Iſrael, Unmündige, Weiber, Fremdlinge, die in eurem Lager ſind, von dem Holzhauer bis zum Waſſerträger.** Da Moſes unmöglich laut genug reden konnte, von drittehalb Millionen Menſchen, (denn ſo viel waren dies, Weiber und Kinder mitgerechnet) gehöret zu werden, ſo iſt offenbar, daß die zuerſt genannten Perſonen das Volk repräſentirt, und ihm Moſis Rede wieder geſagt haben.

Ob dieſe Deputirten des Volks die Meinung ihrer Committenten jedesmal haben einholen müſſen, oder ob ſie, (wie die Parlamentsglieder des Unterhauſes von England,) aus einer allgemeinen Vollmacht gehandelt, und ihre eigene Meinung geſagt haben, ohne von ihren Committenten inſtruirt zu werden, finde ich zwar nirgends ausdrüklich beſtimmet: allein mich dünkt doch, ich könne bey Leſung der Bibel kaum zweifeln, daß das lezte geſchehen ſey.

(*) קְרוּאֵי הערה

(**) נשיאי ערה קריאי מועד.

Wer dieſe zur Verſammlung Berufene geweſen ſind, kann man einigermaſſen aus den Stellen, Joſ. 23, 2. 24, 1. ſehen. Es ſcheint, ſie waren von gedoppelter Art. Einigen gab ihr richterliches Amt ein Recht, in der Verſammlung zu erſcheinen, und dieſe waren nicht beſtändig von eben der Familie, bey welcher ſie ihr Amt führeten: andere aber hatten als Häupter der Familien auf den Landtägen Siz und Stimme.

§. 46.

Häupter der Stämme und Familien.

Ich will von dieſen den Anfang machen. Die ſämtlichen Nachkommen Abrahams haben, faſt wie die alten Deutſchen, oder wie die Clans der Schottländer, Stamm- und Familien-weiſe zuſammen gehalten: und obgleich am Ende alle Stämme Ein groſſes gemeines Weſen ausmachten, ſo war doch wieder jeder Stamm ein beſonderes, ſein eigenes gemeinſchaftliches Intereſſe habendes gemeines Weſen. Auf die Weiſe wurden die Iſmaeliten nach der Zahl der 12. Söhne Iſmaels von 12. Fürſten regiert: 1 B. Moſ. 25, 16. und die von ihnen abſtammenden Beduinen haben immer etwas von dieſer patriarchaliſchen Regierung beybehalten: ihre Familien bleiben beyſammen, und einer iſt unter dem Namen eines Emirs der Fürſt über Leute, die alle in einer gewiſſen Entfernung ſeine Vettern ſind. Die Edomiter hatten nach dem 36ſten Capitel des erſten Buchs Moſis Könige, allein unter dieſen ſtanden wiederum eine Menge Fürſten, und zwar nach der Ordnung theils der Söhne, theils der Enkel Edoms, alſo nicht Fürſten, die einander nachgefolget ſind, ſondern Fürſten, die über eben ſo viel Familien regierten. Z. E. die Enkel Edoms durch Eliphas ſind V. 10. 11. Theman, Omar, Zefo, Gaatham, und Kenas: wenn es nun V. 15. heißt: **Dies ſind die Nachkommen Edoms; erſtlich die Nachkommen Eliphas: der Fürſt Theman, der Fürſt Omar, der Fürſt**

Zeſo, der Fürſt Kenas: ſo iſt klar, daß dies nicht einander im Fürſtenthum nachgefolgte Perſonen, ſondern daß es Namen der Fürſtenthümer ſind, ſo wie ich etwan ſage, **Maynz**, **Trier**, **Cöln**, u. ſ. w. So gar die Troglodyten, die vor den Edomitern in den unterirdiſchen Höhlen eben des Landes wohneten, und nicht von Abraham abſtammeten, ſondern Cananitiſchen Urſprunges waren, haben, wie man aus V. 28 - 30. des angeführten Capitels ſiehet, eben ſolche Familienfürſtenthümer gehabt. Bey den Edomitern hieſſen die Familienfürſten *Alluſim* (אלופים) von *Elef* (אלף), in ſo fern es eine Familie bedeutet.

Eben dieſe Einrichtung war auch bey den Iſraeliten. Daß ſie in 12 gröſſere Stämme eingetheilt waren, iſt ohnehin einem jeden bekannt: und ſchon zu Moſis Zeit hatte jeder Stamm ſeinen Fürſten, die uns 4 B. Moſ. 2. genannt werden. Da wir nirgends finden, daß Moſes ſie geſezt habe, ſo ſcheint dies eine alte aus Egypten in die Wüſte mitgebrachte Einrichtung zu ſeyn, und 2 B. Moſ. 4, 29. hat wirklich das Volk ſchon in Egypten ſeine Aelteſten, die wohl nichts anders, als eben dieſe Vorſteher der Familien ſeyn werden.

Die Stämme waren wieder in gewiſſe gröſſere und kleinere Familien abgetheilt, die *Miſchpachoth* (*) (**Familien**) und *Batte Aboth* (**) (**Häuſer der Väter**) hieſſen, 4 B. Moſ. 1, 2. Joſ. 7, 14. 16. 17. und auch dieſe hatten wieder ihre Häupter, die man bald *Raſche Beth Aboth* (**Häupter der Häuſer der Väter**,) bald ſchlechthin *Raſchim* (**Häupter**) nennete. Vermuthlich ſind es dieſe, die in den bey-

(*) משפחות.

(**) בתי־אבות.

den Hauptſtellen des Buchs Joſua, Cap. 23. und 24. unter dem allgemeinen Namen der Aelteſten begriffen werden, und die auch ſonſt (*) dieſen Namen tragen: ob aber dies Wort nach ſeiner Abſtammung zu nehmen ſey, und man bey Beſetzung der Stelle eines Aelteſten auf das Alter geſehen habe, oder nicht, kann ich nicht beſtimmen. So wie bey den Römern der Senator vom Alter genannt ward, ohne eben deswegen ein alter Mann zu ſeyn, oder bey den Arabern *Schaich* (der Alte) ein bloſſer Name der Würde iſt, ſo kann es auch das Hebräiſche Saken, der Aelteſte, geweſen ſeyn. Auch finde ich keine Spur, wie die Häupter oder Aelteſten der Familien gewählt ſind, wenn einer von ihnen abgegangen war.

Die Fürſten der Stämme haben nicht etwan mit dem Anfang der Monarchie aufgehört: ich finde ſie noch zu Davids Zeit, 1 Chron. 27, 16 - 22. und ſie müſſen eine ſehr groſſe Einſchränkung der königlichen Gewalt geweſen ſeyn.

Es wird nunmehr begreiflich ſeyn, wie der Iſraelitiſche Staat nicht allein ohne König, ſondern auch bisweilen ohne einen ſogenannten Richter habe beſtehen können, ungeachtet wir keinen höchſten Rath des ganzen Volks finden. Jeder Stamm hatte denn doch ſeine höchſte Obrigkeit, unter der wieder die Häupter der Familien ſtunden: und wenn kein allgemeines Oberhaupt des ganzen Volkes vorhanden war, ſo waren doch 12 kleinere gemeine Weſen, die wieder in gewiſſen Stücken mit einander zuſammen hielten, und deren allgemeine Verſammlung Rathſchlüſſe über das ganze gemeine Weſen faſſen konnte. Eben deshalb war es auch von geringerer Wichtigkeit, wie das höchſte Oberhaupt des ganzen Volkes hieß, ob es ein Heerführer war, wie Joſuas, oder ein Richter, oder ein König, oder endlich, ob, in Ermanglung aller dieſer höchſten Perſonen, der Prie-

(*) 5 B. Moſ. 19, 12. 21, 1 - 6.

Prieſter, gewiſſe Beſorgungen bey den Landtägen übernehmen mußte. Wenn man den Kopf auch davon nahm, ſo blieb doch immer ein lebendiger Leib; nur daß er ſich im einen Fall langſamer bewegte als im andern.

Die einzelnen Stämme führten ſich in ſehr vielen Stücken als eigene Gemeine Weſen auf, nicht blos, wenn kein König und Richter war, ſondern auch unter den Königen. Wir finden, daß Kriege von einzelnen Stämmen geführet wurden, Joſ. 17, 15 = 18. B. der Richter 4, 10. Cap. 18. 19. 20. Das merkwürdigſte Beyſpiel iſt wohl 1 Chron. 4, 19. 23. wo dritthalb Stämme jenſeits des Jordans, ſelbſt unter der Regierung Sauls, einen überaus wichtigen Krieg blos vor ſich führen, an welchem das übrige Iſraelitiſche Volk ſo wenigen Theil genommen hat, daß ihn Samuel nicht einmal in der Regierungsgeſchichte Sauls anführet, ob er gleich viel glänzender iſt, als alles, was Saul ausgerichtet hat. 1 Chron. 4, 41. 42. 43. finden wir gleichfalls Kriege, die der einzige Stamm Simeons unter der Regierung des Hiskias geführet hat.

Bey Leſung des Buchs der Richter iſt es mir ſo gar als wahrſcheinlich vorgekommen, daß einige der darin erwähnten Richter nicht über das ganze Volk Iſrael, ſondern nur über einzelne Stämme regieret haben mögen. Im neunten Capitel iſt Abimelech eigentlich ein König der Stadt Sichem: den Jeftha erwählen im eilften Capitel die Einwohner von Gilead zum Richter und Feldherrn, ohne ſich um die Einſtimmung der übrigen Stämme bekümmert zu haben. Es iſt wahr, die Ephraimiten fangen bald darauf mit ihnen einen Krieg an, allein nicht über dieſe Wahl des Jeftha, ſondern weil ſie von ihnen keine Hülfe zum Kriege wider die Ammoniter begehrt, und ſie hierdurch theils beſchimpft, theils der Beute verluſtig gemacht hatten, B. der Richter 12, 1 = 3. Wer die Hiſtorie Simſons ge-

nau

nau lieſet, wird ſchwerlich in ihm einen Richter oder Conſul des ganzen Volks erkennen, ſondern einen muthigen Vertheidiger der weſtlichen Stämme gegen die Philiſter. Doch unterſtehe ich mich hier nicht, etwas gewiſſes zu beſtimmen.

Man kann vielleicht in dieſer Abſicht die Einrichtung der Iſraeliten einiger maſſen mit der Schweitzeriſchen vergleichen, wo gleichfalls 13 Cantons, deren jeder ſeine eigene Regierung hat, und das Recht des Krieges übet, zu Einem gröſſeren Staat verbunden ſind. Alle 12 Stämme hatten doch am Ende ein gemeines Weſen. Sie hatten gemeinſchaftliche Landtäge, von denen wir im 23 und 24ſten Capitel Joſuä Beiſpiele finden: ſie waren, wenigſtens dem Recht und den Verträgen nach, ſchuldig, wider einen gemeinſchaftlichen Feind des ganzen Volks zu Felde zu ziehen, und der Stamm Ephraim nahm es, eben gemeldeter maſſen, für eine harte Beleidigung auf, daß man, ohne ſeine Hülfsvölker zu erwarten, von Seiten der dritthalb Stämme jenſeits des Jordans allein einen Krieg gegen die Ammoniter geführet hatte: ſie hatten oft gemeinſchaftliche Richter, und nachher gemeinſchaftliche Könige: und auch in der Zeit, da ſie kein allgemeines Oberhaupt hatten, konnte man einen einzelnen Stamm, der die Uebung der Gerechtigkeit verweigerte, bey den übrigen verklagen, und dieſe übrigen waren zu einem eigentlichen Strafkriege gegen ihn berechtiget, wovon wir B. der Richter 20. ein merkwürdiges Beyſpiel finden.

Daß in einem ſolchen Staat viel Unordnung habe ſeyn können, wird ein Deutſcher leicht glauben, der ihn vielleicht mit dem Deutſchen Reiche vergleicht: daß er aber doch gemeiniglich habe ruhig und ordentlich ſeyn können, wird man aus dem Exempel der Schweiz ſehen. Es iſt hier meine Sache nicht, zu unterſuchen, woher es komme, daß Staaten, die ſich in dem Stük

gleich

gleich ſind, aus andern Staaten zuſammen geſezt zu ſeyn, ſich ſo verſchieden verhalten.

Ich muß aus dem bisher geſagten noch etwas in der Iſraelitiſchen Geſchichte erläutern. Wenn David König wird, ſo herrſchet er erſt einige Jahre blos über Juda, alſo über den Stamm, aus dem er ſelbſt gebürtig war: darauf treten nach und nach die übrigen Iſraeliten ſtamm- und familienweiſe zu ihm über, davon wir 1 Chron. 12. eine merkwürdige Nachricht finden. Eben ſo fallen auf ein einziges deſpotiſches Wort ſeines Enkels Rehabeams zehn Stämme auf einmal ab. Dies alles würde dunkel ſeyn, wenn wir nicht wüßten, daß die Iſraeliten ſtammweiſe regiert wurden, und jeder Stamm oder Familie eine kleine Republik war, die ihre leitende Männer hatte, nach deren Einſichten ſich das übrige Volk richtete.

§. 47.

Aemulation der Stämme Juda und Joſeph.

Ich muß noch bey dieſer Materie ſtehen bleiben, und etwas einſchalten, dem vielleicht mancher Leſer eine andere Stelle anweiſen würde. Unter 12 Republiken, die mit einander verbunden waren, mußte bisweilen Eiferſucht entſtehen, dadurch ein kleineres gemeines Beſtes dem gröſſeren gemeinen Beſten im Wege ſtand. Selbſt das Beiſpiel von Holland und der Schweiz zeiget dieſes, und ich habe nicht einmal nöthig, mich auf das Deutſche Reich, dieſe oft feindſelige Geſellſchaft von ungleichen, zu beziehen. Man wird mir ſchon zum voraus zweyerley als politiſch wahrſcheinlich eingeſtehen. Einmal, wenn zwey Stämme vor den andern mächtig ſind, ſo werden ſie ſich am meiſten beneiden, und einen bürgerlichen Haß auf einander werfen: zum andern, wenn ſich Ein Stamm ſehr über die übrigen

eilf

eilf erhebet, ſo wird er einen allgemeinen Neid der übrigen gegen ſich erregen.

Beydes iſt eingetroffen, und es iſt gleichſam der Knoten der ganzen Iſraelitiſchen Geſchichte. Als das Volk, ſechsmalhunderttauſend Mann ſtark, in Paläſtina eingieng, war offenbar die Mittelzahl, die auf jeden Stamm kommen konnte, fünfzigtauſend Mann. Welcher Stamm mehr hatte, der war ſtark, und welcher weniger hatte, den konnte man ſchwach nennen. (*) Zwey Stämme erhoben ſich ungemein über dieſe Mittelzahl. Der Stamm Juda hatte bey der zweyten Zählung 76500 Mann, und der Stamm Joſephs 85200. Dieſer leztere war zwar wegen ſeiner überaus groſſen Anzahl, und wegen anderer Vorzüge, in zwey vertheilt, von denen der, welcher nachher am meiſten Unruhe machen wird, nemlich Ephraim, damals ſchwach war, und nicht über 32500 zum Kriege geſchikte Mannsperſonen zählte. Allein beide Stämme ſahen ſich doch gewiſſer maſſen als einen einzigen an; und der Stamm Ephraim muß damals noch ſonſt einige mir unbekannte Vorzüge vor andern Stämmen gehabt haben. Vielleicht

(*) 4. B. Moſ. 36. Damit man alles auf einmal überſehen könne, ſo ſetze ich dies Verzeichniß hinzu:

1) Stark waren,

Joſeph	85200
Juda	76500
Iſaſchar	64300
Sebulon	60500
Aſſer	53400

2) Schwach waren,

Dan	46400
Benjamin	45600
Naphthali	45400
Ruben	43730
Gad	40500

3) Sehr ſchwach,

Simeon	22200

leicht gründeten ſie ſich blos auf die von ſeiner künfti- gen überaus groſſen Vermehrung vorhandenen Weiſſa- gungen, 1 B. Moſ. 48, 19. 20. 5 B. 33, 17. Viel- leicht auch auf die Vorzüge der Geburt, indem Joſeph bey weitem der Vornehmſte unter allen ſeinen Brüdern geweſen war, oder darauf, daß die Hütte des Stifts zu Silo im Stamm Ephraim ihren Plaz bekam. So viel ſiehet man aus der Geſchichte, daß die Vorzüge, die etwan der ganze Stamm Joſephs ſich hätte zueig- nen können, gleichſam durch einen Vertrag dem jün- gern Sohne Joſephs, Ephraim und ſeinem Stamm, zugefallen ſind. Zwiſchen dieſen beiden Stämmen, Eph- raim und Juda, finden wir von der Zeit an einen be- ſtändigen Wettſtreit. (*) Moſes ziehet in der Wüſten den Stamm Juda allen übrigen vor, und giebt ihm im Lager der Iſraeliten die erſte Stelle. Gleich nach ſeinem Tode aber hat ſchon der Stamm Ephraim das Glük, dem ganzen Volke in Joſua einen Heerführer zu geben. Die Hütte des Stifts iſt zu der Zeit der Rich- ter meiſtentheils zu Silo, ſo im Stamm Ephraim lag: dies gab dem Stamme merkliche Vorzüge, nicht blos an Ehre und Anſehen, ſondern auch an Reichthum und Vermehrung der Menſchen. Denn wo das ganze Volk alle Jahr dreymal wegen der hohen Feſte zuſammen kam, da

---

(*) Man hat von dieſer Eiferſucht eine Diſſertation des Herrn Doctors Joh. Heinrich Verſchuir, unter dem Titel: *de æmulatione Iſraelitarum mutua, tanquam vera cauſſa ſciſſæ ac debilitatæ Judæorum reipublicæ*, die, ich weiß nicht in welchem Jahr zuerſt herausgekommen, aber im Jahr 1773 in eine Sammlung von Diſſerta- tionen des Herrn Doctors wieder abgedrukt iſt. Sie kommt in den Hauptſachen mit dem überein, was ich hier, ohne ſie damals zu kennen, geſchrieben habe, hat aber auch noch ihr beſonderes, wegen deſſen ſie vielleicht einige Leſer des Moſaiſchen Rechts gern durchleſen wer- den. Eine Nachricht von ihr findet man im ſechsten Theil meiner Orientaliſchen und Exegetiſchen Biblio- thek, S. 50-53.

da mußte ſich das Gewerbe, und durch dieſes die Heyrathen vermehren. Der 78ſte Pſalm ſiehet Ephraim als den Hauptſtamm an, den aber GOtt nachher verworfen haben ſoll, da Bundeslade und Königreich zum Stamm Juda übergieng. Indeſſen ſcheint ſelbſt um die Zeit, da Ephraim mächtig war, doch der Stamm Juda ſich mehr, als andere Stämme diſſeits des Jordans, ſelbſt regiert zu haben. Iſrael bekam endlich einen König aus dem ſchwächeſten und jüngſten Stamm, Benjamin. Dies war gewiſſer maſſen keinem Stamm einen Vorzug gegeben, denn Benjamin, der durch die im Buch der Richter beſchriebene Niederlage ſehr geſchwächet war, konnte ſich ſeines Vorzuges nicht überheben. Allein weil Benjamin und Joſeph eine gemeinſchaftliche Mutter, die Rahel, gehabt hatten, ſo rechneten ſich die Benjaminiten, in einem Volk, deſſen ganze Denkungsart genealogiſch war, mit zu dem Stamm Joſephs: z. E. Simei war ein Benjaminite, und ſagt doch 2 Sam. 19, 21. er ſey der erſte vom Stamm Joſephs, der David bey ſeiner Wiederkunft empfange. Alſo behielt der Stamm Ephraim doch gewiſſer maſſen einen Vorzug, als Saul, ein Benjaminite, König ward. (*) Unter dieſem Könige zeiget ſich ſchon die Eiferſucht der Stämme merklich. Im Stamm Juda muß er nicht viel zu befehlen gehabt haben; er durchzog ihn oft, um David aufzuſuchen, der lange Zeit nicht Urſache hatte, weiter zu fliehen, als von einem Ende des Stammes Juda bis zum andern, und nur ſpäte, die, wie es ſcheint, übereilte Entſchlieſſung faſſete, auſſer Landes zu fliehen. Saul war hinwiederum ein für ſeinen Stamm ſehr partheyiſcher König, und

(*) Efraim, Benjamin und Manaſſe ſcheinen in einem unter Sauls Regierung gemachten Pſalm als die Hauptſtämme genannt zu werden: Siehe Pſ. 80, 3. und die Anmerkungen zu dieſem Pſalm, die meiner deutſchen Bibelüberſetzung beygefüget ſind.

ſcheuen ſich nicht, dies 1 Sam. 22, 7. (*) ſelbſt einzugeſtehen. Er blieb in einer unglüklichen Schlacht gegen die Philiſter, und David ward anfangs blos über den Stamm Juda König: die übrigen Stämme hiengen noch ſämtlich an der Familie Sauls. Allein Davids groſſer Geiſt rührete ſie ſo mit Liebe und Bewunderung, daß ſie ſich ihm nach und nach freywillig unterwurfen. Nun ward der Stamm Juda überaus groß, und wir haben ſchon oben bemerkt, daß auch die Zahl ſeiner Bürger, vermuthlich durch Proſelyten, unglaublich vermehret ward. Um die Zeit finde ich ſchon, daß ein Gegenſaz zwiſchen Iſrael und Juda gemacht wird, dergeſtalt, daß der Name des ganzen Volks, Iſrael, nun allein den eilf Stämmen bleibet, die nicht Juda ſind, und ihr Unterſcheidungsname wird. 2 Sam. 19, 12. 42. 43. 44. 20, 1. Solche Namen können in einem genealogiſch-denkenden eiferſüchtigen Volke Folgen haben.

David wählte zwar mit ausnehmender Klugheit eine Stadt zur Reſidenz, die eigentlich dem Stamm Benjamin zugehörte, und doch unmittelbar an den Stamm Juda ſtieß, und von der Zeit an groſſentheils von Juden bewohnt und für ihre eigene Hauptſtadt angeſehen ward, Jeruſalem. Dies war ein Mittel, Benjamin näher mit ſeiner Familie zu verknüpfen, und vielleicht gar die Eiferſucht der Nachkommen Joſephs und Benjamins gegen den Stamm Juda auszulöſchen. Allein wir finden doch, daß nicht nur bey ſeiner Flucht vor

(*) Er ſagte zu ſeinen Bedienten: Höret ihr Benjaminiter, wird denn der Sohn Iſai euch allen Aecker, und Weinberge geben? und euch alle zu Oberſten über Tauſende und Hunderte machen? Er bekennet alſo, und rechnet es als Verdienſt an, daß er dies thut.

vor Abſalom, ein Benjaminite (Simei) vorzüglich frolocket, ſondern daß auch bey ſeiner Wiederkunft zwiſchen Juda und den übrigen Stämmen ein Streit entſtehet, wer ihn wieder in das Reich berufen ſollte, über den beynahe eilf Stämme von David abgefallen wären: und auch hier war ein Benjaminite der Anſtifter. 2 Sam. 16, 5-8. 19, 10-16. 20, 1.

Wenigſtens 73 Jahre lang, (den in den chronologiſchen Streit über Salomons Regierungsjahre, der die Zahl noch vergröſſern könnte, will ich mich nicht einlaſſen) ſtunden alle Stämme unter der gemeinſchaftlichen Regierung eines Jüdiſchen Königs, Davids, und Salomons. Und doch glimmete noch Feuer unter der Aſche. Als Salomons Erbe eine, vielleicht nicht ungerechte, aber doch unweiſe Antwort gab, fieng Jerobeam, ein Ephraemite, einen Aufruhr an, und zehn ganzer Stämme fielen auf einen Tag von dem Jüdiſchen Könige ab, und hatten von der Zeit an Könige aus verſchiedenen Familien, allein immer aus dem Stamm Ephraim. Blos Benjamin war durch das oben erwähnte Kunſtſtük Davids ſo mit Juda verbunden, daß beyde Stämme von nun an Ein Königreich ausmachten.

§. 48.

Es ſcheint, Stämme und Familien erforderten eine gewiſſe Anzahl von Köpfen.

Noch dieſes iſt auch bei den Stämmen und Familien zu erinnern: es ſcheint, daß eine gewiſſe Anzahl Köpfe nöthig war, um Stamm oder Familie zu heiſſen, und als ſolcher ſeinen eigenen auf dem Landtage repräſentirenden Fürſten zu haben. Ich will mich deutlicher erklären. Wäre weiter nichts zu Stämmen und Familien erfordet geweſen, als ein von andern Stämmen und Familien verſchiedener Stammvater, ſo würden ſo viel Stämme geweſen ſeyn, als der Stammvater eines

Volks

Volks Söhne, ſo viel größere Familien, als er Enkel, und ſo viel kleinere, als er Urenkel hinterlaſſen hatte. Allein ſo glaube ich ſey es nicht gehalten, ſondern wenn z. E. einige Enkel ſich nicht ſehr vermehret hatten, ſo machten ihrer etliche zuſammen genommen nur Eine gröſſere Familie aus. Wir finden in dem kleinen Ueberbleibſel der Edomitiſchen Geſchichte, welches uns Moſes im 36ſten Capitel des erſten Buchs aufbehalten hat, daß die Enkel der beiden erſten Frauen des Eſau Fürſtenthümer den Namen geben, hingegen bey der dritten Frau, der Oholibama, heiſſen die Fürſtenthümer nicht nach den Enkeln, ſondern nach den Söhnen: und am Ende des Capitels kommen V. 40-43, noch eilf Fürſtenthümer vor, deren Namen man vorhin unter Eſaus Söhnen oder Enkeln gar nicht findet, und die vielleicht ſpräter, und unter den Königen entſtanden ſind, wenn eine der vorigen Familien ſich über das gewöhnliche Maas vermehrte. Wenigſtens iſt ſonſt nicht begreiflich, wie ſie auf einmal zu den übrigen Fürſtenthümern, die alle in der Genealogie gegründet waren, kommen. In Abſich auf die Iſraeliten iſt die Stelle, 1 Chron. 23, 11. entſcheidend, wo es von vier Söhnen heißt, ſie hätten nicht viel Nachkommen gehabt, und wären deshalb nur für Eine Familie gerechnet worden: und hieraus läßt ſich auch erklären, wie nach Micha 5, 1. Bethlehem zu klein ſein kann, als daß es unter die Familien Juda gerechnet werden dürfte. Noch Eins: man wird ſich nun nicht wundern, wenn einige Wörter in den Orientaliſchen Sprachen Zahlwörter und Familiennamen zugleich ſind: z. E. אלף (*Elef*) Tauſend und eine gröſſere Familie, *Aſir* im Arabiſchen (עשיר) zehn, und eine kleinere Familie. Wie viel Köpfe aber eigentlich erfordert wurden, um einen Stamm oder Familie auszumachen, kann ich nicht ſagen, und vermuthlich iſt die Zahl nicht beſtändig einerley geweſen.

§. 49.

Richter, die Moſes eingeſetzet hat.

Unter den obrigkeitlichen Perſonen, die nicht ihren eigenen Stamm vorſtellten, nenne ich zuerſt die Richter, deren auf beiden Landtägen des Joſuas Meldung geſchiehet. Sie wären eine Einſetzung Moſis. Als die Iſraeliten aus Egypten ausgiengen, hatten ſie keine Richter, vermuthlich, weil ſie unter Egyptiſchen Richtern geſtanden hatten. Moſes war daher in den erſten Wochen der einzige Richter des ganzen Volks: ein bei dem Urſprunge der Staaten nicht unerhörter, aber doch in der Folge unmöglich werdender Verſuch, der ihm und dem Volke am Ende nachtheilig geweſen ſeyn würde. Jethro bemerkte gegen ihn dieſe unmöglichkeit, und auf deſſen Rath ſezte Moſes Richter, allein von einer ganz eigenen und arithmethiſchen Einrichtung, durch die man das Volk ſogleich nach den Richtern überzählen konnte, und die darin etwas mit dem Kriegsweſen ähnliches hatte. Zehn Männer hatten ſchon ihren beſondern **Richter über zehn**, deren im ganzen Volk über ſechzigtauſend geweſen ſeyn müſſen: was von dieſen nicht entſchieden werden konnte, oder auch die Apellation von ihren Ausſpüchen, gieng an die **Richter über Hundert**: auf dieſe folgten **Richter über Tauſend**: und die lezte Inſtanz war Moſes ſelbſt. Die Geſchichte wird uns im 18ten Capitel des zweyten Buchs Moſe erzählt. Es iſt übrigens wohl nicht wahrſcheinlich, daß bey den öffentlichen Berathſchlagungen die 60,000 Richter über zehn zuſammen Siz und Stimme gehabt haben: oder gar nur die über Tauſend, zu verſtehen, wenn auf den Landtägen der Iſraeliten Richter genannt werden.

Als das Volk nach ſeinem Lande kam, hat dieſe Einrichtung nicht völlig bleiben können, wie ſie war; denn man wohnt nicht nach runden Zahlen beyſammen. Das aber verordnete Moſes, daß in jeder Stadt Richter geſezt werden ſollten 5 B. Moſ. 16, 18. Moſes

läßt

läßt kein Wort fallen, aus dem man merken könnte, ob die Richter einheimiſche und aus der Stadt ſelbſt gebürtige Perſonen, oder aus einem gewiſſen Stamme genommen ſeyn ſollen, oder ob man die beſten ohne Abſicht auf die Geburt wählen ſolle: er überläßt alſo alles der Willkühr der Iſraeliten. So viel iſt aber gewiß, daß es in den folgenden Zeiten gewöhnlich geworden iſt, dieſe Richterämter mit Leviten zu beſtellen, 1 Chron. 23, 4. 26, 29-32. 2 Chron. 19, 8-11. 34, 13. Vermuthlich war auch dies Moſis Meinung, und die Sache ſelbſt brachte es gemeiniglich ohne weitere Verordnung mit ſich. Denn da das Recht der Hebräer in der Bibel enthalten war, ſo mußten Prieſter und Leviten es am beſten verſtehen: dieſer Stamm ſollte ſich auch, wie ich unten erinnern werde, auf die Gelehrſamkeit legen, und ward deswegen ohne eigene Handarbeit von den Zehnten fremder Aecker unterhalten; es wird aber doch wohl ordentlich von einem Richter erfodert, daß er durch Gelehrſamkeit ſeine Denkungsart aufgeklärt habe. Die Sitten anderer Völker in eben den Gegenden waren gleichfalls der Verbindung des Richteramts und Prieſterthums günſtig. Wir haben oben geſehen, daß die Araber in den Tempeln und bey den Prieſtern Recht ſucheten: und daß bey den Egyptiern die Prieſter der Götter auch ordentlich Diener der Gerechtigkeit geweſen ſind, kann man aus des ſeel. Jablonski Pantheon, S. 102. der Prolegomenorum lernen.

Hier haben wir alſo Beyſitzer des Landtages, die blos wegen ihres Amtes Siz und Stimme hatten, und gemeiniglich nicht einmal aus der Stadt gebürtig waren, welche ſie vertraten.

§. 50.
Das Synedrium der 70 Männer in der Wüſte war blos auf kurze Zeit eingeſezt.

Moſes hat noch ein anderes Collegium in der

Wüſte verordnet, welches man gemeiniglich für richterlich hält, und von dem Juden und Chriſten unter dem Namen *Synedrium*, oder, *Sanhedrin*, überaus viel reden, ob es gleich vermuthlich nicht lange gedauret hat. Seine Einſetzung wird uns 4 B. Moſ. 11. beſchrieben, und wenn wir die Stelle unpartheyiſch leſen, ſo dürften wir vermuthlich eine andere Meynung von dem Synedrio faſſen, als die gewöhnliche iſt, die es zu einem in allen Zeiten fortdauren ſollenden höchſten Gerichtscollegio macht.

Eine Rebellion der Iſraeliten machte Moſen äuſſerſt misvergnügt. Um ſich die Laſt zu erleichtern, wählt er aus den ſämmtlichen zwölf Stämmen einen Rath von ſiebenzig Männern, die ihm beyſtehen ſollen. Dies ſind doch wohl keine Richter, denn deren hatte das Volk ſchon vorhin zwiſchen ſechzig und ſiebenzigtauſend. (*) Und was hätten 70 neue Richter, was hätte ein Oberappellationscollegium, genuzt, Rebellionen zu erſticken? Es ſcheint vielmehr, dies ſollte ein höchſter Senat ſeyn, der mit Moſe an der Regierung Antheil nähme, und, indem er aus Männern beſtand, die ihrer Familien oder Verdienſte wegen angeſehen waren, Moſis Macht und Auctorität bey dem ganzen Volke ſtärken half. Er ſollte den Schein der Monarchie, der daraus entſtand, wenn Moſes auf GOttes Befehl Geſetze gab, durch eine Miſchung von Ariſtocratie mäſſigen, und zugleich viel mächtige in die Regierung eingeflochtene Familien mit Moſe verbinden.

Man glaubt gemeiniglich, dies Synedrium habe beſtändig fortgedauret. Allein ich zweifle daran. Denn in

(*) Den Stamm Levi ungerechnet hatte es Richter

über Zehn	: : :	60355
über Hundert	. :	6035
über Tauſend	: .	603
		66993

in der ganzen Zeit von Moſis Tode, bis auf die Babyloniſche Gefangenſchaft, findet man in der Bibel nie die geringſte Erwähnung davon. Dies Stillſchweigen iſt entſcheidend: zu der Zeit der Richter, noch mehr aber alsdenn, wenn bisweilen, nach dem Ausdruk des Buchs der Richter, kein König oder Richter in Iſrael war, ferner bey den groſſen Staatsveränderungen, da David nach und nach König über alle 12 Stämme ward, und da 10 Stämme wieder von ſeinem Enkel, dem Rehabeam, abfielen, und endlich zu der Zeit der tyranniſchen Regierung einiger Könige, müßte ſich ein ſolcher höchſter Rath von 70 Männern merklich gezeiget haben, wenn einer geweſen wäre. Allein nie finden wir von ihm die geringſte Spur. Es ſcheint alſo dies nur ein Rath geweſen zu ſeyn, den Moſes ſich für ſeine Perſon zu Hülfe geſezt hat, und in dem er die Stellen nicht wieder beſezte, wenn der Tod eine erledigte, daher er noch in der Wüſte völlig ausſtarb.

Nach der Zurükkunft aus der Babyloniſchen Gefangenſchaft haben freilich die Juden ein Synedrium zu Jeruſalem angeordnet, deſſen nicht nur das Neue Teſtament, ſondern auch die Schriften der Juden oft genug gedenken. Allein dies war blos eine Nachahmung des alten Moſaiſchen Synedrii, deſſen Einrichtung die ſpäteren Juden nicht mehr kannten, ſo wie ſie faſt mit allen Sitten ihrer Vorfahren unbekannt geworden waren. Dieſes blos von den neueren Juden geſchaffene Synedrium gehört nicht in das Moſaiſche Recht, ſondern in die Geſchichte nach der Babyloniſchen Gefangenſchaft.

§. 51.

Von den Schreibern.

Unter den Perſonen, die auf dem Landtage der Iſraeliten erſchienen, finden wir noch die *Schoterim*, oder Schreiber. Sie werden von den Richtern unterſchieden, und Moſes hat 5 B. Cap. 16, 18. ausdrük-

lich verordnet, in jeder Stadt nicht nur Richter, ſondern auch *Schoterim* zu beſtellen.

Das iſt gewiß, daß Moſes dieſe **Schreiber** nicht zuerſt dem Volke gegeben, ſondern ſie in Egypten bereits gefunden hat. Denn wenn die Iſraeliten ihre Anzahl Ziegeln nicht liefern, ſo werden ſchon 2 B. Moſ. 5, 10. die **Schoterim** darüber zur Rechenſchaft gezogen und geſtraft. Da nun im Arabiſchen (*) Satar **ſchreiben** heißt, und *Maſtir* davon eine Perſon iſt, die die Rechnungen führen, und die Schuld eintreiben ſoll, ſo kommt es mir beynahe vor, als wären die Schoterim Beamte geweſen, die die genealogiſchen Tafeln der Iſraeliten halten, Geburten, Verheyrathungen, und Todesfälle treulich einſchreiben, dabey aber, weil ſie die Rolle der Familien hatten, die Laſten und Herrendienſte unter die einzelnen Iſraeliten vertheilen mußten. Eine völlig gleiche Bedienung haben wir in unſern Staaten nicht, weil dieſe nicht ſo genealogiſch eingerichtet ſind, und wir wenigſtens keine Zählungen des Volks, noch Familien anſtellen. Allein bey einem Volk, das ganz genealogiſch dachte, bey dem alles Erbtheil, ja alle Ehre nach dem Tode, auf genealogiſchen Regiſtern beruhete, war dies Amt vielleicht eben ſo wichtig, als das Amt eines Richters.

In Egypten war der Stamm Levi noch nicht vor andern Stämmen geheiliget: da werden alſo die Schoterim wohl aus jeder Familie, oder auch blos nach der Meinung, die man von der Geſchiklichkeit einer Perſon hatte, gewählet ſeyn. Allein zu der Zeit der Könige ſind gemeiniglich auch dieſe Schreiber aus dem Stamm Levi genommen worden. 1 Chron. 23, 4. 2 Chron. 19, 8. 11. 34, 13. Dies war auch ganz vernünftig, da ſich der Stamm Levi dem Studiren widmete, und vielleicht

(*) Man muß hier wiſſen, daß die Araber ein ſcharfes S ſetzen, wo die Hebräer Sch haben.

leicht unter Ackerleuten und Ungelehrten wenige des Schreibens ſo erfahren waren, daß ſie ein Regiſter von der Wichtigkeit führen konnten. Es kommt dazu, daß die genealogiſchen Regiſter wenigſtens in ſpätern Zeiten im Tempel aufbehalten wurden.

Wir finden dieſe Schoterim noch ſonſt häufig erwähnt. 4 B. Moſ. 11, 16. ſind ſie ſehr angeſehene Perſonen, aus denen der höchſte Senat der 70 Männer gewählt wird. 5 B. Moſ. 1, 15. werden Schoterim von Moſe in der Wüſten beſtellet, obgleich das Volk ſchon vorhin in Egypten Magiſtrate dieſer Art gehabt hatte: vielleicht erſezte er nur die abgegangenen. C. 20, 5. haben ſie mit denen aus dem Volk zu thun, die ausgeleſen werden, in den Krieg zu gehen, welches ſich zu meiner Erklärung dieſes Amtes bequem ſchicket. 5 B. Moſ. 29, 9. 31, 28. Joſ. 8, 31. 23, 2. trift man ſie als Repräſentanten des Volks bey Landtägen, oder bey Annehmung der Bündniſſe mit GOtt, an; Joſuä 1, 10. ſind ſie Mittelsperſonen, ſo die Befehle des Feldherrn, den Krieg betreffend, dem Volke kund machen, welches ſich wiederum für Rollenmeiſter am beſten ſchikt: und 2 Chron. 26, 11. iſt es der oberſte Schoter, unter deſſen Gebiete die ganze Armee ſtehet, ohne daß er General iſt. 1 Chron. 27, 1. kommt blos ihr Name vor.

§. 52.

Der Stamm Levi machte eine Art von Gegengewicht gegen die bloße Demokratie. Seine Verrichtungen und Einkünfte.

Ich muß nun noch zulezt des Prieſters, und des ganzen Stammes Levi gedenken, der in dem gemeinen Weſen der Iſraeliten ſehr groſſe Rechte hatte, und ein Gegengewichte gegen die plözlichen und unüberlegten Rathſchlüſſe einer bloſſen Demokratie machen ſollte. Ich habe ſchon oben gewagt, ihn als einen gelehrten Adel anzuſehen.

Man muß ſich von den Prieſtern und Leviten, die ich bisweilen unter dem allgemeinen Namen des prieſterlichen Standes zuſammen faſſen will, einen ganz andern Begrif machen, als man gemeiniglich thut, wenn man anders Moſis gemeines Weſen verſtehen, und ſich nicht die reichen Einkünfte dieſes Stammes befremden laſſen will. Siehet man in ihnen nichts, als Diener der Religion, ſo werden einem ihre Einkünfte ſehr ausſchweifend vorkommen. Man denke: ein Stamm, der nicht mehr als 22,000 Perſonen männlichen Geſchlechts, alſo ſchwerlich über 12,000 erwachſene Mannsperſonen hatte, bekam die Zehenten von 600,000 Jſraeliten; folglich hatte ein einziger Levite, ohne Ausſaat und Unkoſten des Ackerbaues davon ſtehen zu dürfen, ſo viel als fünf Jſraeliten einerndteten, oder von ihrer Viehzucht gewonnen. Ueberdies gehörten dem Prieſter noch die Erſtlinge, die der Jſraelite zwar willkührlich nach Art eines Geſchenks geben konnte, die aber doch nach einem aus Ezechiel 35, 11. 13. zu erſehenden Herkommen etwan den ſechzigſten Theil der Erndte betrugen. Von jedem Opfer, deſſen Blut nicht in das Allerheiligſte kam, hatte der Prieſter eine im Geſez beſtimmte Portion, 3 B. Moſ. 6, 9-12. 7, 6. 10. 31. und ſo lange die Jſraeliten in der Wüſte waren, ward dieſe Einkunft dadurch ſehr beträchtlich, daß zu Verhütung der Abgötterey ſchlechterdings verboten war, Schaaf- Ziegen- und Rindvieh zu ſchlachten, ohne es zugleich zum Opfer zu bringen: 3 B. Moſ. 17, 1-9. ein Geſez, das beyläufig dazu diente, den Prieſtern in der Zeit eine Einkunft zu verſchaffen, da es noch keine Zehnten der Aecker gab. Auch von jedem geſchlachteten Thiere, das nicht auf den Altar kam, ward nachher dem Prieſter eine andere Portion ausgeſezt. 5 B. Moſ. 18, 3. 4. Endlich kam noch dem Prieſter alles Verbannete, (Cherem) und alle Gelübde zu: des Löſegelds der Erſtgebohrnen nicht zu gedenken; wovon, und von andern Einkünften, 4 B. Moſ. 18, 5-32. nachzuſehen iſt.

iſt. Den halben Seckel, welcher der Hütte des Stifts bey der Zählung des Volks von jedem gezählten Kopfe gebracht ward, rechne ich nicht mit: theils weil er nicht dem Prieſter, ſondern dem Heiligthum gehörte, theils weil bey Leſung der Worte Moſis (*) zum wenigſten ſehr ungewiß iſt, ob dieſer halbe Seckel nicht blos bey der erſten Zählung gebracht werden ſollte, und ob nicht die Juden, die ihn unter dem zweyten Tempel jährlich entrichtet haben, mehr thaten, als Moſes befohlen hatte.

Ueber dieſe Einkünfte, die wirklich unmäßig ſind, wenn ich mir blos Diener des Altars und heilige Perſonen unter den Leviten vorſtelle, iſt verſchiedentlich geſtritten. **Morgan** wollte hier einen Staat der Prieſter entdecken, der nichts zum Zwek hätte, als die übermäßige Bereicherung des Standes, der ſich mit der Religion beſchäftiget, ohne auf andere Art dem gemeinen Weſen nüzlich zu werden: und er nahm noch die Unwahrheit zu Hülfe, um die an und vor ſich ſchon groſſen Einkünfte der vermeinten Geiſtlichkeit zu vergröſſern. **Lowman**, der ihm in ſeiner **Abhandlung von der bürgerlichen Regierung der Iſraeliten** ohne hinlängliche Kenntniß dieſer Regierung antwortet, macht die Einkünfte der Leviten geringer, als ſie wirklich ſind. (**) Es kann doch nicht geleugnet werden, daß ein Stamm, der nicht völlig den 50ſten Theil des Volks ausmachte, den zehnten Theil der Aufkünfte aller Aecker, und noch auſſerdem manche andere Vortheile genoß. Für bloſſe Diener des Altars, für bloſſe Geiſtliche, würde dies allerdings zu viel ſeyn. Denn Wegweiſer zur Seeligkeit könnte man freilich wohlfeiler haben, und man braucht ſie auch nicht in der Menge.

Man

(*) 2 B. Moſ. 30, 11-16. So viel iſt aus Cap. 38, 25-28. gewiß, daß dieſer halbe Seckel zu einer Sache bey dem Stiftshüttenbau angewandt ward, zu der er in den folgenden Jahren nicht vom neuen erforderlich war.

(**) Göttingiſche gel. Anzeigen 1756, das 34ſte Stük.

Man wird mir aber vielleicht eingeſtehen, daß dieſe anſehnlichen Einkünfte für den ganzen Stand der Gelehrten, d. i. der Geiſtlichen, der Aerzte, der Richter, der Schreiber, die die genealogiſchen Tafeln hielten, und der mit der Polizey beſchäftigten Mathematiker (eines Standes, an den man jezt zu wenig gedenkt) nicht zu viel waren. Man darf nur berechnen, wie viel von dem Aufkommen des Landes diejenigen, die ſich von der Gelehrſamkeit nähren, es ſey unter dem Namen von Salarien, oder Accidentien, oder Honorarien, bekommen. Man bedenke dabey, daß dem gemeinen Weſen viel daran gelegen iſt, daß wenigſtens Richter, und ſolche Schreiber, auf deren Aktivität und Redlichkeit das ganze liegende Vermögen aller Bürger beruhet, durch einen reichlichen Unterhalt über die gewöhnlichſten Verſuchungen, Geſchenke zu nehmen, oder ſaumſelig zu ſeyn, weil ſie ihr eigenes Hausweſen zu beſorgen haben, weggeſezt ſind.

Dies, was ich eben geſagt habe, trift bey den Leviten ein. Sie waren nicht Geiſtliche, ſondern ſie waren die Gelehrten aus allen Fakultäten, und durch die Geburt verbunden, ſich den Wiſſenſchaften zu widmen, dafür ſie ſo reichlich beſoldet wurden. Dieſe ganze Einrichtung war Egyptiſch. In Egypten hatten drey Ordnungen von Prieſtern die Gelehrſamkeit unter ſich getheilt, und nahmentlich beſchäftigten ſie ſich mit der Philoſophie, Theologie, Phyſik, Matheſi, Rechtsgelehrſamkeit, Geſchichtskunde, und ihre niedrigſte Klaſſe mit der Medezin: dieſes zum Studiren verbindende Prieſterthum war bey ihnen erblich, welches freilich den Vortheil hatte, daß der künftige Gelehrte von ſeiner erſten Kindheit an zu den Wiſſenſchaften angeführet werden, und eine ſeiner Beſtimmung gemäſſe Erziehung genieſſen konnte. Ich verweiſe deshalb auf Jablonsky Pantheon, Prolegom. §. 29. 41. 43. weil ich zu Säzen der Egyptiſchen Antiquitäten hier die Beweiſe nicht beybringen kann, ohne mich zu weit von meiner Haupt-

ſache zu entfernen. Ich will blos das thun, was mir hier zukommt, und die Anwendung auf Prieſter und Leviten noch näher machen.

Wir finden nie, daß Moſes eines ſolchen Lehramtes, als wir in der Kirche haben, auch nur beyläufig, gedenket, oder daß er auf den Sabbath Predigten verordnet. Die Wohnung der Prieſter und Leviten in 48 abgeſonderten Städten machte ſie ſchon zu dem, was wir Lehramt und Seelſorge nennen, und bey dem Namen eines **Geiſtlichen** denken, vollkommen untüchtig: denn wer könnte ſich wohl etwas unſinnigeres einbilden, als wenn wir Städte hätten, in denen einige hundert Prediger allein beyſammen wohneten, und auf dem Lande, oder in den übrigen Städten keine zerſtreuet wären. Ich denke, ich habe einmal gehört, daß in den Altpreuſſiſchen Ländern unter Friderich Wilhelm ſechstauſend Prediger waren: wenigſtens ſagte es der alte Fürſt Leopold von Deſſow einmal, wiewohl bey einer Gelegenheit, wo er (das muß ich dazu ſetzen) vielleicht Verſuchung zur Hyperbole hatte. Was würde man nun denken, wenn dieſe 6000 Prediger ſo einquartirt geweſen wären, 1000 zu Memel, 1000 zu Colberg, 1000 zu Fehrbellin, 1000 zu Cönnern, 1000 zu Ippenbühren, und 1000 zu Lingen? Ich hätte wohl 48 Städte nennen wollen, aber das Papier, das doch die Leſer bezahlen müſſen, iſt mir für das Regiſter zu gut.

Wir können daher die Leviten nicht mit unſern Predigern vergleichen. Dieſer Stand, den die Politik ſelbſt für nützlich erkennen wird, wenn er auch weiter nichts thäte, als dem gemeinen Volke Unterricht in der Moral geben, mangelte damals noch dem Staate und der Kirche; ſo wie auch bey den übrigen Völkern die Prieſter der Götzen ſich nicht mit Unterricht, ſondern mit Opfern und Ceremonien beſchäftigten. Der eigentlich ſogenannte Lehrſtand iſt eher nicht entſtanden, als bis ihn die ſehr vergröſſerten und dringenden Bedürfniſſe

der

der Kirche nöthig machten, nemlich nach der Babyloniſchen Gefangenſchaft, da bey veränderter Sprache und Sitten der Jude ſein altes Geſez nicht mehr ohne Ausleger verſtand. In dieſer Zeit fieng man zuerſt an, Lehrer zu haben, die aber nicht eben aus einem gewiſſen Stamme genommen werden durften.

Indeß waren doch die Leviten Diener der Religion, theils in ſo fern ſie ſich mit den Ceremonien beſchäftigten, theils weil ſie das Geſez abſchrieben, und in zweifelhaften Fällen erklärten. Das Original des Geſetzes war ihnen übergeben, 5 B. Moſ. 31, 9. ſie ſollten Wächter davon ſeyn, und genaue Abſchriften in einer Zeit beſorgen, da noch keine Druckerey war, und man einen gelehrten Stand, eine Art von Clericis, d. i. Schreibern, zu Erhaltung der Bücher nöthig hatte. Der König hatte ſein Exemplar des Geſetzes von dem Ihrigen zu nehmen, 5 B. Moſ. 17, 18. Sie ſollten alle 7 Jahre einmal das Geſez dem Volke vorleſen, Cap. 31, 10-13. ſelbſt aber ſo darin bewandert ſeyn, daß ſie wenigſtens auf Anfrage Unterricht in der Religion geben konnten. In ſo fern alſo waren ſie Geiſtliche, und recht nach der Art der mittleren Zeiten, Clerici, **Leute, die die Feder führen, und wichtige Bücher abſchreiben konnten.**

Es ſcheint, die Iſraeliten konnten ſelten ſchreiben, und von ihren Brüdern, den alten Arabern, wiſſen wir dies noch gewiſſer. Bey einem aus lauter Ackerleuten beſtehenden Volk iſt dieſer Mangel nicht ſehr zu verwundern. Joab, ein Schweſterſohn des dichteriſchen Königes Davids, ſcheint des Schreibens unerfahren geweſen zu ſeyn, ſonſt würde er die ſehr bedenkliche Nachricht vom Tode des Urias nicht mündlich einem Boten, der die Abſicht nicht wiſſen ſollte, mit Mühe in den Mund geleget, ſondern lieber dem David geſchrieben haben, Urias ſey geblieben. 2 Sam. 11, 18-22. Bey einem ſolchen Volk waren Schreiber

wichtig.

wichtig. Ohne ſie konnte weder Geſez, noch Gelehrſamkeit erhalten werden: und auf ihrer Genauigkeit und Treue beruhete die Zuverläſſigkeit der genealogiſchen Tafeln, von denen alles liegende Eigenthum in Paläſtina abhieng. Richtige Abſchriften dieſer Tafeln brauchte doch wohl jeder Hausvater noch nöthiger, als jezt ein Araber die Genealogie ſeines Pferdes, die er unter obrigkeitlichem Atteſtat zu haben pflegt. Daß die Schoterim, die dieſe genealogiſchen Bücher führeten, gemeiniglich Leviten geweſen ſind, habe ich bereits oben erinnert.

Daß ſie ſich mit der Medicin, gleich den Egyptiſchen Neocoris, oder Geiſtlichen der dritten Ordnung, beſchäftiget haben mögen, wird mir deſto wahrſcheinlicher, weil der Prieſter über den Ausſaz zu urtheilen hatte. Viele Völker hatten und haben ihre Aerzte unter den Prieſtern.

Was ich unten (*) von den Originalien der Maaße, Ellen und Gewichte ſagen werde, die ſich an der Hütte des Stifts und im Heiligen ſelbſt fanden, in welches nur die Prieſter kommen durften, zeiget doch wohl, daß die Aufſicht über Maaß und Gewicht bey den Hebräern eben ſo den Prieſtern aufgetragen geweſen iſt, als wir dies von den Egyptiſchen Prieſtern der zweyten Ordnung, die **Hierogrammateis** hieſſen, wiſſen. Dies Amt konnten ſie ohne Kenntniß der Mathematik, der ſich die ebengenannten Egyptiſchen **Hierogrammateis** widmeten, nicht verwalten. Hier haben wir alſo unter den Prieſtern auch mathematiſche Polizeyaufſeher, deren kein Staat ohne Schaden entbehret.

Die Prieſter waren bey den Egyptiern zugleich die Richter, ſo wie bey vielen andern Völkern Recht und Religion verbunden geweſen ſind, und noch ſind. Dies war nun wohl bey den Hebräern die wichtigſte Beſchäftigung

---

(*) §. 226. 227.

tigung des Stammes Levi, welche die meiſten Perſonen erfoderte. Die Erklärung Moſis iſt ganz deutlich, **auf den Mund der Prieſter ſolle aller Prozeß und Schläge ankommen**, 5 B. Moſ. 21, 5. und was Ezechiel Cap. 44, 24. hat, **ſie ſollen bey den Streitſachen dazu geſezt ſeyn, daß ſie nach GOttes Geſez richten**, iſt dieſem gleich. Ich habe ſchon oben erwähnt, daß die Richter in den Städten zur Zeit Davids und anderer Könige aus den Leviten genommen, und unter David 6000 Leviten, Richter und Schreiber geweſen ſind. Inſonderheit aber mußten bey allen ſchwereren Prozeſſen die Prieſter den lezten Ausſpruch thun, und ſich, faſt wie unſere Juriſtenfakultäten und Schöppenſtüle, als Erklärer der Geſetze erweiſen. 5 B. Moſ. 17, 8-13. In dieſer Abſicht ſchikt ſich das für den Stamm Levi, was Moſes ihm in ſeinem Abſchiedsſeegen 5 B. 33, 9. 10. ſaget: **Wer vollkommen unpartheyiſch ſey, wer zu ſeinem Vater ſpreche, ich ſehe ihn nicht, ſeine Brüder nicht kenne, und von ſeinen Kindern nicht wiſſe, der ſolle Iſrael GOttes Rechte lehren.** Dies iſt gewiß kein Lehren der Rechte GOttes in der Kirche, (denn da wird doch wohl kein Vernünftiger erfodern, daß der Prediger mit Verletzung des Wohlſtandes ſeine Eltern beſtrafen, und ihre Sünden öffentlich rügen ſoll) ſondern im Gerichte, ein ſolches, als 2 B. Moſ. 18, 16. 20. beſchrieben wird.

Endlich ſcheint es, daß in der Wüſte die Leviten gewiſſermaſſen die Leibwache Moſis ſeyn, und das zum Aufruhr geneigte Volk im Gehorſam halten ſollten. Ihr Lager in der Mitte des Volks, um die Hütte des Stifts, und die Wachen, die ſie bey dieſer hielten, waren zu dieſer Abſicht bequem: und ehe ſie noch zum heiligen Stamm ausgeſondert wurden, hatten ſie bereits eine grobe Uebertretung der Grundgeſetze mit dem Degen gerochen, und ſich dadurch ihr Prieſteramt verdient. 2 B. Moſ. 32, 26-29. Sie behielten auch unter den

Köni-

Königen eine gewiſſe militäriſche Einrichtung, die ſie in den Stand ſezte, 2 Kön. 11. eine tyranniſche und unrechtmäſſige Regentin vom Thron zu ſtürzen. Alles dies zuſammen genommen, machte ſie dem Staat ſehr wichtig und nüzlich, und es war nicht unbillig, daß ein zu allen dieſen Zwecken beſtimmter gelehrter Adel auch anſehnliche Einkünfte beſaß.

Daß der Hoheprieſter, als das Haupt dieſes Stammes, und oberſter Rechtsgelehrte, einen überaus groſſen Einfluß in den Staat haben konnte, wird man ſchon von ſelbſt vermuthen. Er wird 5 B. Moſ. 17, 12. dem Richter an die Seite geſezt, und 4 B. Moſ. 27, 21. wird Joſuas, der oberſte Feldherr, gewiſſermaſſen dem Prieſter unterworfen, der GOtt durch das **Urim** und **Thummim** für ihn fragen ſollte. Was dies **Urim** und **Thummim** geweſen ſey, darüber iſt viel und weitläuftig geſtritten worden: ich kann mich in dieſe zu den heiligen Alterthümern der Juden gehörende Frage hier nicht einlaſſen. Habe ich aber die Erlaubniß, ohne Ausführung der Gründe meine Meinung kurz zu ſagen, ſo waren es drey uralte Steine, einer bejahend, der andere verneinend, und der dritte keine Antwort gebend, oder neutral, die die Iſraeliten ſchon vor Moſis Zeit zum Loſen gebraucht hatten, und die Moſes in dem ſogenannten Choſchen oder Bruſtſchild des Prieſters zu verwahren befahl, die aber nicht mit zu den 12. darin eingefaſſeten Edelgeſteinen gehören.

War gar kein König oder Richter in Iſrael, ſo war der Prieſter ſchlechthin die vornehmſte Perſon im Staat, der Präſes der Landtage, und faſt eben das, was der Richter. Eli hat während ſeines Prieſterthums zugleich das Richteramt geführet, ich weiß, weil die Geſchichte davon ſtille ſchweiget, nicht gewiß, ob aus dem Rechte des Prieſters, oder wegen einer freyen Wahl des Volks.

Es ſcheint gewiß zu ſeyn, und man könnte es auch wohl ohne hiſtoriſche Beweiſe aus der Natur des menſchlichen Herzens a priore vermuthen, daß der Stamm der Prieſter zu ſeinen groſſen von Moſe verliehenen Rechten und Einkünften ſich noch neue genommen hat. Wir haben 1 Sam. 2, 13-16. ein Beyſpiel davon, wo es ſchon ein Recht des Prieſters war, daß ihm auſſer den von Moſe verordneten Opferſtücken noch eine Portion von den Dankopfern gegeben werden mußte: (*) und dies Recht wollten die Söhne des Eli zum groſſen Misvergnügen des Volks noch weiter treiben. Man darf ſich darüber nicht wundern, oder deshalb gehäſſige Anmerkungen gegen den einzelnen Stand machen, der dem Altar diente: iſt irgend ein Stand hier völlig rein? und thut nicht der eine ſowohl als der andere Verſuche, ſich Rechte anzumaſſen, die ihm nicht zukommen?

§. 53.

(*) Daß daſelbſt von Dankopfern die Rede ſey, ſiehet man daraus, weil die Opfernden das Fleiſch des Opfers ſelbſt kochen, welches weder bey Sünd- noch Brandopfern geſchahe, ſondern blos bey den zu Opfermahlzeiten angewandten Dankopfern. Daß aber nicht von den Opferſtücken die Rede ſey, die Moſes ſelbſt im dritten Buch Cap. 7, 34. dem Prieſter verordnet hatte, iſt aus folgendem Umſtande klar: dieſe verordneten Stücke mußten dem Prieſter roh, und noch vor Anzündung des Fettes auf dem Altar gegeben werden; den Söhnen Eli aber wird es zur Sünde gemacht, daß ſie die Stücke, von denen im Buch Samuels die Rede iſt, roh, und vor Anzündung des Fettes verlangen. Darf ich eine Muthmaſſung wagen, ſo war dies neue Recht der Prieſter daher entſtanden, daß man ſie nach Moſis Verordnung mit zu den Opfermahlzeiten einlud, wenn ſie aber nicht zu dem Gaſtgebot kommen konnten oder wollten, ihnen aus Gefälligkeit ein Gerichte in das Haus ſchikte. Dieſe Gefälligkeit hatte ſich aber, wie es oft geſchiehet, zu Eli Zeit in ein Recht verwandelt.

§. 53.

Höchſte Obrigkeit des ganzen Volks: Joſuas als Feldherr, und nachher der Richter.

Die höchſte und gemeinſchaftliche Obrigkeit des ganzen Volks hat Moſes durch kein Geſez auf immer beſtimmet. Er übertrug zwar Joſua die höchſte Gewalt, allein dieſer Mann, der von ſeiner Tapferkeit und Kriegserfahrenheit ſchon vorhin Proben gegeben hatte, ſollte nur ein Heerführer ſeyn, der die Iſraeliten in den Beſiz von Paläſtina ſezte. Er war alſo eine auſſerordentliche Magiſtratsperſon, die bei ruhigen Zeiten keinen Nachfolger gebrauchte. Wir finden auch nicht, daß die Iſraeliten nach Joſuä Tode einen an ſeine Stelle erwählten, ſondern das Volk blieb vors erſte ohne Oberhaupt. In ſolchen Zeiten nun, da, wie die Bibel zu reden pflegt, kein König und Richter in Iſrael war, ſtellete der Hoheprieſter diejenige anſehnliche Perſon vollkommen vor, die ich im 52ſten §. beſchrieben habe.

Die Iſraeliten hatten nachher häufig einen **Richter**; ein Name der höchſten Gewalt, den Moſes ſchon im fünften Buch Cap. 17, 12. in dieſem Verſtande gebraucht, ob er gleich nirgend ein Geſez gegeben hat, vermöge deſſen die Iſraeliten ſchuldig geweſen wären, einen ſolchen allgemeinen Richter des ganzen Volks zu erwählen. Man muß aber dieſen Richter des ganzen Volks ſorgfältig von den Richtern einzelner Städte oder Tauſende unterſcheiden. Die Geſchichte der Carthaginienſer kann uns diesmal behülflich ſeyn, die vornehmſte Perſon in dem freyen Iſraelitiſchen Staat genauer kennen zu lernen, und mit etwas Europäiſchem zu vergleichen. **Richter** heißt im Hebräiſchen **Schofet**, (שפט): die Carthaginienſer, die Nachkommen der Tyrier waren, und Hebräiſch redeten, nannten ihre höch-

ſte Obrigkeit eben ſo, nur daß die Lateiner, die kein ſolch Sch haben als wir, ein ſcharfes S dafür ſetzen, und die höchſte Magiſtratsperſon zu Carthago *Suffetes* nennen. Dieſe vergleicht Livius mit dem Römiſchen Conſul. Ich will ſeine Worte ſelbſt herſetzen: B. 28, 38. *ad colloquium Suffetes eorum, qui ſummus Pœnis eſt magiſtratus, cum quæſtore elicuit*, wiewohl daſelbſt nicht von den Suffeten der Stadt Carthago ſelbſt, ſondern von niedrigern die Rede iſt. Von jenen aber ſchreibt er B. 30. Cap. 7. *Senatum Suffetes, quod velut conſulare apud ipſos imperium erat, vocaverunt.* Richter von dieſer Art waren es, von denen das Buch der Richter handelt, und den Namen hat. Wer es mit Aufmerkſamkeit lieſet, der wird noch bemerken, daß dieſe Richter nicht die ordentliche und beſtändige Obrigkeit der Iſraeliten waren, ſondern zu Zeiten der Unterdrückung von benachbarten Völkern der tapferſte Iſraelite, der Muth, und dabey Anſehen genug hatte, eine hinlängliche Anzahl von Feinden der Sklaverey zu ſammlen, der Befreyer ſeines Vaterlandes ward, und es nachher, ſo lange er lebte, als Richter regierte. Gemeiniglich erwarb er ſich dies Anſehen durch eine vorzüglich tapfere That, welche die übrigen bewog, ein Vertrauen in ſeine Anführung zu ſetzen. Daß alle über ganz Iſrael geherrſchet haben ſollten, iſt unerweislich, ſondern einige waren nur Richter über einzelne Stämme, denen ſie die Freyheit wieder erworben hatten. Sie hatten alſo weder das Anſehen, noch die Macht, eines Königes, und Iſrael hatte keine beſtändige Succeſſion von Richtern: daher konnte es ſich zutragen, daß das Volk gerade um die Zeit, da es von ſeinen Nachbarn überzogen ward, keinen Richter hatte, und ihn zu ſpät bekam, nachdem es ſchon unter fremde Botmäſſigkeit gerathen war.

Dies iſt nöthig zu wiſſen, damit man nicht denke, wenn die Iſraeliten von Samuel einen König verlan-

langen, (*) ſo ſey dies blos eine Veränderung des Namens mit bleibender Sache, indem doch die Könige zu Anfang nur wenige Macht gehabt hätten. Sie mochten ſo wenig Gewalt haben, als man immer beliebte, ſo ſcheint es doch mehr geweſen zu ſeyn, als man einem Richter eingeſtand, und zum wenigſten folgete dem abgehenden Könige gleich ein anderer, ſo daß das Volk nie ohne gemeinſchaftliches Haupt war.

§. 54.

Moſes erlaubt dem Volk, künftig einen König zu ſetzen, und ſchreibt dieſem künftigen Könige Geſetze vor. 5 B. Moſ. 17, 14 — 20.

Es ſcheint, Moſes hätte gewünſcht, daß das Volk beſtändig die Staatsform einer freyen Republik beybehalten möchte. Er gab ihm aber doch durch ein eigenes Geſez 5 B. Moſ. 17, 14-20. die Erlaubniß, einen König zu wählen, wenn es dereinſt die monarchiſche Regierungsform ſeinen Umſtänden gemäſſer finden ſollte. Man muß ihn billig darüber loben, daß er von dem Fehler anderer Geſezgeber entfernt iſt, die ihrem Staat auf ewig einerley unveränderliche Form geben wollen: ein Irrthum, in den Alte und Neue gefallen ſind. Jede, auch die vortreflichſte Einrichtung des gemeinen Weſens, veraltert gleichſam durch Misbräuche, die dem Geſetze zu ſtark werden: alsdenn kann es nüzlich ſeyn, ſie zu ändern, und z. E. die geſezlos werdende, oder zu mächtige Bürger und Magiſtrat bekommende freye Republik, in eine Monarchie zu verwandeln. Die Geſchichte beſtätiget dieſe Anmerkung, (**) und der Staat, der in ſich gar kein geſezmäßiges

 Mittel

(*) 1 Sam. 8.

(**) Zwey Jahre nachher, da dies gedrukt iſt, giebt die Geſchichte ein neues Beyſpiel, an das ich unter dem Schreiben

Mittel hat, ſeine Form dereinſt zu ändern, der, indem es Hochverrath iſt, an Setzung eines Königes zu denken, erfährt doch wohl früher oder ſpäter eben die Veränderung, nur mit dem Unterſcheid, daß ſie blos durch Gewalt vorgehet.

Die ſchon genannte Stelle, 5 B. Moſ. 17, 14-20. welche die Wahl eines Königes erlaubt, und ſeine Macht einſchränket, verdient, als ein Grundgeſez des Iſraelitiſchen Staats betrachtet, und Stük vor Stük erläutert zu werden.

1) Moſes ſezt alſo V. 14. zum voraus, was nachher wirklich geſchehen iſt, das Volk könnte Luſt bekommen, nach dem Beiſpiel der benachbarten Völker einen König zu haben. Er redete hier, als einer, der die Veränderlichkeit der menſchlichen Dinge, und das Gemüth der Morgenländer kennet, an denen auch in ſpätern Zeiten die Griechen und Römer einen Hang zur königlichen Gewalt bemerken, dahingegen das ſüdliche Europa mehr republikaniſch war. Das Beiſpiel aller Nachbarn, eine gewiſſe Einbildung, als mache der Name eines Königes das Volk vornehmer, die Verdorbenheit der Sitten, die ſich in den prieſterlichen Stamm nach und nach einſchlich, die Ungerechtigkeiten der Richter, oder

die

---

ben oft dachte, ohne es ſchiklicherweiſe nennen zu dürfen. In Schweden waren ſo unzähliche Misbräuche eingeriſſen, da man eine Regierungsform gemacht hatte, an der zu ändern verboten war, daß es unmöglich war, Schweden ohne eine Revolution, die dem Könige mehr Gewalt gab, zu retten. Den Zuſtand von Schweden hatte ich aus der Erzählung ſo mancher Schweden, die meine Freunde und Umgang geweſen waren, ſo genau kennen lernen, daß ich mich immer mit Mühe enthalten mußte, nicht ſichtbar zu machen, daß er mir vor Augen ſchwebte.

die Geſezloſigkeit des Volks, endlich die Nothwendigkeit oder Begierde, ſtets zum Kriege bereit zu ſeyn, und andere Urſachen, konnten den Hebräern einen Wunſch nach dem beybringen, wogegen ein Römer nichts als Abſcheu gefühlt haben würde.

2) Er läßt dem Volke das Wahlrecht, doch mit dieſer Einſchränkung, daß es nie einen Ausländer wählen darf. V. 15. Dies Geſez iſt patriotiſch. Es gieng aber nicht, wie die Phariſäer es ausgelegt haben, auf den Fall, wenn ein fremder König ſich die Iſraeliten durch Gewalt der Waffen unterwürfig machte. Moſes redet blos von dem Könige, den die Iſraeliten ſelbſt durch freye Wahl über ſich ſetzen: und die Propheten, Jeremias und Ezechiel, fodern ausdrüklich von den überwundenen Iſraeliten, daß ſie dem Babyloniſchen Staat treu und gewogen ſeyn, ja daß Zedekias, der wider den König von Babel rebellirt hatte, ſich ergeben, und der Gnade Nebukadnezars überlaſſen ſolle: und die Rebellion des Zedekias, durch die er zugleich einen Eid gebrochen hatte, erklären ſie für eine ſchwere Verſündigung, die GOtt nicht ungeſtraft laſſen werde. Bey einer ſolchen Auslegung dieſes Geſetzes, als viele Juden zur Zeit Chriſti machten, und die an ihrer Auflehnung gegen die Römer einen groſſen Antheil hatte, würde nie ein überwundenes Volk beſtehen können, ſondern der Sieger, der ſich auf deſſen Gehorſam und Eidſchwüre nicht verlaſſen könnte, würde genöthiget geweſen ſeyn, es entweder durch ein grauſames Blutbad, oder durch Wegführung in die tiefſte Sklaverey und völlige Zerſtreuung, zu vernichten.

Es iſt wahr, einige Beyſpiele, die das Alte Teſtament erzählet, ſcheinen dem, was ich hier ſage, zuwider zu ſeyn. Die Iſraeliten empören ſich unter Anführung der Richter gegen die fremden Könige, von denen ſie unter den Fuß gebracht ſind, und das heißt alsdenn, GOtt **habe den Iſraeliten einen Erretter gegeben.** Allein dieſer Ausdruk ſagt nicht eben nothwendig, daß die Handlung, deren ſich die Providenz zu Befreyung des Volk bediente, moraliſch recht geweſen ſey: denn auch das Böſe ſchreiben die Morgenländer GOtte zu. Ich will daher die That des Ehud (*) auf keine Weiſe entſchuldigen, der den Moabitiſchen König ermordete, als er ihm zum Zeichen der Unterwürfigkeit der Iſraeliten Geſchenke brachte. Doch muß man bey den meiſten Richtern zweyerley bedenken: einmal, daß die Auswärtigen, die nach dem Nationalhaß der damaligen Zeiten die Iſraeliten hart drükten, Tyrannen waren, und man auch ohne Moſis Geſez gegen Tyrannen das Schwerdt ziehen darf, wenn man nur Hofnung hat, der Stärkſte zu ſeyn. Zum andern, daß die Feinde ſelten ganz Iſrael unter den Fuß gebracht, und noch weniger einen Eid oder Zuſage des Gehorſams erhalten hatten: daher war das, was die Richter thaten, nicht im eigentlichen Verſtande Rebellion, ſondern eine Fortſetzung des Krieges, und der lezte Verſuch, den ein unterliegendes, aber doch dem Rechte nach noch freyes Volk wagete. Einige dieſer Ausländer, z. E. die Midianiter, (**) waren nie die ordentlichen Herren des Volks gewe-

(*) B. der Richter 3, 15 = 22.

(**) B. der Richter 6, 7.

geweſen, ſondern Räuber, die es alle Jahr einmal überzogen und plünderten: und die Philiſter, gegen die ſich Simſon empöret, hatten nie die Stämme jenſeits des Jordans unter ſich gebracht.

Ein anderes Beyſpiel, das wir von Hiskias finden, ſcheint uns mehr zu ſchaffen zu machen, weil GOtt eine Handlung, die wir vielleicht Rebellion nennen würden, durch ſeinen offenbaren Schuz zu rechtfertigen ſcheint. Hiskiä Vater, Achas, hatte ſich wirklich den Aſſyriſchen Königen unterthan und zinsbar gemacht, um ihre Hülfe gegen die Syrer zu erhalten: 2 König. 16, 7 = 9. Hiskias ſagt beides Gehorſam und Tribut auf, Cap. 18, 7. 14. 2 Chron. 32, 1 = 8. Er wird deshalb von Sanherib mit Krieg überzogen, und GOtt nimmt ſich ſeiner auf eine ſo augenſcheinliche Weiſe an, daß es ſcheint, die bibliſchen Schriftſteller, die dies alles erzählen, und Hiskias unter die untadelhafteſten Könige rechnen, billigen ſeine Rebellion gegen die Aſſyrier.

Hier trage ich auch kein Bedenken, zu ſagen, Hiskias habe recht gethan. Ein König von Juda war kein unumſchränkter König, und konnte folglich ſein Reich ohne Bewilligung der Stände nicht einem auswärtigen Monarchen unterwerfen. That er es, ſo war weder das Volk, noch ſein Nachfolger, durch dieſe niederträchtige Handlung verbunden. Achas hatte das gethan, was nach Moſis Grundgeſez nicht einmal das ganze Volk thun konnte. Ohne von den Aſſyriern beſieget, ja ohne von ihnen angegriffen zu ſeyn, hatte er ſich dem Aſſyriſchen Könige unterworfen, um ſeine Hülfe gegen die Syrier zu haben, gegen die GOtt ihn durch Jeſajas, welchen er aber nicht hören wollte, ſeines Schutzes auf das ausdrüklich-

ſie hatte verſichern, und vor dem Aſſyriſchen Bündniß warnen laſſen. Eine ſo verderbliche und thörichte Verbindung kann in keinem Volke gültig ſeyn, der allerunumſchränkteſte Monarch, ſelbſt ein König von Dännemark, hat kein Recht, ſein Königreich ohne Schwerdtſchlag, aus bloſſer Furcht oder Willkühr, von einem andern Reiche abhängig zu machen: und wenn er die ihm nicht dazu anvertrauete unumſchränkte Gewalt ſo misbrauchen wollte, ſo würde der Nachfolger berechtiget ſeyn, den Unterwerfungs-Traktat zu wiederrufen.

3) Die Iſraekiten ſollen keinen andern König über ſich ſetzen dürfen, als den GOtt erwählen wird. V. 15. Dies Geſez kann einen zwiefachen Sinn haben: entweder, daß dem Volk das Wahlrecht ſchlechterdings genommen wird, und GOtt durch einen Propheten, oder durch das Loos, den König beſtimmen will: oder, daß GOtt ſich bey der Wahl eine ausſchlieſſende Stimme vorbehält, die er allenfalls durch einen Propheten äuſſern wird. Um doch wenigſtens einen wahrſcheinlichen Ausſchlag für die eine oder andere Erklärung zu erhalten, müſſen wir die Geſchichte zu Hülfe nehmen, und die lehrt uns folgende Fakta.

Der erſte König Saul, iſt den Iſraeliten ohne ihre Wahl, durch das Loos von GOtt gegeben. 1 Sam. 10, 17-24. Allein diesmal hatte auch das Volk keine Wahl verlanget, ſondern gebeten, daß Samuel ihm einen König ſetzen möchte, 1 Sam. 8, 5. vermuthlich, weil ſich kein Bürger ſo hervorgethan hatte, daß das Volk ſeine Augen vorzüglich auf ihn hätte werfen können. Dem ungeachtet gehorchen die Iſraeliten dieſem durch das Loos erwählten Könige faſt gar nicht,

bis

bis er durch einen über die Ammoniter erhaltenen Sieg ihre Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen hatte, und zum zweytenmal geſalbet war. 1 Sam. 10, 27. 11, 14. 15.

Der Familie dieſes Königes giebt GOtt 1 Sam. 15, 23 = 29. aufs künftige eine ausſchlieſſende Stimme, und läßt dagegen David, zuerſt ins geheim, zum Könige ſalben. Ohngeachtet dies leztere nicht unter dem Volk ruchtbar ward, ſo zog doch David durch ſeine Thaten die Liebe und Hochachtung des Volks ſo auf ſich, daß jedermann ihn in ſeinem Herzen zum Könige beſtimmete. Dieſer Gedanke war ſo allgemein, daß Saul, Jonathan, und die Philiſter, ihn wußten, und der erſte deshalb David verfolgete. Saul blieb in einem Treffen wider die Philiſter, und ſein Diadem ward David von einem Amalekiter überbracht: David rächete den Tod Sauls an dem Amalekiter, der ſich in Hofnung einer Belohnung für das Werkzeug deſſelben ausgegeben hatte, allein er ſahe ſich noch nicht ſo an, als wäre er wegen der ehemaligen Salbung, die er von Samuel erhalten hatte, ſchon von Rechts wegen König. Als eine Privatperſon kehrte er mit ſeinen Leuten in ſein Vaterland zurük: und hier ward er erſt durch die Wahl ſeiner Mitbürger über den einzigen Stamm Juda König. Man ſahe ſeine erſte Salbung ſo wenig für ein hinlängliches Recht zum Throne an, daß man ihn von neuem ſalbete. 2 Sam. 2, 4. Als dies geſchehen war, ſchikte er eine Geſandſchaft an die Stadt Jabeſch in Gilead, welche in ſeinem Namen den Bürgern dafür danken ſollte, daß ſie die Gebeine ſeines Vorfahrens im Reiche, Sauls, von der Schmach befreyet hatten, welche ihnen von den Philiſtern angethan war: hierin führete er ſich in der That

als

als einen Nachfolger Sauls auf, welches er auch im Königreich Juda war, und lud die Bürger von Jabeſch thätlich ein, dem Stamm Juda in der Wahl nachzufolgen. Allein ein weiteres Recht maſſete er ſich nicht über ſie an, er redete nicht mit der Stadt Jabeſch in Gilead als Oberherr, ſondern that ihr nur zu wiſſen, daß die Juden ihn zum Könige über ihren eigenen Stamm geſalbet hätten. 2 Sam. 2, 4-7. Die übrigen Stämme hatten inzwiſchen Iſchboſchet über ſich zum Könige geſalbet. David war weit davon entfernt, wegen ſeiner göttlichen Salbung dieſe Handlung als unrechtmäßig anzuſehen. Es iſt wahr, er wehrte ſich, als ein kleines vom Iſchboſchet ausgeſandtes Heer gegen ihn auszog, (und wer wird das nicht thun?) als aber dieſes geſchlagen war, und verlangte, Davids Leute ſollten es nicht weiter verfolgen, ſo willigte nicht nur Joab darein, ſondern that auch die Erklärung, wenn Abner (der feindliche General) ihn nicht ſelbſt zur Schlacht heraus gefodert hätte, ſo würde er, ohne einen Schwerdtſtreich zu thun, weggezogen ſeyn. Cap. 2, 26-28. Er muß alſo zum Angrif auf das Heer der eilf Stämme, und Davids Rechte auf ihren Thron mit dem Degen auszuführen, keinen Befehl gehabt haben. Nunmehr fielen nach und nach die eilf Stämme familienweiſe dem Reiche Davids zu, aber alles aus freyem Willen, (1 Chron. 12.) und nach dem Tode Iſchboſchets, den David zu rächen für gut fand, weil er ein Exempel des Königsmordes gab, wählten endlich alle übrigen Stämme David zum Könige, legten ihm eine Capitulation vor, und ſalbeten ihn. 2 Sam. 5, 1-3. 1 Chron. 11. David ward mehrere Jahre nachher von ſeinem Sohn Abſalom aus dem Lande vertrieben, und ſchien der Krone beraubet zu ſeyn: er erholte ſich aber wieder, und ſchlug

die Rebellen in einer alles entſcheidenden Bataille, darin Abſalom blieb, und die ganze Armee zerſtreuet ward. Allein auch nunmehr wollte er nicht ganz Iſrael durch Gewalt der Waffen wieder unter ſich bringen, ſondern lieber durch eine erneuerte freye Wahl über willige Unterthanen herrſchen, 2 Sam. 19, 10-16. und da Joab ihm anrieth, den Majeſtätsläſterer Simei, (der es ganz wohl verdient zu haben ſcheint) zu beſtrafen, ſo antwortete er: Es ſey heute der Tag, da er König geworden ſey, zu dem ſich Gnade, nicht aber Blutgerichte, ſchikten. 2 Sam. 19, 22. 23. Es iſt wahr, man findet hierin die allerfeineſte Politik, zugleich aber doch auch dieſes, daß nach der damaligen Gedenkungsart die von einem Propheten geſchehene Salbung vor ſich allein kein hinlängliches Recht zur Krone gab, ob ſie gleich zum voraus anzeigte, was geſchehen würde. Der Prophet verhält ſich gegen das Künftige, wie der Geſchichtſchreiber gegen das Vergangene; beyde erzählen, der eine zum voraus, der andere nachher, allein ihre Erzählung macht die Handlungen nicht rechtmäſſig oder von der Moral gebilliget.

Dies, was ich eben geſagt habe, iſt auch bey der Erhebung Jerobeams zum Thron zu merken. GOtt hatte ihm durch einen Propheten das Reich der zehn Stämme vorher verkündigen laſſen: als aber dieſe nach Davids Tode abfielen, und ihn zum Könige machten, ward dennoch dieſe Handlung, die Quelle alles nachherigen Unglüks für das nunmehr zertheilte Reich Iſrael und Juda, nicht als GOtte wohlgefällig angeſehen, ſondern vielmehr den zehen Stämmen von den Propheten vorgeworfen, ſie machten Könige ohne Jehova. (Hoſ. 8, 4.) Wäre eine Weiſ-

ſagung ſchon hier hinlänglich geweſen, die Beſtimmung GOttes zur Wahl eines Königes anzuzeigen, ſo wäre dieſe Klage ungerecht.

Als unter der Familie Ahabs die ganze Religion und bürgerliche Verfaſſung der zehn Stämme zu Grunde gieng, und die weit getriebene Tyranney ſeiner aus Tyrus gebürtigen Gemahlin, Iſabel, die noch unter ſeinem Sohn fortgieng, den Unterthanen wirklich das Recht gab, ſich wieder in Freyheit zu ſetzen, und die Grundgeſetze herzuſtellen: ward Jehu durch einen Propheten zum Könige geſalbet, und ſezte ſich durch Hülfe der Armee auf den Thron. Ob dies lezte recht war, iſt wohl ſehr zweifelhaft, wenn man das vorhin geſagte in Erwägung ziehet: denn eine Weiſſagung iſt ſorgfältig von einem Befehl zu unterſcheiden.

4) Moſis Meinung war nicht, daß die Iſraeliten jeden einzelnen König, wie jezt in Polen, erwählen ſollten, ſondern, wie in Schweden geſchiehet, eine ganze Familie: denn er ermahnt den König, die Geſetze zu halten, damit er, und ſeine Nachkommen den Thron lange beſitzen möchten. V. 20. Folglich ſollte die Familie den Thron behalten, ſo lange ſie die Grundgeſetze des Reichs nicht brach: ſie ſollte ihn aber auch verlieren, wenn ſie tyranniſirte. Moſes, der dies ſchrieb, kannte gewiß Wahlreiche, wo jeder einzelne König nach Polniſcher Art gewählt ward. Das Edomitiſche Reich ward zu ſeiner Zeit ohne Zweifel von dieſer Art, wo wir unter acht Königen keinen einzigen finden, der des vorhergehenden Königes Sohn geweſen wäre. 1 B. Moſ. 36, 31-39.

5) Der König ſoll keine ſtarke Cavallerie, und keine übermäſſige Zahl von Pferden halten. 5 B.

Moſ. 17, 16. Da Paläſtina ein bergigtes Land, und auf der mehr ebenen Seite mit den Arabiſchen Wüſten umſchloſſen war, in denen eine feindliche Cavallerie aus Mangel der Fourage nicht wohl fortkommen kann: ſo war zur Vertheidigung eine ſtarke Reuterey ziemlich unnöthig, und blos der Conquetengeiſt hätte einem Könige das eingeben können, was Moſes hier unterſagt. Wie wenig aber die Eroberungsſucht nach dem Sinne Moſis geweſen ſey, haben wir oben ſchon geſehen, als von den Gränzen des Landes die Rede war. Zum Ackerbau brauchten die Iſraeliten ohnehin nicht Pferde, ſondern, welches ökonomiſch weit vortheilhafter iſt, Ochſen und Eſel: und die leztern waren auch zum Reiſen das gewöhnlichſte Laſtthier, wiewohl man die meiſten Reiſen zu Fuß verrichtete. Alſo brauchte ein König keine groſſe Menge von Pferden, wenn er nicht die Abſicht hatte, entfernte Kriege zu führen. Man ſehe noch meine Abhandlung *de legibus Moſis Palæſtinam populo caram facturis.* §. 3.

6) Das Grundgeſez, Goſen nicht wieder zu erobern, oder, wie es Moſes nennet, das Volk nicht wieder nach Egypten zurük zu bringen, iſt bereits oben erläutert.

7) Der König ſoll nicht viele Frauen nehmen. V. 17. Dieſes Geſez braucht am meiſten eine Erläuterung: denn da Moſes den Iſraeliten überhaupt die Polygamie nicht verboten hat, ſo kann wohl ſeine Meinung nicht ſeyn, den König enger einzuſchränken, als die Bürger. Vermuthlich hatte Moſes alſo nichts dawider, wenn er, wie jedem Iſraeliten erlaubt geweſen zu ſeyn ſcheinet, vier Gemahlinnen nahm. Selbſt der Hohepriester Jojada, deſſen die Bibel ſtets im beſten ge-

denkt, gab dem Könige Joas zwey Gemahlinnen, und glaubte nicht, das Moſaiſche Geſez, deſſen avthentiſcher Ausleger er war, hierdurch zu übertreten. 2 Chron. 24, 3. Allein über eine ſolche gemäſſigte Polygamie gehet das Serrail im Orient weit hinaus, in welches mehr zur Pracht, als zum ehelichen Gebrauch, eine überaus groſſe Menge Frauensperſonen zuſammengebracht, und unglüklich zu ſeyn gezwungen wird. Dieſe übertriebene Polygamie, dieſes Serrail, ſo ein Staat der Könige iſt, ſcheinet Moſes nur zu verbieten. Die Natur der Sache lehret, daß es ein Mittel ſey, Könige weibiſch zu machen, und die Geſchichte beſtärket dies noch mehr, als man es blos zum voraus vermuthet haben würde. Regierende Familien ſtehen dabey in Gefahr, auszuſterben, wovon man eben jezt im türkiſchen Reich das Beyſpiel ſiehet: vom Otmaniſchen Hauſe ſind ſo wenig Erben übrig, daß man eben da ich dieſen Zuſaz zur zweiten Ausgabe mache, (im Jahr 1774.) in Sorgen ſtand, den lezten als ein Kind zu verlieren. Es ziehet unter vornehmen und reichen Unterthanen Nachahmungen nach ſich, und führet hierdurch die Polygamie in einem Grade ein, da ſie der Bevölkerung der Länder nachtheiliger wird, als ſelbſt die Peſt. Zu Moſis Staate ſchikte es ſich noch wegen einer beſondern Urſache nicht: denn gemeiniglich kauft man die ſchönſten Frauensperſonen aus allen Völkern in das Serrail zuſammen, und hierbey beſorgte Moſes, wie er ausdrüklich meldet, dieſe auswärtigen Schönen möchten das Herz des Königes gewinnen, und ihn zum Proſelyten der Abgötterey machen: und daß ſeine Beſorgniß nicht ungegründet geweſen iſt, ſehen wir aus dem Exempel Salomons.

Kein Geſez Moſis iſt weniger beobachtet, als dieſes. Es ſcheint, daß ſchon Saul ein Serrail

le gehabt haben mag, und zwar eins, das ihm eigentlich, in ſo fern er König war, gehörte: denn David ſoll es von ihm geerbet haben. 2 Sam. 12, 8. David hatte, ehe er König ward, die Michal mitgerechnet, drey Gemahlinnen, Michal, Abigail und Achinoam. 2 Sam. 2, 2. Die erſte Gemahlin, Michal, war ihm zwar von ſeinem Schwiegervater geraubet, er bekam ſie aber doch, da er König von Juda ward, wieder. Allein nachdem er einige Jahre zu Hebron regieret hatte, finden wir auſſer dieſen bald vier neue Gemahlinnen, Maacha, Haggith, Abital, und Egla. 2 Sam. 3, 2-8. Doch dies war nur ein mäſſiger Ueberfluß für einen König eines einzigen Stammes: als er ſieben Jahre hernach über ganz Iſrael König ward, ohne an Jugend und natürlichen Trieben zugenommen zu haben, nahm er ſich noch mehr Gemahlinnen und Kebsweiber: 2 Sam. 5, 13. und zwar die leztern ſo reichlich, daß er als ein ziemlich bejahrter Herr in ſeiner Flucht vor dem Abſalom ihrer zehn zurüklaſſen konnte, die Aufſicht auf den Pallaſt zu haben: 2 Sam. 15, 16. Zu welchem Uebermas Salomon, der Vater eines einzigen Sohnes, die Vielweiberey getrieben hat, iſt jedem bekannt, der nur von der Bibel gehöret hat. Es iſt ſchwerlich zu glauben, daß er alle Einwohnerinnen ſeines Serrail erkannt haben ſollte; und er brauchte ein gutes Gedächtniß, um ſie nur alle beym Namen nennen zu können. Von ſeiner Zeit an geben die Bücher der Chronik gemeiniglich von einer, nicht zwar eben ſo unmäſſig prächtigen, aber doch die Zahl von vieren weit überſteigenden Vielweiberey Nachricht.

Aus der Vielweiberey der Iſraelitiſchen Könige entſtand ein ſonderbares Recht, das ich zwar

nur mit Beyſpielen aus der Bibel belegen kann, ohne in der Profangeſchichte etwas ähnliches zu finden, ſie ſind aber auch dafür deſto klärer. Es beſtand darin, daß der Nachfolger im Reich das Serrail ſeines Vorfahren erbete, und es für einen Schritt zum Thron geachtet ward, wenn man auch nur die Maitreſſe des verſtorbenen Königes heyrathete. David erbte auf die Weiſe die Beyſchläferinnen Sauls, ob dieſer gleich ſein Schwiegervater war. 2 Sam. 12, 8. Als David vor ſeinem Sohn flüchtig ward, rieth Ahitophel, der als ein Mann von dem gröſſeſten Verſtande, und der gröſſeſten Bosheit beſchrieben wird, dem Sohne, die zehn Kebsweiber des Vaters öffentlich zu beſchlafen, um den zweifelnden Gemüthern alle Furcht vor einer Ausſöhnung zwiſchen Vater und Sohn zu benehmen. 2 Sam. 16, 21-23. Die Blutſchande iſt ſo abſcheulich, und ſo klar wider das Geſez Moſis, daß ſie die widrigſte Wirkung gehabt haben müßte, wenn nicht dieſe Kebsweiber blos wie Kebsweiber des Königes, und gar nicht Davids, betrachtet wären, die dem Staat, und nicht der Perſon gehörten, ſo daß der Beyſchlaf bey ihnen ein Stük, oder eine Cerimonie der Beſiznehmung des Throns war. Nach dem Tode Davids bittet der Bruder Salomons deſſen Mutter, die Bathſeba, um eine Vorſprache bey dem neuen Könige, daß er die Abiſag vom Sunam möchte heyrathen dürfen. Dieſes als ſehr ſchön beſchriebene Frauenzimmer war wirklich keine Maitreſſe Davids geweſen, der zum Beyſchlaf zu entkräftet war, ſie hatte aber doch auf Rath der Aerzte das Bette mit ihm getheilt, und um des Wohlſtandes willen, damit man die Entkräftung des bejahrten Königes nicht gleichſam ausrufen dürfte, den Titel und Rang einer

Maitreſſe gehabt: ſie war Jungfer, man ſahe ſie aber aus Gutherzigkeit nicht dafür an. Was aber die Abſicht des Bittenden war, und was für eine Wirkung die Erfüllung ſeiner Bitte bey dem Volk gehabt haben würde, begrif Salomon ſo gut, daß er ſeiner eigenen Mutter antwortete: **fodere lieber auch das Königreich für ihn,** und ihm den Bauch aufſchneiden ließ. 1 Könige 2, 13-25. Der Urſprung dieſes ſonderbaren Rechtes, von dem ich in den groſſen Orientaliſchen Reichen keine Spur finde (*), und das doch gewiß die eben angehenden Könige Iſraels nicht von Iſraelitiſchen, ſondern von ausländiſchem Herkommen haben müſſen, kann wohl ſchwerlich aus einem Erbkönigreich herrühren, in dem die Blutſchande zu ſchreyend geweſen wäre: vermuthlich iſt es zuerſt in einem benachbarten bettelhaften Wahlreiche entſtanden, dem es zu koſtbar fiel, jedem Könige ein neues Serrail anzuſchaffen. Vielleicht iſt Edom das benachbarte Wahlreich, deſſen armſelige Sitte die Iſraeliten zu Anfang annahmen. Nach Salomons Zeit finde ich weiter keine Spur von ihr.

8) Der König ſoll ſich nicht viel Gold und Silber ſammlen. V. 17. Es ſcheint, Moſes verbiete dieſes aus einer Vorſorge für die Freyheit des Volks, und damit nicht ein König das Mittel in Händen haben möge, ſich zum unumſchränkten Deſpoten zu machen. So würden die Engländer es nicht gern dulden, wenn der König von dem Ueberfluß der Civil-Liſt Schätze ſammlen wollte.

(*) Ein ſehr ungewiſſes, allenfalls, und, vielleicht, wird man in meiner Orientaliſchen Bibliothek, Th. 7. S. 145. verglichen mit der Syriſchen Chreſtomathie S. 25. aus der Arabiſchen Geſchichte angemerkt finden.

Das Sammlen der öffentlichen Schäze, in denen Gold und Silber gleichſam wieder untergehet, und auf eine Zeitlang ſo verſchloſſen iſt, als es in der Erde war, kann freilich zuweilen dem Volk einen Nuzen bringen. Täglich kommt mehr Gold und Silber aus der Erde: wird das alles in Geld verwandelt, ſo muß der Preis des Geldes ſehr fallen, und der Preis der Waaren ſteigen: eine ſchädliche Sache! indem der Nuzen des Geldes eigentlich in ſeiner Portabilität beſtehet, d. i. darin, daß eine kleine leicht fortzubringende Laſt einen ſehr groſſen Werth hat. Ein anderes Uebel entſtehet aus dem allzugroſſen Ueberfluß des im Gange ſeyenden Goldes und Silbers: es ziehet ſich, wie ſchon Hume bemerkt hat, natürlicher Weiſe, aus dem Lande, wo es zu viel iſt, in andere ärmere Länder, man verliert es alſo auf immer: denn theils können in ärmeren Ländern die Manufakturen leichter getrieben werden, die endlich an Oertern, wo gar zu viel Geld, und folglich alles zu theuer iſt, ſo hoch in Arbeitslohn zu ſtehen kommen, daß man mit auswärtigen ärmern arbeitſamen Völkern zulezt nicht mehr gleichen Markt halten kann, ja wohl ſelbſt von ihnen kauft, was vorhin in unſerm Lande verarbeitet ward, weil ſie es wohlfeiler geben können: theils werden die Bürger des Staats, der gar zu viel Gold und Silber im Cours hat, von auswärtigen ſich zu viel vergängliche und entbehrliche Waaren, die wir luxe nennen, anſchaffen, und dadurch ihr Geld verlieren. Daß ein geſammleter Schaz in ſchweren und langwierigen Kriege dem Staat nüzlich ſeyn, und ihn retten könne, darf ich wohl im Jahr 1769 niemanden erinnern, da man von 1756 bis 1762 ein ſo groſſes Beyſpiel geſehen hat. Es mag alſo vielleicht nicht ſelten ein Vortheil für das Volk ſeyn, wenn nach einer

gewiſ-

gewiſſen Proportion gegen das, was jährlich mehr von Gold und Silber in das Land herein kommt, ein öffentlicher Schaz geſammlet, und dem Umlauf entzogen wird. Allein dies verbot auch Moſes nicht: im Heiligen, und für die Hütte des Stifts konnte ein Schaz geſammlet werden, den man auch in bedrängten Zeiten zum Beſten des Staats anwendete; nur ſollte der König vor ſich allein keinen groſſen Schaz ſammlen, den er zu Unterdrückung der Freyheit des Volks, und ſich zum Deſpoten zu machen, anwenden könnte. Der Unterſcheid beyder Arten von öffentlichen Schätzen fällt bald in die Augen: einen für das Heiligthum geſammleten Schaz konnte der König, ohne ein Kirchenräuber zu heiſſen, nie anders als mit Bewilligung der Prieſter angreifen, und zum allgemeinen Beſten verwenden, ſich alſo nicht leicht durch ihn unumſchränkt machen. Wir ſehen auch wirklich, daß David ſehr anſehnliche Schätze dieſer Art für das Heiligthum geſammlet hat, ob ich gleich nicht für die Richtigkeit der überaus groſſen Zahlen ſtehen will, die bey Erzählung dieſer Sache 1 Chron. 22. und 29. vorkommen, und die doch noch ziemlich unglaublich bleiben, wenn man auch gleich den Seckel geringer, und wie ich gethan habe, (*) nur auf den zehnten Theil deſſen rechnet, wofür ihn andere halten. Nach der gewöhnlichen Rechnung betrügen die Schätze Davids, **fünftauſend Millionen Thaler**, (d. i. fünfzigtauſend Tonnen Goldes); nach meiner Berechnung des damaligen Seckels würde

(*) *Commentatio de ſiclo ante exilium Babylonicum* §. 7. ſeqq. im zweyten Theil der Commentariorum der Göttingiſchen Societät der Wiſſenſchaften.

de dieſe Summe ſchon zu fünfhundert Millionen herab ſinken, und Kennicot hat bemerkt, daß in den Zahlen eine Null zu viel geſchrieben iſt. (*) Dinget man die noch mit ab, ſo bleiben fünfzig Millionen Thaler: ein für Davids Zeit noch immer ſehr groſſer Schaz, den nichts, als die Beute ſo vieler beſiegten Völker begreiflich machen kann. Uebrigens lehret uns die Geſchichte der Könige Juda, daß ſolche geheiligte Schätze zur Zeit eines allgemeinen Unglüks von den Königen angegriffen ſind, welche Handlung an einigen, die ſich ohne Noth vornahmen, getadelt wird, an andern aber nicht.

9) Der König ſoll der Religion und des Rechts der Iſraeliten nicht unerfahren ſeyn. Er ſoll zu dieſem Ende eine ſorgfältige, von den Exemplarien der Leviten genommene, Abſchrift des Geſetzes bey ſich haben, und ſie täglich leſen. V. 18. 19. Diejenigen, welche aus den Ausdrücken Moſis folgern wollen, daß der König ſchuldig geweſen ſey, das Geſez mit eigener Hand abzuſchreiben, denken gar zu Jüdiſch, und vergeſſen, wie oft im Hebräiſchen, ſo gut als bey uns, einem die Handlung zugeſchrieben wird, die er durch andere verrichten läßt.

§. 55.

Die Iſraelitiſchen Könige ſind durch eine von ihnen beſchworne Kapitulation eingeſchränkt worden, und keinesweges unumſchränkte Monarchen geweſen.

Auſſer dieſem erſten Grundgeſez iſt von den Iſraelitiſchen Königen noch eine beſondere Kapitulation beſchworen

(*) *Second diſſertation on the ſtate of the printed Hebrew text* pag. 354. ſeqq.

ſchworen worden. Bey der Krönung Sauls finden wir ausdrüklich, daß Samuel eine Schrift verfertiget hat, in welcher die Rechte des Königes deutlich auseinander geſezt wurden, und daß dieſe im Heiligthum verwahrlich niedergeleget iſt, 1 Sam. 10, 25. Allein von dem Inhalt wiſſen wir nichts; denn das iſt wohl nicht vermuthlich, daß ſie ſo gelautet haben wird, als die Rede, die Samuel im achten Kapitel eben des Buchs V. 11 : 18. hielt, als er das Volk von den Gedanken, ſich einen König aufzubürden, abhalten wollte. In dieſer Rede beſchrieb er ſeinem Volk das Recht der Könige, wie es in einigen benachbarten Reichen, denen ſie ſo gern nachahmen und einen König haben wollten, ſeyn mochte; nicht aber wie es der Natur der Sache nach ſeyn muß, oder von vernünftigen Leuten, die bisher frey geweſen ſind, und ſich nun einen König wählen, eingeführt werden wird. Vermuthlich werden die Iſraeliten bey Anhörung dieſer Rede wohl nicht verlanget haben, daß ihr König ihnen ihr Eigenthum, ihre Knechte und Mägde, nach Willkühr ſollte nehmen können; und in der Kapitulation, die Samuel entwarf, müſſen wohl dieſen in benachbarten Ländern üblichen Rechten der Könige Einſchränkungen entgegen geſezt worden ſeyn. Dies iſt deſto gewiſſer, da wir auch die Iſraeliſchen Könige, die viel unumſchränkter regierten, als Saul, doch noch ſehr eingeſchränkt finden.

Wenn die eilf Stämme ſich David unterwerfen, wird abermals ausdrüklich eines Vertrages unter dem Namen ברית Berit (Bund) gedacht, wir wiſſen aber nichts von ſeinem Inhalt. Das einzige möchte man vermuthen, daß darin dem Könige das, ich geſtehe es, gefährliche Recht gegeben iſt, einen unter ſeinen Söhnen, welchen er wollte, und dazu für den tüchtigſten hielt, mit Uebergehung des Erſtgebohrnen, zu ſeinem Nachfolger zu erklären: denn dieſes Recht übet David nicht allein wirklich, ſondern ganz Iſrael räumet es ihm auch

dergeſtalt ein, daß, wie Nathan 1 Kön. 1, 20. ſaget, **die Augen des ganzen Volks auf ihn gerichtet waren, ihnen anzuzeigen, wer auf ſeinem Thron ſitzen ſollte**, und das bloſſe Wort des von Alter aufs äuſſerſte entkräfteten Königes doch hinlänglich war, Salomon wider den Willen des älteſten Bruders, des Generals, und des Hohenprieſters auf den Thron zu ſetzen, und die ſchon im Werk ſeyende Krönung des älteſten Bruders zu hintertreiben. Da dies in Erbreichen nicht das gewöhnliche iſt, ſo muß David ein Recht von dieſer ſonderbaren Art wohl durch die Kapitulation erhalten haben.

Die zehn Stämme legten dem Enkel Davids, Rehabeam, einige neue Bedingungen vor, dadurch gewiſſe unter Salomons Regierung eingeführte Auflagen und Herrendienſte abgeſchaft werden ſollten: dies war in der That eine neue Kapitulation eines noch Freyheiten habenden Volks. Der König ſchlug ſie auf eine deſpotiſche Art ab, und die Folge war, daß die zehn Stämme von ihm abfielen, und ſich einen eigenen König erwählten, der denn wohl ohne Zweifel die gefoderten Bedingungen eingegangen ſeyn, und ſie zu halten verſprochen haben muß. Sonderbar iſt hierbey noch, daß 1 Kön. 12, 22-24. Rehabeam und dem Stamm Juda durch einen Propheten verboten wird, die abgefallenen zehn Stämme mit Krieg zu überziehen: es ſcheint alſo, ihr Recht, einen andern König zu wählen, und ſich vom Stamm Juda zu trennen, da Rehabeam ihre Beſchwerden nicht gehört, und ihre Kapitulation nicht angenommen hatte, wird anerkannt.

Bey der Salbung Joas zum Könige finden wir 2 Kön. 11, 17. abermals einen Bund, den der König mit GOtt und mit dem Volke machen muß: aber auch hier wiſſen wir von dem Inhalt nichts.

So viel iſt klar, daß der König von Iſrael kein unumſchränkter Monarch war, kein ſolcher, als ihn bisweilen die Vertheidiger des göttlichen Rechts der Könige, und des leidenden Gehorſams der Unterthanen, vorzuſtellen pflegen: und wie konnte er es ſeyn, wenn jeder Stamm unter ſeinem Fürſten ein eigenes gemeines Weſen hatte, und ſogar das Recht des Krieges übete? Der erſte König, Saul, hatte überaus wenig zu befehlen: bey dem Anfang ſeiner Regierung iſt er faſt nicht mehr als ein Ackersmann, 1 Sam. 11, 5. und auch nachher theilt ſelbſt im Felde die Armee mit ihm manche Rechte der höchſten Gewalt, 1 Sam. 14, 44. 45. und eben dieſe Armee war unter David ſo mächtig, daß er einen zwiefachen Mord, den Joab verübet hatte, aus Furcht ungeſtraft laſſen mußte, ſo ungern er es auch that; und in den Pſalmen ſcheint David einigemal über boshafte Unterdrücker des Volks zu klagen, die ihm zu mächtig ſind, und denen er gern Einhalt thun wollte, wenn er nur könnte. Vielleicht ſtellet man ſich hierbey eine militäriſche Regierung vor, wo die Armee alles vermag, und indem ſie den König gegen das Volk unumſchränkt macht, ihm doch ſelbſt zu mächtig iſt. Aber nein! das iſt auch nicht die Sache. König und Armee waren wieder durch bürgerliche Freyheit ſo eingeſchränkt, daß der König nicht einmal das Recht gehabt zu haben ſcheint, für ſeine Armee die Oefnung der Thore von den Iſraelitiſchen Städten zu fodern. Die Geſchichte, daraus ich dies ſchlieſſe, ſtehet 2 Sam. 20, 20-22. Ein Rebelle hatte ſich in die Stadt Abel geworfen, Joab belagert ſie auf Davids Befehl, die Bürger erklären ſich, an der Rebellion keinen Antheil zu haben, ſie öfnen aber deshalb Joab die Thore nicht, ſondern ſchicken ihm den Kopf des Rebellen, und er ziehet friedlich ab. Für ſeine Reuterey und Wagen läßt ſelbſt der ſeine Rechte weiter treibende, und monarchiſcher regierende Salomon 1 Kön. 9, 19. eigene Städte bauen, quartirt ſie alſo nicht bey den Iſraeliten ein. In

den ſpätern Zeiten, von Hiskia an, finden wir mehr eine Einſchränkung der Könige durch ihre geheime Rathsſtube.

§. 56.

Dabey hat doch die Regierung der Iſraelitiſchen Könige einen Hang zum Deſpotismus.

Bey dem allen finden wir dieſe eingeſchränkten Monarchen doch häufig als Deſpoten, deren bloſſer Wille in den wichtigſten Dingen ein Geſez wird. Saul fängt um eine Zeit, da er noch faſt blos für eine Privatperſon geachtet ward, ohne die Stände zu fragen, einen Krieg mit den Ammonitern an, (freilich einen vertheidigenden, aber doch ohne allen Schein einer Ueberlegung mit den Ständen:) und befiehlt dem ganzen Volk, im Heer zu erſcheinen, und das bey Strafe, daß des Ausbleibenden Vieh getödtet werden ſoll. 1 Sam. 11, 5. 6. 7. Dieſer heldenmäßige, zu rechter Zeit angebrachte Deſpotismus war glüklich, ganz Iſrael begab ſich unter ſeine Fahnen, und nachdem er durch einen Sieg ſich Anſehen erworben hatte, fieng er erſt recht an, König zu ſeyn, und ward gleichſam zum zweytenmal gewählt. So viel war noch von der Zeit der Richter übrig, in der man durch eine tapfere That die oberſte Gewalt verdiente. Ich will das ſehr deſpotiſche Gebot nicht erwähnen, das er, Sam. 14, 24. gab, und mit der höchſten Strenge geltend machen wollte; denn die Sache geſchahe im Felde: nur merke ich an, daß bey dieſem Fakto ſowohl, als bey dem vorhergehenden ein Eid zu Hülfe genommen ward. Es ſcheint, der entſchuldigte die deſpotiſche Handlungen der Könige. Allein wie tyranniſch gehet er mit David, und mit achtzig Prieſtern um, die er ohne einige Form des Prozeſſes tödten läßt?

Genug

Genug von Saul, der wirklich zulezt aus Schwermuth in einen Tyrannen ausartete. Wenn David Urtheile fället, oder begnadiget, ſo ſind es lauter Machtſprüche, dergleichen wir im Munde unſerer Monarchen nicht kennen. Salomon gehet noch weiter; im zweyten Capitel des erſten Buchs der Könige finden wir lauter Machtſprüche über Leben und Tod, und ſelbſt ſein ſo ſehr geprieſenes Urtheil über das zwiſchen zwey Huren ſtreitige Kind, 1 B. der Kön. 3, 16-28. welches ganz Iſrael billigte und bewunderte, war die Weisheit, nicht eines Monarchen, ſondern eines Deſpoten, der ſich wenigſtens anſtellen kann, als wollte er wider Geſez und Billigkeit die grauſamſte Ungerechtigkeit vornehmen. Ich will den Gegenſaz nicht aus dem Lande hernehmen, in dem ich lebe; ſondern aus einem, wo die Regierungsform unumſchränkter iſt. Sollte wohl in Berlin eine ſo einfältige Hure ſeyn, die ſich ſchrecken lieſſe, wenn in gleichem Falle der König in eigener Perſon eben das Urtheil ſpräche, das Salomon ſprach? Vielleicht in ungeſtümme Worte würde ſie ausbrechen, oder vielmehr gar nicht glauben, daß der König dergleichen thun könnte, und alſo die Verſtellung merken.

Man erkennet hierin, ich will nicht ſagen, die Natur, aber doch die allgemeine und faſt zur Natur gewordene Gewohnheit Aſiens, welches den Iſraeliten nichts als Beyſpiele des Deſpotismus wies. Mich dünkt auch, die Staaten haben in ihrer Kindheit etwas mehr Hang zum Deſpotismus, als wenn ſie erwachſen ſind. Der Mangel eines gebohrnen kriegeriſchen Adels, und der Gedanke, daß der König in eigener Perſon der oberſte Richter ſeyn ſollte, (der denn doch wohl die häufigen Prozeſſe nicht nach einer langſamen Form unterſuchen konnte,) waren lauter Beförderungsmittel eben des Deſpotismus. Ich könnte gewiſſermaſſen ſagen, ein König von Iſrael war ein ſehr eingeſchränkter Deſpote, nur ohne Grosvezir, der aber in den 80 Jahren

Davids

Davids und Salomons ſich immer mehr legitime Rechte erwarb, und immer gütiger ward.

§. 57.
Wiefern der König oberſter Richter war.

Von dem Könige als oberſten Richter muß ich noch umſtändlicher reden. Es iſt einer der erſten Gedanken der Völker, daß ſie von einem Könige erwarten, er ſolle ſelbſt Richter ſeyn. Die Meder bekommen nach Herodoto dadurch einen König, daß ein in groſſem Ruf der Gerechtigkeit ſtehender Mann, den faſt alle bisher zum Schiedsrichter gebraucht hatten, ſich weigert, weiterhin mit Verſäumniß ſeines Hausweſens umſonſt ihre Streitigkeiten anzuhören und zu entſcheiden, und ſie dadurch nöthiget, ihn zum Könige zu wählen. Je älter die Völker ſind, und je näher ihrem Urſprunge, jemehr finden wir bey ihnen dieſen Begrif vom Könige; er iſt auch am leichteſten zur Wirklichkeit zu bringen, wo das Volk noch klein iſt, und der König über tauſend Familien kann thun, was dem Könige über Millionen unmöglich wird. Indeß wird man noch jezt finden, daß die, welche von der Staatskunſt nichts verſtehen, und nur nach den allgemeinen Einſichten des Pöbels urtheilen, den König loben, wenn er ſelbſt Richter iſt, und ihn tadeln, wenn er dies Amt ganz den Gerichten überläßt: ſie meynen ordentlich, dafür ſey er König, daß er ſich ſelbſt um die Prozeſſe ſeiner Unterthanen, und die Beſtrafung der Frevelthaten bekümmern ſolle.

Ich habe ſchon erwähnt, daß in einem groſſen Staat der König nicht in eigener Perſon Richter ſeyn kann, ohne ſelbſt durch ſeine Geſchäftigkeit den Bürgern Nachtheil zuzuziehen. Er hat nicht die Zeit, ſich von ſo vielen Streithändeln hinlänglich zu unterrichten: alſo wird entweder mancher gar kein Gehör erlangen, und ſein Recht nicht bekommen, oder die Sachen werden

den nicht hinlänglich unterſucht werden, und Machtſprüche erfolgen, die nicht viel beſſer ſind, als wenn über die Rechtsfrage geloſet wäre. Das Unglük iſt noch gröſſer, wenn der König ſehr gnädig iſt, und jedem Unterthan den freyen Zugang verſtatten will: denn hier wird er noch mehr mit Kleinigkeiten überhäuft werden, und der Betrug Gelegenheit haben, ſeine Güte zu anderer gröſſeſtem Unglük zu überraſchen. Hat aber nicht jeder Unterthan den freyen Zugang zu ihm, ſo können durch ſeine Bedienten die gröſſeſten Unterdrückungen und Ungerechtigkeiten vorgehen. Dies iſt alles anders, wo der König nicht ſelbſt Richter iſt, und doch jeder Unterthan in Nothſachen ſo viel unmittelbaren Zugang zu ihm haben kann, daß er weiß, was im Lande geſchiehet, und ſeine Bedienten nicht thun dürfen, was ſie wollen.

Im Morgenlande iſt es dem Könige freilich eher möglich, als bey uns, in eigener Perſon Richter zu ſeyn, weil dort die Juſtiz gemeiniglich ſehr kurz, und ohne Form iſt: allein dies macht die Sache noch nicht unſchädlich.

Wenn die erſten Iſraelitiſchen Könige unternommen haben, in eigener Perſon Richter zu ſeyn, ſo iſt die Sitte des Morgenlandes und die Kindheit des Staats daran ſchuld, nicht aber Moſes. Dieſer verordnete zwar, daß der König täglich in ſeinem Geſez leſen ſollte; allein dadurch beläſtigte er den König nicht mit dem Amte eines allgemeinen Richters. Es kann einem Könige ſehr nüzlich ſeyn, auch das bürgerliche Recht zu wiſſen, damit er auf die Unterbedienten ein Auge haben könne, ob ſie darnach ſprechen, und im Stande ſey, bey auſſerordentlichen und zweifelhaften Sachen, die an ihn ſelbſt kommen, weil kein deutliches Geſez vorhanden iſt, ſo zu entſcheiden, daß zwiſchen ſeinem Ausſpruch, und der Analogie des gewöhnlichen Rechtes, wenigſtens kein Widerſpruch entſtehe. In dieſer Abſicht, ſcheint es, will Moſes, daß der König auch des

Rechts

Rechts nicht unerfahren ſeyn ſolle: allein darum will er ihn noch nicht gleich zum täglichen Richter ſeines Volks ſetzen. Man erwäge nur folgende Umſtände. Moſes ſelbſt hatte erfahren, daß er nicht im Stande war, die Prozeſſe des ganzen Volks abzuthun, und deshalb blos in den Dingen, die nach keinem geſchriebenen Geſez, oder bekanntem Herkommen, oder offenbarer Billigkeit abgethan werden konnten, kurz in dunkeln Sachen, die Appellation an ſich verſtattet, da er denn GOtt fragen, und auf deſſen Befehl neue Geſetze geben wollte. 2 B. Moſ. 18. Konnte dieſer Geſezgeber den König mit dem beläſtigen wollen, was er für ſich unerträglich gefunden hatte? Höchſtens konnte er eben die dunkeln Sachen vor den König gebracht wiſſen wollen, ſo wie ſie, wenn kein König war, durch eine Appellation an den Prieſter und Richter gehen ſollten. 5 B. Moſ. 17, 8-12. Der König war kein Prophet, und rühmete ſich keines Umganges mit GOtt, wie Moſes: er konnte alſo GOtt nicht um die untrügliche Entſcheidung befragen. Der Prieſter war und blieb der oberſte Rechtsgelehrte, es war alſo der Einrichtung Moſis gemäß, daß der König bey einer ſolchen Appellation mit dem oberſten Juriſten, oder mit einem ganzen Collegio von Prieſtern zu Rathe gieng, um den durch Geſetze noch nicht entſchiedenen Fall zu entſcheiden. Gewiß, der Geſezgeber, der einen ganzen Stamm der Rechtsgelehrſamkeit widmet, und deſſen Vorſteher zum oberſten Rechtsgelehrten macht, wird nicht wollen, daß der mit Regierungsſorgen und Führung der Kriege beſchäftigte König mit Prozeſſen überhäuft werde, deren Entſcheidung leicht etwas zu kurz und militäriſch werden könnte.

Allein ſo weiſe iſt die durch Zufälle entſtandene Einrichtung der Iſraelitiſchen Monarchie nicht geweſen. Saul verdammet ohne hinlängliche Unterſuchung, ohne einige unpartheyiſche Richter zu hören, 80 unſchuldige Prieſter, und unter dieſen den Hohenprieſter ſelbſt, mit

Wei-

Weibern und Kindern zum Tode, und der tyranniſche Machtſpruch wird vollzogen. 1 Sam. 21, 11 : 19. Das würde doch bey uns auch unter einem deſpotiſchen und grauſamen Könige nicht geſchehen! David war kein Tyrann, aber er übte doch eben dergleichen ſchnelle Juſtiz, ohne andere Richter ſprechen zu laſſen, wo er glaubte, daß die Sache klar wäre. 2 Sam. 1, 5 : 16. 4, 9 : 12. 12, 1 : 5. 14, 4 : 11. 1 Kön. 2, 5 : 9. Selbſt ſeine Begnadigungen geſchehen ohne die Umſtände und vorläufigen Unterſuchungen, die in einem nicht deſpotiſchen Staat für nöthig geachtet werden, um ſie gültig zu machen, und den argliſtigen Betrug abzuhalten, daß er die Gnade des Königes nicht zum Nachtheil der Juſtiz und des Landes misbrauche.

Zur Zeit dieſes Königes brach dieſer in Einrichtung der Gerichte begangene Fehler in ein fürchterliches Uebel aus. So lange David blos über Juda König war, konnte er das Richteramt, das er ſich aufgeladen hatte, noch einigermaſſen führen: allein nachdem er über ganz Iſrael König geworden war, und vielleicht ſeine Leutſeligkeit und Liebe zur Gerechtigkeit zu viele Unterthanen reizte, ihre Sachen unmittelbar an den König zu bringen, er auch ſo gnädig blieb, jeden Unterthan vor ſich zu laſſen, ward er mit Geſchäften überhäuft, und das Recht auf eine im Morgenlande unbekannte Art langwierig. Ich finde nicht, daß über ungerechte Ausſprüche geklaget wird, ſondern darüber, daß klare Sachen, aus Mangel des Gehörs, nicht entſchieden wurden. Vielleicht war doch noch das Recht gegen das unſrige zu rechnen geſchwinde, allein Aſien iſt ſo an Geſchwindigkeit der Juſtiz gewöhnt, daß auch die geringſte Langſamkeit dort ſchon eine groſſe Beſchwerde ſcheinet. Wenigſtens legte man es David zur Nachläſſigkeit aus, daß er nicht mehr that, als Ein Menſch thun kann, und die Thränen, damit ihn Jeruſalem auf ſeiner Flucht vor Abſalom begleitete, (die Stadt, die ihn genauer kennen konnte, als die übrigen Stämme) ma-

chen

chen von ſeiner vorhergehenden Regierung einen guten Begrif. Allein ſein Sohn Abſalom nahm die Gelegenheit, die ihm die Langſamkeit der Gerichte darbot, wahr, um dem Vater das Herz des Volks zu entziehen. Er ſtellete ſich an den Eingang des Pallaſtes, und fragte die Kläger, die aus den Provinzen nach der Hauptſtadt kamen, um die Beſchaffenheit ihres Prozeſſes, ſagte jedem, ſeine Sache ſey klar, und nur zu bedauren, daß der König mit Geſchäften überhäuft ſey, und doch niemanden ſetze, der die Kläger anhörte; und wünſchte dabey, daß der König dies ſo beſchwerliche Amt ihm nur auftragen möchte, ſo ſollte jeder eine ſchleunige Juſtiz zu gewarten haben. 2 Sam. 15, 2-6. Dies war die künſtliche Maſchine, die eine allgemeine, und mit vielem Blutvergieſſen verknüpfte Rebellion zuwegebrachte. Ohne Schwerdtſchlag verjagte das allgemeine Misvergnügen aller Stämme David vom Throne, den er mit vielem Bürgerblute wieder erkaufen mußte. Es wird uns in der Geſchichte ſeiner Zurükkunft nicht gemeldet, wie er dieſen Fehler der Juſtiz, der ihm beynahe den Thron gekoſtet hätte, verbeſſert hat: allein das wiſſen wir doch, daß er in den lezten Jahren ſeines Lebens einige tauſend Leviten zu Richtern beſtellete, 1 Chronik 23, 4. 26, 29-32. und vermuthlich ſind mit dieſen einige höhere Tribunalien beſezt worden, die im Namen des Königes Gerechtigkeit verwalteten. Die Stelle, 1 Chron. 26, 29-32. iſt beſonders werth, nachgeleſen zu werden: denn ſie belehret uns, daß dieſe Leviten in den Provinzen alle Geſchäfte GOttes und des Königes verwalteten, folglich im Namen des Königes ſprechen ſollten. Zu Jeruſalem mochten vielleicht höhere Gerichte ſeyn, auf welche die Stelle, Pſalm 122, 5. gehet, und in denen vielleicht wirklich Davids Söhne geſeſſen haben. Ein eigentliches allerhöchſtes Tribunal aber finde ich nicht eher, als unter Joſaphat, zu Jeruſalem errichtet. 2 Chron. 19, 8-11. Es war aus Prieſtern und Häuptern der Familien zuſammengeſezt, und hatte zwey Vorſteher, einen

in der Perſon des Hohenprieſters, und den andern, der im Namen des Königes darin ſaß. Ein ſolch Tribunal hätte, wie es ſcheint, früher errichtet werden ſollen.

Bey allem dem aber ſcheint doch der König das Recht der Machtſprüche auch in Lebensſachen behalten zu haben. Das ungerechte Blut, das Manaſſes und Jojakim vergoſſen haben ſollen, (2 Kön. 21, 16. 24, 4.) macht mir dies wahrſcheinlich. Ich weiß wohl, daß unſchuldiges Blut auch bisweilen nach aller Form der Geſetze, ſo wie Nabot ſeines, vergoſſen werden kann; allein das pflegen doch ſehr einzelne Fälle zu ſeyn: und wenn ein Tyrann viel unſchuldiges Blut vergieſſen ſoll, ſo ſcheints, er müſſe ſelbſt über Leben und Tod ſprechen können. Wenigſtens unſern Europäiſchen Königen, auch den unumſchränkteſten, iſt es verboten, viel unſchuldig Blut zu vergieſſen, (es wäre denn bey hunderttauſenden von Mordthaten in einem ungerechten Kriege.)

§. 58.

Rechte der Könige wegen Krieges und Friedens, und, in der Kirche.

Daß der König das Recht gehabt hat, neue Geſetze zu machen, und von den Strafen, die Moſes gedrohet hatte, zu diſpenſiren, iſt oben ſchon in der Einleitung erwähnt und bewieſen. Die Begnadigungen ertheilte er als Machtſprüche, ohne jemanden zu fragen: ob er aber bey neuen Geſetzen, die nicht blos im Kriege gelten ſollten, andere zu Rathe ziehen mußte? und wen? das weiß ich nicht.

Eben ſo gehört es unter die Lücken unſerer Kenntniß des Hebräiſchen Rechts, ob er blos vor ſich, und ohne mit den Ständen zu rathſchlagen, hat Krieg ankündigen und Frieden ſchlieſſen können. Es ſcheint, hier war das Jus Publicum der Iſraeliten ſelbſt mangelhaft,

weil ſie bey der erſten Wahl ihres Königes kein älteres Herkommen ihres Volks in dieſer Rechtsfrage vor ſich hatten, und Moſes, der keinen monarchiſchen Staat errichtete, ſondern blos zu errichten erlaubte, über dieſen Punkt nichts geſaget, ſondern alles der künftigen Willkühr der Iſraeliten überlaſſen hatte. Das iſt gewiß, daß vor der Zeit der Könige die Richter ihre Kriege gemeiniglich auf ihre eigene Hand anfiengen, und niemanden dabey um ſeine Beyſtimmung fragten, als ihren eigenen Muth. Dies gab wenigſtens den Königen einen ſehr ſcheinbaren Vorwand, ohne Rükſprache mit dem Volke Krieg anzufangen, welches auch Saul bey dem erſten Kriege mit den Ammonitern, wiewohl damals gezwungen, und im Fall der eigentlichſten Nothwehr, waget.

In der Kirche haben die Iſraelitiſchen Könige ſo groſſe Rechte geübet, daß man ſich billig darüber wundern muß, da die Prieſter und Leviten doch noch als eine Gattung von Adel die Macht des Königes balanciren ſollten. Sie können den Hohenprieſter zum Tode verurtheilen. Das thut nicht blos Saul, als ein Tyrann, ſondern Salomon redet auch ſo, als ob er es thun könnte, und ſezt dafür, um glimpflich zu handeln, den Hohenprieſter ab. 1 Kön. 2, 26. 27. Zu anderer Zeit üben ſie das Reformationsrecht, z. E. Hiskias und Joſias, welches ihnen freilich mit beſſerem Fug zukam, als unſern Fürſten, weil bey den Iſraeliten der Dienſt eines einzigen GOttes ein Grundgeſez des Staats war. Es läßt ſich alſo daraus, wie überhaupt aus dem Jure Publico der Iſraeliten, nichts auf die Rechte unſerer Fürſten in der Kirche ſchlieſſen. Wo ein Grundgeſez des Staats die Vielgötterey verbietet, da iſt der König berechtiget, auch wider Willen der Prieſter dieſen Unſinn auszutreiben, und den Tempel oder das Land von Gözen zu reinigen. Wo hingegen der Staat keine ſolche Grundgeſetze hat, und der König die herrſchende Religion für falſch hält, da hat er ſo wenig Recht, ſie

zu reformiren, als er die Philoſophie durch Geſetze ändern kann; es wäre denn, daß die falſche Religion ſich an dem Staat vergriffe: denn in ſolchem Fall wird niemand dem Staat die Rechte der Gegenwehr, die auch bis zur Vertilgung eines gefährlichen Feindes gehen, abſprechen können.

§ 59.

Einkünfte des Königes.

Von den Einkünften des Königes hat Moſes nichts verordnet, weil er keinen König ſezte. Von dem, was ſpätere Geſetze und der Gebrauch deshalb eingeführet haben, läſſet ſich folgendes einzelne und zerſtreuete aus den Schriften des Alten Teſtaments ſammlen.

1) Lange vor der Könige, ja ſogar vor Moſis Zeit, war ſchon im Orient die Gewohnheit eingeführt, deren nachher die Perſianiſche Geſchichte, und die Aſiatiſchen Reiſebeſchreibungen häufig gedenken, daß, wer einem Vornehmern aufzuwarten das Glük hatte, ihm ein mäßiges Geſchenk machen mußte. Joſeph bekam dies Geſchenk als Egyptiſcher Grosvezier, (denn den Namen darf ich doch wohl für ihn borgen, weil er ſein Amt ziemlich gut ausdrükt) von ſeinen Brüdern, 1 B. Moſ. 43, 11. 25. und Saul unterſtand ſich nicht, zu dem damahligen Richter, Samuel, ohne Geſchenk zu kommen. 1. Sam. 9, 7. Dies war alſo noch vor allem Tribut und Domaine die älteſte Einkunft eines Königes, die Saul auch wirklich genoſſen hat. 1 Sam. 10, 27. 16, 20. Nach ſeiner Zeit finde ich weiter keine Spur davon: vielleicht hat David eine ſo unanſtändige Auflage abgeſchaft, und jedem Nothleidenden den Zugang zu ſich ohne Koſten und Geſchenk verſtattet.

2) 1 Sam. 8, 15. wird eines Zehntens gedacht, den der König von allen Aeckern und Weinbergen haben ſoll. Dies war der dritte Zehnte, (wenn er anders wirklich eingeführt iſt) den jeder Iſraelite entrichten mußte: denn den erſten bekamen die Leviten, und der zweyte mußte zu Opfermahlzeiten, zu denen man Prieſter, Leviten, Freunde, Wittwen, Waiſen, und Femdlinge einlud, angewandt werden. (*) Kein anderes als ein hinlänglich fruchtbares Land hätte mit einem ſolchen dreyfachen Zehnten belegt werden können.

3) Samuel gedenkt 1 Sam. 8, 14. einer Domaine, welche der König haben wird. Er wird die beſten Weinberge und Aecker nehmen, und ſie ſeinen Bedienten ſtatt der Beſoldung geben. Dies ſcheint anfangs mit den übrigen Geſetzen Moſis nicht zu reimen zu ſeyn, die ganz Paläſtina unter die Iſraeliten vertheilten, und die Veräuſſerung der Aecker auf ewig verboten. Und doch finden wir gewiß, daß der König eine Domaine gehabt hat, Pred. Salom. 2, 4. 8. 1 Chron. 27, 26. 27. Vielleicht haben ſich die Könige zu Anfang nur ſolche Gegenden angemaßt, die noch nicht vertheilt und gebauet waren, dergleichen ſie jenſeits des Jordans, und mitten in den Arabiſchen Wüſten um die wenigen Quellen herum, einige finden mochten. Doch das iſt zu Erläuterung der Stelle, 1 Sam. 8, 14. noch nicht genug, weil es da heißt, er wird **eure** beſten Felder, **eure** beſten Weinberge, und **eure** beſten Oelgärten nehmen, und ſeinen Bedienten geben.

So viel iſt wohl aus 2. Sam. 16, 4. klar, daß die Könige das Recht übeten, das Erbtheil eines

(*) §. 192.

eines Staatsverbrechers an andre zu verſchenken. Sie mögen ſich alſo auch wohl eben des Rechts bedienet haben, ihre Domaine durch Confiskationen zu vermehren. Bey dem Tode Nabots, der geſteiniget ward, weil er GOtte und dem Könige untreu geweſen ſeyn ſollte, finden wir ein offenbares Beyſpiel davon, das den damaligen Rechten gemäs geweſen ſeyn muß. 1 Kön. 21, 15. Es iſt leicht zu begreifen, daß dieſe Art der Vermehrung der Domaine böſen oder ſchwachen Königen eine groſſe Verſuchung geworden ſey, öfters eben ſo zu verfahren, als wir es in der Geſchichte Nabots finden, und unſchuldige Perſonen wegen vorgegebener Staatsverbrechen am Leben zu ſtrafen. Dies kann ſo gar, wie bey Nabot, nach aller Form des Rechts geſchehen, und noch leichter wird es, wo der König ſelbſt Richter iſt, und Machtſprüche thun kann. Werden wir uns nun wundern, wenn wir in der Geſchichte von Juda und Iſrael ſo oft des unſchuldig vergoſſenen Bluts Erwähnung finden?

Wenn daher dem Propheten Ezechiel in einem Geſichte die Verbeſſerung der Kirche und des Staats gezeigt wird, ſo hat daſelbſt der Fürſt ſein Erbtheil, das er nicht veräußern, aber auch nicht vergröſſern darf, mit dem Zuſaz, **damit die Fürſten nicht mehr das Volk unterdrücken, ſondern das Land den Iſraeliten laſſen**; Ezech. 45, 7. 8. 46, 16. 17. 18. und es wird dabey ausdrüklich verordnet, der Fürſt ſolle den Seinigen nicht weiter Aecker von dem Erbtheil des Volks geben. Man erkennet hieraus wenigſtens die Misbräuche der vorigen Zeiten.

Aus 1 Chron. 27, 28. ſehe ich, daß die Oelbäume und Sykomoren (*) in dem Theil des Stammes Juda, der zunächſt an der See lag, und *Schephela*, oder das Niederland hieß, mit zu der Domaine des Königes gehört haben. Wie das zugieng? ob ſie um die Zeit, als Könige entſtanden, noch keinen Beſitzer hatten, und folglich wie ein gemeines Gut angeſehen wurden? ob es vielleicht Wälder waren, oder wüſte Plätze, die ein König zuerſt bauete und urbar machte? weiß ich nicht. Das wird aber dort klar geſagt, daß David einen eigenen Amtmann über die Oelbäume und Sykomoren in dieſem Landesſtrich, und einen andern, der den Vorrath von Oel unter Aufſicht haben und berechnen mußte, beſtellet habe.

Daß die Könige einen Theil dieſer Domaine ihren Bedienten wiederum anſtatt der Beſoldung gegeben haben, ſcheint aus 1 Sam. 8, 14. 22, 7. erſichtlich zu ſeyn. Um eine Zeit, da der König noch wenig Geld hatte, war dies die natürlichſte Art, ſeine Bedienten zu unterhalten und zu belohnen.

4) Zur Kultur der Domainen konnten die Könige Herrendienſte nöthig haben; und auch die finden wir von Samuel mit unter den Rechten der Könige, die bey den benachbarten Völkern Herkommens waren, angeführt. 1 Sam. 8, 12. 13. Mit der

(*) Sykomoren ſind eine Art von Bäumen, die eine den Feigen nicht unähnliche Frucht am Stamme ſelbſt tragen, welche den armen Leuten zur Nahrung dient. Ihr Holz iſt zum Bauen ſehr brauchbar, ſonderlich, weil es leichter iſt als das meiſte andere Holz, zum Bau kleinerer Schiffe, wie etwan die ſind, deren man ſich auf dem Nil bedienet.

der Zeit ſcheinen ſich dieſe Herrendienſte vermehrt und verändert zu haben, davon wir 1 Kön. 5, 27. 28. eine Nachricht finden. Vielleicht ſind dies eben die Herrendienſte, die unter Rehabeam erſt zu einer Beſchwerde, und denn zur Rebellion Anlaß gaben. Doch die meiſten Herrendienſte hatten David und Salomon von dem im Lande übrigen Cananitern, und die wandten ſie zur Aufführung ſolcher Gebäude, als in der Zeit prächtig ſchienen, an. (Ich ſetze gern dieſe Einſchränkung hinzu, denn ich geſtehe es dem Herrn von Voltaire ſehr gerne ein, daß der Tempel Salomons ein überaus mittelmäſſiges Gebäude geweſen iſt; und glaube, er habe durch ſeine Anmerkungen über ihn das hohe Alter der bibliſchen Bücher, in denen dieſer Tempel beſchrieben wird, der dem Schriftſteller nach der Art ſeiner Zeit ein Wunderwerk vom Gebäude iſt, aufs kräftigſte bewieſen. (*) Dies iſt vielleicht mehrmals ſein Verdienſt, wenn er etwas eigenes und überdachtes zur Beſtreitung der chriſtlichen Religion vorträgt; ſo daß mir eingefallen iſt, ob er vielleicht ins geheim für die Religion beſſer geſinnet ſey, als er ſcheinen will?) Man nehme die Nachrichten zuſammen, B. der Richter 1, 28. 30. 35. 1 Kön. 9, 20-22. 2 Chron. 2, 16. 17. Dies war ordentlich die Egyptiſche Politik. Die Pharaonen gebrauchten Fremdlinge zu den Herrendienſten und zum Bauen, davon nicht blos Moſes, ſondern auch Herodotus uns Beyſpiele aufgezeichnet hat, und machten ſich eine patriotiſche Ehre daraus, gebohrne Egyptier mit ſolchen knechtiſchen Arbeiten nicht beſchweren zu dürfen. Es ſcheint, daß Salomon

(*) Ich verweiſe auf meine Diſſertation *de Judæis Salomonis tempore architecturæ parum peritis.* 1770.

lomon in Abſicht auf dieſe Herrendienſte eine Neuerung vorgenommen haben müſſe, die dem Iſraelitiſchen Volk ſehr empfindlich war, vielleicht, da er ſie mit ſolchen Dienſten belegte, zu denen ſonſt nur Fremde gebraucht wurden: weil ſie ſich, und zwar gerade unter Anführung eines über das Bauweſen von Salomon beſtelleten, und mit Misvergnügen aus ſeinen Dienſten entgangenen Mannes, des Jerobeams, bey Salomons Sohn über die Laſten beſchweren, die ihnen der Vater aufgeleget hatte, und, da der Sohn keine Milderung zuſagen will, rebelliren, und den ehemaligen nach Egypten entlaufenen Aufſeher auf die Arbeiten zum Könige machen. 1 Kön. 11, 26-29. 40. 12, 2-5.

5) Die Wüſten Arabiens ſtunden dem Könige zur Viehweide eben ſo gut offen, als den Unterthanen, und aus 1 Chron. 27, 29. 30. 31. zeiget ſich, daß David nicht unterlaſſen hat, von den freyen Weiden Vortheil zu ziehen, und groſſe Heerden von Rindvieh, Schaafen, Ziegen, Eſeln, und Cameelen, theils in Arabien, theils ſelbſt in Paläſtina zu Saron gehalten hat, welches Saron wohl damals eine Gemeinheit geweſen ſeyn muß. Doch der gröſſere Theil dieſer Heerden war ohne Zweifel in Arabien befindlich, daher auch unter den dort erwähnten Oberamtleuten über die Heerden deutlich zwey Araber vorkommen, **Obil, der Iſmaelite**, als Oberaufſeher über die Cameele, und **Jaſis, der Hagarite**, der Oberaufſeher über die ſämtlichen Schaafheerden.

6) Amos 7, 1. wird beiläufig eines zu der Zeit gewöhnliches Regals der Iſraelitiſchen Könige, die über die zehn Stämme herrſcheten, gedacht, das ich aber nicht recht verſtehe. Es ſoll der Spatregen (das ſcheint wenigſtens *Lekeſch* beſſer bedeu-

ten

ten zu können, als, Grummet) gefallen ſeyn, **nach dem Abſchnitt des Königes.** Man verſteht dies gemeiniglich von dem Abſchnitt der Wolle, oder der Schaafſchur: mich aber dünkt, zum Zuſammenhang ſchicke es ſich beſſer, an **das erſte Abmähen der Wieſen** zu denken. Wäre dieſes, ſo hatten die Könige ſich damals ein Recht angemaßt, das erſte und beſte Gras von den öffentlichen gemeinſchaftlichen Wieſen abzumähen, und blos die Nachweide den Iſraelitiſchen Hirten zu überlaſſen.

7) Die Beute der überwundenen Völker floß zum Theil in die Schazkammer des Königes, davon wir im achten Capitel des zweyten Buchs Samuels Beyſpiele finden.

Es hat beynahe das Anſehen, als habe David auch zu Anfang ſein kleines Kriegsheer davon unterhalten, daß es auf den Raub gegen die benachbarten im Unfrieden mit ihm lebenden Araber ausgieng, ſo wie vorhin die 600 Mann, die ſich in der Wüſte zu ihm geſammlet hatten, von der Beute lebten. Wenigſtens kommt 2 Sam. 3, 22. Joab mit ſeinen Soldaten des Abends zu Hauſe, vermuthlich nicht von einem Feldzuge, ſondern, wie es im Hebräiſchen ausgedrukt wird, vom *Gedud*, welches Wort ſonſt ordentlich eine ſtreifende Parthey anzeiget. Dieſe Streifereyen gegen Arabien mögen nachher aufgehört haben, da ein veſterer Friede ward, und dieſe Völker David und ſeinem Sohn Salomon, wie man es nennen will, Tribut, oder Geſchenke brachten.

8) Der eben genannte Tribut der überwundenen Völker, deſſen unter der Regierung Davids und Salomons ſo oft unter dem Namen, Geſchen-

ke, (מנחה) (*Minchah*) gedacht wird, iſt auch nicht zu vergeſſen. 1 B. der Könige 5, 1. Pſ. 72, 10.

9) Aus 1 Kön. 10, 14. könnte es wahrſcheinlich werden, daß die Iſraeliten auch einen Tribut an Gelde gegeben haben. In ſpäteren Zeiten finde ich die Kopfſteuren deutlicher, allein blos in der gröſſeſten Bedrängniß des Staats, wenn eines auswärtigen Königes Gnade mit Gelde zu erkaufen war, oder er dem überwundenen Lande eine Geldſtrafe auflegte.

10) Salomon erfand eine ganz neue Quelle der Einkünfte, die ſehr reich ſeyn mußte. Wir haben oben geſehen, daß Moſis Geſetze das Volk nicht zur Handlung aufmunterten: da nun die auswärtige Handlung keine Lebensart der Unterthanen war, ſo übernahm ſie die Krone.

Ich kann hier die Gründe nicht anführen, warum ich ſo denke: (*) ich glaube aber, Afrika ſey von ihm umſchiffet, und das Schif, ſo drey Jahr unter Weges blieb, und er öfters zum Umtauſch der Waaren anlegte, ſey durch die Meerenge von Gibraltar wieder zurük gekommen. Zu einer Zeit, da er dieſe Handlung allein und als ein Monopolium hatte, da in Arabien das Gold und in Spanien das Silber überflüſſig, und deshalb in geringerem Preiſe war, konnte eine ſolche Handlung der Krone etwas erſtaunliches eintragen. Man leſe nur, was die Holländer an dem Silber gewinnen, das ſie nach China und Japan führen, wo es in einem höhern Werth gegen das Gold ſtehet, als bey uns.

Dies

(*) Man ſehe etwas davon in dem Spicilegio geographiæ Hebræorum exteræ, S. 98 = 101.

Dies war nicht der einzige Handel. Mit Egyptiſchen Pferden trieb Salomon einen eben ſo wichtigen, und minder gefährlichen. 1 Kön. 10, 28. 29. Es ſcheint, Arabien war damals noch nicht wegen der Pferdezucht berühmt, die in Egypten am vorzüglichſten waren: und die Phöniziſchen Könige auf der Nordſeite von Paläſtina, zwiſchen dem Orontes und mittelländiſchen Meer, brauchten theils zum Staat, theils zur Cavallerie viel Pferde. In der That finden wir, daß der zu Salomons Zeit lebende König von Tyrus, Hiram, eine Reitbahn angeleget hat, wovon Joſephus eine merkwürdige Stelle Menanders anführet, (*) die vielleicht deshalb von den Gelehrten weniger verſtanden oder bemerkt iſt, weil ihnen der Ausdruk, er **ſchüttete die Reitbahn**, fremd vorkam, und ſie daher nicht an eine Reitbahn, ſondern an etwas anderes dachten. Eine Reitbahn muß im recht eigentlichen Verſtande geſchüttet werden, und wenn man das weiß, ſo ſind Menanders Worte klar. Dieſe Neigung der Phönizier zur Reuterey machte ſich nun Salomon zu Nutze: Egyptiſche Pferde konnten ſie nicht anders, als entweder durch ſein Land, oder zur See haben; wer weiß, wie koſtbar es noch jezt iſt, Pfer-

(*) Joſephus l. I. contra Apionem, §. 18.

Nachſchrift. Was ich von der Stelle Joſephi und der geſchütteten Reitbahn geſchrieben habe, iſt mir nachher verdächtig geworden, ich laſſe es aber doch ſtehen, theils weil ich es nicht mit Gewisheit verwerfen kann, theils, falls es verwerflich wäre, um meinen Leſern es nicht zu verhelen, daß ich fürchte geirret zu haben. Wer mehr wiſſen will, nehme die Abhandlung *de Judæis Salomonis tempore architecturæ parum peritis* zur Hand, und ſehe S. 4. 5. nach.

Pferde auf Schiffen zu transportiren, (*) der wird begreifen, daß Salomon hier ein Monopolium haben, und viel dabey gewinnen konnte, wenn er nur verbot, daß niemand auſſer ſeinen dazu beſtelleten Beamten Egyptiſche Pferde durch ſein Land führen durfte.

Die Kaufleute, die andere Zweige der Handlung für ſich trieben, mußten, wie es ſcheint, eine Abgabe an den König entrichten.

§. 60.

Erbfolge und Beſtimmung des Thronfolgers.

Daß nach dem Geſetze Moſis das Iſraelitiſche Reich ein Erbreich ſeyn ſollte, haben wir ſchon oben geſehen, und die Geſchichte lehret es durch und durch. Allein zugleich zeiget ſich aus der Geſchichte Davids, daß dieſe Erbfolge nicht nothwendig nach dem Recht der Erſtgeburt gieng, denn dieſer König nahm ſich die Freyheit, denjenigen unter ſeinen Söhnen zum Nachfolger zu beſtimmen, deſſen Mutter, (Bathſeba,) er dies aus vorzüglicher Liebe verſprochen hatte, ob er gleich nicht der Erſtgeborne war. Ganz Iſrael unterwarf ſich hierin dem Willen des Königes: und daß die Unterthanen dem Könige dies Recht wirklich zuſchrieben, zeiget ſich noch deutlicher, wenn man bedenkt, daß Da-

vid

(*) Als im Jahr 1756. Truppen aus Deutſchland nach England übergeſezt wurden, wollten die Engländer, um vom Transport der Pferde frey zu ſeyn, lieber für jedes Pferd 12 Pfund Sterling (72 Rthlr.) geben, dafür die Deutſchen ſich Pferde in England kaufen ſollten: dieſe aber nahmen es nicht an. Und doch verſtehen die Engländer den Transport der Pferde vermuthlich beſſer, als die alten Phönizier. Ueberdas leiden noch viele Pferde bey dem Transport zur See Schaden.

vid um die Zeit, da er Salomon ſalben ließ, ſchon halb im Grabe, und faſt blos ein Schatten eines Königes war, und der Erſtgeborne, Adonias, den Anführer des Kriegesheers, Joab, auf ſeiner Seite hatte. Dem ohngeachtet war das bloſſe Wort des Königes genug, die ganze Anforderung des Adonias zu vernichten, und Salomon auf dem Throne zu befeſtigen: **Die Augen des ganzen Volks waren**, wie Bathſeba 1 Kön. 1, 20. ſaget, **auf David gerichtet, ihnen anzuzeigen, wer nach ihm ſeinen Thron beſitzen ſollte.**

Dieſes Recht, welches David in einer Sache übte, in der Moſis Geſetze nichts beſtimmet hatten, und das er vermuthlich aus einer Kapitulation herleitete, in welcher die Iſraeliten es ihm ſehr gutmeinend zugeſtanden haben mochten, um lieber den Würdigſten als den Erſtgebornen zum Könige zu bekommen, ſcheint an den unter ſeiner Regierung entſtandenen Unruhen einen groſſen Antheil gehabt zu haben. Amnon war ſein Erſtgeborner: den ſchaffet ſich Abſalom durch einen Mord aus dem Wege, vielleicht nicht ſo ſehr aus Rache wegen Schändung ſeiner leiblichen Schweſter Thamar, als weil er ſelbſt gern wollte der Erſtgebohrne ſeyn. So bald er dies war, und ſeines Vaters Gnade wieder erlanget hatte, ſchmiedete er eine Rebellion; denn er ſahe wohl, daß er ohne Rebellion ſeinem Vater, welcher Salomon ihm vorzog, nicht im Reiche folgen würde. Abſalom blieb im Treffen: aber der nunmehrige Erſtgeborne, Adonias, fieng im Alter ſeines Vaters eine neue Verſchwörung an, um König zu werden. Es ſcheint, ein ſolch deſpotiſches Recht der Könige, da ihr Nachfolger von ihrem Willen, und nicht von einem unwandelbaren Geſez abhanget, ſey ſchädlich, und mache ihren eigenen Thron und Leben unſicher: und nach David finde ich keinen König weiter, der es geübet hat,

viel-

vielleicht, weil man es nach Bemerkung der traurigen Folgen abänderte. (*)

§. 61.

Bündniſſe mit Heiden nicht verboten.

Ich wende mich zu dem Staatsrecht der Iſraeliten gegen auswärtige Völker. Es iſt ein gemeines Vorurtheil, daß ſie mit den Heiden keine Bündniſſe haben machen dürfen; und das wäre in den damaligen Zeiten in der That ſo viel als ein allgemeines Verbot aller Bündniſſe mit andern Völkern, weil die ganze Welt heid-

(*) Wer etwas ganz ausnehmend intereſſantes von der Frage leſen will, ob es nicht gut ſey, daß der Monarch ſeinen Nachfolger beſtimmen könne, wird es in des Herrn D. A. F. Büſchings Magazin für die neue Hiſtorie Th. III. S. 185. 186. 187. finden. Ein Geſandter erzählt in einem dort gedrukten Briefe, was Peter der Groſſe über dieſe Materie mündlich, und mit Eifer und Zuverſicht geäuſſert hat. Peter der Groſſe war ſehr dafür, daß der Monarch den würdigſten zum Nachfolger ſollte beſtimmen können; und der Geſandte ſehr dagegen, und für die unveränderliche Erbfolge. Das ſchöpferiſche groſſe Genie, und die aus vieler Geſchichte kultivirter Nationen geſammlete Erfahrung ſtritten hier mit einander. Die leztere hatte doch gewiß Recht, und die Hiſtorie des Ruſſiſchen Reichs beweiſet dies ſelbſt, denn wie manche plözliche Revolutionen ſind die Folgen von dem Saz geweſen, den Peter der Groſſe nicht blos gegen den Geſandten behauptete, ſondern auch wirklich in ſeinem groſſen Staat geltend machte! Gerade auf Davids Exempel bezieht ſich auch Peter der Groſſe, er war aber nicht bibelveſt genug, die Folgen, die es unter David gehabt hatte, und die Abſchaffung des gefährlichen Rechts zu wiſſen, und der Geſandte auch nicht, ſie ihm zu ſagen. Gern lieſſe ich den ganzen ſehr merkwürdigen Brief hier abdrucken, aber er iſt zu lang, und Leſer, die politiſche Blicke in die Hiſtorie thun wollen, haben ja wol das Büſchingiſche Magazin ſelbſt.

heidniſch war. Die Römiſche Kirche, in der man mehr als Eine Nachahmung oder üble Anwendung der Jüdiſchen Geſetze findet, hat ehedem die Bündniſſe mit den Türken, ob dieſe gleich keine Götzendiener, ſondern ſehr eifrige Verehrer eines einzigen GOttes ſind, aus dieſem Grunde für etwas unerlaubtes angeſehen: und im 16 und 17ten Jahrhundert, als noch die Türken der gefährliche Feind des Hauſes Oeſterreich waren, welches dem ganzen Deutſchlande ſeine Gedenkungsart einzuflöſſen wußte, ſahen auch Proteſtanten es für etwas ſehr unchriſtliches an, wenn ſich Franciſcus der erſte oder Ludwig der vierzehnte um Bündniſſe mit den Türken bewarb, oder beworben haben ſollte.

Es iſt in der That nicht begreiflich, was für eine Hinderniß die Religion in Schlieſſung der Bündniſſe machen könnte. Warum ſoll ich, wenn ich Noth leide, nicht die Hülfe eines heidniſchen Staats eben ſo wohl annehmen, als die von einem Volke, das den wahren GOtt verehret? Es kommt ja alles blos darauf an, daß mir geholfen werde! Und wenn ein mächtiger und ungerechter Eroberer einen heidniſchen Staat unterdrücken will, warum ſoll ich ihm nicht in Zeiten zu Hülfe kommen, und dadurch den Eroberer hindern, ſich ſo zu vergröſſern, daß er mir endlich gefährlich wird? Der einzelne Mann, der von Räubern angefallen wird, ſchlägt ja die Hülfe eines andern darüber zukommenden Reiſenden deswegen nicht aus, weil ſein Erretter von anderer Religion iſt; und wenn ich den Heiden von Räubern übermannet ſehe, und ihm helfen kann, ſo müßte ich unmenſchlich ſeyn, falls ich ihn aus Orthodoxie ohne Hülfe lieſſe. In dem Gleichniß, in welchem Chriſtus uns unterrichten will, wer unſer Nächſter ſey, weiſet der unter die Mörder gefallene Jude die Hülfe des Samariters nicht deshalb ab, weil dieſer irrgläubig iſt, ſondern ſezt ſich ganz geruhig auf den des

Hetero-

Heterodoxie verdächtigen Eſel; und der Samariter iſt auch viel zu menſchlich, den Juden deshalb ohne Hülfe zu laſſen, weil er verſchiedenes Glaubens iſt. Warum ſollte aber ein Staat andere Rechte haben, als der einzelne Menſch, der ſich ohne Schuz der Obrigkeit im ſtatu naturæ befindet?

In den Geſetzen Moſis iſt wirklich kein Wort anzutreffen, das die Bündniſſe mit heidniſchen Völkern überhaupt verbietet, obgleich Moſes gegen Cananiter, Amalekiter, Moabiter, und Ammoniter, theils einen ewigen Krieg befiehlt, theils die Freundſchaft mit dieſen einzelnen Völkern unterſaget. Wie er von ihnen dachte, ſo dachte er gewiß nicht von allen Auswärtigen, wie bey Leſung der Stelle, 5 B. Moſ. 23, 4 — 9. im Zuſammenhang klar werden wird, wo er Edomiter und Moabiter ſorgfältig unterſcheidet. Dieſe ſollen den Iſraeliten ein Greuel, oder wie man es richtiger ausdrücken möchte, unrein ſeyn, die Edomiter aber nicht. Die Geſchichte lehret uns auch, daß David und Salomon mit dem Könige von Tyrus, und der erſtere mit dem Könige von Hemath im Bündniß gelebet haben: 2 Sam. 8, 9. 10. und die Königin von Saba kann nicht wohl anders, als für eine Bundesgenoſſin Salomons angeſehen werden.

Die Propheten eifern freilich gegen auswärtige Bündniſſe, allein nicht gegen alle überhaupt, ſondern nur gegen einige, die dem Volke überaus nachtheilig waren. Ordentlich ſind es nur die mit den Egyptiern oder Aſſyriern, die ſie tadeln, und dieſe waren in der That ſehr unvernünftig. Ahas rief zuerſt die vorhin noch entfernten Aſſyrier gegen die Damaſceniſchen Syrer und die zehn Stämme Iſraels zu Hülfe: ſie halfen auch wirklich, aber etwas zu viel, denn in kurzer Zeit hatten ſie beyde Königreiche unter ihre Botmäſſigkeit gebracht, und waren dadurch unmittelbare Nachbaren der Juden geworden,

denen

denen ſie beynahe unter ſeinem Sohn Hiskias das Garaus gemacht hätten. Eine Allianz mit einem von beyden Königreichen war auch ſonſt einem Könige von Juda ſchädlich, denn ſie flocht ihn in die beſtändige Streitigkeiten beyder ihm überlegenen Monarchien ein, wovon die Folge war, daß ſein Land, welches ſonſt hätte ruhig bleiben können, bald von dem einen bald von dem andern Theil verwüſtet, oder gar erobert ward. Eine Allianz mit Babylon, welche Hiskias machte, und Jeſajas ſchon damals tadelte (Jeſ. Cap. 39.) enthielt die Urſache des völligen Unterganges des Jüdiſchen Reichs. Sie ſcheint lange Zeit, und bis auf Joſias, gedauret zu haben. Zu dieſes Königes Zeit grief Pharao Necho, der König von Egypten, die Babylonier mit Krieg an. Er wollte das Jüdiſche Gebiete nicht berühren, ſondern gieng zur See nach Ptolemais, und ſezte ſein Heer dort an das Land, (*) wo der König von Juda nichts zu befehlen hatte. Er ließ dieſen warnen, ihn nicht anzugreifen, und erklärte ihm, er komme gar nicht, ihn zu beleidigen, ſondern fechte blos gegen ſeinen Erbfeind. Joſias gieng ihm dem ohngeachtet über die Gränze mit einer Armee entgegen, und empfieng die Egyptier bey Megiddo, das iſt, bey den Cendeviſchen Sümpfen unweit Ptolemais, am Fuß des Carmels. Die Schlacht war entſcheidend; er verlohr ſie, und zugleich das Leben. Der König von Egypten ſezte als Sieger in Judäa einen neuen König; er ward bald darauf am Euphrat von Nebukadnezar geſchlagen: den von ihm geſezten König ſezte Nebukadnezar wieder ab, und einen andern ein: alſo ward Judäa ein unterworfenes Königreich. Seine Könige brachen den dem Nebukadnezar geleiſteten Eid der Treue, und wollten ſein Joch wieder abſchütteln: da dies mehrmals geſchahe, ward endlich die rebelliſche Hauptſtadt, Jeruſalem,

(*) *Hiſtoria vitri apud Hebræos*, §. 3.

zerſtöret, und das ganze Volk in andere Länder geführet.

Die Warnungen der Propheten vor fremden Bündniſſen ſind daher nicht ſo wohl moraliſch, als politiſch: ſie ſind von eben der Art, als wenn jemand die ſchwächeren Deutſchen Fürſten warnte, ſich in die Kriege der mächtigern einzulaſſen, oder, als wenn Friedrich Wilhelm der Groſſe es für bedenklich hielt, die Ruſſen gegen Schweden zu Hülfe zu rufen, weil man, wie dieſer kluge Regent prophetiſch genug ſagte, den Bären nicht losmachen müßte. Nie waren dieſe Erinnerungen nöthiger, als zur Zeit Achas, welcher blos aus Furchtſamkeit die Aſſyrier zu einem Bündniß einlud; (dem ſchimpflichſten für ihn ſelbſt, das man denken kann, denn er machte ſich und ſein Reich ihnen zinsbar) und da Jeſajas ihm den Schuz GOttes verſprach, und erbötig war, die Göttlichkeit ſeiner Zuſage durch ein Wunder, welches nur irgend der König fodern würde, zu beſtätigen, auf alle Weiſe verbat, daß der Prophet ſich nicht die Mühe geben möchte, ein Wunder zu thun, weil er nicht genöthiget ſeyn wollte, ſeine ſchändlich furchtſamen Rathſchläge fahren zu laſſen.

§. 62.

Hartes Kriegsrecht gegen die Cananiter.

Mit gewiſſen Völkern war freilich den Iſraeliten nicht erlaubt, in Bündniſſen zu ſtehen. Die erſten davon waren die in Paläſtina wohnenden Cananiter. Was für ein Recht zum Kriege ſie gegen dieſe hatten, iſt oben ſchon angezeiget, auch die Urſache gemeldet, warum der Krieg ſo hart geführet werden mußte, und Moſes nicht die Bezwingung, ſondern die völlige Ausrottung dieſes Volks gebot. Seine Geſetze ſind klar: den Cananitern ſollte kein Vergleich angeboten, ja die Städte nicht einmal aufgefodert werden, ſich zu ergeben; man ſollte ihnen

nen keine Capitulation bewilligen, (dies bedeutet der Hebräiſche Ausdruk כרת ברית (Carath berith) **ein Bündniß machen**, wenn er mit einem Dativo conſtruirt wird) ſondern ſie mit dem Schwerdt vertilgen, wobey dieſen unrechtmäſſigen Beſitzern fremder Aecker zu Rettung ihres Lebens und beweglichen Güter doch noch übrig blieb, das Land vorher zu verlaſſen, ehe die Iſraeliten ihnen nahe kamen. So gehen wir ohngefähr mit Räubern um, denen wir das unſrige wieder abnehmen wollen, wenn wir ohne Obrigkeit und im Stande der Natur ſind, und es gelinde zu machen gedenken: denn ſind wir rachgierig, ſo machen wir es noch ſchlimmer, und verfolgen ſie auch nachher, da ſie ſchon den Raub aus Furcht verlaſſen haben. Die Geſetze ſtehen, 2 B. Moſ. 23, 31-33. 34, 12. 13. 4 B. Moſ. 33, 51-56. 5 B. Moſ. 7, 1-5. 20, 16-18. Moſes ſagt deutlich, er befürchte, daß die Cananiter ſein Volk mit ihren abſcheulichen zum Theil unnatürlichen Laſtern anſtecken und zur Abgötterey verführen würden, wenn man ſie auf irgend einige Bedingungen im Lande duldete: und zugleich ſcheint er zu den Bündniſſen dieſes Volks gerade ein ſolches Zutrauen zu haben, als die Römer zu der ſogenannten Punica fide der von den Cananitern abſtammenden Karthaginienſer, und zu beſorgen, daß es, wenn es anfangs auch nur auf gewiſſe Bedingungen geduldet würde, bald ſeinen Bund brechen, und die Iſraeliten wieder verdrängen dürfte, 4 B. Moſ. 33, 55.

Zu Anfang waren die Iſraeliten in Beobachtung dieſes Geſetzes ſo eifrig, daß die Gibeoniten, ohngeachtet ſie ſich ihnen zu Knechten unterwerfen wollten, doch erſt durch einen Betrug einen Frieden von ihnen ſtehlen mußten, indem ſie vorgaben, ſie wären nicht in Paläſtina, ſondern in einem weit entfernten Lande wohnhaft: und blos durch die Ehrfurcht, welche die Iſraeliten gegen den Buchſtaben des Eides hatten, waren die Gi-

beoniten ſicher. Die Geſchichte ſtehet im neunten Kapitel des Buchs Joſua. — Hierbey kann einem die Anmerkung fremde vorkommen, die Joſuä 11, 19. 20. gemacht wird: es ſey eine Strafe GOttes über die Cananiter geweſen, daß ſonſt keine Stadt den Iſraeliten den Frieden angeboten habe, damit ſie alle ausgerottet würden, und ihnen kein Mitleiden wiederführe. Denn nach den Geſetzen Moſis hätten ja doch die Iſraeliten den angetragenen Frieden nicht annehmen können; und da ſie mit den Gibeoniten keinen Frieden gemacht haben würden, falls ihre Heimath ihnen bekannt geweſen wäre, ſo würden ſie ja auch die Friedensanträge der übrigen Cananitiſchen Völker ausgeſchlagen haben! — Ich weiß nicht mit Gewißheit, was ich hier antworten ſoll. Doch fällt mir bey, daß die Geſetze Moſis nicht verboten, den Cananitern, wenn ſie ſich entſchlöſſen, das unrechtmäßig beſeſſene Land zu räumen, und deshalb den Frieden ſchon aus der Ferne anböten, für ihre Perſon und Güter den freyen Abzug in andere Länder zu geſtatten; und daß die Iſraeliten wohl nicht ſo unmenſchlich geweſen ſeyn würden, ihnen dieſe Wohlthat zu verſagen, wenn ſie ohne Schwerdtſchlag, und ohne die Iſraeliten erſt vor ihren Thoren zu erwarten, das unrechtmäßig beſeſſene Land ihnen hätten überlaſſen wollen. Vielleicht aber will auch der Lebensbeſchreiber des Joſuas ſagen: die Iſraeliten würden gütiger geweſen ſeyn, als das Geſez, wenn die Cananiter um Frieden gebeten hätten, und würden ihnen eingeſtanden haben, was Moſes einzugeſtehen verboten hatte.

Mit der Zeit verrauchte der erſte Eifer der Iſraeliten gegen die alten Einwohner des Landes: und der Anfang des Buchs der Richter iſt davon voll, daß die Iſraeliten hin und wieder die Cananiter zinsbar machten, und denn im Lande wohnen lieſſen; welches nachher zu ihrem groſſen Schaden ausſchlug. GOtt nahm nun ſeine Verheiſſung, die Cananiter zu vertilgen, zurük,

rük, B. der Richter 2, 3-21. wodurch denn die Sache ſofern geändert ward, daß auch die Jſraeliten nicht mehr zu dem unverſöhnlichen Kriege mit den Cananitern verbunden waren. Als David endlich das ganze Paläſtina eroberte, in welchem vorher noch immer freye Cananitiſche Städte übrig geblieben waren, verfuhr er mit den Ueberwundenen gar nicht nach der Strenge der Geſetze Moſis, (die alſo wohl, beyläufig, keine politiſche Erfindung von ihm ſeyn können.) Jeruſalem ward durch Sturm erobert, und dennoch werden die darin wohnenden Jebuſiter nicht alle getödtet, ſo ſehr ſie auch vorhin durch ſchimpfliche Reden Davids Rache gereizet hatten, (*) nach Joſ. 15, 63. wohnten ſie mit den Juden zu Jeruſalem, und ſelbſt einer aus dem königlichen Stamm der Jebuſiter, Aravna, behält ſeine väterliche Grundſtücke, bis David ſie ihm abkauft. 2 Sam. 24, 18. u. ſ. f. Urias, ein ſehr angeſehener Bedienter Davids, war von Hethitiſcher, d. i. von Cananitiſcher Ankunft, und Bathſeba, die Gemahlin dieſes vornehmen Hethiters, ſcheint eine Jſraelitin geweſen zu ſeyn: war ſie aber das nicht, ſo hat David gar eine Cananiterin, wenigſtens hat er doch eines Cananiters Wittwe, geheyrathet. Vielleicht hat die alte Heiligkeit des Orts, wo ſchon Melchiſedek Prieſter des höchſten GOttes geweſen war, dieſen vorzüglichen Glimpf gegen die Cananitiſchen Einwohner Jeruſalems verurſachet, der weiter gieng, als man ihn ſonſt irgend in der Zeit gegen Städte, die mit Sturm erobert waren, zu üben pflegte, ſonderlich wenn man durch Beſchimpfungen vorhin gereizt war. Allein auch mit den übrigen Abkömmlingen der Cananiter, die ſich auf **hundert und fünfzig tauſend** Mann beliefen, giengen David und Salomon ganz anders um, als Moſes verordnet hatte, und begnügten ſich, ſie zu Herrendienſten zu gebrauchen, 1 Kön. 9, 20.

(*) Relationes de libris novis, faſcic. IX. pag. 41. ſeqq.

20. 21. 2 Chron. 2, 16. 17. und doch finden wir dies nie mit einem Tadel angeführt. Es ſcheint auch in der That vernünftig, daß man mit den Nachkommen der Cananiter, die in vier oder fünf Jahrhunderten auf eine glükliche Weiſe abgeartet ſeyn konnten, gütiger verfuhr, als es die Geſeze gegen ihre Vorfahren verordneten. Die Iſraeliten handelten gegen Moſis Geſez, welche zu Joſuä und der erſten Richter Zeit Cananiter duldeten, die ſie hätten vertreiben können: nachdem aber die Enkel im zehnten bis zwanzigſten Geſchlecht durch den langen Umgang mit den Iſraeliten die Cananitiſche Gemüthsart und Gözendienſt abgeleget hatten, und den Iſraeliten gleich geworden waren, ſo wäre es grauſam geweſen, bey ganz geänderten Umſtänden die Härte der Geſeze Moſis gegen ſie zu üben. Hatten überdas ihre Vorfahren mit den Vorfahren der Iſraeliten einmal ein Bündniß geſchloſſen, ſo war nun einige hundert Jahr nachher nicht mehr die Frage aufzuwerfen, ob die Iſraeliten ein ſolches Bündniß hätten eingehen ſollen; ſondern man glaubte, an den Eid der Vorfahren eben ſo gut gebunden zu ſeyn, als die Iſraeliten an den durch Liſt und Betrug der Gibeoniten erhaltenen Accord, ihrem Eide zu Ehren, gebunden waren.

§. 63.

Erbfeindſchaften gegen gewiſſe Völker.

Wenn wir unten auf die Rechte des Goels kommen, werden wir ſehen, daß bey den Arabern und Hebräern gewiſſe Erbfeindſchaften zwiſchen Familien, gelinder, und dabey langwieriger, als ein eigentlicher Krieg, geweſen ſind, die mehrere Menſchenalter hindurch dauerten, und Umgang ſowohl als Heyrathen hinderten, wenn zwiſchen ihnen, wie man es im Orient nennet, **Blut war**, d. i. wenn jemand aus der einen Familie das Blut der andern vergoſſen hatte. Eben

ſolche

ſolche Erbfeindſchaften finden wir auch zwiſchen den Iſraeliten und einigen Völkern feſtgeſezt, deren Beleidigungen die Iſraeliten zu Moſis Zeit nicht ſtrafen konnten, künftig aber, ſobald ſie in den Stand kamen, ſtrafen, oder doch die nähere Freundſchaft mit ihnen vermeiden ſollten.

Wenn es bey uns keine Erbfeindſchaften von der Art, wenigſtens keine deklarirte, giebt, ſo iſt der Grund hiervon in der Politik und mehreren Klugheit des beleidigenden Theils zu ſuchen. Denn wenn bey uns ein beleidigter Staat es zum Grundgeſez und deklarirten Maxime machen wollte, ſich über lang und kurz an dem Beleidiger zu rächen, ſo würde der Beleidiger die jenem bequeme Zeit nicht erwarten, ſondern vorher einen offenbaren Krieg führen, der ſich entweder in die Zerſtörung des einen Staats, oder in einen Frieden endigen müßte, von welchem die erſte Bedingung eine völlige Vergeſſung des alten Unrechts zu ſeyn pfleget. Allein ſo ordentlich und aneinanderhängend waren Feindſchaften und Kriege der alten Völker nicht: ſie thaten einmal einen räuberiſchen Anfall, und denn entfernten ſie ſich wieder.

Die erſte dieſer Erbfeindſchaften iſt wider die Amalekiter, d. i. wider die in Arabien wohnhaften Cananiter. Die Amalekiter hatten die Iſraeliten unvermuthet angefallen: Joſuas ſchlägt ſie, allein er kann ſie nicht weiter verfolgen: Moſes macht daher ein Geſez, daß dieſe Beleidigung nicht vergeſſen ſeyn, ſondern man, ſobald man könne, dies räuberiſche Volk vertilgen ſolle. 2 B. Moſ. 17, 8. 14. Er erneuert dies Geſez 5 B. Moſ. 25, 17-19. und nach etlichen Jahrhunderten muß Saul wirklich dieſe Rache üben. 1 Sam. 15. Ein räuberiſches Volk, das kein recht gebauetes Land hat, daran man ſich erholen, und das Volk dadurch zu einem ſichern Frieden zwingen konnte, war wohl keiner beſſern Begegnung werth.

Gelinder war die Erbfeindſchaft gegen die Ammoniter und Moabiter, die 5 B. Moſ. 23, 4-9. befohlen wird. Sie ſollen nie Bürgerrecht unter den Iſraeliten erlangen können, auch nicht im zehnten Gliede, und die Iſraeliten ſollen nie ihr Beſtes ſuchen, das iſt, mit ihnen Bündniſſe machen, weil dieſe Völker den Iſraeliten auf ihrem Zuge durch die Wüſte Zufuhr und Waſſer verweigert, und ihr feindſeliges Gemüth noch ſtärker an den Tag geleget haben, als ſie Bileam dungen, die Iſraeliten zu verfluchen. Allein bey dem allen ſollen doch die Iſraeliten nach 5 B. Moſ. 2, 17-19. nicht berechtiget ſeyn, ihnen einen fußbreit Landes abzunehmen. Dies iſt, was wir eine politiſche Kaltſinnigkeit gegen einen Staat, der uns beleidiget hat, nennen würden: dergleichen Europa noch jezt täglich vor Augen ſiehet.

Vermuthlich war die Meynung Moſis nicht, daß die Erbfeindſchaften von der einen oder andern Art nie durch Friedensſchlüſſe beygeleget werden, und alſo vollkommen ewig ſeyn ſollten: ſie ſollten aber dauern, bis das Iſraelitiſche Volk wegen der ehemaligen Beleidigungen eine gewiſſe Art von Genugthuung erlanget hätte. Wenn z. E. die Amalekiter eine Ausſöhnung mit den Iſraeliten geſucht hätten, ſo weiß ich nicht, ob nicht die ehemalige Beleidigung hätte vergeſſen werden können: und eben ſo bey Moabitern und Ammonitern. Aber ſo lange das nicht geſchahe, dauerte das Geſez.

Gegen die Edomiter, die Iſrael in einem geringeren Grad beleidiget hatten, ſoll nach 5 B. Moſ. 23, 8. 9. gar keine Erbfeindſchaft ſtatt finden. Sie wird auch nicht gegen die Midianiter befohlen, von denen einige Stämme gemeinſchaftliche Sache mit Balak, der Moabiter König, wider die Iſraeliten gemacht hatten. Denn dieſe Stämme waren ſchon zu Moſis Zeit durch einen Nachkrieg, der uns 4 B. Moſ. 31. beſchrieben wird, geſtraft oder vernichtet: die übrigen Stämme

aber

aber ſcheinen an der Beleidigung der Iſraeliten keinen Antheil gehabt zu haben.

Der eben erwähnte Rachkrieg Moſis gegen einige Midianitiſche Stämme kann einem zu Anfang ſehr ungerecht vorkommen, wenn man hört, die Iſraeliten hätten mit den Midianitiſchen Töchtern Hurerey getrieben, und dafür bekriege Moſes die Midianiter. Allein wenn man das 25ſte Kapitel des vierten Buchs Moſis mit Aufmerkſamkeit lieſet, wird man folgende Umſtände finden, die das Betragen der Midianiter zur wahren, eines Rachkrieges würdigen, Beleidigung machen. Der ganze Staat der Iſraeliten gründete ſich auf den Dienſt eines einzigen GOttes, der zugleich ihr König ſeyn ſollte: die Midianiterinnen feyreten ein ſehr unreines Feſt eines ihrer Götzen, an dem die Töchter ihre Jungfrauſchaft preis geben mußten: hierzu luden ſie die Iſraeliten ein, um ihre Töchter zu jungen Frauen zu machen, ſie luden ſie alſo wirklich zu einem Götzendienſt, der wider die Grundgeſetze ihres Staats war. Vielleicht wäre die Urſache ſchon genug zum Kriege, und noch jezt würde ein Volk, deſſen Grundgeſetze eine gewiſſe Religion beſtimmen, ſich zum Kriege berechtiget halten, wenn ein benachbartes Volk ihm ſeine Unterthanen verführen, und zu dem Ende Apoſtel von dieſer Art ausſenden wollte. Allein es kam noch dazu, daß dies wirklich mit der allerfeindſeligſten Geſinnung, und auf den Rath Bileams, 4 B. Moſ. 31, 16. zu dem Ende geſchahe, den Iſraeliten den Schuz des GOttes zu entziehen, der ſie nicht hatte durch Bileams Mund verfluchen laſſen wollen. So denken jezt freilich die Völker nicht: allein wenn ſie ſo dächten, wer würde es denn unrechtmäßig finden, die feindſelige Geſinnung durch Krieg zu erwiedern? Noch mehr, ſie erregten durch dies Mittel in dem Lager der Iſraeliten einen ernſthaften Aufſtand. Dies iſt aus 4 B. Moſ. 25, 16. klar, denn wo vor den Augen der ganzen Obrigkeit, und des höchſten Raths, öffentlich eine Frauensperſon in das Ge-

zelt eines Iſraeliten geführet wird, mit der er nicht blos Hurerey, ſondern eine zur Ehre des Baal-Peors, eines fremden Gottes, gereichende Hurerey treiben will, da muß wohl die Obrigkeit ihr Anſehen verlohren haben. Unzucht und Unzucht werden hier ſehr verſchiedene Dinge, wenn der Umſtand dazu kommt, daß ſie, erſtlich gegen die Grundgeſetze des Staats Abgötterey wird, und zweytens zum Troz der Obrigkeit vor den Augen des allerhöchſten Kollegii gleichſam öffentlich gezeiget werden ſoll, anſtatt daß andere heimlich thun, was die Geſetze verbieten. So gut alſo noch jezt ein Staat es rächen könnte, wenn der Nachbar durch ausgeſchikte Frauensleute, die ihre Jungfrauſchaft daran wagen, eine Rebellion erreget, ſo gut konnte es auch Moſes thun.

§. 64.

Kriegsrecht der Iſraeliten gegen andere Völker, die nicht Cananitiſchen Urſprunges ſind.

Das Kriegesrecht der Iſraeliten beſchreibt uns Moſes im 20ſten Capitel des fünften Buchs. Ich will hier nur das mitnehmen, was auf das Verfahren gegen auswärtige Völker gehet, und das übrige, z. E. Werbungen, Theilung der Beute, u. ſ. f. unten im Jure Privato abhandeln.

Von einer Kriegsdeklaration, die vorher gehen müſſe, ſagt Moſes nichts, ſcheint ſie alſo nicht für ſo nöthig gehalten zu haben, als die Römer. Die Streitigkeiten über ihre Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit ſind ſo bekannt, daß ich nicht nöthig habe, meine Leſer damit aufzuhalten. Jezt ſehen wir dieſe Feyerlichkeit nicht mehr für ſo weſentlich zur Rechtmäßigkeit eines Krieges an, ſondern führen, wenn wir beleidiget ſind, auch ohne Ankündigung Kriege. Dies ſcheint Moſes,

4 B. 31. gegen die Midianiter gethan, und ſie überfallen zu haben, ohne ihnen die Zeit zu geben, ſich zu rüſten, daher er auch nach V. 49. keinen Mann verlohr, ſo ſonſt etwas unbegreiflich wäre. Das in dieſem Capitel ſo oft wiederholte, und von den Juden vermuthlich unrecht punktirte Verbum צבא (Zaba) bedeutet bey den Arabern einen Ueberfall.

Hingegen will Moſes, daß eine feindliche Stadt aufgefodert werde, ehe man ſie angreift, und wenn ſie ſich denn ohne Schwerdtſchlag ergibt, ſo ſoll den Einwohnern das Leben geſchenkt ſeyn, doch ſo, daß ſie zinsbar werden. Falls aber die Stadt ſich wehret, ſo ſollen alle Männer getödtet werden, und die Unmündigen, nebſt den ſämmtlichen Perſonen des andern Geſchlechts, die Beute der Iſraeliten ſeyn.

Das erſte, daß alle Männer getödtet werden, iſt zwar viel härter, als unſer heutiges Kriegesrecht; denn ob man gleich auch das mit in Rechnung bringen muß, daß bey den alten Völkern alle Mannsperſonen, die die Waffen tragen konnten, ſie wirklich führten, wenn es Noth that, und Soldaten- und Bürgerſtand nicht ſo wie bey uns abgeſondert waren, ſo pflegen wir doch auch, ſelbſt in einer durch Sturm eroberten Stadt, Quartier zu geben, und kein Franzoſe wird begierig ſeyn, zu hören, daß Herzogenbuſch einzelne Ausnahmen gemacht hat. Allein wider das Recht der Natur iſt es doch nicht, unſern Feind, der entweder Waffen, um uns zu tödten, geführt, oder andere an ſeiner Stelle dazu gedungen hatte, zu tödten, wenn wir die Oberhand behalten. Nach unſerm gütigern Völkerrecht, das ſo viel Jahrtauſende jünger iſt, konnten die Iſraeliten ſich nicht richten, ſondern ſie handelten billig nach dem Völkerrecht ihrer Zeit, das heißt, ſie thaten an den überwundenen Feinden, was dieſe ihnen gethan haben würden, falls es ihnen geglükt hätte, den Sieg davon zu tragen; und man muß ſie edelmüthig nennen, wenn ſie, um das

Uebel

Uebel des Krieges zu vermindern, etwan einen Schritt zurük blieben, und nicht gar zu redlich gleiches mit gleichem vergolten. Die Feinde, mit denen die Iſraeliten zu thun hatten, pflegten nicht blos den Ueberwundenen das Leben zu nehmen, ſondern noch Grauſamkeiten dabey gegen ſie zu üben. Die Bibel iſt von ſolchen Erzählungen voll. Bald werden Unmündige und Säuglinge getödtet, und von ihren Leichnamen ganze Haufen zuſammen getragen, welches im Hebräiſchen ſogar ſeinen eigenen Namen (רטש) Ritteſch hat, bald den Schwangern der Leib aufgeſchnitten, 2 B. der Könige 8, 12. Amos 1, 13. (*) bald Leute auf Dornen gelegt, und denn mit Dreſchwagen zu Tode gefahren, B. der Richter 8, 7. 16. Amos 1, 3. bald gar königliche Prinzen lebendig verbrannt, 2 Kön. 3, 27. Ich will nicht alle Grauſamkeiten der Völker erzählen, mit denen die Iſraeliten zu kriegen hatten, und nach dem Naturrecht ihnen gleiches mit gleichem vergelten konnten: das Völkerrecht, nach dem die Iſraeliten zu handeln hatten, machten jene Völker ſelbſt, denn dies beruhet auf den Sitten der Völker, und daß uns gegen andere erlaubt iſt, was ſie gegen uns thun. Will man nicht blos die Erzählungen der Bibel hören, ſo klagen doch auch die Römer, (die mit ihren Feinden viel härter umgiengen, als wir mit unſern) über das barbariſche Verfahren der Carthaginienſer gegen die Gefangenen, und dieſe Carthaginienſer ſind gerade die Nachkommen der

(*) Noch ein merkwürdiges Beyſpiel dieſer abſcheulichen Grauſamkeit findet man in Schultens Monumentis antiquiſſimæ hiſtoriæ Arabum S. 135. im glüklichen Arabien: Araber üben ſie gegen Habeßenier. Weil das Buch rar iſt, will ich die Stelle ganz herſetzen. Der Arabiſche Hiſtorikus Taberita ſchreibt: *cum Wehrazus ad Cosroëm reverſus eſſet, Seiphumque regem ordinaſſet, is Habaſſios infeſtare ac trucidare cæpit, fiſſis mulierum ventribus ipſos quoque fœtus exſtinguens, ſic ut eos penitus delerit exceptis vilibus parvisque reliquiis.*

der Cananiter, und hatten ein Aſiatiſches Völkerrecht. Wir dürfen uns nunmehr nicht wundern, wenn David 2 Sam. 8, 2. die überwundenen Moabiter zuſammen auf die Erde niederlegen, und darauf mit einem Meßſtrik zwey Drittheil zum Tödten ausmeſſen läßt, das dritte Drittheil aber begnadiget, nachdem es vorher mit jenen gleiche Furcht des Todes ausgeſtanden hatte. Er handelte hier noch gütiger, als das Moſaiſche Geſez es vorſchrieb, denn er begnadigte den dritten Theil, da er nach dem Geſez Moſis berechtiget geweſen wäre, alle Moabiter zu tödten. Denn was einige ſagen, daß Moſis ſtrenges Geſez blos auf die Cananiter gehe, iſt dem klaren Augenſchein zuwider: er ſagt ja V. 15. 16. ausdrüklich: **ſo ſollſt du denen Städten thun, die weit von dir entfernt, und nicht von den Städten dieſer Völker ſind. Von dieſen Völkern aber, deren Land dir Jehova dein GOtt giebt, ſollſt du nichts, das Odem hat, leben laſſen.**

Weit härter verfährt David 2 Sam. 12, 31. mit den Einwohnern der Ammonitiſchen Hauptſtadt Rabba. Er tödtet ſie insgeſammt, und das mit ausgeſuchten und peinlichen Martern, die jedoch ſonſt im Morgenlande nicht ungewöhnlich waren. Man muß aber auch erwegen, wie ſehr dieſer Krieg von andern verſchieden war. Die Ammoniter hatten ſich nicht nur aufs äuſſerſte gewehret, (dies einzige wäre ſchon nach Moſis Kriegsrecht genug geweſen, bey dem Sieger die Todesſtrafe zu verdienen) ſondern ſie hatten durch die ärgſte Beſchimpfung der Geſandten, die David in der beſten Meynung abgeſchikt hatte, das Völkerrecht auf eine ganz ungewöhnliche Weiſe gebrochen, und ihren unauslöſchlichen Haß gegen die Iſraeliten zu erkennen gegeben. Sie ſchnitten den Geſandten die eine Hälfte des Bartes ab, eine Beſchimpfung, welche nach Arvieux Erzählung noch jezt bey den Arabern für ein gröſſeres Uebel gehalten wird, als der Tod ſelbſt, und denn

ſchnitten ſie ihnen noch die Kleider bis auf die Mitte des Leibes ab, und ſchikten ſie in der ſchmählichſten Geſtalt in ihr Land zurük. Dies war nicht ſowohl des Königs eigene That, als die Handlung der vornehmſten Ammoniter, die ihn dazu verleitet hatten, (2 Sam. 10, 3.) und deſto mehr zeigten ſie den allgemeinen Haß des einen Volks gegen das andere an. So ungewöhnliche Verbrechen gegen das Völkerrecht reizeten denn doch zu härterer Rache, als die Iſraeliten in gemeinen Kriegen zu üben pflegten.

Wenn man den Saz gelten läßt, daß das Völker- und Naturrecht mir gegen die Feinde erlaube, was ſie gegen mich gethan haben würden, im Fall ſie geſieget hätten, ſo gibt uns noch die Geſchichte, 1 Samuel. 11, 2. eine überaus ſtarke Entſchuldigung des Verfahrens Davids an die Hand. Eben das Volk der Ammoniter war im Anfang der Regierung ſeines Vorfahren ſo grauſam geweſen, daß es den Einwohnern einer belagerten Iſraelitiſchen Stadt, Jabeſch, die ſich ohne Schwerdtſchlag ergeben wollte, keinen andern Akkord zugeſtand, als, daß jedem Einwohner das rechte Aug ausgeſtochen werden ſollte, und zwar dies blos, um das Iſraelitiſche Volk überhaupt zu beſchimpfen. Kann gegen einen Feind von dieſer Art, der ſich noch zulezt an den nach dem Völker- und Naturrecht heiligen Geſandten vergreift, irgend eine im Orient gewöhnliche Strafe zu grauſam ſeyn? So finden wir aber den Karakter der Ammoniter zu allen Zeiten: Amos 1, 3. ſchneiden ſie den ſchwangern Weibern den Leib auf, und dies nicht in der Wuth eines Sturms, ſondern wohlbedächtlich, um die Anzahl der Iſraeliten zu vermindern, und dadurch ihre eigenen Wohnungen zu erweitern.

Wenn dieſe Handlungen Davids uns, ich will nicht ſagen, hart, (denn wer wird das leugnen? wer, der in unſerer Zeit lebet, würde nicht lieber an ſeiner Stelle anders gehandelt haben wollen?) ſondern unge-

recht

recht vorkommen: ſo iſt entweder eine Verwechſelung unſeres jetzigen Völkerrechts mit dem alten, oder mit dem Naturrecht ſelbſt, ſchuld daran; und dabey beurtheilet man doch die Handlungen nach einem ganz andern Maaßſtab, als wir gleiche Handlungen, die wir von Jugend auf kennen, zu beurtheilen pflegen.

Hat, (dieſe Frage darf ich doch wohl aufwerfen) eine Obrigkeit Recht, mit einer Räuberbande härter umzugehen, als ein Volk gegen das andere, wenn ſich dieſes eben ſo feindſelig und grauſam aufführet, als irgend eine Räuberbande thun kann? Wollte man ſagen: Ja! denn die Räuber ſind Unterthanen! — ſo würden Räuber, ſonderlich die aus fremden Ländern gebürtigen, um einer ſchmerzhaften Todesſtrafe zu entgehen, weiter nichts nöthig haben, als zu erklären, ſie wollten nicht wie Unterthanen, ſondern wie Feinde angeſehen ſeyn, wie ſie denn auch ordentlich den Schuz der Obrigkeit nicht verlangen, ſondern ſich in Wäldern aufhalten. Gegen Räuberbanden aber üben wir doch nicht blos Lebensſtrafen, ſondern ſchmerzliche Lebensſtrafen, z. E. das Rädern: iſt nun dies nicht ungerecht, und kann ein Räuber, ſelbſt ein auswärtiger, nicht dagegen die gültige Einwendung machen, er verlange als Feind behandelt zu werden; ſo kann auch das Verfahren Davids gegen die Ammoniter, die in der That grauſamer gegen die Iſraeliten waren, als die meiſten jetzigen Räuberbanden zu ſeyn pflegen, nicht ſchlechthin als ungerecht verdammet werden, ob es gleich lobenswürdiger ſeyn möchte, wenn er mehr Glimpf und Grosmuth hätte hervorleuchten laſſen.

Zum andern, da wir in den Kinderjahren die Römiſchen Schriftſteller leſen, die partheyiſch für ihr Volk denken und ſchreiben, ſo hängt uns gemeiniglich ein ſehr günſtiger Begrif von dem Glimpf und Billigkeit der Römer im Kriege an. Er iſt unrichtig; die Römer waren,

ren, wo nicht ihr eigener Vortheil das Gegentheil erfoderte, ein hartes Volk, deſto ſchlimmer, da ihre Kriege, in denen ſie eine unerbittliche Härte bewieſen, groſſentheils ungerecht waren. Allein dies Volk, von deſſen Kriegsrechte wir gemeiniglich ſo vortheilhaft denken, tödtete doch noch lange Zeit, und bis auf Cäſar, ſeine Gefangenen in kaltem Blut, ſobald ſie nur die Schande des Triumphs überſtanden hatten: und dies Volk pflegte ſo oft in den eroberten Städten die obrigkeitlichen Perſonen und Bürger zu tödten, nachdem ſie vorhin eine Geiſſelung hatten ausſtehen müſſen, welche vielleicht in dem eigentlich Phyſikaliſchen des Schmerzens von den Strafen, die David an den Ammonitern übte, nicht verſchieden war; *lacerare corpora virgis* nennet es Livius ſelbſt, und bemerkt, daß ſich einige Städte wegen dieſer unerbittlichen Härte, die wir in unſern Kriegen nicht kennen, lieber aufs äuſſerſte gewehrt haben. So handelten die Römer gegen Völker, die gewiß keine Ammoniter an Grauſamkeit oder frevelhafter Beleidigung waren. Wenn wir nun dazu nicht allein ſo ziemlich ſtille ſchweigen, ſondern noch wohl den Römiſchen Schriftſtellern ihr Lob der Römiſchen Gerechtigkeit und Güte nachſprechen, warum ſoll denn David ein Ungerechter, ein Barbare ſeyn, wenn er mit einem wahren Abſchaum von grauſamen und unmenſchlichen Feinden, die aus allgemeinem Nationalhaß das Geſandtſchaftsrecht ſo grob und ungerecht verlezt hatten, hart verfährt, und an ihnen ſchmerzliche Todesſtrafen übt? Hier ſcheint doch eine Ungleichheit in unſerm Urtheil zu ſeyn, die David darum noch nicht verdient, weil er ein Morgenländer iſt, oder die Bibel ſonſten viel zu ſeinem Lobe ſagt.

Indeſſen iſt dieſe Härte doch immer bey denen ein Vorwurf gegen den Karakter Davids geweſen, die das Willkührliche und Veränderliche des Völkerrechts nicht kennen, und ihn nach dem ſehr gütigen Kriegesrecht unſerer jetzigen Zeit beurtheilen. Daher haben Freunde

der

der Religion ſich bemühet, ſein Verfahren glimpflicher vorzuſtellen, als es in der Bibel ſelbſt beſchrieben wird. Der ſeel. DANTZ gab eine Diſſertation *de mitigata Davidis in Ammonitas crudelitate* heraus, die in und auſſer Deutſchland ſehr viel Beyfall gefunden hat, weil man ſich ein von unſern Sitten ſo verſchiedenes Kriegsrecht nicht einbilden konnte. Er wollte die Stelle 2 Sam. 12, 31. davon auslegen, daß David die gefangenen Ammoniter zu ſchweren Leibesarbeiten, zum Holzhauen und Sägen, zum Ziegelbrennen, und zu den Eiſenbergwerken verdammet habe. So ſehr man ſeine Auslegung gebilliget hat, ſo wenig iſt ſie doch gegründet: ſie thut den Hebräiſchen Worten eine Gewalt, die philologiſch anzuklagen hier nicht der Ort iſt, und es ſey mir genug, zu ſagen, daß ſie dieſelben in einer ungewöhnlichen und vorhin nicht bekannten Bedeutung nimmt. Sie giebt dazu keinen andern Grund an, als, daß David ſich ſchon wieder von ſeiner Sünde des Ehebruchs und Todſchlages bekehret habe, und im Stande der Gnaden geweſen ſey, daher man dieſe Grauſamkeit von ihm nicht erwarten könne. Ein ſolcher vom wiedergebornen Zuſtande des Königes hergenommener Beweis iſt überaus unentſcheidend. Es iſt vorher die Frage auszumachen, ob in den Zeiten, und gegen ein ſo ſehr feindſeliges Volk, das mit den Iſraeliten eben ſo hart umgegangen ſeyn würde, wenn es im Kriege geſieget hätte, dieſe Strafe zu hart geweſen ſey? ſonſt werde ich auch einmal aus der Frömmigkeit eines Königes gegen die Akten beweiſen können, daß die und die Miſſethäter nicht gerädert ſind, ſondern daß ſie blos im Rade haben gehen müſſen, um Waſſer zu ziehen. Geſezt aber auch, David iſt in der Härte der Strafen zu weit gegangen, ſo iſt es den harten Sitten ſeiner Zeit zuzuſchreiben, ſo wie wir ſonſt bey noch untadelhaftern Charaktern, ſelbſt bey Abraham, finden, daß die Gewohnheit ihrer Zeit ſie zu Unwiſſenheitsſünden verleitet hat,

weil damals niemand an Rechtmäſſigkeit der Handlung zweifelte.

Es iſt aber noch zu bemerken, daß David gegen die grauſamſten Feinde der Iſraeliten, die ihm eine ganz ungewöhnliche Beleidigung zugefüget hatten, viel gelinder gehandelt haben würde, als er nach Moſis Geſez gegen einen jeden gewöhnlichen Feind thun ſollte, wenn er die Ammoniter blos zu Herrendienſten verurtheilet hätte. Und überdas ſchicken ſich die von Dantz angegebenen Herrendienſte zum Theil nicht einmal zu den Umſtänden. Z. E. Paläſtina iſt an Brennholz ſo arm, daß gewiß kein ganzes Volk in Holzhacker und Holzſäger verwandelt werden konnte: für das Heiligthum und den Altar beſorgten die Einwohner der Stadt Gibeon das Holz ſchon vorhin, der gemeine Mann aber behilft ſich in der Mitte von Paläſtina zur Feurung groſſentheils mit Stroh oder gedörrtem Miſt. Das zum Tempel erforderliche Bauholz ließ Salomon erſt viel Jahre nachher, und zwar durch Ueberbleibſel der Cananiter, fällen, dazu ſind alſo auch die Hände der Ammoniter nicht angewandt. Paläſtina hatte Bergwerke von verſchiedener Art. Unter allen Bergwerken ſind keine geſünder, als die Eiſenwerke, indem dies Metall die menſchliche Natur ſehr befreundet, wirklich in unſer Blut gemiſchet iſt, (wie die mit dem Blut gemachten Experimente zeigen) und uns oft zur Arzeney, und faſt blos, wenn es zu Waffen geſchmiedet uns verwundet, zum Schaden gereichet. Man hat daher auch die Anmerkung gemacht, daß es in Eiſenwerken und bey den Eiſenhütten gemeiniglich die geſundeſten Leute giebt, die ihr Leben ſehr hoch bringen. Dahingegen ſind andere Bergwerke, wegen des Bleyes, oder Arſenici, ſehr oft ungeſund, ja tödlich. Kann man glauben, daß David ein Volk, das er ſtrafen wollte, gerade zu den Eiſenwerken verdammet haben werde, um

in

in ihnen ein arbeitſames und geſundes Alter zu haben, dahingegen angeborne Unterthanen vielleicht in den ungeſundern Gruben, die ein koſtbarerers Metall enthalten, arbeiten mußten? Ein König, der Bergwerke in ſeinem Lande hätte, und ſie zur Strafe gebrauchen wollte, würde doch wohl vermuthlich gehört haben, was für Gruben oder Hüttenwerke der Geſundheit nachtheilig ſeyn, und in welchen es hingegen alte und geſunde Leute gebe, und ſeine Sachen nicht ſo verkehrt anfangen.

Der Beyfall, den die Menſchlichkeit der Diſputation des ſeel. Danz gönnete, bewog vermuthlich den ſeel. **Wähner**, eine andre Diſſertation, unter dem Titel: *David Moabitarum victor crudelium numero eximitur*, zu Göttigen 1738 herauszugeben, die ſich aber nicht gleichen Beyfall erwerben konnte, weil in dem Verfahren Davids gegen die Moabiter 2 Sam. 8, 2. weniger Schein der Grauſamkeit iſt, ſondern blos das von Moſe vorgeſchriebene Kriegsrecht, und noch dazu glimpflicher, von ihm geübt ward. Er trägt drey verſchiedene und neue Erklärungen der eben genannten Stelle vor, nach deren keiner die überwundenen Moabiter getödet wären: allein ſie ſind zuſammen etwas gezwungen, und es war gar nicht nöthig, durch eine andere Ueberſetzung des Textes David von der Anklage der Grauſamkeit zu befreyen; denn wenn er zwey Drittheil tödtete, ſo handelte er doch gewiß um ein Drittheil gütiger, als Moſis Geſez. Der Krieg, den Saul 1 Sam. 15 gegen die Amalekiter führet, und in welchem er das ganze Volk, ſo viel er konnte, ausrottete, und blos des Königes ſchonete, wird doch nicht wegen ſeiner Strenge, ſondern wegen der Gelindigkeit des Siegers gegen den König getadelt: doch den will ich nicht einmal zum Beyſpiel anführen, ſondern mich blos auf Moſis Geſez beziehen, von deſſen Strenge David ſo vieles nachließ.

In eben dem 20ſten Capitel des fünften Buchs Moſis wird noch am Ende verbotten, bey Belagerung der Städte früchtbare Bäume umzuhauen, und alſo das Land unnützer Weiſe zu verwüſten. Dieſe Bäume konnte der Sieger nutzen; wenn er ſie aber ausrottete, ſo mußten viele Jahre hingehen, ehe das Land wieder in den vorigen Stand kam: ein Schade, welcher in denjenigen dürren Ländern, die vielleicht zum Tragen fruchtbarer Bäume, nicht aber zum Ackerbau: tauglich ſind, noch weit gröſſer war, als in unſern. Denn ein verwüſtetes Ackerland erhohlt ſich gleich, wenn es wieder gebauet wird; allein fruchtbare Bäume wachſen nicht ſo geſchwind wieder, und vielleicht bleibt, wie es wirklich einem guten Theil Arabiens gegangen ſeyn mag, das einmal verwüſtete Land auf ewig wüſte. Im 19ten Theil der allgemeinen Weltgeſchichte findet man S. 264. einen ſehr ähnlichen Befehl des Kaliſen Abubeks an ſeinen General: **laß keine Balmbäume niederhauen.**

Dieſem gütigen Befehl Moſis ſind die Iſraeliten nicht immer gefolget: vielmehr wenden ſie 2 Kön. 3, 25. alles an, das Land der Moabiter ſo zu verderben, daß es ſich bey Menſchen Gedenken nicht wieder ſoll erholen können. Sie hieben nicht blos die fruchtbaren Bäume um, ſondern warfen auch, ſo viel ſie konnten, Steine auf die Aecker, und verſchütteten die in einer ſo trockenen Gegend unſchäzbaren, und zum Anbau des Landes unentbehrlichen Quellen, (*) mit Sande. Wir finden

(*) Folget man nicht dem Keri (d. i. der Leſeart des Rendes) ſondern Kethib, (den Conſonanten des Textes) המעינים. ſo iſt eben dergleichen auch 1 Chron. 4, 41. geſchehen, ſie ſchlugen, würde es heiſſen, ihre Gezelte, und die Quellen, die daſelbſt befindlich waren.

finden etwas ähnliches von dem Römiſchen General, Corbulo (*) nur war die Abſicht verſchieden: denn er wollte ſeinen Feiden das Waſſer entziehen, die Iſraeliten aber ein Land, ſo ſie nicht behielten, auf ſo lange verwüſten, als es ihnen möglich war. Der Gedanke Moſis: **ſind denn die Bäume Menſchen, daß du gegen ſie Krieg führen oder ſie belagern kannſt?** war freilich vernünftiger, und ihr Haß gegen die Feinde übertrat ſein Geſez offenbar.

Daß Weiber und Kinder in die Gefangenſchaft geführet wurden, war den Sitten der übrigen morgenländiſchen Völker gemäs, und alſo gleiches mit gleichem vergolten. Wir finden davon in dem Kriege wider die Midianiter Beyſpiele, 4 B. Moſ. 31, 35. Desgleichen B. der Richter 21, 12. und im 22ſten Vers eben des Capitels wird es als das gewöhnliche Recht des Krieges angeſehen. Dies machte freilich die Kriege der Morgenländer ſehr verderblich, und der Vermehrung des menſchlichen Geſchlechts überhaupt viel nachtheiliger, als unſre Kriege ſind: doch konnte es auf der andern Seite die Länder des Siegers bevölkern helfen, und gab den Grund zu einer wenigſtens nach der Politik nicht ganz unerträglichen Vielweiberey. Denn die erbeuteten Frauensperſonen konnte einer, der zwey oder drey Frauen verlangte, zur Ehe nehmen, und alſo in der Polygamie leben, ohne einem andern Iſraeliten die gleichſam von der Natur beſtimmte Frau

So hat der Syriſche Ueberſetzer auch wirklich die Stelle verſtanden. Ich habe doch einen Zweifel dagegen: Die Eroberer wollen dort ſelbſt das Land bewohnen, werden alſo ſchwerlich die Quellen ſchlagen, d. i. verderben und verſtopfen.

(*) Tacitus Annal. XIV, c. 3. *& quia egena aquarum regio, caſtella fontibus impoſita, quosdam rivos congeſtu arenæ abdidit.*

zu entziehen. (*) Es hatte alſo dieſe Art Krieg zu führen einen wichtigen Einfluß in die Ehegeſetze der Iſraeliten. Den Schaden hatten ſie freylich, daß ſie von den Nachbaren eben den Jungfrauenraub erdulden mußten, ſo oft dieſe die Mächtigern waren: allein wenn die Iſraeliten auch keine Jungfrauen als Beute hätten wegführen wollen, ſo würden es doch ihre Nachbaren darum nicht unterlaſſen haben, und alſo war es wohl am klügſten, den Nachbaren gleiches mit gleichem zu vergelten, und ſich dadurch des Schadens zu erholen. Doch ſcheint es, daß die Iſraeliten gegen ſich und untereinander den Fall des Strafkrieges und Verbannung ausgenommen, ein gütigeres und dem unſrigen ähnliches Kriegsrecht beobachteten, als gegen Fremde: denn 2 Chron. 28, 8-15. wird es für Unrecht gehalten, wenn die Iſraeliten oder 10 Stämme im Kriege gegen die Juden Weiber und Kinder in die Sklaverey führen

Das aus unbeſoldeten Leuten beſtehende Kriegesheer machte gemeiniglich auch ſonſt viel Beute, von deren Vertheilung ich anderwärts (**) rede. In einigen Nachkriegen aber vernichtete man die Beute wie in dem mit den Amalekitern, 1 Sam. 15. dergleichen auch bey der Eroberung von Jericho geſchahe. Man nennet dies *Cherem*, (**Heiligthum**) d. i. eine GOtte ſo geheiligte Beute, daß kein Sterblicher ſie gebrauchen durfte.

Mit denen Pferden der Feinde verfuhren die Iſraeliten anders, als mit der übrigen Beute, worin ſie zwar kein allgemeines ewig geltendes Geſez, ſondern blos

---

(*) Mehr hievon in den *Paralipomenis contra polygamiam*, S. 135. 136. 137. des zweyten Theils meines *ſyntagma commentationum*, welche Stelle ich nachzuleſen bitte, wenn ich hier vielleicht aus Kürze undeutlich ſeyn ſollte.

(**) §. 181.

blos einen Joſua vor der Schlacht beym See Merom ertheilten göttlichen Befehl (*) vor ſich hatten, die Sache ſelbſt aber brachte es mit ſich, daß ſie auch in ſpäteren Zeiten nach dieſer Verordnung handelten. Pferde hatten die Iſraeliten in ihren Kriegen vor Salomons Zeit nicht, (**) wohl aber einige ihrer Feinde (***), und eben die Cavallerie der Feinde pflegte ihnen fürchterlich, oder die Feinde dadurch in den Ebenen ihnen überlegen zu ſeyn: dabey doch auch oft der Ausgang zeiget, daß eine tapfere, Stand-haltende, und geſchloſſene Infanterie, ohne von Cavallerie unterſtüzt zu ſeyn, gegen feindliche Cavallerie beſtehen kann, wovon man auch in der neuern Geſchichte, da unſere Cavallerie wegen des engen Schluſſes der Pferde noch viel fürchterlicher iſt, Beyſpiele hat: (****) und David bekam einmal

(*) Joſua 11, 6.

(**) Siehe §. 166.

(***) 5 B. Moſ. 20, 1. erwartet Moſes, daß die Iſraeliten in dem feindlichen Heere eine ſtarke Cavallerie und viel Kriegeswagen erblicken würden. So lange die Iſraeliten mit den Cananitern im ſüdlichen Theil von Paläſtina Krieg führen, hört man nichts von Pferden: allein in der erſten Schlacht mit den nördlichen Cananitern haben dieſe viel Reuterey und Kriegeswagen, Joſuä 11, 5. In den beiden erſten Capiteln des Buchs der Richter haben die Cananiter Pferde, die Iſraeliten aber nicht, daher ſich auch dieſe gemeiniglich nur in den Gebirgen halten, wo Reuterey nicht zur Aktion kommen kann, und die Ebenen den Cananitern überlaſſen müſſen. Richter 4 und 5. haben wiederum die Cananiter Reuterey und eiſerne Wagen. In den Pſalmen ſind Pferde und Wagen die Zuverſicht und das Fürchterliche der Feinde, Pſ. 20, 8. 33, 17. 147, 10. und in der Geſchichte Davids finden wir mehrmals, daß ſeine Feinde eine ſtarke Cavallerie gegen ihn zu Felde führen.

(****) Z. E. in der Schlacht bey Molwiz. Die aus dem eben jezt (1774) geendigten Türkenkriege will ich nicht ein-

bey einem groſſen Siege auſſer 20000 Mann Fußvolk noch, ich weiß nicht ob 1700 oder 7000 Mann Cavallerie gefangen (*), da ihnen etwan die Retirade über den Euphrat abgeſchnitten ſeyn mochte, und ſie ſich aus Mangel der Subſiſtenz ergeben mußten. Erbeuteten die Iſraeliten Pferde, ſo wußten ſie ſie zu nichts zu gebrauchen: nicht zum Ackerbau, denn der ward nach alter Weiſe und viel vortheilhafter mit den in der Fütterung nicht ſo koſtbaren Ochſen getrieben, und darauf war einmal die ganze Landhaushaltung eingerichtet; nicht zum Kriege, denn ſie hatten keine Cavallerie, und würden ſchlechte Reuter geweſen ſeyn; auch nicht zum Reiſen, denn dazu war der Eſel das gewöhnliche Laſtthier, und wer deſſen von Jugend auf gewohnt iſt, wird ſich ungern auf das muthige Pferd, ſonderlich ſo eins, als man im Kriege hat, wagen. Alſo die Beute war ihnen unnüz, wenn ſie ſie nicht zu Gelde machten. Aber auch dies war nicht rathſam, denn ſo hätten die Feinde ſie durch einen Umweg wieder kaufen, und noch einmal ins Treffen bringen können: vielmehr war es Politik, die Race des Thieres, durch welches die Feinde einen merklichen Vortheil gegen ſie haben konnten, ſo viel möglich zu vermindern, (**) ohngefähr wie die Römer die

---

einmal nennen, weil die türkiſche Cavallerie den Fehler hat, nicht ſo eng geſchloſſen zu attaquiren, alſo gegen gute Infanterie nicht ſiegen kann.

(*) Siehe meine hiſtoriam belli Neſibeni. §. 10.

(**) In unſern Zeiten würde dies ein vergeblicher Verſuch ſeyn, nachdem ſich die Pferde ſo ſehr vermehret haben, und von ganzen Völkern zum Ackerbau ſowohl, als zum gewöhnlichen Fuhrwerk und Reiſen gebraucht werden. Allein in alten Zeiten war es anders. Arabien und Syrien hatten noch keine Pferdezucht: die Phönizischen und Syriſchen Könige bekamen ihre Pferde aus Egypten, und das durch Paläſtina, hatten ſie alſo ein mal

die Elephanten der Feinde tödteten, weil ſie ſelbſt nicht verlangten, dies zweideutige und ausländiſche Hülfsmittel des Sieges im Kriege zu gebrauchen, und doch ſahen, daß der Elephante ihnen bisweilen gefährlich werden konnten. Bey der erſten Schlacht mit einem durch Cavallerie und Kriegeswagen fürchterlichen Feinde befiehlt GOtt, den erbeutenden Pferden die Heßen abzuhauen, welches auch die Iſraeliten thun. Joſuä 11, 6. 9. Aus Unkunde des Krieges haben dies die meiſten Ausleger ſo verſtanden, als ſollte das Pferd ja nicht getödtet, ſondern nur an den Hinterfüſſen gelähmt, und denn laufen gelaſſen werden: ich begieng auch den Irrthum in der erſten Ausgabe des Moſaiſchen Rechts, in welchem ich Bocharten, (*) Bochart aber Kimchi folgete: im Kriege war ich nie geweſen, und auf Pferdearzeney verſtand ich mich eben ſo wenig, und hatte

 nie

mal einen recht groſſen Verluſt an Pferden erlitten, ſo ließ er ſich nicht ſo leicht rekruitiren, ſonderlich da Egypten in den alten Zeiten keinen Seehandel hatte, auch der Schif-Transport der Pferde ſehr ſchwer und koſtbar iſt. Der König von Neſibis, der mit David Krieg führte, hatte auch Cavallerie, vermuthlich aus Armenien, das ſchon in alten Zeiten an Pferden reich war, (Ezechiel 27, 14. Spicilegium geographiæ Hebræorum exteræ, S. 76-78.) allein ſo lange die Pferde nicht zum Ackerbau gebräuchlich waren, und nicht viele andere benachbarte Länder Pferde hatten, konnte der Verluſt von 6000 Pferden und 1000 Kriegeswagen auf viele Jahre unerſezlich ſeyn. Ueberhaupt iſt wegen der Pferdezucht und Cavallerie jezt alles anders wie ſonſt: ſchon vor dem lezten Kriege hatte der König von Preuſſen im Frieden mehr Cavallerie, als die Römer je im Kriege gehabt haben, und jezt iſt ſeine Cavallerie noch viel ſtärker. Das Pferd iſt jezt das Thier, das in England Theurung macht. Wenn man jezt nicht 7000, ſondern auch 20000 Pferde in einem Feldzuge verliert, ſo ſind ſie vor Geld im folgenden recruitirt: das war aber ſonſt nicht ſo.

(*) Hierozoicon P. I. lib. II. c. 11.

nie ein Pferd mit abgehauenen Heßen oder Sennen geſehen. Ein ſolch Pferd muß wohl unterlaſſen davon zu laufen, es fällt zurük, und wälzt ſich elendiglich herum, bis es ſtirbt, welches gemeiniglich bald von Verbluten geſchiehet, denn der Hieb pflegt die Arterien mit zu treffen. Dies iſt noch jezt, wie mir nachher ſolche geſagt haben, die im Kriege geweſen ſind, die gewöhnliche Art, erbeutete Pferde, die man nicht mit fortbringen kann, weil man nicht ſtark genug iſt, dem Feinde unbrauchbar zu machen: man hauet ihnen die Heßen ab, dies iſt der geſchwindeſte Hieb, den man ihnen geben kann, gemeiniglich ſterben ſie ſchon an der Wunde und verbluten ſich, geſchähe aber das auch nicht, ſo läßt die abgehauene Heße ſich nie wieder heilen, und der Feind, der ſie lebendig wieder bekäme, würde ſie doch todt ſtechen müſſen: jeder mitleidige Pferdefreund, der ſie vorher in dem Zuſtande ſiehet, wird es thun, um ihrer Qual ein Ende zu machen. Es fällt alſo weg, was Kimchi meinte, das Lähmen ſey verordnet, weil es unrecht wäre, ein lebendiges Thier ohne Noth zu tödten: mir war ehe dies Lähmen eines leben bleiben ſollenden Pferdes als Härte und Grauſamkeit zuwider geweſen, weil doch das Pferd unbrauchbar wäre, alſo niemand es würde futtern wollen.

Nach eben dieſer Vorſchrift verfährt nun auch David, als er eine groſſe Anzahl feindlicher Pferde und Wagen gefangen bekommt, nur daß er ihrer hundert für ſich behält. 2 Sam. 8, 4. Sein Sohn Salomon, der zuerſt Cavallerie hielt, 1 Kön. 5, 6. würde nicht ſo gehandelt, ſondern alle Pferde für ſich behalten haben, und noch mehr Uſias, unter dem die Pferde noch viel gewöhnlicher geworden ſind: doch hiervon künftig einmal in einer Abhandlung, die ich von der älteſten Geſchichte der Pferdezucht zu ſchreiben gedenke, und von der ich einen Abriß im 166ſten §. gebe.

§. 65.

§. 65.

Stilleſtand der Waffen zur Zeit der Feſte.

Ich finde 2 B. Moſ. 34, 24. eine ſonderbare Verheiſſung GOttes, welche durch die gewöhnliche Providenz und ohne Wunder ſchwerlich hätte erfüllet werden können, wenn nicht die Iſraeliten nebſt ihren Nachbaren ein gewiſſes uns ganz fremdes Stilleſtandsrecht, das ich blos aus den Sitten der Araber kenne, mitten im Kriege beobachtet hätten. Moſes befiehlt allen Mannsperſonen, ſich jährlich dreimal von ihren Wohnungen zu entfernen, und an dem Orte, wo die Stiftshütte aufgeſchlagen werden würde, ein achttägiges Feſt zu feyren. Er verſichert dabey, es werde in der Zeit niemand ihr Land begehren, ſie ſollen alſo, ſo weit auch ihre Heimath von dem Heiligthum entfernt iſt, doch dieſe Reiſe ſicher vornehmen können.

Dies iſt nach dem Lauf der jetzigen Welt unbegreiflich. Wenn alle Mannsperſonen gewiſſe Gegenden, und noch dazu die veſten Städte, verlaſſen, und ſich auf einigen Tagreiſen entfernen, ſo würde das gröſſeſte Wunder dazu gehören, die in Krieg ſtehenden Völker abzuhalten, daß ſie ſich dieſe Gelegenheit nicht zu Nutze machen, um die veſten Städte zu beſetzen, die offenen Oerter auszuplündern oder zu brandſchatzen, und die Aecker zu fouragiren. Es ſcheint, die Gefahr ſey bey ſolchen Völkern noch gröſſer, unter denen nie ein gewiſſer Friede iſt, von welcher Art die herumſtreifenden Araber waren, oder auch die den Krieg mehr durch Streifereyen, als ordentliche Feldzüge führen, und keine andere Abſicht haben, als, Beute an Geld, Früchten, Weibern und Kindern zu machen. Wollen wir es wohl wagen, die Worte Moſis ſo auszulegen, als hätte er ein periodiſches Wunderwerk GOttes verheiſſen,

das

das drey Wochen lang in jedem Jahre alle Feinde der Iſraeliten in Klötze verwandeln ſollte?

Es ſcheint, dieſe unglaubliche Zuſage ſey nicht nöthig, wenn man die Sitten der von Abraham abſtammenden Araber, die die nächſten Brüder der Iſraeliten ſind, zu Hülfe nimmt. Sie hatten bey allen Kriegen, und ſo gar bey ihren Familienfehden, in dem heiligen Monate, in welchem das Meccaniſche Feſt gefeyret ward, einen Stillſtand: Muhammeds gröſſeſtes Verbrechen iſt, daß er ihn gebrochen haben ſoll, und doch hat er im Koran ſeinen Anhängern befohlen, ihn zu halten, wenn nur die Gegner ihn hielten, und ihnen blos erlaubt, gegen die Feinde in der Zeit des heiligen Monats zu fechten, wenn dieſe zu fechten anfiengen. So ſiehet man auch aus 1 Könige 12, 27. daß bey den Iſraeliten an hohen Feſten ein Stilleſtand der Waffen eintrat: die von der Familie Davids abgefallenen zehn Stämme können ungehindert die Feſte zu Jeruſalem beſuchen, und würden es gethan haben, wenn nicht Jerobeam ſie aus Staats-Abſichten davon abzuhalten geſucht hätte. Alſo die Juden wehreten es ihnen nicht, und ſie würden zu Jeruſalem ſicher geweſen ſeyn, recht ſo wie vor Muhammeds Zeit jeder Araber in dem heiligen Monde zu Mecca.

Es ſcheint, daß die mit den Iſraeliten verwandten Völker eben dieſe Achtung für den Gottesdienſt gehabt, und einen Stillſtand im Kriege gemacht haben, ſo oft das eine Volk ein Feſt feyrete. Vielleicht waren die Cananiter, wie an Religion, alſo auch an Sitten, ſo verſchieden von den Iſraeliten, daß ſie dieſen Stillſtand nicht hielten, denn Moſes ſagt ausdrücklich dabey, GOtt wolle die Cananiter vertilgen, und alsdenn werde kein anderes Volk Luſt bekommen, zur Zeit der Feſtfeyren das Land der Iſraeliten anzugreifen.

War

War ein ſolches Völkerrecht einmal eingeführt, ſo konnte GOtt durch die gewöhnliche Providenz ohne Wunder ſein Verſprechen erfüllen. Vielleicht war eben dieſer heilige Stillſtand, der ſich zu unſern mehr aneinanderhängenden Kriegsoperationen nicht ſchickt, die Urſach, daß auch das Gebot des Sabbaths ohne eine beſondere Einſchränkung gegeben werden konnte. Denn am Sabbath war alle Arbeit verboten: Moſes nannte zwar das Fechten, das Marſchiren, das Schanzen, nicht ausdrücklich, allein er nahm es auch nicht ausdrücklich aus. Ob ſich nun gleich bey einem vernünftigen Nachdenken die Richtigkeit der Ausnahme im Nothfalle zeigen wird, ſo ſchiene dies Stillſchweigen doch ein Mangel der Geſetze zu ſeyn, und ein Volk, das in dieſem Stücke auch nur den mindeſten Gewiſſenszweifel hätte, würde im Kriege eine ſchlechte Figur machen. Wir ſehen auch wirklich, daß der Sabbath den Juden nach der Babyloniſchen Gefangenſchaft, da Moſis Geſez, wie Paulus ſagt, (*) vor Alter unbrauchbar zu werden anfieng, in den Kriegen mit den Syrern und Römern nachtheilig geweſen iſt. Denn jene griffen ſie am Sabbath an, und verbrannten ihrer tauſend ohne Gegenwehr in einer Höhle; (**) dieſe aber ſezten in der erſten Belagerung Jeruſalems unter Pompejo ihre Belagerungsarbeiten am Sabbath ungeſtört fort, und hüteten ſich nur, nicht Sturm zu laufen, denn dagegen wehrten ſich die Juden auch am Sabbath. (***) Da wir aber vor der Babyloniſchen Gefangenſchaft in ſo vielen Kriegen nie finden, daß der Sabbath den Juden nachtheilig geweſen iſt, und doch ſonſt jeder Feind ſich eines ſolchen Vortheils bedienen würde; ſo müſſen entweder die Iſraeliten aus

(*) Hebr. 8, 7—13.

(**) Joſephus Ant. XII, c. 6. §. 2. f.

(***) Joſephus Ant. XIV, c. 4. §. 3.

aus einem alten und unbezweifelten Herkommen gewußt haben, daß das Gebot vom Sabbath die Kriegsoperationen nicht angehe, oder es muß an dieſem Tage zwiſchen ihnen und allen benachbarten Völkern ein heiliger Stillſtand der Waffen geweſen ſeyn. Vielleicht war bey den benachbarten Völkern dieſer Tag, den die Iſraeliten dem Schöpfer des Himmels und der Erden feyreten, dem Saturn heilig, denn dieſen verehrten die Phönizier vorzüglich, weil er vor ſeiner Vergötterung? oder Verſtirnung? in ihrem Lande regiert haben ſollte, (*) und hielten ihn, wie Diodorus Siculus bezeuget, für den vornehmſten Planeten; und die Araber hatten ihm gleichfalls den gemeinſchaftlichen Tempel ihres Volks, die Caaba zu Mecca, gewidmet. (**)

§. 66.

Was man von Moſes als einem ſehr erfahrnen Feldherren erzählt, iſt junge Geſchichte ohne alte Zeugen.

Ich muß hier einem gewöhnlichen Lobe widerſprechen, das manche, auch ſogar Gegner der Religion, dem Geſezgeber der Hebräer in Abſicht auf das Kriegsweſen allzufreygebig ertheilen. Man rühmt, er ſey der vortreflichſte Feldherr geweſen, deſſen Märſche, Lager, Schlachtordnungen, die gröſſeſten Männer, die jezt vom Kriegsweſen ſchreiben, für Muſter erkennen: und wenn das iſt, ſo möchte man vielleicht einige ganz ausnehmende Geſetze vom Kriegesweſen bey ihm erwarten. Nun will ich freilich nicht leugnen, daß unter ſeinen zur Kriegespolicey gehörigen Geſetzen, die wir unten im Privatrecht haben werden, viel Gutes ſey: allein der

(*) EUSEBIUS Præp. evang. l. I. p. 110.

(**) POCOKII *ſpecimen hiſtoriæ Arabum*, p. 140.

der Erwartung, die man ſich machen möchte, wenn man ihn als den gröſſeſten General annimmt, thut er wenigſtens nicht durch ganz beſondere Kunſtſtücke von Geſetzen, Genügen; vielmehr iſt David gleichſam der Schöpfer des Kriegesweſen der Iſraeliten geweſen.

Wie einige Schriftſteller ſo gütig gegen Moſen haben ſeyn können, ohne daß er ſich das Lob eines groſſen Generals im geringſten anmaßt, iſt kaum zu begreifen. Seine Läger und Märſche ſollen Muſter ſeyn: es iſt nur das ſchlimmſte, daß wir ſo wenig von ihnen wiſſen, denn er ſagt uns von ihnen nichts, und hat uns ſchlechterdings keine einzige Schlachtordnung beſchrieben, aus der wir urtheilen könnten. Es iſt wahr, er ſagt uns, die Iſraeliten ſeyn in vier Hauptläger vertheilt geweſen, in deren Centro die Hütte des Stifts von Leviten bewachet ward: allein dies war kein Lager gegen einen äuſſern Feind, ſondern blos eine kluge Einrichtung, die Iſraeliten ſelbſt in Ordnung, und allenfalls im Gehorſam zu erhalten. Sollte aber eine Feldherrenklugheit erkannt werden, ſo müßte er uns die Ausdehnung dieſer Läger, die Ordnung, in welcher die Iſraeliten aus ihnen gegen den Feind ausrückten, und vornehmlich das gemeldet haben, wie er von den Gegenden profitirt, die Höhen beſetzt, und ſonſt das Lager eingerichtet hatte. Das einzige Lager, von dem wir etwas wiſſen, iſt das am rothen Meer: allein es zeuget gar von keiner Kriegskenntniß, ſondern war dieſer gerade zuwider, und von GOtt beſtimmet, zu einer wunderbaren Hülfe Gelegenheit zu geben. Denn anſtatt nach Aſien zu gehen, wandte ſich Moſes auf die mittägige Seite des rothen Meers, wo er nichts als die unendlichen Afrikaniſchen Wüſten vor ſich, und das Meer zur linken Hand hatte. Dies ſchien ein ſo offenbarer Fehler, daß Pharao glaubte, ein von einem Propheten geführtes Volk könne ihn nicht begehen, und dadurch muthig ward, ſein gegebenes

Wort zu brechen, und die aus dem Lande gelaſſenen Iſraeliten von neuem zu verfolgen. Moſes nahm mit ſeinen 600,000 Mann, die keinen Muth zu fechten, und gar keine Reuterey hatten, ſein Lager ſo, daß er zwiſchen Gebirgen von der einen Seite, und dem rothen Meere von vorn, eingeſchloſſen ward, und natürlicher Weiſe den nächſten Tag hätte untergehen müſſen, wenn nicht GOtt, der ſelbſt den widerſinnigen Marſch geboten hatte, das rothe Meer durch einen Wind, der Ebbe über Ebbe verurſachte, geöffnet hätte. In den Schlachten mit den Amalekitern, Midianitern, und andern, commandirt er nicht ſelbſt, ſondern Joſuas: er ſcheint ſich alſo nicht für den groſſen General gehalten zu haben, dafür man ihn ausgiebt, und was Joſephus von ſeinen Feldzügen gegen die Aethiopier erzählt, wird hiedurch ſehr verdächtig, oder vielmehr es iſt eine offenbare Erdichtung, deren vermuthliche Quelle ich anderwärts bemerkt habe. (*) Joſephus ſagte ſie auf guten Glauben nach: aber bey den Schmeichelenen, die einige Neuere dem Heerführer der Iſraeliten wegen ſeiner Kriegserfahrenheit und vortreflichen Blicks in Ausſuchung der Läger machen, dürfte wohl etwas Unglaube an ſeine göttliche Sendung zum Grunde liegen. Denn das einzige, ſo vielleicht die Kenner des Krieges an ihm bewundern möchten, wird die Oeconomie ſeyn, vermittelſt der er ein ſo groſſes Heer vierzig Jahr lang in den arabiſchen Wüſten unterhielt. Allein er ſelbſt will nicht, daß wir dies auf die Rechnung ſeiner menſchlichen Klugheit ſchreiben ſollen, ſondern ſagt uns, GOtt habe das Volk durch ein auſſerordentliches Mittel geſpeiſet: und in der That bey allen noch ſo kühlen und durch keine Partheylichkeit für die Religion gelenkten Ueberlegungen, wenn ich blos in meinem eigenen Gewiſſen, zu mei-

(*) *Spicilegium geogr. Hebr.* T. I. pag. 179.

zu meiner eigenen Belehrung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Religion, die Sache unterſuche, kommt es mir vor, daß die Religion unmöglich falſch ſeyn könne, wenn Moſis Bücher alt und von ſeiner Hand ſind. Denn an den Zahlen der Iſraeliten kann niemand zweifeln, oder ſich einfallen laſſen, daß etwan einige Nullen zu viel wären, weil ſie umſtändlich und genau bey zwey verſchiedenen Zählungen, und denn noch bey jeder etlichemal ſtehen, und mit dem Bau der Hütte des Stifts, zu dem für jeden Kopf ein halber Seckel gegeben werden mußte, durchwebet ſind: wenn aber Moſes wirklich in der Arabiſchen Wüſte ein Volk von ſechsmalhunderttauſend Mann, (d. i. von drittehalb Millionen Menſchen, Weiber und Kinder mitgerechnet) vierzig Jahre lang hat erhalten können, und zwar das von dem in dieſen Wüſten jezt nur ſparſam fallenden Manna; wenn er nicht den Iſraeliten hat weiß machen können, daß ihrer bey genauen und öffentlichen Zählungen über ſechsmalhunderttauſend wären, ohngeachtet ihrer nicht der zehnte Theil ſo viel waren, daß er von ihnen zur Kopfſteuer für die Hütte des Stifts 301,775 Seckel Silbers erhalten habe, da jeder von ihnen nur einen halben Seckel zahlte, daß ſie in der arabiſchen Wüſte waren, und daß ſie täglich aſſen, ohngeachtet nichts von allem dem wahr war, wenn ſie nicht vierzig Jahr lang auf ſein Wort glaubten täglich zu eſſen, und doch nicht aſſen; ſo muß die Gottheit damals ganz was auſſerordentliches gethan haben, und eben dies auſſerordentliche iſt mir ein Beweis der Wahrheit der Religion, gegen den ich bey aller Unpartheylichkeit und philoſophiſchem Zweifel noch nichts einzuwenden weiß. Doch dies gehört nicht hieher, ſondern verdient eine andere Ausführung. Nur dies von Moſe ſage ich noch; das mittelmäßige Verdienſt, nach menſchlicher Klugheit, und ohne einige göttliche Eingebung, bequeme Lagerſtellen aufſuchen zu können, z. E. ſolche, wo das Volk in

einem an Waſſer ſo armen Lande ſich doch erhalten könnte, ſchreibt er ſich nicht einmal ſelbſten zu, ſondern meldet ausdrücklich, daß er ſeinen Schwiegervater Hobab hierin zum Leiter, oder, wie er es nennet, zum Auge gebraucht habe. 4 B. Moſ. 10, 29-32. Der groſſe Mann bleibt er allerdings, aber darum iſt er noch nicht gleich der ohne alle alte Nachrichten und wider ſeinen eigenen Willen gemachte groſſe General.

Selbſt Joſuas mag bey allen ſeinen Siegen vielleicht kein ſehr groſſer General geweſen ſeyn. Bey Ai (*) leiden die Iſraeliten einen Verluſt von 36, ich will die kleine Zahl, ordentlich wie in Quittungen, ausſchreiben, damit ſie niemand für einen Drukfehler halte, **von ſechs und dreißig Mann**: dies nimmt einigen hunderttauſenden den Muth! ein hinlänglicher Beweis, daß keine rechte Einrichtung in Kriegesſachen geweſen iſt, denn wo alles ordentlich iſt, wird kein Paniſches Schrecken über Kleinigkeiten entſtehen. (Man denke nur, um recht die Sachen einander entgegen zu ſetzen, an die groſſe Bataille bey Hochkirchen.) Joſuas griff die Stadt Ai noch einmahl an, und zwar eine kleine Stadt, gegen die vorhin dreytauſend Mann genug zu ſeyn ſchienen, mit ſeiner ganzen unzählichen Armee, aus der allein **dreißigtauſend Mann** einen Hinterhalt machen mußten. Die Einwohner der Stadt ſind zu unerfahren im Kriege, die Liſt zu merken: ſie verfolgen ein zum Schein fliehendes Heer von etlichen hunderttauſend Mann, und laſſen die Stadt unbeſezt; der Hinterhalt rükt herein, und beſezt ſie. Dies zeiget doch deutlich, daß auch die Cananiter keine Kriegeskunſt verſtunden. Auch noch nach Joſuä Zeit, bis auf David, finden wir ſo oft Paniſches Schrecken, Ueberrumpe-

(*) Joſuä 7 und 8, die ganzen Capitel.

rumpelung, Confuſion, (z. E der Midianiter B. der Richter 7.) Siege eines überaus kleinen Heers, und auſſerordentliche Wirkungen der perſönlichen Tapferkeit, die ſelten gegen gute Diſciplin und Ordnung ſo viel vermag; daß man wohl mit Recht ſagen kann, den Hebräern, und allen ihren Nachbaren habe es bis auf David an der eigentlichen Kriegeskunſt gemangelt.

§. 67.

Geſandtſchaftsrecht.

Vom Geſandtſchaftsrechte der Iſraeliten wiſſen wir wenig. Sie hatten Geſandten, das ſehen wir aus der Geſandtſchaft Moſis an der Edomitiſchen und andere Könige: allein die Geſandſchaften waren ſelten, und ſie kannten noch nicht unſere heutigen beſtändigen Kundſchafter mit geheiligtem Charakter. Dies gieng ſo weit, daß die Geſandtſchaft Davids an den König der Ammoniter einen Verdacht erregte. Aus eben der Geſchichte ſehen wir aber auch, daß die Geſandten heilig ſeyn ſollten, denn ihre Beſchimpfung zog einen fürchterlichen Rachkrieg nach ſich.

§. 68.

Durchzugsrecht.

Die Grundſätze Moſis vom Durchzugsrecht finden wir in ſeine Geſchichte eingemiſchet. Obgleich das Iſraelitiſche Volk nicht bequem nach Paläſtina kommen konnte, ohne den Weg durch andre Länder zu nehmen, ſo ſiehet er doch ſelbſt den unſchädlichen Durchzug nicht für eine Schuldigkeit an. Er bittet blos darum, mit dem Verſprechen, die Aecker bey dem Zuge nicht zu betreten, und alles, ſelbſt das Waſſer nicht

ausge-

ausgenommen, (denn das koſtet in den heiſſen Himmelsſtriche Geld) zu bezahlen. Wenn ihm dieſe Foderung von den Edomitern abgeſchlagen wird, ſo braucht er keine Gewalt, den Durchzug zu erhalten, ſondern wendet ſich nach andern Gegenden. Es iſt wahr, es entſtehet ein Krieg bey Verweigerung des Durchzuges mit dem Amoritiſchen König Sihon; allein nicht, weil er ihn verweigerte, und etwan mit einem Beobachtungsheer an die Gränze gerücket war, denn das hatten die Edomiter auch gethan, ſondern weil er mit einem Kriegsheer über ſeine Gränze in die Wüſte gieng, und vermuthlich die Iſraeliten zuerſt angriff. 4. B. Moſ. 20, 14-21. 21, 21-24. (*)

Dies war, dünkt mich, der Billigkeit gemäs. Ein Volk kann dem andern Volke nach dem bloßen Rechte der Natur ſchwerlich einen Durchzug ſchuldig ſeyn, welcher ihm den Krieg in das Land ziehen würde.

(*) Man leſe auch noch die Anmerkung zu 5 B. Moſ. 2, 29. nach.

Michaelis, Johann David,

Johann David Michaelis Mosaisches Recht

Bd.: 1

Reutlingen 1785

Bibl.Mont. 4409-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10724941-2
VD18 90199871